

Hannoversche Geschichtsblätter.

VIII. Band.

Juli—September 1905.

7.—9. Heft.

Die Entstehung des deutschen Mittelalters.¹⁾

Von Dr. O. Särgens.

In den letzten Jahrhunderten des Altertums vollzog sich auf politischem wie geistigem Gebiete eine solche Umbildung der bisher maßgebenden Kräfte, daß die Grundlagen des Staates und der gesamten Kultur wesentlich umgestaltet wurden. Zugleich und im Zusammenhange hiermit kamen neue Gewalten auf und traten an die Stelle absterbender Gebilde. Das Zusammenwirken und die Vereinigung der verschiedenen Faktoren führte dann allmählich dazu, daß die antike Kulturwelt sich nach Form und Inhalt umwandelte und daß die weitere Entwicklung einer neuen Zeit, der des Mittelalters, zuzurechnen ist. Vergewärtigen wir uns nun, welche politischen Gewalten und geistigen Mächte für die Entstehung des Mittelalters, namentlich soweit Deutschland dabei in Betracht kommt, von maßgebendem Einflusse gewesen sind und suchen wir die Frage zu beantworten, in welche Zeit wir den Beginn des Mittelalters zu setzen haben.

Infolge von Caesars Siegen in Gallien war der Rhein die Grenze des römischen Reiches gegen Germanien geworden, Gallien selbst romanisiert und ein festes Bollwerk gegen das Bestreben der deutschen Völker, sich nach Westen auszudehnen. Somit waren die Deutschen gezwungen, in dem Lande zwischen Donau, Rhein und dem Meere dauernd zu bleiben, also das Wanderleben aufzugeben und feste Ansiedlungen zu begründen. Die Volksmenge nahm stetig zu; um sie zu ernähren, mußte man von dem bisherigen Walde und Weidelande immer mehr unter den Pflug nehmen. Das staatliche Leben in den einzelnen Völkerschaften entwickelte sich; der Ackerbau gewann allmählich neben der früher vorwiegend betriebenen Jagd und Viehzucht an Ausdehnung.

Die Unterwerfung Nord- und Mitteldeutschlands gelang den Römern nicht; der Aufstand der Cherusker und anderer Völkerschaften unter Führung Armins vereitelte im Jahre 9 n. Chr. diese weitgehenden Pläne und rettete Deutschland vor

¹⁾ Vortrag, gehalten 1904 im Verein für Geschichte der Stadt Hannover.

der Gefahr der Romanisierung. Am Rheine blieben jedoch in der Folgezeit die römischen Provinzen Ober- und Untergermanien bestehen, nördlich der Alpen die Provinzen Rhätien, Noricum und Pannonien. Als Grenze gegen das freie Germanien wurde, namentlich durch Domitian und die nächstfolgenden Kaiser, eine Grenzsperrre, Limes, angelegt, die oberhalb Regensburgs an der Donau beginnend, zunächst nach Westen, später nach Nordwesten in der Richtung auf Miltenberg verlief. Nördlich vom Main wurden noch Friedberg und Butzbach vom Limes eingeschlossen, der sich sodann zum Taunus wandte und weiter in nordwestlicher Richtung laufend, den Rhein etwa bei Rheinbrohl erreichte.

In diesen Gebieten innerhalb des Grenzschildes, deren Bevölkerung germanischer, z. T. auch keltischer Abstammung war, entwickelte sich unter römischer Herrschaft in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten eine verhältnismäßig hohe Kultur. Auch für die angrenzenden Bewohner des freien Germaniens sind diese Provinzen von größter Bedeutung geworden. Römische Politik spielte vielfach eine Rolle in den inneren Angelegenheiten der deutschen Stämme, junge Germanen nahmen Dienste im römischen Heere, römische oder gallische Händler durchzogen die deutschen Gaue und brachten gewerbliche Erzeugnisse der südlichen Länder, die sie gegen Bernstein, Felle und sonstige Stoffe eintauschten.

Die inneren Zustände der deutschen Stämme während der letzten Jahrhunderte des Altertums sind für uns in vielfacher Hinsicht nicht mit genügender Deutlichkeit erkennbar, da die vorliegenden Berichte der Schriftsteller aus der Zeit nach Tacitus zu wenig hierauf eingehen. Die hier folgende kurze Uebersicht geht daher von den Zuständen des ersten nachchristlichen Jahrhunderts aus und sucht ihre allmähliche Weiterentwicklung durch Rückschlüsse aus den uns für die spätere Zeit bekannten Verhältnissen zu erkennen.

Bei einer Gliederung der Germanen in Ost- und Westgermanen rechnen wir zu ersteren die Goten, Vandalen, Burgunder u. a.; mit ihnen verwandt sind auch die skandinavischen Nordgermanen. Unter den Westgermanen, den Deutschen im engeren Sinne, bestanden nach Tacitus' Bericht drei große Gruppen von Völkerschaften, deren jede in sich durch einen gemeinsamen Kultus verbunden war: die Fingvånen an der Nordseeküste, die Istvånen am Rhein und die Herminonen im inneren Deutschland. Zu den letzteren werden auch die Sueben

gerechnet, zu denen wiederum eine größere Anzahl von Völkerschaften gehörte.

Die einzelnen Völkerschaften, z. B. Angrivarier, Cherusker, Langobarden, Chatten, bildeten jede für sich eine politische Einheit, einen Staat. Die Regierung einer Völkerschaft lag in den Händen der Landesversammlung, die aus sämtlichen freien Volksgenossen bestand. Bei mehreren Völkern, namentlich ostgermanischen, stand ein König an der Spitze des Staates, der aber auch auf die Zustimmung der Landesversammlung angewiesen war und von ihr gewählt wurde. Die übrigen Völkerschaften hatten im allgemeinen, zumal in Friedenszeiten, kein Oberhaupt; sie wählten, wenn ein Krieg bevorstand, für dessen Dauer einen Herzog. Die Befugnisse der Landesversammlung waren namentlich: Entscheidung über Krieg und Frieden, Wahl des Königs bezw. Herzogs, je nachdem die Verfassungsform monarchisch oder demokratisch war, ferner Wahl der Fürsten, welche den Unterabteilungen des Landes, den Gauen, vorstanden, sodann die Entscheidung über wichtige Streitigkeiten, die vor die Landesversammlung gebracht wurden. Die an der Versammlung Teilnehmenden, die bewaffnet erschienen, bildeten zugleich das Heer. Die Fürsten hatten die wichtigeren Sachen für die Landesversammlung vorzubereiten; auch wird die Leitung dieser Versammlung selbst in der Hand eines von ihnen gelegen haben.

Auf diese Weise konnte auch der Uebergang zum Königtum sich fast unmerklich vollziehen, indem dem vorsitzenden Fürsten in der Landesversammlung oder dem Herzog sein Amt immer wieder übertragen wurde. Am ehesten trat diese Entwicklung ein, wenn sich das Volk in andauerndem Kriege oder auf langer Wanderung befand. Das Volk wählte dann in der Regel aus dem angesehensten Adelsgeschlechte den Tüchtigsten und übertrug ihm die Königswürde. Nach seinem Tode war es nicht etwa nötig, seinen ältesten Sohn zu wählen, sondern man nahm den am meisten Geeigneten aus dem königlichen Geschlechte.

Der König und vielfach auch die Fürsten waren besetzt, ein Gefolge zu halten: junge Leute, die sich dem mächtigeren Manne angeschlossen und ihm durch das Band der Treue verbunden waren. Im Kriege bildeten diese eine Art Leibwache für ihn, im Frieden wurden sie von ihm unterhalten, lebten in seiner Umgebung und trugen zur Mehrung seines Ansehens bei.

Zum Kriegsdienste verpflichtet waren alle wehrfähigen freien Männer. Die Unterabteilungen des Heeres wurden durch

Tausendschaften, weiter durch Hundertschaften gebildet, die sich wieder aus den einzelnen Sippschaften zusammensetzten.

Beim Eindringen in Deutschland werden die Germanen im wesentlichen aus zwei Ständen bestanden haben, dem Adel und den übrigen Freien. Dazu kam dann noch ein dritter Stand, die Hörigen, wahrscheinlich aus Angehörigen unterworfenere Völker hervorgegangen. Einen vierten Stand bildeten die Sklaven, entstanden aus Kriegsgefangenen und solchen einzelnen Freien, die ihre Freiheit verloren hatten.

Die feste Ansiedlung war in der Weise erfolgt, daß je eine Völkerschaft ein größeres Gebiet in Besitz nahm. Die Grenzen wurden gewöhnlich durch dichte Wälder, bezw. Oedland gebildet. Unterabteilungen dieses Gebietes waren die *Gaue*, die von sehr verschiedener Größe sein konnten; die größeren umfaßten wieder eine Anzahl kleinerer oder *Unter-Gaue*. In ihnen fanden an bestimmten Dingstätten Versammlungen der Hundertschaften unter dem Vorzuge des Gaufürsten statt und dienten vorzugsweise gerichtlichen Zwecken. Innerhalb einer Hundertschaft geschah die Ansiedlung entweder nach Dörfern oder Einzelhöfen; eine Vereinigung mehrerer Einzelhöfe bildete eine Bauerschaft.

Die Hundertschaft war die unterste politische Einheit. In ihr gab es noch andere Gemeinschaften, die aber nur wirtschaftliche Bedeutung hatten. Zunächst konnten eine oder mehrere Markgenossenschaften vorhanden sein, sofern nämlich ein oder mehrere Dörfer oder eine Anzahl Einzelhöfe ein bestimmtes Gebiet gemeinsam besaßen, das aus Wald, Wiese, Weiden, Moor oder Heidefläche bestand. Die einzelnen Mitglieder der Markgenossenschaft waren berechtigt, an der Nutzung einer solchen gemeinsamen Mark teilzunehmen. Um zu regeln, in welcher Weise dieses zu geschehen hatte, fanden Versammlungen der Markgenossen statt.

Die Mark- oder Dorfgenossen hatten in früherer Zeit von dem ihnen zustehenden Gebiete zunächst nur einen geringen Teil unter den Pflug genommen, alles andere wüßt liegen lassen. Wenn der Boden erschöpft war, so nahm man einen andern Teil der Feldmark in Bewirtschaftung; es fand damals eine sogenannte wilde Feldgraswirtschaft statt. Der Grund und Boden hatte ursprünglich den Genossen gemeinsam gehört; zur Bestellung des Ackers vereinigten sie sich und verteilten nachher die Ernte nach bestimmten Anteilen.

Bei zunehmender Sesshaftigkeit gestalteten sich die agrarischen Verhältnisse geregelter; man teilte den zur Ackerflur bestimmten

Teil der Feldmark in zwei Teile, die abwechselnd für die Sommerfaat und als Brache benutzt wurden; dieser Zustand läßt sich als geregelte Feldgraswirtschaft oder Zweifelderwirtschaft bezeichnen. Ein wesentlicher Fortschritt trat erst in späterer Zeit ein, indem man zur sog. Dreifelderwirtschaft überging, wobei die Ackerflur in drei Teile geteilt wurde, deren jeder abwechselnd für Sommerfaat, für Winterfaat und als Brache benutzt wurde. Im Verlaufe der Entwicklung gelangte man dazu, die Ackerflur nicht mehr gemeinschaftlich zu bestellen, sondern jedem Hofbesitzer jährlich durch das Los einen Teil zuzuweisen, den er und seine Hausgenossen für sich selbst bestellten. Um dabei möglichst jede Ungerechtigkeit zu vermeiden, teilte man die Ackerflur je nach der Lage und Bodenbeschaffenheit in eine Anzahl von Gewannen, die wiederum in ebenso viele Streifen Landes gesondert wurden, wie Hofbesitzer vorhanden waren. Daraus ergab sich, daß die Ackerstücke jedes Einzelnen in sog. Gemeng- oder Streulage über die ganze Flur zerstreut lagen. Somit ging bei der Bestellung und Aberntung viel Zeit und Arbeitskraft verloren. Da ferner ein Ackerstück unmittelbar neben dem andern lag, so konnte der Einzelne die Bewirtschaftung nicht nach seinem freien Belieben einrichten, sondern diese wurde durch Gemeindebeschluß geregelt; es trat der sog. Flurzwang ein.

Die Besitzer von Einzelhöfen waren in dieser Beziehung von vornherein vor den Dorfsossen im Vorteil, da ihre Ländereien im wesentlichen eine geschlossene Masse in der Nähe ihres Hofes bildeten; auch entwickelte sich bei ihnen naturgemäß viel früher als bei jenen volles Eigentumsrecht an der Hofstätte und dem Ackerlande. Hinsichtlich gemeinsamer Nutzungsrechte an Wald, Weide u. s. w. konnten jedoch auch sie sich in Markgenossenschaft mit anderen Hofbesitzern befinden. Bei den Dorfsossen entstand Privateigentum zunächst an dem Hause nebst dem dazu gehörenden Hofe; die Ackerflur blieb viel länger Gesamteigentum. Indem dann die jährlichen Auslosungen allmählich unterblieben, wurde der Hofbesitzer auch Eigentümer des von ihm bestellten Teiles der Ackerflur. Das Haus nebst Hof und Garten, der dazu gehörige Teil der Ackerflur und die Berechtigung an der Nutzung der gemeinen Mark wurden später zusammen als Hofe bezeichnet. Der Zustand großer Gebundenheit und wirtschaftlicher Abhängigkeit, in dem sich der Einzelne befand, wurde jedoch nicht als drückend empfunden, da er den sozialen Verhältnissen und den geringen landwirtschaftlichen Kenntnissen und Hilfsmitteln entsprach.

Auch in sozialer und in rechtlicher Beziehung war der Einzelne in alter Zeit weit mehr gebunden, als er es empfand. Sitte und Herkommen bestimmten den Gedankengang der Volksgenossen in einem Maße, von dem wir uns jetzt schwer eine Vorstellung machen können. Die Abstufung des Volkes in mehrere Stände äußerte sich auch in rechtlicher Beziehung, indem für die Tötung eines Adligen eine höhere Entschädigungssumme, das sog. Wergeld, gezahlt werden mußte, als für die Tötung eines Freien und für letztere wieder mehr als für einen Hörigen. Ferner war der enge Zusammenhang innerhalb derselben Sippschaft von größter Bedeutung für die Lebensgestaltung des Einzelnen. Er beengte, wenn auch ihm selbst unbewußt, sein Tun und Denken, war aber auch andererseits ein fester Rückhalt für ihn. So vereinigte sich das Streben nach Unabhängigkeit, das dem freien Germanen innewohnte, mit den Schranken, die er in sich selbst und seiner Familie fand.

Der Einfluß der Sippschaft war in der Urzeit noch weit größer gewesen; in der geschichtlichen Zeit trat dann allmählich eine Minderung ein, indem der Staat seine Befugnisse ausdehnte unter Zurückdrängung des Familienverbandes.

Die staatlichen Einrichtungen für die Vornahme von Rechtshandlungen waren die Landesversammlung und die Gerichte, die innerhalb der Gaue stattfanden. Der Fürst, der in ihnen den Vorsitz führte, hatte nur die formale Leitung der Gerichtsverhandlung; das Urteil selbst wurde von einem oder mehreren aus der Gemeinde gefunden und bedurfte der Zustimmung der übrigen Versammlung. Dann wurde es durch den Vorsitzenden verkündet und damit rechtskräftig.

Die herrschende Rechtsordnung im Staate war der Friede. War er durch jemanden verletzt, so mußten die staatlichen Einrichtungen in der Lage sein, ihn wiederherzustellen. Von selbst griff aber in damaliger Zeit der Staat nur ein, wenn das Volk selbst oder seine Götter geschädigt waren, etwa durch Heeresflucht, Verrat oder schimpfliche Handlungen. Alsdann trat Todesstrafe ein; falls man des Verbrechers nicht habhaft werden konnte, wurde er für friedlos erklärt, so daß ein jeder ihn töten durfte.

Richtete sich der Friedensbruch gegen einen einzelnen, so konnte dieser, bezw. wenn er getötet war, seine Familie entweder zur Selbsthilfe greifen, und es kam dann zur Privatfehde zwischen den Familien des Verletzten und des Täters. Ober aber die verletzte Partei konnte die Sache vor das Gericht

bringen; dann hatte der Beklagte, wenn es zur Verurteilung kam, eine Entschädigung an die klagende Partei und zugleich ein Friedensgeld an den Staat zu zahlen. Im Laufe der Zeit traten die Privatfehden mehr und mehr zurück und es kam entweder alsbald nach erfolgter Freveltat zu einer Verständigung zwischen den beiderseitigen Familien oder aber die beklagte Partei wurde vom Gerichte zur Zahlung der Buße gezwungen. Nach der Volksauffassung gehörten Verletzungen der Rechtsphäre des einzelnen immer noch dem Privatrechte an; zum Bereiche des Staates gehörte nur das Strafrecht, und dieses beschränkte sich auf Vergehen gegen die Religion und den Staat selbst.

Die Anschauungen und Lebensweise des Volkes wurden wesentlich beeinflusst durch die Natur des Landes. Ausgedehnte dichte Wälder bedeckten damals noch einen großen Teil Deutschlands, im Norden wurden weite Strecken durch Sumpf und Moor eingenommen. Auch das Klima erschien den Römern, die an die wärmeren Mittelmeerländer gewöhnt waren, als überaus unfreundlich.

So hatte auch die Religion der Deutschen nichts von der künstlerischen Durchbildung, wie wir sie bei den klassischen Völkern finden. Sie stand noch der ursprünglichen gemeinsamen Grundlage viel näher, die, wie bei allen Naturvölkern, darauf beruhte, daß man sich die Naturgewalten, wie Sonne, das Feuer, den Blitz, Wind, das Meer persönlich gestaltet dachte. Die Entwicklung der religiösen Anschauungen ging dann, auch bei den Germanen, dahin, daß man sich diese Gewalten immer mehr als überirdische Menschen vorstellte, ihnen sittliche Eigenschaften beilegte und sie so zu göttlichen Idealgestalten erhob. Die religiösen Vorstellungen waren durchaus nicht gleichartig bei allen Germanen; sie hatten nach den verschiedenen Landesteilen ein verschiedenes Gepräge. Von altersher als Gottheit verehrt wurde Tiu, ursprünglich eine Verkörperung des leuchtenden Himmels, dann namentlich als Kriegsgott aufgefaßt. Im Norden trat der Gewittergott Donar, nord. Thor, an die erste Stelle. Bei den deutschen Völkern der Meeresküste wurde eine Gottheit Nerthus verehrt. Später erlangte Wodan, ursprünglich Gott des Windes, bei den westdeutschen Stämmen eine überwiegende Bedeutung.

Die gemütvollste deutsche Auffassung dachte sich auch die einzelnen Teile der Natur belebt, Wasser, Bäume u. a.; Riesen, Zwerge, Elfen waren überirdische Wesen und in naher Beziehung zu den Menschen. Einen fest geregelten Kultus, Tempel

der Götter und Priesterstand, wie bei den Völkern des Südens, gab es bei den Germanen nicht. Die Götter wurden in heiligen Hainen wohnend gedacht; der Priester des Staates hatte nur in der Landesversammlung einige gottesdienstliche Befugnisse.

Auch die Poesie trug größtenteils ein religiöses Gepräge. In alten Liedern wurde der erdgeborene Gott Tuisto und sein Sohn Mannus, der Stammvater der Deutschen besungen. Daneben entstanden andere Lieder, weltlicher Art, in denen hervorragende Helden, wie z. B. Armin, verherrlicht wurden; andere hatten Beschwörungen, Schmähungen, Rätsel u. s. w. zum Inhalte. Die Form war jedenfalls durchaus volksmäßig und kunstlos. Als eigenartiger Schmuck der gebundenen Rede diente wohl schon damals der Gebrauch der Alliteration oder des Stabreimes, indem innerhalb eines Verses die Stammsilben, die zugleich betont wurden, denselben Buchstaben als Anlaut hatten und so noch mehr hervorgehoben wurden.

Die Dichtung dieser Zeit war nur im Gedächtnis vorhanden und lebte nur durch mündliche Ueberlieferung fort. So haben sich einige Spuren bis in die spätere Zeit erhalten, wo sie aufgezeichnet wurden. In jener alten Zeit fehlte es den Deutschen noch völlig an jeder eigenen literarischen Bildung. Die Buchstaben des Runenalphabetes werden damals bereits bekannt gewesen sein, dienen aber nicht zur Aufzeichnung literarischer Erzeugnisse.

Auf die Römer machten die Germanen zunächst naturgemäß einen durchaus fremdartigen Eindruck. Mit unwilliger Bewunderung sahen sie auf die hohen kräftigen Gestalten, die, ebenso wie das rötlich blonde Haar und die trozigen blaugrauen Augen, den Deutschen eigen waren. So machten diese unter sich einen gleichartigen Eindruck, und der römische Schriftsteller schloß daraus, daß sie sich von einer Vermischung mit anderen Nationen fern gehalten haben müßten. Der Krieg war ihre liebste Beschäftigung; sie bewiesen dann im Ansturme die größte Tapferkeit und Todesverachtung; weit weniger eigen aber war ihnen die Ausdauer in der Verteidigung oder bei Belagerungen und überhaupt bei Arbeiten. Tacitus fügt hinzu, daß sie wohl Kälte und Hunger, nicht aber Hitze und Durst ertragen könnten. So brachten sie im Frieden, wenn sie nicht mit der Jagd beschäftigt waren, die Zeit am liebsten mit Trinkgelagen und Spiel hin, die Arbeit den Frauen und übrigen Hausgenossen überlassend.

Besonders bemerkenswert war dem Römer die Sittenreinheit

und die hingebende Treue der Deutschen. Mehr gelten, sagt Tacitus, bei ihnen gute Sitten, als anderswo, zumal in Rom, gute Gesetze. Ganz abweichend von dem in Rom herrschenden Luxus war auch die einfache Lebensweise der Deutschen und die Dürftigkeit alles dessen, was mit der Wohnung, Kleidung, Nahrung und Beschäftigung zusammenhängt. Aus ihrem Unabhängigkeitsfinne ging auch die Abneigung hervor, die sie gegen das enge Zusammenwohnen hegten, wie es in Städten unvermeidlich ist. Städte gab es daher bei ihnen nicht; sie wohnten entweder in Einzelhöfen oder in Dörfern. Aber auch in den Dörfern stand nicht ein Haus unmittelbar neben dem andern, sondern war von dem nächsten durch die beiderseitigen Höfe geschieden. Als Wohnungen dienten Hütten aus Holz, Flechtwerk und Lehm, mit Stroh oder Rohr bedeckt. Zum Schutze gegen die Winterkälte und als Aufbewahrungsort für Vorräte hatte man außerdem noch Höhlen, die in die Erde gegraben waren. Diese Art des Wohnens erklärt auch z. B. die Mißerfolge der römischen Heere; es fehlten eben Mittelpunkte der Verteidigung, durch deren Eroberung eine Entscheidung herbeigeführt wäre. Die Germanen konnten sich und ihr Vieh in die dichten Wälder retten und die zerstörten Hütten leicht wieder aufbauen.

Die Deutschen hatten bereits beim Beginne unserer Zeitrechnung längst nicht mehr auf der Stufe eines rohen Naturvolkes gestanden. Zwar noch einfach in ihren Anschauungen und Lebensgewohnheiten, waren sie doch für eine weitere Entwicklung der Kultur in hohem Grade veranlagt und empfänglich. Das Fortschreiten zu einer höheren Stufe geschah durch den Einfluß, den die hohe Kultur des römischen Reiches auf die Germanen ausübte. Dieser Einfluß machte sich naturgemäß am stärksten geltend in den unter römischer Herrschaft stehenden Gebieten am Rheine und an der Donau, drang aber auch darüber hinaus in das Innere des freien Germaniens vor.

Die römische Reichsgrenze war lange Zeit hindurch ein Bollwerk gegen die unruhigen deutschen Nachbarn. Allmählich aber häufte sich in den noch ungenügend bebauten und wenig ertragreichen Gebieten der deutschen Stämme die rasch anwachsende Volksmenge an und drängte an die Grenzen, um Land für ihren Unterhalt zu erwerben. Wahrscheinlich machte sich auch damals schon der Umstand geltend, daß von Osten her slavische Völker langsam nachrückten und somit einen Druck auf die benachbarten germanischen Stämme ausübten. Etwa seit dem Jahre 166

n. Chr. mußte ein gefährvoller und langwieriger Krieg gegen Markomannen, Curden und andere Völker geführt werden, die über die Donau in die Provinzen Noricum und Pannonien eingedrungen waren. Im dritten nachchristlichen Jahrhundert begannen am Niederrhein die dort angrenzenden, nunmehr als Franken bezeichneten, am Oberrhein die zu dem Bunde der Alamannen vereinigten Völkerschaften über die Grenze vorzudringen.

Während hier das Vorgehen mehr schrittweise geschah, hatten sich im Osten Deutschlands bedeutende Veränderungen durch weite Wanderungen ganzer Völker vollzogen. Im Osten der Elbe verließen schon seit dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert Teile der dort wohnenden ostgermanischen Völker das Land. Goten zogen nach Südosten und kamen bis an den Don und das schwarze Meer. In diesen neuen Wohnsitzen blieben sie erst noch beisammen, trennten sich dann aber in Ostgoten und Westgoten. Nachdem die Provinz Dacien erobert war, drangen die Westgoten auch in die Balkanhalbinsel ein.

Daß es den Germanen während des dritten Jahrhunderts im Laufe wechselvoller Kämpfe mehrfach gelang, das römische Reich in die äußerste Gefahr zu bringen, hatte darin seinen Grund, daß dieses in jener Zeit durch innere Wirren zerrüttet war und daß es überhaupt nicht mehr die Widerstandskraft besaß wie etwa noch im Anfange der Kaiserzeit. Die Zerrüttung, in welcher der römische Staat im 3. Jahrhundert sich befand, lud die Germanen gleichsam zu immer erneutem Ansturm ein und vergrößerte sich wiederum durch deren Raubzüge noch mehr.

Das staatliche Leben war im römischen Reiche nicht mehr so kräftig, wie ehemals. Während des 3. Jahrhunderts bereitete sich der kaiserliche Absolutismus vor, der dann im 4. Jahrhundert bereits ausgebildet vorhanden ist. Die Staatsgewalt wurde nunmehr vom Kaiser und in seinem Auftrage von den Staatsbeamten ausgeübt. Die gesamte Verwaltung in dem weiten Reiche ging vom Staate aus oder war von ihm abhängig. Der maßgebende Stand war der der Staatsbeamten, die zudem größtenteils engherzig und selbstsüchtig waren. Allgemeine Unfreiheit der Sinnesart hatte sich der Bevölkerung bemächtigt, so daß, was von früherer Selbstverwaltung noch übrig war, seine Bedeutung verloren hatte. Die Stadtgemeinden wurden durch die Regierung beaufsichtigt und kamen vorwiegend für die finanziellen Bedürfnisse des Staates in Betracht. Bei der Einziehung der Steuern griff der Staat zu dem bedenklichen Mittel,

daß er die Mitglieder der städtischen Ratskollegien für die Aufbringung verantwortlich machte, so daß sie für den fehlenden Betrag mit ihrem Vermögen aufkommen mußten. Das Bestreben der Regierung ging dahin, die Bevölkerung möglichst nach einzelnen Berufsarten abzugrenzen und innerhalb dieser festzuhalten; die Genossenschaften mußten für das aufkommen, was ihre einzelnen Mitglieder dem Staate zu leisten hatten. Was zum Unterhalte des Heeres notwendig war, wurde, neben den anderen Staatslasten, noch den Untertanen möglichst aufgebürdet. Bei einer Einquartierung mußte der Hausbesitzer $\frac{1}{3}$ seines Hauses hierfür zur Verfügung stellen. Der Steuerdruck und die allgemeine Unsicherheit bewirkten schließlich, daß die Quellen des Wohlstandes, Handel, Gewerbe und Ackerbau, zu versiegen begannen. Unzufriedenheit und mutlose Ergebung in das Schicksal waren daher weit verbreitet.

Bei diesem Niedergange des öffentlichen Lebens hatte der römische Staatsgedanke in der Bevölkerung viel von seiner früheren Kraft eingebüßt. Dazu kam in den Grenzprovinzen noch, daß hier die Einwohnerschaft ihrer Abstammung nach noch weniger nationalrömisch war, als in der Mitte des Reiches und durch die massenhafte Ansiedlung von Germanen ein immer mehr germanisches Gepräge erhielt. So konnte der Fall eintreten, daß große Teile der Bevölkerung eine Eroberung des Landes durch die Germanen nicht als ein Unglück, sondern als eine Befreiung ansahen.

Dabei versagte auch, wenigstens für den größten Teil der Bevölkerung, der Trost, den die Religion unter anderen Umständen hätte gewähren können. Der Götterglaube war noch die herrschende Religion im Staate; mit ihm verbunden war schon von den früheren Herrschern der Kaiserkult als staatliche Einrichtung. Auch aus sich selbst heraus versuchte das Heidentum, namentlich seitdem es sich durch das aufkommende Christentum bedroht sah, zu innerer Kräftigung und Widerstandsfähigkeit zu gelangen. Die Philosophie Platons und die sehr achtbare Lebensweisheit der Stoiker taten das Beste dabei, aber die idealen Gestalten des alten Glaubens ließen sich nicht wieder beleben. An ihre Stelle traten in der höheren Bevölkerungsschicht philosophische Anschauungen; im niederen Volke verblähten sie, orientalische Göttergebilde, wie der persische Mithra und die ägyptische Isis, fanden auch in den westlichen Reichsteilen Verbreitung; daneben herrschte vielfacher Aberglaube.

Im Gegensatz zu allen diesen Arten des Kultus hatte sich

schon im ersten nachchristlichen Jahrhundert und dann weiter in steigendem Maße das Christentum verbreitet, das seinem Ursprunge wie seinem Wesen nach für das Römertum etwas fremdartiges war. Die Christen kamen zwar ihren Untertanenpflichten nach, soweit ihr Gewissen ihnen dieses erlaubte, darüber hinaus aber suchten sie eine Teilnahme am Staatsleben, insbesondere den Eintritt in das Heer und die Beamtenchaft, möglichst zu vermeiden. An den Opfern der heidnischen Staatsreligion nahmen sie naturgemäß keinen Anteil, auch am Kaiserkulte nicht, und gerade dieses brachte sie am meisten in Gegensatz zu den Behörden. Es fanden mehrfache Verfolgungen statt, aber sie hatten das Gute, daß unzuverlässige Mitglieder abfielen, während der Kern der Gemeinden geläutert aus den Leiden hervorging.

Das Vorhandensein der Christengemeinden bedeutete damals eine Einbuße, ja eine Gefahr für den heidnischen Staat. Die besten sittlichen Kräfte gingen ihm dadurch verloren; die Christen sonderten sich ab und bildeten einen Staat im Staate. Ihre Verfassung war ursprünglich mehr demokratisch gewesen; dann entwickelte sie sich nach der aristokratischen Seite hin, indem aus dem Ausschusse der Presbyter, der zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellt war, sich allmählich je ein Vorsteher, der spätere Bischof, über die anderen erhob und die oberste Leitung der Gemeinde erhielt.

Die Bewohner Italiens waren infolge des massenhaften Zustromens von Sklaven aus allen Teilen des Reiches ihrem Ursprunge nach längst nicht mehr nationalrömisch; allmählich trat eine Entkräftung der Bevölkerung ein, und das Land sank von seiner beherrschenden Stellung im Mittelpunkt des Reiches herab, die Provinzen, die erst später in den Kreis der römischen Kultur hineingezogen waren und deren Volkskraft noch frischer geblieben war, traten jetzt mehr in den Vordergrund. Am wichtigsten wurden die Grenzgebiete am Rheine und an der Donau, in denen sich der weitaus größte Teil des Heeres befand. In den Legionen war die gesamte militärische Kraft des Reiches zusammengefaßt, in ihnen erhielt sich auch die alte römische Tüchtigkeit am längsten.

Es hatte sich herausgestellt, daß sich das Vordringen der Germanen über die Reichsgrenzen auf die Dauer nicht werde eindämmen lassen. Man griff daher zu dem Ausfunftsmittel, daß man ihrem Begehren nachgab und doch zugleich hieraus einen Nutzen für den Staat zu ziehen suchte.

Das geschah dadurch, daß man Germanen in das Heer aufnahm oder sie als Kolonen in einem Erbpachtverhältnisse ansiedelte. Auch wies man ganzen germanischen Volksteilen Land innerhalb der römischen Grenzprovinzen an, mit der Verpflichtung, daß dafür die Männer und die nachwachsende kampffähige Jugend Kriegsdienste tun und die Provinz gegen den auswärtigen Feind, also gegen ihre eigenen Landsleute, verteidigen sollten. Dieses Verfahren hatte zunächst offenbare Vorteile und konnte sich auch in Zukunft bewähren, so lange eben der Staatsgedanke und die Kultur Roms noch so viel Kraft in sich hatten, die fremden Eindringlinge an sich zu fesseln und der sie umgebenden älteren Bevölkerung gleichartig zu machen, sie zu romanisieren.

Dem Kaiser Diokletian (284 bis 305) gelang es, durch äußerste Anspannung aller noch vorhandenen Kräfte des Staates dessen Bestand dem äußeren Feinde und inneren Zwiespalt gegenüber sicherzustellen. Auch unter seinen Nachfolgern bis zum Ende des 4. Jahrhunderts waren mehrere tüchtige Herrscher.

Konstantin der Große verteidigte die Rheingrenze erfolgreich gegen die Franken; Trier als Residenzstadt Galliens erhob sich damals zu hoher Blüte. Das wichtigste Ergebnis seiner Regierung ist die gegen früher völlig veränderte Stellung des römischen Kaisers dem Christentume gegenüber. Bereits 313 wurde das sog. Mailänder Edikt erlassen, durch welches die Christen freie Religionsübung erhielten. Ob Konstantin aus innerer Ueberzeugung sich dem Christentum zugewandt hat, mag zweifelhaft sein; es wird berichtet, daß er sich auf seinem Sterbelager habe taufen lassen. Jedenfalls hat er schon frühe erkannt, daß das Christentum vermöge seiner inneren Kraft siegen werde. In den Bürgerkriegen stellten sich dann die Christen auf seine Seite, so daß sein Sieg zugleich als ein Sieg der christlichen Religion erscheinen konnte. Andererseits bekämpfte er aber auch nicht etwa das Heidentum, behielt vielmehr seine Stellung als Oberpriester, Pontifex maximus, bei. Das Kaisertum sollte nach seiner Absicht über den Religionen stehen, und es gelang seinem staatsmännischen Gesichte wirklich, beiden gerecht zu werden. Selbst in dem Streite, der damals innerhalb der christlichen Kirche zwischen den Anhängern des Arians und denen des Athanasius entbrannt war, nahm Konstantin die höchste Entscheidung für sich in Anspruch und führte den Vorsitz auf dem Konzile von Nicæa, das in dieser Sache 325 stattfand.

Von der bisherigen Hauptstadt Rom hatte bereits Diokletian sich möglichst ferngehalten. Konstantin tat nun den folgen-

schweren weiteren Schritt, daß er das alte Byzanz, das durch seine ungemein günstige Lage sich allerdings sehr gut dazu eignete, zur Hauptstadt erhob. Er erweiterte es erheblich und nannte diese seine Neugründung Konstantinopel.

Während der Alleinherrschaft Konstantins (324—337), war im Innern des Reiches Frieden; an der Rhein- und Donaugrenze wurden die Angriffe der Barbaren zurückgeschlagen. Dann aber verstand auch er sich dazu, Germanen in großer Anzahl in das Reich und besonders in das Heer aufzunehmen.

Durch Julian gelangte das altrömische Wesen noch einmal zu kurzer Blüte. Er war seit 355 Cäsar in Gallien und erwarb sich in dieser Stellung die größten Verdienste um den Staat. Die auf dem linken Rheinufer vordringenden Franken besiegte er und gewann das bereits verloren gegangene Köln zurück. Im Jahre 357 schlug er in einer Entscheidungsschlacht bei Straßburg ein großes Heer der Alamannen und stellte am Rheine die Grenzwehr gegen die Germanen wieder her. Durch wohlthätige Einrichtungen in der Verwaltung befreite er Gallien von dem übermäßigen Steuerdrucke und den Erpressungen der Beamten. Als Kaiser war ihm eine nur kurze Regierungszeit beschieden; er fiel bereits 363 im Kampfe gegen die Perser. Einen Mißerfolg mußte er auf religiösem Gebiete erleiden; er hatte sich die aussichtslose Aufgabe gestellt, das Heidentum neu zu beleben und das Christentum, das bereits mehrere Jahrzehnte lang die herrschende Staatsreligion gewesen war, zu unterdrücken. Nach seinem Tode ist kein derartiger Versuch zu gunsten des langsam absterbenden Heidentums mehr gemacht worden; Julians Nachfolger auf dem Throne waren sämtlich Christen.

Von 364 an war das Reich zwischen zwei Brüdern geteilt, von denen Valentinian bis 375 im Westen herrschte. Die gleichzeitige Regierung des Valens im Ostreiche bildete das erste Glied in einer Kette folgenschwerer Ereignisse, die den Bestand des römischen Reiches in Frage stellten. Die Hunnen, ein mongolisches Volk aus dem Inneren Asiens, waren in Europa eingefallen, hatten die Ostgoten bereits besiegt und bedrängten nun auf ihrem weiteren Wege nach Westen auch die Westgoten. Von diesen hatte ein Teil schon früher den christlichen Glauben angenommen und Wohnsitze nördlich vom Balkengebirge erhalten. Sie waren geleitet vom Bischof Ulfilas, dem Uebersetzer der Bibel ins Gotische. Von hier aus verbreitete sich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts das Christentum, und zwar das arianische Bekenntnis, auch zu anderen germanischen Völkern.

Der größere Teil der Westgoten erbat und erhielt 376 von Kaiser Valens die Erlaubnis, sich in den Provinzen südlich der Donau anzusiedeln. Das gute Einvernehmen dauerte jedoch nicht lange, und zwar scheint die Schuld auf Seite der höheren römischen Beamten gewesen zu sein, denen Expresungen vorgeworfen wurden. Die Goten griffen zu den Waffen und fielen in Thracien ein. Valens stellte sich ihnen 378 bei Adrianopel entgegen, wurde aber in einer entscheidenden Schlacht besiegt und getötet.

Gratian, der Kaiser des Westreiches, hatte ihm zu Hülfe kommen wollen, wurde aber durch einen Grenzkrieg am Rheine aufgehalten, in dessen Nähe er die Alamannen besiegte. Am Niederrhein war gegen die Franken zu kämpfen; die Küsten Galliens wurden von den seefahrenden Völkern an der unteren Weser und Elbe heimgesucht, die zusammen als Sachsen bezeichnet wurden.

Im Osten herrschte seit 379 der Kaiser Theodosius, dem es gelang, die Goten wieder der Hoheit des Reiches zu unterwerfen; sie blieben in den Ländern südlich der Donau. Auch in das Heer und die höhere Beamtenchaft nahm Theodosius eine große Menge Germanen auf, so daß am Ende des 4. Jahrhunderts geradezu der Anfang einer Germanisierung des Reiches vorhanden war. Die christliche Kirche war bereits dazu gelangt, eine herrschende Stellung im Staate einzunehmen; von den alt-römischen Grundlagen des Reiches war somit nicht mehr viel vorhanden. Theodosius vereinigte schließlich die beiden Reichshälften noch einmal. Nach seinem Tode 395 wurde es unter seine beiden Söhne Honorius und Arkadius geteilt.

Wir können hiernach das Ende des 4. Jahrhunderts als eine Zeitgrenze ansehen und den Beginn der Zersetzung des Altertums von hier an rechnen. Das nächstfolgende Jahrhundert bildet großenteils eine Uebergangszeit, während welcher sich germanische mit römischen Elementen zu neuen eigenartigen Gebilden verbanden. Bevor wir uns einer Betrachtung der Geschichte des 5. Jahrhunderts zuwenden, wollen wir zunächst versuchen, zu einer Uebersicht über das Geistesleben im römischen Reiche am Ende des Altertums zu gelangen. Dabei kann naturgemäß unsere Aufgabe nur darin bestehen, lediglich die wichtigsten Äußerungen der geistigen Kultur jener Zeit in möglichster Kürze hervorzuheben.

Mit der zunehmenden Veränderung des römischen Volkstums waren auch großenteils die Eigenschaften verbläbt, die

einst sein Wesen ausgemacht hatten und durch die der römische Staat groß geworden war. Unmittelbar auf altrömisches Wesen zurückgehend ist jedoch namentlich das, was das Altertum auf dem Gebiete des Rechtes geleistet hat. Hier können wir eine fortschreitende Entwicklung von der Zeit an verfolgen, in welcher das älteste in Rom geltende Recht auf 12 Tafeln niedergeschrieben wurde. Seitdem wurde es weitergebildet durch Gesetze der Volksversammlungen, Beschlüsse des Senates, Bekanntmachungen der richterlichen Beamten und Gutachten von Rechtsgelehrten. In der Kaiserzeit kamen noch die Anordnungen der Kaiser hinzu. Zu hoher Blüte gelangte die Rechtswissenschaft im 2. und 3. nachchristlichen Jahrhundert durch die Tätigkeit der Rechtsgelehrten Gajus, Papinian, Ulpian u. a., von welchen der gesamte Rechtsstoff mit bewunderungswürdigem Scharfsinn bis ins Einzelne behandelt wurde. Im 6. Jahrhundert war es dann das Verdienst des oströmischen Kaisers Justinian, daß das Wichtigste aus den bisherigen juristischen Schriften nebst den kaiserlichen Verordnungen ausgewählt und geordnet und diese Sammlung durch Gesetz als geltendes Recht anerkannt wurde. Diese Arbeit geschah durch einen Ausschuß von Rechtsgelehrten, den Justinian bald nach seiner i. J. 527 erfolgten Thronbesteigung einsetzte. Das Werk wurde im wesentlichen in den Jahren 529 und 534 herausgegeben; es bestand aus 3 Teilen. Die erste Stelle nahmen die Institutionen ein, die als Lehrbuch und Einleitung dienten, dann folgte der Hauptteil, die Pandekten oder Digesten, bestehend aus den zusammengestellten Auszügen aus den Schriften der großen Rechtsgelehrten. Daran schlossen sich als dritter Teil die ausgewählten kaiserlichen Gesetze. Die nach 529 noch erschienenen kaiserlichen Gesetze wurden später gesammelt und als Novellae in einem vierten Teile vereinigt.

Dieses sog. Corpus juris civilis kam zunächst selbst in den romanischen Ländern nicht recht zur Geltung. Erst seit dem 11. Jahrhundert geschah dieses, und zwar infolge des Umstandes, daß das justinianische Recht auf der Universität Bologna eifrig behandelt und durch erläuternde Zusätze, die sog. Glossen, fortgebildet wurde. Bologna erlangte einen solchen Ruf, daß auch aus anderen Ländern viele angehende Juristen dort studierten und, nach ihrer Rückkehr in die Heimat, die Grundsätze des römischen Rechtes in die Praxis zu übertragen suchten. Dieses hat dann wesentlich dazu beigetragen, daß gegen Ende des Mittelalters das römische Recht in Deutschland eingebürgert wurde, unter gleichzeitiger Zurückdrängung des deutschen Rechtes.

Auch von den übrigen Wissenschaften und Fertigkeiten entsprachen diejenigen, welche einem praktischen Bedürfnisse entgegenkamen, am meisten dem verstandesmäßigen römischen Wesen und wurden daher von jeher in Rom mit Vorliebe betrieben, so namentlich der Landbau und das Vermessungswesen. Von den Künsten ist die Architektur vorzugsweise nach ihrer technischen Seite von den Römern weitergebildet worden.

Von größter Bedeutung für die gesamte spätere Kultur-entwicklung ist die Stellung geworden, welche die Römer der griechischen Kunst und Wissenschaft gegenüber eingenommen haben. Es ist namentlich wichtig gewesen, daß die Römer den Geistesinhalt der griechischen Literatur übernommen und zum Allgemeingute auch Westeuropas gemacht haben. Die Vereinigung des griechischen mit dem römischen Wesen führte eine allgemeine Literatur der damaligen Kulturwelt herbei, in der die nationalen Besonderheiten mehr zurücktraten. Die Abfassung der einzelnen Werke in griechischer oder lateinischer Sprache, je nach der Abstammung des Verfassers, ward belangloser dem Inhalte gegenüber. Diese Weltliteratur gedieh noch in der ersten Periode der Kaiserzeit, wurde dann aber allmählich von dem gleichen Verfall betroffen, wie das römische Weltreich und die alt gewordene Kultur überhaupt. Die durcheinander gewürfelte entkräftete Bevölkerung des weiten Reiches und die trotzlosen politischen und sozialen Zustände gaben keinen geeigneten Boden ab, um schöpferisch gestaltende Persönlichkeiten entstehen zu lassen.

Auch die bildende Kunst hat das gleiche Schicksal gehabt. Die Formen des griechischen Stils waren grundlegend für die Fortbildung der Kunst in Rom geworden. Als Hauptstadt eines Weltreichs wurde Rom ein Mittelpunkt für eine rege Tätigkeit auf allen Gebieten der Kunst und zugleich ein Sammelplatz für Kunstwerke aus den verschiedenen anderen Ländern, besonders aus den griechischen Städten. Auf dem Gebiete der Architektur ging römischer mit hellenischem Geiste eine sehr glückliche Verbindung ein, indem sich die Nachahmung der klassischen Vorbilder mit der römischen Tüchtigkeit in der Bauausführung vereinigte. Hier kam schon früh ein sowohl ästhetisch wie konstruktiv sehr bedeutungsvolles neues Element hinzu, der wohl von den benachbarten Etruskern übernommene Rundbogen- und Gewölbekbau, durch den es möglich wurde, sowohl größere Innenräume herzustellen als auch die Schaufseiten reicher zu gliedern. So wurden großartige Bauwerke geschaffen, die vermöge

der Festigkeit ihres Gefüges gleichsam für die Ewigkeit gebaut zu sein scheinen. Gegen Ende des 3. nachchristlichen Jahrhunderts entstand z. B. die gewaltige, nach dem Kaiser Aurelianus genannte römische Stadtmauer, unter Diokletian dessen riesenhafte Thermen, noch später die Basilika Konstantins.

In den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit wetterferten auch die übrigen Künste, den Lebensgenuß der Bürger zu erhöhen. Zumal in der Reichshauptstadt, deren Tempel und Paläste einen prächtigen Anblick boten, war eine Unmenge plastischer Bildwerke vorhanden. Zugleich trugen die Kleinkunst und das Kunsthandwerk dazu bei, das Leben der Einwohner angenehm zu machen. Die Wandflächen der Innenräume waren vielfach mit Malereien bedeckt; die Zimmer enthielten eine Reihe höchst zierlicher und geschmackvoll gearbeiteter Geräte für den Gebrauch des täglichen Lebens. In mancher Beziehung zeigt sich eine hoch gesteigerte Kultur, ja geradezu ein raffinierter Luxus.

Auf dieser Höhe der Lebensführung hat sich jedoch die spätere Kaiserzeit nicht mehr halten können; Geschmack und Leistungsfähigkeit nahmen mehr und mehr ab, und schließlich versiegte die schöpferische Kraft ganz.

Die bewegenden Kräfte, die sich nunmehr Geltung im Staate zu verschaffen wußten, kamen von außen her. Das Bündnis des christlich gewordenen Kaisertums mit der Kirche war für den Staat zweifellos von Vorteil, da er hierdurch wesentlich gefestigt wurde. Andererseits erhielt auch die Kirche jetzt einen sicheren Rückhalt am Staate und Schutz durch ihn; aber sie geriet zugleich in die Gefahr, daß die Kaiser bevorzugend in ihre Angelegenheiten eingriffen. Seitdem es nicht mehr gefährlich, sondern vorteilhaft war, sich zum Christentum zu bekennen, hielten sich auch viele dazu, denen es im Herzen nicht Ernst damit war. So ließ sich die frühere sittliche Hoheit des Gemeindelebens nicht mehr aufrechterhalten, und bis zu einem gewissen Grade trat eine Verweltlichung der Kirche ein.

Eine einheitliche Verfassung der Kirche war zunächst noch nicht vorhanden. Handelte es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung oder der Lehre, so kamen die Bischöfe einer Provinz zusammen. Seit Konstantins des Großen Zeit fanden solche Versammlungen, Konzile genannt, auch für das gesamte Reich statt. Gleich am Anfange steht das Konzil von Nicäa, vom Jahre 325, das für die Weiterbildung der kirchlichen Lehre und Verfassung von größter Bedeutung wurde.

Unter den Bischöfen erlangten die in den Hauptstädten der Provinzen ansässigen durch das Überwiegen dieser Städte auch eine erhöhte Macht gegenüber den anderen Bischöfen. Im Morgenlande nahmen im 4. Jahrhundert die Bischöfe von Antiochia und Alexandria, Patriarchen genannt, eine solche hervorragende Stellung ein, alsdann auch der Patriarch von Konstantinopel und später der von Jerusalem.

Im Abendlande überwog Rom bei weitem alle anderen Städte an Alter, Größe und Ansehen. Dazu kam noch die Ueberlieferung von der Anwesenheit und dem Bistum des Apostels Petrus in Rom. Dies alles trug dazu bei, daß die römischen Bischöfe als Patriarchen für die übrigen italienischen Bischöfe galten. Weitergehende Ansprüche auf einen Vorrang auch in der übrigen Kirche wurden, namentlich von den Patriarchen des Ostens, zunächst noch nicht anerkannt, wenn man auch annahm, daß die kirchliche Tradition in Rom am besten bewahrt sei. Nach dem Konzil von Nicaea war der römische Patriarch noch denen von Antiochia und Alexandria gleichgestellt.

Durch die gegen Ende des 4. Jahrhunderts erfolgte Trennung des Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte wurde auch der bereits vorhandene kirchliche Gegensatz des griechischen Ostens und des lateinischen Westens noch schärfer. Im griechischen Reichsteile erlangte der Patriarch von Konstantinopel eine überwiegende Machtstellung; im Abendlande fanden die Ansprüche des römischen Patriarchen während des 5. Jahrhunderts mehrfach Anerkennung.

Hatten die Vorkämpfer des Christentums in den Zeiten des Kampfes auch die Lebensäußerungen des Heidentums bekämpft, so war doch durch den Sieg über dieses die Kirche selbst Trägerin der Kultur geworden. Es erwuchs ihr die Aufgabe, die noch vorhandenen Schätze des klassischen Altertums an Kunst und Wissenschaft, auf denen die gesamte Geisteswelt beruhte, in der Ungunst der Zeiten zu schützen und für die Zukunft zu retten. Dazu waren noch die von der christlichen Kirchengemeinschaft selbst ausgehenden literarischen Erzeugnisse gekommen, die naturgemäß in erster Linie verehrt und bewahrt wurden. Die anerkannten Schriften des apostolischen Zeitalters wurden als Heilige Schrift zusammengefaßt. Alsdann griffen einzelne Kirchenlehrer zur Feder, um die christlichen Satzungen gegen die Heiden zu verteidigen. Andere Streitfragen wurden veranlaßt durch die Fehden der verschiedenen Richtungen innerhalb der Kirche unter einander und die Bekämpfung der sich abzweigenden Sekten.

Weiter entstanden Werke kirchengeschichtlichen Inhalts; auch verdankt das Kirchenlied dieser Zeit seinen Ursprung.

In den bildenden Künsten baute die Kirche auf den Errungenschaften des Altertums weiter, erfüllte sie aber mit christlichem Geiste. In der Plastik und Malerei war längst ein Verfall eingetreten, dem die Kirche, was die Technik betrifft, auch so bald nicht Einhalt zu tun vermochte. Hinsichtlich des Inhalts der Darstellungen trat jedoch eine völlige Aenderung ein, indem die christliche Ideenwelt, die Gestalten des alten und neuen Testaments und die Bilder der Symbolik an die Stelle heidnischer Vorstellungen traten. Anders war es in der Architektur, die, der Eigenart der Römer entsprechend und daher von ihnen bevorzugt, auch in den Zeiten sonstigen Verfalls noch großartige Werke hervorgebracht hatte. Großenteils hatte man nunmehr für die vorgefundenen öffentlichen Bauwerke aus heidnischer Vergangenheit keine Verwendung mehr, da die Zwecke, für die sie bestimmt gewesen waren, zu den Forderungen des Christentums in Gegensatz standen. Die antiken Tempel, Theater, Amphitheater und Rennbahnen wurden überflüssig und gingen ihrem allmählichen Untergang entgegen, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse für ihre Erhaltung wirkten. Was man brauchte, waren größere geschlossene Versammlungsstätten für die Gemeinden, denn diese gab es, als solche, unter den antiken Baulichkeiten nicht. Anfangs waren die Christen in Privathäusern zusammengekommen; das genügte später nicht mehr. Am ehesten entsprachen noch die vorhandenen römischen Basiliken dem Bedürfnisse, geräumige Stätten für gerichtliche und kaufmännische Zwecke. In der Tat finden wir in den ältesten christlichen Gotteshäusern den Namen und eine gewisse Ähnlichkeit mit den antiken Basiliken wieder. Diese frühchristlichen Kirchen sind, namentlich hinsichtlich des Grundrisses, für die ganze spätere Entwicklung bestimmend gewesen. Den Grundriß bildet ein längliches Rechteck, das der Länge nach durch Säulen-, später auch Pfeilerstellungen in drei sog. Schiffe geteilt ist, von denen das mittlere etwa doppelt so breit ist, wie eins der beiden Seitenschiffe. Was den Aufbau betrifft, so überragt das Mittelschiff die Seitenschiffe, indem seine Längsseitenmauern über den Säulenstellungen höher hinaufgeführt sind, als der Ansatze des Daches der Seitenschiffe ist. Es kann also auch durch Fensteröffnungen, die etwa im oberen Teile dieser Mauern angebracht sind, Licht in den Mittelraum fallen. Seinen Abschluß fand das Mittelschiff durch die Apsis, einen halbkreis-

förmigen Ausbau. Eine Weiterbildung trat später durch die Einfügung eines Querschiffes ein, das den ursprünglichen langgestreckten Bau in entgegengesetzter Richtung durchdrang. Auf antike Vorbilder geht auch der Zentral- oder Rundbau zurück.

Am Ende des 4. Jahrhunderts war innerhalb des römischen Reiches der Sieg des Christentums entschieden, das als neue Geistesmacht an die Stelle der heidnischen Ideen trat. Ueber das geistige Gebiet hinaus vermochte sich jedoch der Einfluß der neuen Weltanschauung nicht zu erstrecken; auch die christliche Lehre und Kirche war nicht imstande, das entkräftete Volkstum zu verjüngen und das Reich vor seinen äußeren Feinden zu schützen.

Es hatte eine Zeitlang scheinen können, als ob sich trotz der beginnenden Germanisierung des alternden Weltreiches dessen Fortbestehen werde ermdöglichen lassen. Daß es dazu nicht kam, lag an der veränderten Art der Ansiedlungen, welche seit dem Ende des 4. Jahrhunderts von germanischen Völkern auf römischem Boden begründet wurden. Mit dieser Zeit beginnt in der Geschichte der Völkerwanderung ein neuer Abschnitt, der durch die Züge der Westgoten eingeleitet wird. Aus ihren bisherigen Wohnsitzen auf der Balkanhalbinsel wanderten sie unter ihrem Könige Marich in das Westreich ein, mit dem Begehren, ihnen Land zur Niederlassung abzutreten. Das römische Heer wurde damals von Stilicho, dem Sohne eines Vandalen, befehligt; es gelang ihm, den Angriff der Westgoten abzuwehren, bald darauf auch, großen Scharen von Ostgoten und anderen Volksgenossen, die unter der Führung des Radagais von der Donau her in Italien eingedrungen waren, 405 bei Fiesole eine vernichtende Niederlage beizubringen. Nachdem jedoch Stilicho ermordet worden war, erneuerte Marich den Angriff auf Italien und nahm 410 Rom ein. Bald darauf starb er auf einem Zuge in Unteritalien. Sein Nachfolger Athaulf führte das Volk nach Südgallien, wo sie, zunächst wohl im Einverständnis mit der römischen Regierung, sich ansiedelten.

Inzwischen hatten im Jahre 406 die gleichfalls zu den Ostgermanen gehörenden Vandalen, neben ihnen auch Alanen und suevische Scharen, den Rhein überschritten, Gallien durchzogen und seit 409 den größten Teil Spaniens in Besitz genommen. In Gallien begründeten die Westgoten südlich der Loire ein eigenes Reich mit der Hauptstadt Toulouse. Als Bundesgenossen der Römer bekämpften sie die in Spanien eingedrungenen

Germanen und dehnten in der Folgezeit ihre Herrschaft auch über dieses Land aus, mit Ausnahme des nordwestlichen Teiles, der den Sueven verblieb. Von den Westgoten bedrängt, wichen die Bandalen zurück, verließen dann 429 die Halbinsel völlig und eroberten in den nächstfolgenden Jahren die bisher römische Provinz Afrika, wo durch Geiserich ein mächtiges vandalisches Königreich begründet wurde.

Die Militärmacht Westroms, dessen Hauptstadt seit dem Kaiser Honorius das damals noch am adriatischen Meere gelegene Ravenna war, hatte nicht mehr ausgereicht, die Grenzen des gesamten Reiches zu schützen. Die Provinz Britannien war bereits seit dem Beginne des 5. Jahrhunderts aufgegeben; um die Mitte des Jahrhunderts fuhren von den Nordseeküsten Scharen von Sachsen, Angeln und Jüten nach England und gründeten dort, die einheimische keltische Bevölkerung verdrängend, nationale Reiche. Am Oberrhein war das auf dem rechten Ufer gelegene Dekumatenland bereits seit dem Ende des 3. Jahrhunderts endgültig an die zum Alamannenbunde vereinigten suebischen Völkerschaften verloren gegangen; dann hatten die Römer etwa hundert Jahre lang die Rheingrenze im wesentlichen behauptet. Seit dem Beginne des 5. Jahrhunderts war dieses nicht mehr möglich; die Alamannen drangen auch auf dem linken Rheinufer vor und besiedelten das Elsaß und die nördliche Schweiz. Nördlich von ihnen überschritten die zu den Ostgermanen gehörenden Burgunder, die bisher Wohnsitze am Main gehabt hatten, den Rhein und begründeten in der Gegend von Mainz und Worms ein Reich. Die Provinz Unter-Germanien und das nördliche Gallien gingen an die Franken verloren, deren Name die früheren Völkerschaften der Bataver, Kaninesaten, Chamaven, Chattuarier, Amfivarier, Sigambrer, Ubier und andere umfaßte und die zum Teil lange Zeit hindurch in einer Art von Bundesgenossenverhältnis zu Rom standen.

Italien und die Reste der römischen Herrschaft in Gallien und Spanien standen seit etwa 434 unter dem Einflusse des Aetius', der als Staatsmann und Feldherr von hervorragender Bedeutung war. Es geschah vermutlich auf sein Betreiben, daß das burgundische Reich am Mittelrhein 436 durch ein hunnisches Heer zerstört wurde. Dieses Ereignis hat im Gedächtnis des deutschen Volkes fortgelebt; die Heldensage stellte einerseits eine Verbindung her zwischen den mythischen Gestalten der Siegfrieds- und den Burgundern und verlegte andererseits deren Untergang an den Hof des Hunnenkönigs Attila. Die Reste der

Burgunder erhielten durch Aëtius Wohnsitz in Savoyen angewiesen, von wo aus sie später, wieder erstarkt, in der westlichen Schweiz und im Rhonetale vordrangen und ein Reich gründeten.

Die Hunnen hatten die Ostgoten und andere germanische Völker von sich abhängig gemacht, ihr Reich von der unteren Donau aus weit nach Westen ausgedehnt und bedrohten nun die nur lose gefügten Staaten Westeuropas. Dieser Gefahr gegenüber gelang es Aëtius, ein Bündnis zwischen den Römern und den Westgoten zu Stande zu bringen; von den Franken und anderen deutschen Stämmen unterstützt, traten sie den Hunnen und ihren Verbündeten entgegen. Auf den katalanischen Feldern bey Troyes kam es 451 zu der weltgeschichtlich bedeutenden Völkerschlacht, die dem weiteren Vordringen Attilas ein Ende machte.

Nach Aëtius' einige Jahre darauf erfolgtem Tode löste sich, was von Römerherrschaft noch vorhanden war, zusehends auf. Rom selbst wurde 455 von den Vandalen erobert. Die römischen Kaiser wurden abhängig von den germanischen Befehlshabern des in Italien stehenden, fast ganz germanischen Heeres. Einer von diesen, Odoakar, von seinen Truppen zu ihrem Könige ausgerufen, setzte den Kaiser Romulus 476 ab. In Gallien wurde 486 durch den Sieg des Frankenkönigs Chlodwig über den Statthalter Syagrius der letzte Rest der römischen Herrschaft zwischen Somme und Loire beseitigt.

Odoakars Reich in Italien hatte, auch wegen der staatsrechtlich unklaren Stellung zum Oströmischen Reiche, etwas Unfertiges und keine Gewähr längeren Bestehens in sich; es erlag bald dem Angriffe der Ostgoten. Ihr König Theoderich zog im Auftrage des oströmischen Kaisers 489 von Pannonien aus nach Italien, besiegte Odoakar in mehreren Schlachten, so bei Verona, belagerte Ravenna und nahm es 493 durch Vertrag ein. Theoderichs Regierung, bis 526, nach außen glänzend und kraftvoll, war für Italien äußerst segensreich. Zu seinem Reiche gehörten in späterer Zeit außerdem noch Gebiete nördlich der Alpen und ein Teil des südöstlichen Galliens. Er war bestrebt, eine Art von Oberherrschaft über die benachbarten anderen germanischen Reiche zu erlangen, und hatte zum Teil Erfolg damit. Auch gelang es ihm, die weitere Ausdehnung des damals emporkommenden Frankenreiches einzuschränken. In der Folgezeit nahm er im deutschen Heldenliede eine hervorragende Stellung ein und wurde hier, indem der Name Verona

umgestaltet wurde, als Dietrich von Bern gefeiert. Theoderich suchte zwischen seinen Untertanen, den Goten und Römern, einen Ausgleich herbeizuführen und ließ die Einrichtungen der letzteren möglichst bestehen. Der antiken Kultur brachte er Verständnis und Bewunderung entgegen, und es ist zum Teil sein Verdienst, daß manches davon in die Welt des Mittelalters hat übernommen werden können. In der Hauptstadt Ravenna wurde die überlieferte römische Kunst durch germanischen Einfluß in eigenartiger Weise weitergebildet; Theoderichs dort entstandenes Grabmal gibt Zeugnis davon und ist von großer Bedeutung für die spätere Geschichte der Architektur geworden.

Das römische Weltreich war infolge der zunehmenden Schwäche des Römertums schon längst morsch geworden, und sein Gefüge hatte sich durch das massenhafte Zuströmen von Germanen immer mehr gelockert. Mit der Errichtung germanischer Staaten auf dem Boden des römischen Reiches brach im Laufe des 5. Jahrhunderts der einst so gewaltige Bau vollends auseinander. Dieser Abschluß bedeutet zugleich das Ende des Altertums, die Annahme des Christentums durch die Germanen und ihre Verbindung mit den Resten des weströmischen Reiches und seiner Kultur den Beginn des Mittelalters.

Nur das weströmische, nicht das gesamte römische Reich war zusammengestürzt. Die östliche Hälfte, das oströmische oder nach dem früheren Namen seiner Hauptstadt späterhin sogenannte byzantinische Reich hatte zwar durch die Angriffe der Goten erheblich gelitten, war jedoch bestehen geblieben. Nach der Beseitigung der weströmischen betrachteten sich die oströmischen Kaiser als deren Rechtsnachfolger und bemühten sich, soweit ihre eigene gefährdete Stellung solches zuließ, das Reich in seinem alten Umfange wiederherzustellen. Sie erkannten daher die germanischen Herrscher nur an, sofern sie durch die jeweiligen Umstände dazu gezwungen wurden. Auch bei den Germanen selbst besaß der römische Reichsgedanke noch immer große Kraft, und ihre Könige haben mehrfach Wert darauf gelegt, ihre Stellung durch den oströmischen Kaiser anerkannt zu sehen, wobei diesem ein gewisser Ehrenvorrang verblieb.

Der Kaiser Justinian (527—565) unternahm es, die oströmischen Ansprüche in die Tat umzusetzen, und es gelang ihm, das gotische und das vandalische Reich zu vernichten. Der größte Teil Italiens wurde allerdings den Byzantinern bald darauf durch die Langobarden wieder entziffen, doch verblieben

Gebiete Südtaliens sowie die Gegend um Ravenna beim Kaiserreiche. Wiederum in Ravenna, der Residenz des Statthalters, ist die unter byzantinischem Einflusse entstandene Kirche San Vitale bedeutsam für die spätere Kunstgeschichte geworden. Das byzantinische Reich ist in den folgenden Jahrhunderten durch Angriffe von allen Seiten immer mehr eingeengt worden, hat sich aber durch die Staatsklugheit seiner Herrscher und durch eine festgefügte Verwaltung in seinen letzten Resten bis gegen das Ende des Mittelalters erhalten. Aus dem Altertume hat es manche Ueberlieferungen, wenn auch vielfach in erstarrter Form, bewahrt und ist von erheblichem Einflusse auf die politische und Kunstgeschichte des Mittelalters geworden.

Wie die ostgotische und vandalische Herrschaft, so haben auch die übrigen auf römischem Boden errichteten Reiche ostgermanischer Völker keinen dauernden Bestand gehabt. Während des 6. Jahrhunderts erlag das burgundische und der nördliche Teil des westgotischen Reiches den Franken, im 8. Jahrhundert der jüdische Teil des letzteren den Arabern.

Die Wanderungen und Kriege am Ausgang des Altertums veranlaßten die einzelnen Völkerschaften, sich möglichst mit den nächstverwandten zu einem größeren Ganzen, zu einem Stamme, zu vereinigen, um so nach außen kraftvoller auftreten zu können. Aus demselben Grunde wurde auch den Führern der Stämme, zumal den Königen, eine größere Machtvollkommenheit übertragen und diese durch die Eroberungen und Niederlassungen auf römischem Gebiete noch gesteigert. Hier fielen die Staatsländereien, das herrenlose Gut und die sonstwie eingezogenen Güter an den König; ebenso nahm dieser die bisher von den Provinzialen an den römischen Staat gezahlten Steuern nunmehr für sich in Anspruch. Zugleich wuchs auch die Bedeutung des königlichen Gefolges, aus dem sich ein neuer Dienstabteil entwickelte, in demselben Maße, wie der alte Volksadel und der Stand der Freien zurücktrat.

Sehr erheblich waren auch die sozialen Unterschiede, welche die Germanen in den eroberten Ländern vorfanden; die Kultur war hier durchaus städtisch, die Landgemeinden ohne Bedeutung. Die senatorischen Familien in den Städten besaßen einen weit ausgedehnten Grundbesitz; ihnen stand ein nahezu besitzloses Proletariat gegenüber. Der mittlere Bürger- und Bauernstand konnte gegen die Kapitalmacht der reichen Großgrundbesitzer nicht aufkommen; durch die Steuern und Militärlasten bedrückt, begaben sich immer mehr Leute in den Schutz

eines Mächtigen und wurden dadurch von ihm abhängig. Die Ansiedlung der Germanen geschah vielfach im Einverständnisse mit der römischen Regierung und alsdann meist nach den Grundstücken, welche sich aus der Weiterbildung des römischen Siquartierungsrechtes ergaben. Für diese Teilung zwischen den bisherigen Eigentümern und den einwandernden Germanen kamen zunächst die Ländereien der Großgrundbesitzer, ferner das vom Könige eingezogene Land in Betracht.

Der heidnische Glaube der Germanen wurzelte in ihrer alten Heimat, in deren Wäldern die Götter heimisch gewesen waren; infolge der Wanderungen schwanden auch die heidnischen Anschauungen. Der neuen Kulturwelt, die nunmehr vor den Augen der eindringenden Germanen lag, traten diese im allgemeinen nicht feindselig entgegen, sondern waren für sie empfänglich und blickten mit Bewunderung zu ihr auf. Auch das Christentum erschien ihnen als ein Teil dieser Kultur und wurde so von ihnen angenommen. Die Westgoten, Vandalen, Ostgoten und Burgunder hielten sich zum arianischen Bekenntnisse, in den Ländern, in denen sie sich niederließen, herrschte jedoch im 5. Jahrhundert durchaus der katholische Glaube. So ergab sich von vornherein neben dem nationalen auch ein kirchlicher Gegensatz zwischen den Siegern und Besiegten.

Die katholische Kirche in den römischen Ländern war im engen Bunde mit allem, was sich von der Bildung des Altertums noch erhalten hatte; infolge ihrer festen Organisation verfügte sie zugleich über erhebliche Machtmittel. So kam es, daß die Bischöfe einen bedeutenden Einfluß auf die römische Bevölkerung ihres Bezirkes ausübten und vielfach als deren Führer auftreten konnten.

In den Stürmen der Völkerwanderung waren viele kostbare Denkmäler alter Kunst und Wissenschaft zu Grunde gegangen; auch vermochten es die Germanen trotz aller ihrer Bildungsfähigkeit sobald noch nicht, sich die römisch-christliche Kultur anzueignen, da sie von dieser durch einen zu weiten Abstand getrennt waren. So befand sich die Zivilisation im Anfange des Mittelalters auf einer ziemlich niedrigen Stufe der Entwicklung; statt der im römischen Reiche herrschenden städtischen Kultur und Geldwirtschaft überwog jetzt germanisches Landleben und Naturalwirtschaft, Handel und Gewerbe lagen darnieder, die wissenschaftliche und künstlerische Betätigung war gering. Die Kirche und namentlich die Klöster haben damals die über-

nommenen Reste römischer und christlicher Bildung aufbewahrt und sie alsdann den Germanen übermittelte.

Die Germanen, die sich in Italien, in Spanien und in den burgundischen und westgotischen Teilen Galliens angesiedelt hatten, wohnten zerstreut zwischen der umwohnenden römischen Bevölkerung und standen ihr an Zahl weit nach. Dazu kam noch der Einfluß, den die überlegene römische Kultur auf sie ausübte. Es konnte somit nicht ausbleiben, daß im Laufe der Zeit eine Verschmelzung der beiden Bestandteile zu einem neuen Ganzen erfolgte und daß hierbei der Einfluß des römischen Elementes überwog. Hieraus sind die romanischen Nationen hervorgegangen, indem die römische Bevölkerung durch einen erheblichen Zusatz germanischen Blutes aufgefrischt und gekräftigt wurde. Dabei hat die Sprache und Kultur Italiens, Spaniens und Frankreichs im allgemeinen das römische Gepräge beibehalten, während die staatlichen Einrichtungen im wesentlichen auf germanischen Grundlagen entstanden sind.

In anderer Weise vollzog sich die Entwicklung bei den Eroberungen, die von dem Stamme der Franken ausgingen. Von ihren Wohnsitzen am Niederrhein rückten die salischen Franken schrittweise nach Süden vor, etwa bis zur Somme und Sambre, indem sie dabei die vorgefundene römisch-keltische Bevölkerung fast völlig verdrängten. Rheinaufwärts, um Köln und Bonn, wohnten die ripuarischen Franken, die ihre Grenzen gleichfalls langsam weiter nach Süden vorschoben, wo sie dann auf die vordringenden Alamannen stießen. In den so von den Franken eingenommenen Gebieten kam es demnach nicht zur Bildung einer romanischen Bevölkerung, sondern dieses Land wurde dem Deutschtum gewonnen. Der salische König Chlodwig vereinigte die ripuarischen Franken mit seinem Reiche, das sich alsdann auch auf die stammesverwandten Hessen ausdehnte.

Das Land des Syagrius in mittleren Gallien eroberte Chlodwig im wesentlichen mit Hilfe seiner Gefolgsmannen, so daß es gewissermaßen als eine private Erwerbung des Königs angesehen und als solche behandelt wurde. Die hier angesessenen römisch-keltischen Provinzialen behielten ihr Eigentum; eingezogen wurde durch den König nur das staatliche und das herrenlose Gut und dann an seine Getreuen oder an kirchliche Anstalten verliehen. Aus ihnen und den Mitgliedern der reichen senatorischen Familien bildete sich seitdem eine mächtige über großen Grundbesitz verfügende Aristokratie. In der Folgezeit entwickelte sich im Frankenreiche das Lehnswesen, das während

des Mittelalters einen bestimmenden Einfluß auf die staatlichen Einrichtungen und das Privatrecht ausgeübt hat.

Auch die kirchlichen Verhältnisse gestalteten sich im Frankenreiche wesentlich anders als in den übrigen germanischen Staaten, indem Chlodwig, der bisher nebst seinem Volke dem Heidentum angehört hatte, im Jahre 496 mit einem Teile der Franken zum Christentume übertrat und sich dabei nicht für das arianische, sondern für das katholische Bekenntnis entschied. Es war nunmehr für eine gedeihliche Entwicklung des entstehenden großen fränkischen Reiches von entscheidender Bedeutung, daß die siegreichen Franken und die unterworfenen römisch-keltische Bevölkerung des mittleren Galliens sich zu derselben Religion bekannten. Ein weiterer Vorteil ergab sich aus dieser Sachlage, indem bald darauf die Unterwerfung des burgundischen sowie des nordlichen Teiles des westgotischen Reiches sehr erleichtert wurde, da auch hier die einheimische römische Bevölkerung mit den Franken durch das gemeinsame katholische Bekenntnis verbunden war.

Das fränkische Reich hat auch in der nächstfolgenden Zeit, trotz der Erwerbung großer romanischer Bestandteile in seinen südlichen Gebieten, sein germanisches Gepräge bewahrt, da die im Osten angrenzenden deutschen Stämme mit ihm verbunden wurden. So wurden seit dem 6. Jahrhundert die Alamannen, Bayern, Thüringer, zuletzt die Friesen und Sachsen mit dem Frankenreiche vereinigt und der katholischen Kirche in Güte oder mit Gewalt zugeführt.

Die Franken, die während mehrerer Jahrhunderte als Nachbarn der Römer deren militärische und organisatorische Tüchtigkeit kennen gelernt und sich angeeignet hatten, schlossen sich bei ihren Eroberungen an römische Ueberlieferungen an. Sie sind die Vermittler zwischen Altertum und Mittelalter, zwischen romanischem und germanischem Volkstum geworden. Gegenüber dem Altertum wurde durch sie schon räumlich der Schwerpunkt der Geschichte weiter nach Norden verlegt, da die größte politische Kraft jetzt bei den deutschen Stämmen vorhanden war. Die nordöstliche Grenze Deutschlands wurde nunmehr für lange Zeit etwa durch die Elbe und Saale gebildet; das weiter östlich von hier gelegene ehemals germanische Gebiet war inzwischen von Slaven besetzt worden, die für die gemeinsame germanisch-romanische Kultur des Mittelalters nicht in Betracht kommen.

Die politische Entwicklung beruhte im Anfange des Mittelalters zum wesentlichen Teile auf dem germanischen Volkstum, sowohl den deutschen Stämmen, die in ihrer Heimat wohnen blieben, wie diejenigen, welche sich innerhalb des römischen Reiches ansiedelten und hier entweder, wie in Nordgallien die Franken oder in England die Angelsachsen, ihre Nationalität bewahrten, oder aber, wie die Goten, durch Verbindung mit der einheimischen Bevölkerung zur Bildung der romanischen Nationen beitrugen. Auf germanischen Ursprung geht das Bestreben zurück, den Gemeinden wie dem einzelnen möglichst die Freiheit der Selbstbestimmung zu belassen, im Gegensatz zu der römischen Auffassung von der ausschließlichen Gewalt des Staates.

Der Begriff des alten römischen Reiches lebte in der Vorstellung des Mittelalters auch bei den Germanen noch immer fort. Karl der Große begründete wieder ein abendländisches Kaisertum, und Otto der Große übertrug es auf die deutschen Könige. Für die inneren staatlichen Verhältnisse war die Ausbildung des Lehnswesens von maßgebender Bedeutung; die entstehende weltliche und geistliche Aristokratie erlangte hierdurch einen solchen Einfluß, daß die Staatsgewalt erheblich beeinträchtigt wurde.

Die Gedankenwelt des Mittelalters wurde beherrscht durch die auf römischer Grundlage entstandene katholische Kirche, die alle wichtigeren Neußerungen geistigen Lebens in den Bereich ihres Einflusses zu ziehen bestrebt war. Die Verfassung der Kirche wurde allmählich streng monarchisch; aus dem Amte des römischen Bischofs entwickelte sich das Papsttum und nahm seinen Platz an der Spitze der vielfach gegliederten und abgestuften Geistlichkeit ein.

Diese Grundlagen der staatlichen, kirchlichen und kulturellen Entwicklung, die den germanischen und romanischen Völkern im wesentlichen gemeinsam gewesen sind, haben der Geschichte des Mittelalters bis zu einem gewissen Grade ein einheitliches Gepräge verliehen. Unter den Nationen, die an dieser Entwicklung teilgenommen haben, hat das deutsche Volk von Anfang an und auf lange Zeit eine führende Stellung eingenommen.

Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge.

Von Dr. Fr. Goebel.

1. Die ersten Jugendjahre in England.

Adolph Friedrich, königlicher Prinz von Großbritannien, der spätere Vizekönig von Hannover, war das zehnte unter den fünfzehn Kindern König Georgs III. und seiner Gemahlin Charlotte, einer Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz. Er wurde am 24. Februar 1774 zu London im Palaste der Königin im St. James' Park (jetzt Buckingham-Palast) geboren.

Die erste Jugend des Prinzen fällt in die Zeit des gewaltigen weltgeschichtlichen Kampfes, den Großbritannien zu Wasser und zu Lande an den verschiedensten Stellen des Erdballes gegen Frankreich, Spanien und Holland, gegen die eingeborenen Stämme Indiens sowie gegen Washingtons freiheitsbegeisterte Scharen führen mußte; in die Zeit, als es der rücksichtslosen Energie eines Warren Hastings gelang, den tapferen Mahratten-Häuptling Hyder Ali niederzuzwingen und hier die englische Herrschaft fest zu begründen; während sich auf der entgegengesetzten Seite unseres Planeten die nordamerikanischen Kolonien ihre Freiheit zu erkämpfen wußten; in die Zeit, als bei der heldenkühnen Verteidigung des Felsens von Gibraltar durch Lord Elliot gegen erdrückende Uebermacht die kleine Schar hannoverscher Truppen sich unvergänglichen Ruhm erwarb.

Georg III., dessen lange sechzigjährige Regierung für England (und auch für Hannover) so überaus bedeutungsvoll werden sollte, ist von dem Parteihass seiner Zeitgenossen mit Unrecht häufig hart verunglimpft worden. Man hat ihn als despotisch, halsstarrig und rachsüchtig hingestellt. — Aber welch heftige Angriffe auch gegen den König gerichtet wurden, so ist auf der anderen Seite doch auch seinen guten Eigenschaften volle Achtung gezollt. Vor allem hat stets das musterhafte Privatleben dieses herzenguten, rechtschaffenen und von wahrer Frömmigkeit durchdrungenen Monarchen bei Freund und Feind die gleiche Achtung gefunden.

Der geistvolle englische Schriftsteller Thackeray nennt in seinen bekannten Essays über die vier George die Hofhaltung dieses Königs das Muster eines echt englischen Haushalts, wo alles streng geordnet zugeht. Freilich weist er aber auch gleichzeitig auf die erdrückende Eintönigkeit dieses täglich sich wiederholenden Kreislaufes hin.

Im königlichen Haushalt herrschte eine Einfachheit, die an Entbehrung grenzte, und einfach und streng geregelt war auch das

Leben der zahlreichen kleinen Prinzen und Prinzessinnen dieses patriarchalischen Hofes. Georg III., dem ein reger Familienfinn eigen war, widmete der Erziehung seiner Kinder große Sorgfalt, wobei er von seiner Gemahlin, einer gefühlvollen und feingebildeten Frau, nach Kräften unterstützt wurde.

Aus einer Zeit, wo Prinz Adolph noch im zartesten Kindesalter stand, aus dem Jahre 1775, hat uns das Annual-Register eine ansprechende Schilderung über das Leben in der königlichen Familie aufbewahrt, woraus ich hier einiges wiedergeben möchte: ¹⁾ Ihre Majestäten stehen um 6 Uhr morgens auf und genießen die beiden folgenden Stunden, die sie ihre eigenen nennen, für sich. Um acht Uhr kommen die älteren Prinzen, um mit den Eltern zu frühstücken. Um neun werden dann die jüngeren Kinder gebracht, damit sie ihr „guten Morgen“ flüpfeln oder lächeln. Während die fünf älteren sich nun eifrig ihren Arbeiten zuwenden, bringen die kleinen mit ihren Pflegerinnen den ganzen Morgen im königlichen Parke zu. Der König und die Königin machen sich häufig ein Vergnügen daraus, im Speisezimmer zu sitzen, während die Kinder essen. Einmal in der Woche unternehmen sie, begleitet von der ganzen Nachkommenschaft, zu Paaren ihren entzückenden Rundgang durch den königlichen Park. Des Abends machen alle Kinder, ehe sie zu Bett gehen, wieder ihren Besuch bei den Eltern. Jeden Tag wird die gleiche Ordnung beobachtet Der König ist der wirkliche Vater seiner Familie, er beseitigt jeden Kummer, den seine Kinder ihm zu Ohren bringen, und belohnt und beachtet ihre kleinen Verdienste. Nie wird von den Eltern das eine oder das andere Kind vorgezogen. Das Privatleben des Königs kann als wahrhaft mustergültig hingestellt werden. . . . Körperliche Uebung, frische Luft und leichte Kost sind nach der Ansicht des Königs die Hauptbedingungen für Gesundheit und Wohlbefinden.

Auf dem durch seinen herrlichen Park berühmten Schlosse Kew bei London, dem Lieblingsaufenthalt der königlichen Familie, verlebte auch Adolph Friedrich, der jüngste unter den königlichen Prinzen, ²⁾ die erste Jugendzeit. Seine Erziehung war, gemein-

¹⁾ Annual-Register for the Year 1775. part 2. p. 1. Sketch of their Majesties domestic Life at Kew, during the Summer Season. Vgl. auch den sehr mit Vorsicht zu benutzenden F. L. von Bibra, Georg der Dritte, sein Hof und seine Familie, Leipzig 1820 p. 251 ff., und J. H. Jesse, Memoirs of the life and reign of King Georg the third, London 1867 Vol. II. p. 33 f.

²⁾ Die später geborenen Octavius und Alfred sind beide im zartesten Kindesalter gestorben.

sam mit der seiner älteren Brüder Ernst August, dem späteren Herzog von Cumberland und König von Hannover, und August Friedrich, dem späteren Herzog von Saxe, den beiden Hofmeistern Coerfson und Dr. Hughes anvertraut. Die Erziehung entsprach naturgemäß durchaus den englischen Sitten der Zeit.¹⁾ War doch Georg III. ein geborener Engländer und „rühmte sich des Namens eines Britten“, wie er es selbst feierlich in seiner ersten Parlamentsrede ausgesprochen hat. Das Deutsche handhabte der König nur schwerfällig und fehlerhaft. So blieben auch die drei Söhne zunächst ohne Kenntnis der Sprache ihres Stammlandes; dagegen lernten sie Französisch, Latein und etwas Griechisch. Daß ihnen ein geregelter und nachdrücklicher Religionsunterricht zu teil wurde, war eine der Haupt Sorgen ihres von tiefer Religiosität durchdrungenen Vaters. Daneben wurden die körperlichen Uebungen nicht vernachlässigt. Der König wünschte, daß die Prinzen täglich drei Stunden spazieren gehen sollten.

Indessen entsprachen bei unseren drei Prinzen die Resultate der Erziehung durchaus nicht der angewandten Mühe und Sorgfalt. Ihr königlicher Vater hat sich darüber durchaus keinen Illusionen hingeeben; er schreibt selbst,²⁾ daß es seinen Söhnen jederzeit an dem nötigen Fleiß gefehlt habe. Während er aber bei den beiden älteren Ernst und August über wenig Nachdenken und mangelhaften Fleiß zu klagen hat, so lautet sein Urteil über den jüngsten wesentlich günstiger. „Adolf hat viel Feuer und Fähigkeit zum Lernen und wird mit Freundschaft als einigen andern Mitteln geführt werden.“

Damit nun die Ausbildung seiner Söhne „in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften“ gründlicher gefördert würde und zugleich auch, um sie mit dem Stammlande ihrer Väter festere Beziehungen knüpfen zu lassen, faßte Georg III. den Plan, die drei Prinzen auf die Universität Göttingen zu schicken, die damals auf der Höhe ihres Ruhmes stand. Obwohl der König bereits früher einzelne seiner älteren Söhne zur weiteren Ausbildung nach Hannover geschickt hatte,³⁾ so wird doch dieser Entschluß, die geliebten drei jüngeren Prinzen auf längere Zeit von sich zu lassen, seinem väterlichen Herzen gewiß recht schwer gefallen sein.

¹⁾ Freundsdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie. VI, p. 263 ff. Artikel: Ernst August.

²⁾ G. von Malortie, König Ernst August, Hannover 1861. Brief des Königs an den Obersten von Malortie vom 10. Nov. 1786. Anlagen p. 19 f.

³⁾ Der König hatte seinen zweiten Sohn Friedrich, Herzog von York, den er bereits wenige Monate nach seiner Geburt zum evangelischen Bischof

2. Göttingen.

Am 28. Juni 1786, nachdem der Vater ihnen vorher (am 2. Juni) noch den Hofenbandorden verliehen hatte,¹⁾ reisten die drei Prinzen in Begleitung des Generalmajors Greenville²⁾ nach Stade, wo sie ihr Bruder Friedrich, Herzog von York und Bischof von Osnabrück, am 1. Juli empfing. Nach Stade hatte der König auch den Obersten von Malortie, den Rittmeister von Vinsingen und den Lieutenant von Uslar beordert, um die Prinzen an ihren Bestimmungsort zu geleiten und dort bei ihnen weitere Dienste zu leisten.³⁾

Kurz vor Walsrode kam den Prinzen auch ihr anderer damals in Deutschland weilender Bruder Eduard entgegen. — In Hannover, wo man eine mehrtägige Koft machte, wurden die Söhne des Landesheern unter allerlei Feierlichkeiten empfangen. Die Patrioten im Lande begrüßten die gleichzeitige Anwesenheit von fünf königlichen Prinzen in der Hauptstadt als ein freundiges Zeichen, „daß Prinzen von deutscher Abkunft sich wieder näher mit ihrem ursprünglichen Vaterlande vereinigen sollten.“ Die jungen Reisenden waren im Schlosse Montbrillant abgestiegen und beschäftigten mit größtem Interesse die Sehenswürdigkeiten, welche ihnen die Stadt und das nahe Herrenhausen boten.⁴⁾

von Osnabrück postulieren ließ (1764), schon 1780 nach Hannover geschickt, „damit Er auch sein Teutsches Vaterland und dessen Verfassung in Civil und Militair kennen lernen möge.“ (Brief des Königs an den Feldmarschall von Hardenberg. St. James, 17. Nov. 1780. — Penzinger Archiv.) Der dritte Sohn, Wilhelm, Herzog von Clarence, besuchte auf einer längeren Reise nach Hannover und Berlin auch bereits vorübergehend Göttingen. (Percy Fitzgerald, the life and times of William IV. London 1884, Vol. I p. 23 ff.) Auch seinen vierten Sohn, Eduard, Herzog von Kent, beabsichtigte Georg III. in Göttingen studieren zu lassen. Der Plan gelangte indessen aus verschiedenen Gründen nicht zur Ausführung und der Prinz wurde daher nach Lüneburg geschickt. (Bitters Selbststographie p. 778 und Königl. Staats-Archiv Hannover Cal. Br. Des. 24 Domestica 138 b.)

¹⁾ The Gentleman's Magazine, 1850, Vol. XXXIV. N. S. p. 204. Bei dieser Gelegenheit wurden vom Könige neue Ordensstatuten eingefügt.

²⁾ Adjutant des Herzogs von York.

³⁾ Königl. Rescript an den Feldmarschall von Neben. St. James, 13. Juni 1786. (Penzinger Archiv.) Durch Se. Erzellenz den Herrn Wirklichen Geheimen Rat und Kammerherrn Baron von der Benze ist mir unter Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in entgegenkommendster Weise die Benutzung des Penzinger Hausarchivs gestattet worden.

⁴⁾ Königl. Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. Des. 24 Domestica 138 b.

— Ferner: Jacobi und Kraut, Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen

Am 6. Juli traf man in Göttingen ein, wo abermals ein feierlicher Empfang stattfand, und bereits am 10. wurden die drei Brüder unter dem Prorektorat des Professors der Theologie Gottfried Lefz immatrikuliert. — Die Prinzen fanden Wohnung im Hause des Buchhändlers Dietrichs, in dem noch heute nach ihnen benannten „Prinzenhause“ (Prinzenstraße 2).

Der König hatte für die Erzieher und Begleiter seiner Söhne eine vorzügliche Wahl getroffen. Die Leitung der kleinen Hofhaltung lag in den Händen des Obersten von Malortie, eines Mannes, wie er nach dem Urteile der bedeutendsten Göttinger Professoren für diesen schweren Posten kaum besser zu finden gewesen wäre.¹⁾ Ihm stand in seinem verantwortungsvollen Amte der Rittmeister von Linsingen zur Seite. Außerdem erhielt noch jeder der drei Brüder einen jüngeren Offizier zur Begleitung: Dem Prinzen Ernst ward der Lieutenant von Uslar²⁾ als Kavaliere beigegeben, der sich bereits bei der ruhmreichen Verteidigung Gibraltars durch Elliot ausgezeichnet hatte. Den Prinzen August und Adolph wurden die Lieutenants von Hanstein³⁾ und von Sonquidres zugewiesen.⁴⁾

Churlande, Hannover 1787, Bd. I p. 160 f., und Malortie, König Ernst August, p. 9 f.

¹⁾ Carl von Malortie, geb. 1734. Als Rittmeister im Generalstabe nahm er an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand im siebenjährigen Kriege teil als dessen persönlicher Adjutant. Er zeichnete sich in vielfachen Beziehungen besonders aus, war ein sehr gewandter Berichterstatter und ein vielseitig gebildeter, streng religiöser Mann von ernsthaftem und festem Charakter. — Die Professoren der Universität Göttingen ehrten den wissenschaftlich hochstehenden Mann ganz besonders und brückten ihm bei seinem Schicksal in einer sehr schmeichelhaften Adresse ihre Achtung aus. Auch der König blieb dem Erzieher seiner Söhne besonders gewogen und wußte seine treuen Dienste in vollem Maße anzuerkennen. Malortie starb als General am 4. April 1798 zu Hannover. (E. von Malortie, Historische Nachrichten der Familie von M., als Manuscript gedruckt. Hannover 1872, p. 58 ff.)

²⁾ Carl von Uslar, geb. 1755. Nachdem er 1787 zum Kapitän avanciert war, wählte ihn Prinz Adolph bei Beginn des Feldzuges in den Niederlanden 1793 zu seinem Ober-Adjutanten. Als solcher fiel er am 6. Sept. 1793 in den Kämpfen bei Honbiscoten. (E. Freiherr von Uslar-Gleichen, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der Freiherren von U.-G. Hannover 1888, p. 236 f.)

³⁾ Georg Ernst von Hanstein, geb. 1761. Er begleitete 1788 den Prinzen August nach Südfrankreich, gab später die militärische Laufbahn auf, wurde Droß von Münden und starb 1819 zu Göttingen. (Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein. Cassel 1857, Bd. II p. 773.)

⁴⁾ Königlichtes Rescript an den Feldmarschall von Reden. St. James, 1. Sept. 1786. (Benzinger Archiv.)

Der Legationssekretär Latter,¹⁾ ein Mann, der wahre Herzensbildung und Charakterfestigkeit mit vielseitiger und gründlicher Gelehrsamkeit und weltmännisch vollendeter Beherrschung der äußeren Formen vereinigte, sollte als „Instructor und Repetent“ die Studien der Prinzen beaufsichtigen.

Die nötigen Bedienten und Lakaien waren vom Oberhofmarschallamt in Hannover geschickt. So entstand eine kleine, aber in ihrer Art ganz vollständige Hofhaltung, die, wie Pütter schreibt, „über unsere Erwartung auf fünfzehalb Jahre hin ihren Fortgang behielt.“²⁾

Der Oberst von Malortie hatte selbst über die Behandlung der Prinzen eine sehr eingehende „Instruction“ ausgearbeitet,³⁾ die seinen verständigen Erziehungsgrundsätzen alle Ehre macht. Der König sprach sich hierüber sehr anerkennend aus; er hatte nur noch hinzuzufügen, „daß eine kritische Kenntnis der Lateinischen Sprache nicht versäumt werden mag,“ während er nicht wünscht, daß seine Söhne das Griechische weiter betreiben, „weil die Zeit mit mehr nothwendigen Sachen gefüllt werden kann.“⁴⁾

Die Prinzen konnten ihrem Alter⁵⁾ und ihrer ganzen Vor-

¹⁾ Georg Ernst Latter, geb. 1757 als Sohn des Gartenmeisters in Herrenhausen, studierte in Göttingen Theologie, gab aber seiner schwachen Brust wegen den Predigerberuf auf und wandte sich wiederum in Göttingen dem Studium der Philosophie und Politik zu. Er wurde darauf Privatsekretär des Reichsgrafen von Wallmodeu-Gimborn, der damals am Wiener Hofe Gesandter war. 1786 kam L. zum dritten Male nach Göttingen als Instructor der königlichen Prinzen; nachdem diese die Universität verlassen hatten, lebte er während der nächsten sechs Jahre in Begleitung des Prinzen August meistens in Italien. 1797 ging er nach Hannover zurück, wo Prinz Adolph seinen früheren Lehrer, den er besonders liebte, mit warmer Freundschaft aufnahm. Als der Graf Münster 1800 als Gesandter nach Ansbach ging, begleitete ihn L., der nach Münsters Abberufung, zum Legationsrat befördert und als chargé d'affaires accreditiert, in Petersburg blieb, wo er, noch nicht 48 Jahre alt, im April 1805 starb. Während langer Jahre war L., welcher mit den hervorragendsten Gelehrten vieler Länder in Briefwechsel stand, einer der fleißigsten Mitarbeiter der Göttinger gelehrten Anzeigen. Lichtenberg, Kästner, Heyne, Schläzer, Pütter, Bürger und andere Göttinger Größen jener Zeit waren ihm befreundet. In besonders nahen Beziehungen stand er zu Karoline Michaelis, welche dem schönen, weltgewandten und vornehm gestimmten Manne ihre leidenschaftliche Neigung entgegenbrachte. (Vergl. Neues Hannoverisches Magazin, 1810, Sp. 1169 ff., wo Latters Freund Hedemann die vom Hofrat Adelung am Grabe des Verstorbenen gehaltene Rede zum Abdruck gebracht hat.)

²⁾ Johann Stephan Pütters Selbstbiographie. Göttingen 1798, Ab. II p. 779.

³⁾ Malortie, Ernst August. Anlagen p. 1—12.

⁴⁾ Malortie, a. a. O. p. 15.

⁵⁾ Ernst stand im 16., August im 14. und Adolph im 13. Lebensjahre.

bildung nach natürlich noch keine Universitätsstudien im eigentlichen Sinne treiben. Während des ersten Jahres erhielten sie nur Privatunterricht im Hause, für den ein festgelegter Stundenplan aufgestellt war.¹⁾ In Moral und Religion unterrichteten die Professoren Feder und Less, welcher letzterer beim König in sehr gutem Ansehen stand und sich auch rasch das Vertrauen der Knaben zu erwerben wußte. Latein gab, unter Leitung des berühmten Heyne, der junge Magister Buhle. Pichtenberg, der Hausgenosse der Prinzen, unterwies in Physik und Mathematik; mit dem Unterricht in Geschichte und Geographie war Latter betraut. — Da die Brüder des Deutschen noch nicht mächtig waren, so mußten die Lehrer sich zunächst der französischen oder englischen Sprache bedienen. Den ersten deutschen Unterricht gab der kluge und feingebildete F. L. W. Meyer, der spätere Biograph Schröders, welcher sich damals vorübergehend als Bibliothekar in Göttingen aufhielt. Meyer, der sich bei seinen prinzlichen Schülern einer großen Beliebtheit erfreute, unterwies seine Schüler auf höchst originelle Art: er begleitete sie auf ihren Streifzügen, schaute halbe Tage mit ihnen zum Fenster hinaus und teilte ihnen die deutschen Benennungen aller dem Auge sich darbietenden Gegenstände mit. Auch forderte er alle hübschen Frauen und Mädchen Göttingens auf, mit den Prinzen nur deutsch zu reden, weil er sie für bessere Lehrmeister als sich selber hielt, den Ruhm aber alsdann doch davontragen würde.²⁾

Daneben wurden aber auch die schönen Künste und die körperlichen Übungen nicht vernachlässigt. Viermal wöchentlich gab Fiorillo, der ein tüchtiger Künstler gewesen zu sein scheint,³⁾ den Brüdern Unterricht im Zeichnen. Prinz Adolph, dessen großes musikalisches Talent früh hervortrat, vervollkommnete sich im Geigenspiel. — Bereits morgens um sieben Uhr begann das Tagewerk bei dem berühmten Stallmeister Uxer mit einer Reitstunde, die sich des besonderen Beifalls des Prinzen Ernst erfreute. Auch wurden an einigen Tagen der Woche nachmittags in Begleitung des Stallmeisters Spazierritte unternommen. Den Fechterunterricht erhielten die Prinzen in ihrer eigenen Wohnung.

¹⁾ Malortie, a. a. O. p. 18.

²⁾ Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer, den Biographen Schröders. Braunschweig 1847, Bd. I p. 11.

³⁾ Johann Dominicus Fiorillo studierte in Rom und Bologna, war dann Historienmaler am Braunschweiger Hof und lebte seit 1784 in Göttingen, wo ihm die Aufsicht über die Kupferstichsammlung der Bibliothek übertragen war. (Pütters Göttinger Gelehrten Geschichte, Bd. II p. 198.)

Der König folgte auch aus der Ferne den Studien und dem Ergehen seiner Kinder mit liebevollster Aufmerksamkeit, die sich sogar bis auf die Kleidung der Prinzen erstreckte. — Die Briefe, die er während der Göttinger Zeit an den Obersten von Malortie gerichtet hat,¹⁾ geben uns das schönste Zeugnis seiner treuen väterlichen Liebe. — Auch ließ sich der König eingehenden Bericht über die Fortschritte seiner Söhne erstatten. Voller Stolz meldet er bereits am 30. Juli 1786 dem Bischof von Worcester, daß er von seiner „kleinen Kolonie“ in Göttingen sehr günstige Nachrichten habe, und daß seine Söhne von ihren Lehrern und Cavalieren höchst entzückt seien. Adolph scheine der Liebling aller zu sein, was bei seinem lebenswürdigen Wesen auch ganz natürlich sei.²⁾

In ähnlicher Weise erfreulich lauten meistens auch die Urteile über Adolph, die uns Tatter in seinem umfangreichen, in französischer Sprache geschriebenen „Journal“ aufbewahrt hat, in dem er uns über das Betragen und die Fortschritte der Prinzen während der ersten 2 $\frac{1}{2}$ Jahre des Göttinger Aufenthaltes eingehenden Bericht erstattet.³⁾ Wenn sich der jüngste der Prinzen von seinen älteren Brüdern auch wohl hin und wieder zu allerlei jugendlichen Thorheiten verführen läßt, so ist er doch andererseits aufrichtig bestrebt, seinen Lehrern durch Fleiß und Eifer Freude zu machen, ganz im Gegensatz zu Ernst, dem die Reitstunde mehr behagt wie der wissenschaftliche Unterricht, und der alles, was er lernen soll, für „foolish stuff“ erklärt. Tatter berichtet, daß es eine wirkliche Freude sei, den Prinzen Adolph zu unterrichten, dessen gute Fortschritte im Deutschen er an mehreren Stellen noch besonders anerkennt. Auch wird von Adolph gerühmt — wiederum ganz im Gegensatz zu Ernst — daß er folgsam und guter Belehrung zugänglich sei, wenn er sich auch häufig von seiner großen Lebhaftigkeit hinreißen lasse und wenig Selbstbeherrschung zeige. Von dem guten und weichen Herzen des Prinzen weiß sein Instructor einige rührende kleine Züge zu erzählen, von denen ich hier wenigstens einen wortgetreu anführen möchte, um damit zugleich eine kleine Probe des Tatterschen Journals zu geben:

[1787] Février 12. Lundi. Il faut que je fasse mention d'une scène, qui m'a fait le plus grand plaisir. Lisant avec le Prince Adolphe la tragédie d'Essex, nous sommes venus à

¹⁾ Malortie, a. a. O. p. 15—22.

²⁾ Jesse, a. a. O. pol. II p. 531.

³⁾ Hf. der königlichen Ernst August Fideicommis-Bibliothek in Gmunden.

la scène où Essex prend congé de son épouse et aux scènes qui suivent ce moment attendrissant. — L'âme du Prince en a été émue jusqu' au fond, les larmes ont coulé en torrent, la voix interrompue des pleurs exprimait de la manière la plus parfaite toutes les nuances du sentiment. il était dans un état d'émotion qui n'aurait pu se communiquer aux autres, quand même ils n'avaient rien senti. Quel champ fertile pour y cultiver les vertus! Plût à Dieu, qu'il ne perde jamais cette heureuse susceptibilité! — Quant aux autres Princes mon silence dit tout.

Hin und wieder — allerdings nicht allzu häufig — wurde der Unterricht der Prinzen durch einen Ausflug oder eine Jagdpartie unterbrochen. Eigentliche Ferien aber haben sie — wenigstens in den ersten zwei und ein halb Jahren, für die uns Latters tägliche Aufzeichnungen vorliegen — nicht gehabt. Ja, selbst am 24. Dezember, dem Tage vor Weihnachten, wird der Unterricht nicht ausgesetzt, der dann auch unmittelbar nach den beiden Festtagen wieder beginnt. — Auch die Examen snöte blieben den Prinzen nicht erspart. Am 15. September 1787, gelegentlich der 50jährigen Jubelfeier der Georgia Augusta, mußten sie vor zwei königlichen Ministern, von dem Busche und von Deultwiz, die zugleich Kuratoren der Universität waren, „über die Progressen ihrer Studien und Exercitien“ eine Prüfung ablegen. Die drei auf dieses Examen folgenden Tage stehen dann allerdings als „jours de fête“ in Latters Journal verzeichnet. Mit der Veranstaltung der Prüfung hatte der König übrigens einem ausdrücklich geäußerten Wunsche des Prinzen Adolph entsprochen.¹⁾

Zwei Jahre nach ihrer Ankunft galten die Prinzen für fähig, den öffentlichen Vorlesungen zu folgen, wobei aber der häusliche Privatunterricht fortgesetzt wurde. Sie hörten zunächst Reichsgeschichte und deutsches Staatsrecht bei Pütter, dem bedeutendsten Staatsrechtslehrer, den das 18. Jahrhundert gehabt hat. Hierzu kam dann noch nach einiger Zeit die Vorlesung über Völkerverrecht bei dem berühmten Martens, dem späteren Vertreter des Kurstaates auf dem Rastatter Kongreß, und Naturgeschichte bei Blumenbach, ebenfalls einem der ersten Gelehrten damaliger Zeit.

Auf ausdrücklichen Wunsch ihres Vaters, dem derartige Sachen besonders am Herzen lagen, mußten die prinzlichen Brüder

¹⁾ Schreiben des Königs an die Geheimen Räte vom 27. Juli 1787. (Egl. Staats-Archiv Hannover Cal. Br. Des. 24 Domestica Nr. 138 b.) — Brief des Königs an den Bischof von Worcester (bei Jaffe, a. a. O. III p. 16.)

auch das Kolleg ihres Religionslehrers, des Konsistorialrats Lefz besuchen, dasselbe schriftlich ausarbeiten und vom Vortragenden korrigieren lassen. Aus Latters Aufzeichnungen erfahren wir aber, wie außerordentlich mangelhaft diese Ausarbeitungen gewöhnlich ausfielen. — In Lefz' Kolleg trifft übrigens noch 1789 Alexander von Humboldt unsere Prinzen.

Nach außen traten die Söhne des Königs ohne irgend welchen Luxus in durchaus einfacher Weise auf, so daß ein um diese Zeit in Göttingen studierender junger Schweizer, der sehr über den großen Aufwand der Studenten klagt, in dieser Beziehung unsere Prinzen den Göttinger Burschen als Vorbild hinstellt.¹⁾ Es ist aber nur natürlich, daß die Prinzen in Göttingen sehr gefeiert wurden, und daß sie überall umdrängt waren, wo sie sich in ihrer fleidsamen blauen Hofuniform in Begleitung ihrer Kavaliere zeigten. Wenn auch schon mancher Prinz aus hoher Familie an der damals im hellsten Ruhme erstrahlenden Georgia Augusta seine Studienzeit zugebracht hatte, so waren doch die Söhne des eigenen geliebten Landesherrn jetzt zum ersten Male erschienen.

Der berühmte Bitter weiß uns voll Befriedigung zu erzählen,²⁾ wie die Prinzen mit ihrem Erscheinen gern die Gesellschaften beehrten, die allsonntäglich abwechselnd in seinem und in Böhmers Hause abgehalten wurden, bei welchem jeder seine eigene Whistpartie bekam. Hatte doch der König — wenn er auch das Hazardspielen auf das strengste verbot — seinen Söhnen ausdrücklich gestattet, sich an den „Commercespielen“ in der Göttinger Gesellschaft zu beteiligen.³⁾ Auch an den akademischen Konzerten, die im Winter jeden Sonnabend abgehalten wurden, erschienen die Prinzen mit Vorliebe, wie sie sich auch an den damals sehr beliebten Picnic's, „da auf dem Kaufhause getanzt und kaltes Abendessen genossen wurde“, sowie an gemeinsamen Waldausflügen oder ländlichen Festen in ungezwungenster Weise beteiligten. — Auch veräumten die Prinzen nie ohne dringende Veranlassung den öffentlichen Gottesdienst in der Universitätskirche.

Mit dem größten Eifer gaben sie sich dem damals in Göttingen bei Jung und Alt so beliebten Joujou-Spiele hin, das darin bestand, hölzerne Rollen an langen Litzen auf- und ablaufen zu lassen. An schönen Frühlingstagen sollen alle Fenster der

¹⁾ Göttingen. Nach seiner eigentlichen Beschaffenheit zum Nutzen derer, die daseibst studiren wollen, dargestellt von einem Unpartheischen. Laujanne MDCCXCI, p. 66.

²⁾ Bitters Selbstbiographie p. 782 ff.

³⁾ Malortie, Ernst August. Anhang p. 9.

prinzlichen Wohnung mit Joujou-Spielern besetzt gewesen sein, und die Schönheiten Göttingens pflegten um diese Zeit auf der Prinzenstraße spazieren zu gehen, um die Kunstfertigkeit der jungen Herren zu bewundern.¹⁾

Von Zeit zu Zeit wurden auch Spazierritte und kleinere Jagdausflüge unternommen, oder auswärts Besuche abgestattet, wie z. B. bei dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg auf den Gleichen.

Natürlich fehlte es auch an einem Orte wie Göttingen nicht an litterarischen Hulldigungen: Pütter widmete den Prinzen den 1788 erschienenen zweiten Teil seiner bekannten „Geschichte von der Georg-Augustus-Universität“ und Less eignete ihnen 1790 eine Predigtsammlung zu. Auch pflegte man ihnen wohl bei Geburtstagen oder anderen festlichen Anlässen allerlei Gratulationsgedichte in deutscher, englischer oder lateinischer Sprache zu überreichen.²⁾

Der König hatte gewünscht, daß seine Söhne „überall nur mit vorzüglich fleißigen und gut gesitteten jungen Leuten Umgang haben, ohne sich übrigens auf gewissen Stand, oder diese oder jene Nation einzuschränken, oder deshalb Einem vor Anderen den Vorzug zu geben.“³⁾ Man pflegte daher täglich einige Studenten, Offiziere, Geistliche, höhere Beamte oder durchreisende Fremde zur Tafel zu ziehen. Die Professoren erschienen auf besonderen Wunsch des Königs nur des Sonntags, damit sie nicht in ihren Lehrstunden gehindert werden sollten.⁴⁾ Feierlichere Tafeln wurden bisweilen durch den Besuch von Fürstlichkeiten bedingt; so waren namentlich der Prinz Karl von Mecklenburg und der Herzog von York, die aus Hannover herüberkamen, häufige und gern gesehene Gäste.

Hier in Göttingen haben die jungen Prinzen auch manche wichtige Verbindung mit den Adelsfamilien des Landes sowie mit den dort studierenden jungen Adelligen geknüpft. Weilten doch um diese Zeit die Osnabrücker Münster und Schele an der

¹⁾ Demokratische Studien, herausgegeben von Ludwig Walesrode. Hamburg 1861, p. 318. — Haffell, Das Kurfürstentum Hannover, p. 97.

²⁾ Einige dieser poetischen Leistungen sind in den sog. Memoirenbänden der königlichen Bibliothek zu Hannover der Nachwelt erhalten geblieben. — Es möge hier noch erwähnt werden, daß auch Bürger die Prinzen bei ihrer Ankunft mit einem kleinen Gedichte begrüßte, welches auch in Göttinger Museen-Almanach des Jahres 1787 (p. 188) unter einem Pseudonym Aufnahme gefunden hat.) Vgl. Kürschners Nationalliteratur, Bd. 78. Bürgers Gedichte hg. von Sauer, p. 326.

³⁾ Malortie, a. a. D. p. 10.

⁴⁾ Pütter, a. a. D. p. 781.

Georgia Augusta, welche einst beide in folgenschwerer Weise in die Geschichte ihres Vaterlandes einzugreifen berufen waren.

Prinz August mußte bereits im November 1788 eines langwierigen Brustleidens wegen Göttingen verlassen, um auf den Rat des berühmten hannoverschen Arztes Zimmermann einen Aufenthalt im Süden zu nehmen.¹⁾ Bis München wurde er von Ernst und Adolph begleitet, die nun während der folgenden Jahre allein ihre Studien an der Georgia Augusta fortsetzten.

Am 3. Januar 1791 nahmen Ernst und Adolph zum letzten Mal an einer akademischen Feierlichkeit teil, als der zum ersten Hofprediger und wirklichen Konsistorialrat nach Hannover berufene Professor Leh sein Prorektorat an Pütter abgab.²⁾ Bei dieser Gelegenheit hielt ihnen der berühmte Heyne eine schwungvolle lateinische Abschiedsrede (*Bona vota in discessu Serenissimorum Principum Magnae Britanniae facta*), die der damals in Göttingen studierende junge A. W. Schlegel ins Deutsche übersetzt hat. Mit Recht hob Heyne hervor, welcher große Wert für die Prinzen darin liege, daß sie das in ihrem Stande so überaus seltene Glück gehabt hätten, die bedeutungsvollsten Jahre ihrer Jugend fern von der Schmeichelei und den übrigen Gefahren des Hoflebens verlebt zu haben; denn den Studenten sei die Schmeichelei etwas vollkommen fremdes und auch unter den Professoren werde sie nicht angetroffen.³⁾ — Bismlich pessimistisch äußert sich der große Philologe allerdings einige Wochen später in einem Briefe an Meyer, den früheren Lehrer der Prinzen im Deutschen: „Unsere Prinzen sind mit Anfang des Jahres nach Hannover zurück, und wir sind wieder als wir waren. Dort wird denn schon dafür gesorgt werden, daß der eine oder andere gute Eindruck, den sie hier erhalten, wieder verwischt werde.“⁴⁾

¹⁾ Der Prinz wurde zunächst in Begleitung des Rittmeisters von Dinsingen, des Lieutenants von Hanstein und des Professors Fischer nach Gènes in der Provence geschickt. Da sich aber bei der Rückkehr nach Göttingen sein Zustand von neuem verschlechterte, so verließ er bereits 1789 die Georgia Augusta für immer, um nunmehr einen längeren Aufenthalt in Italien zu nehmen. Hier schloß er dann bekanntlich bald seine romantische Ehe mit Lady Auguste Murray, der schönen Tochter des schottischen Lords Dunmore.

²⁾ Pütters Selbstbiographie II p. 833 f.

³⁾ Chr. G. Heynii opuscula academica collecta. Vol. III. Göttingae 1796 p. 242 ff. — A. W. Schlegels Uebersetzung ist abgedruckt in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande V, 2 p. 376 ff.

⁴⁾ Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer, den Biographen Schröders. Braunschweig 1847, Bd. I p. 306.

Am 10. Januar 1791¹⁾ galt es nun auch für Ernst und Adolph von dem lieb gewordenen Göttingen Abschied zu nehmen. Sie richteten bei ihrem Scheiden an die Universität ein herzliches Dankschreiben, das der neue Prorektor Pütter erwiderte.²⁾

Die in Göttingen verlebten frohen Jugendjahre sind den Prinzen bis ins höchste Alter in gutem Andenken geblieben. Besonders hat Prinz Adolph später noch wiederholt bewiesen, wie sehr er Göttingen und seine Georgia Augusta zu schätzen wußte.

3. Felddienst in den niederländischen Kriegen.

An die Göttinger Jahre schließt sich unmittelbar eine Zeit der militärischen Ausbildung in Hannover.

Während Ernst, seiner Neigung gemäß bei der Kavallerie eingestellt und dem in Hershagen liegenden 9. leichten Dragoner-Regiment zugeteilt wurde, trat Adolph, der bereits 1789, als er noch in Göttingen weilte, von seinem Vater ein Fähnrichspatent erhalten hatte,³⁾ bei der Fußgarde ein. Nach beendigter militärischer Ausbildung⁴⁾ „declariert“ ihn der König am 16. Nov. 1792 zum Obersten und setzt ihn à la suite bei der Garde an.⁵⁾ Am 23. Februar 1793 leistet der Prinz seinen Diensteid in Gegenwart des kommandierenden Generals von Freitag und einiger anderer höheren Offiziere. Und schon war die Zeit gekommen, wo der junge, kaum 20jährige Oberst vorm Feind auf blutigen Schlachtfelde bestätigen sollte, was er geschworen hatte, „in allen Krieges-Begebenheiten sich so zu bezeigen, wie es die Pflicht seiner aufhabenden Charge erfordert.“⁶⁾

In Frankreich war die große Revolution ausgebrochen, die nun mit unwiderstehlicher Gewalt an den Grundfesten des alten europäischen Staatensystems rüttelte. Am 1. Februar 1793 hatte die Republik, beunruhigt durch Pitts energisch betriebene Rüstungen,

¹⁾ Bei Malortie (König Ernst August, p. 13) findet sich irrtümlicherweise „1790“ angegeben; dieser lapsus ist in eine ganze Reihe anderer Darstellungen übergegangen.

²⁾ Beide Schreiben sind abgedruckt bei Malortie, a. a. O. p. 13.

³⁾ John Bull vom 13. Juli 1850.

⁴⁾ Im Penzinger Archiv findet sich aus dem Dezember 1792 eine sehr eingehende und interessante von dem Major G. v. Linsingen verfaßte „Beschreibung des Militärischen Unterrichts, so wie dieser Seine Königliche Hohelt den Prinz Ernst August erthellet worden ist.“ Leider haben wir kein ähnliches Schriftstück über die Ausbildung Adolphs.

⁵⁾ Penzinger Archiv.

⁶⁾ Protokoll über die persönliche Eidesleistung des Prinzen vom General-Auditeur H. Moltus im Penzinger Archiv.

an England den Krieg erklärt. Mit dem englischen Heere, das unter dem Oberbefehl des Herzogs Friedrich von York in den Niederlanden stand, sollte sich ein hannoversches Hülfscorps vereinigen, welches der kriegserfahrenere alte Feldmarschall von Freytag kommandierte,¹⁾ unter dem auch die beiden königlichen Prinzen Ernst und Adolph standen.

Am 2. April rückte Prinz Adolph mit dem 2. Bataillon des Garde-Regiments, dem er zugeteilt war, ins Feld. Als Adjutanten²⁾ begleiteten ihn der frühere Göttinger Cavalier Capitain von Uslar (vom 10. Infanterie-Regiment) und der Lieutenant von Wangenheim (vom 7. Infanterie-Regiment). Der Marsch ging zunächst über Hagenburg, Stolzenau, Diepenau, Stift Levern, Lintorf, Nelle u. nach Münster.³⁾ Dem Sohne des Landesherrn wurde überall in seinen Quartieren, die ihm gewöhnlich bei den Amtleuten oder Pastoren zugewiesen wurden, der herzlichste Empfang zu teil. Bei Milte im Münsterischen stürzte der Prinz, wie er einen Sandhügel herunterreiten wollte, mit seinem Pferde und verrenkte sich den Schenkel, war jedoch nach wenigen Tagen ganz wieder hergestellt.

In Münster zog der Kurfürst von Köln, Erzherzog Maximilian von Oesterreich, ein Bruder Kaiser Joseph II., den Prinzen zu Tafel und veranstaltete ihm zu Ehren glänzende Festlichkeiten.

¹⁾ Ueber die näheren Einzelheiten des Feldzuges verweise ich auf die eingehende Darstellung bei Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Göttingen 1857, p. 676—699, sowie auf die betreffenden Abschnitte bei L. v. Eichart, Geschichte der königlich-hannoverschen Armee, Hannover 1871, Bd. IV.

²⁾ Ursprünglich hatte der König den von ihm sehr geschätzten Lieutenant Christian von Ompteda als militärischen Begleiter für den Prinzen ausersuchen, da dieser aber vielfach „zu politischen Missionen“ verwanbt wurde, so mußte Wangenheim für ihn eintreten. (Notatum über den Wechsel der Adjutanten des Prinzen Adolph im Benzingen Archiv. Vergl. auch L. von Ompteda, Ein hannoversch-englischer Offizier vor hundert Jahren, Leipzig 1892, p. 32.)

³⁾ Für die ersten Monate des Feldzuges gibt uns, was die Beteiligung des Prinzen Adolph anlangt, das handschriftliche, bisher noch unveröffentlichte Tagebuch Uslars eingehende Nachrichten, welche der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt sind. Das Tagebuch berichtet mit großer Ausführlichkeit über den Marsch, die Schlacht bei Farnas und den größten Teil der Belagerung von Valenciennes, wo es bei Erzählung der Begebenheiten des 12. Juli mitten im Satze abbricht. Für die folgenden Wochen sind nur noch einige kurze Notizen auf losen Blättern vorhanden. Den Hinweis auf diese Hf. verdanke ich Herrn Freiherrn G. von Uslar-Gleichen, der mir ebenfalls in zuvorkommendster Weise die Benutzung dieser wertvollen Quelle ermöglicht hat.

Darauf ging es über Haltern und Dorsten nach Wesel, wo der Rhein auf einer fliegenden Brücke überschritten wurde. Ueber Geldern und Venlo rückte das Regiment weiter bis Bier bei Antwerpen (30. April), wo man zwei Wochen liegen bleiben mußte, weil das englische Kriegs-Kommissariat in Tournay, dem Sammelplatz der combinirten Armee, noch nicht mit der Einrichtung der Magazine fertig geworden war.¹⁾

Der junge Gardeoberst benutzte diesen unfreiwilligen Aufenthalt zu öfteren Besuchen des nahen Antwerpens, dessen bedeutende Sehenswürdigkeiten ihn lebhaft interessierten. Ebenfalls unternahm er einen Abstecher nach Brüssel, wo ihn die reichen Kunstschatze sowie der gut besetzte Marstall des Erzherzogs Karl fesselten. Zugleich bot sich ihm in dem prächtigen Schlosse, wo die Franzosen bis kurz zuvor gehaust hatten, ein Bild grauenhaftester Zerstörung. Ebenfalls besuchte er hier die französische Oper. — Ueberhaupt zeigte Prinz Adolph während des ganzen Marsches ein großes Interesse für Kunst — in Münster sowohl, wie in den verschiedenen flandrischen und hennegauischen Klöstern, die das Regiment passierte.

Von Brüssel ging der Marsch über Mons nach Famars, wo die Hannoveraner am 25. Mai, mit den Engländern und Oesterreichern vereinigt, einen glorreichen Sieg erfochten. — Am Abend zuvor um 11 Uhr hatte, wie Ukler berichtet, dessen Aufzeichnungen hier wiedergegeben werden, die Fußgarde Befehl erhalten, sich in Marsch zu setzen.²⁾

„Die Colonne, wobey das Garde Regt. war, und also auch Prinz Adolph und ich, ward vom Gen. Lieut. Busch commandirt, und bestand aus 16 Bataillons Infanterie und 24 Schwadrons Cavallerie. Die Nacht gegen 1 Uhr passirten wir das Kaiserliche Lager, und mußten bald darauf einen Halt von etwa 2 Stunden machen, um den anderen Colonnen Zeit zu geben, sich auf ihre Posten zu versamlen, worauf wir denn den 23ten des morgens um 3 Uhr, wie es schon anfang Tag zu werden, gegen die Französische Verschanzungen auf der Höhe bey Famars vorrückten, und gegen 5 Uhr den ersten Angriff unternahmen, welcher durch Kanonen Feuer angefangen ward und durch die Kaiserliche Cavallerie unterstützt wurde. Die Feinde schienen unser nicht erwartet zu haben und waren deshalb nicht gleich in Bereitschaft,

¹⁾ Vergl. Dumpteda, a. a. O. p. 298.

²⁾ Ein ausführlicher Bericht über die Schlacht bei Famars, in dem auch der Teilnahme des Prinzen Adolph Erwähnung geschieht, findet sich bei Dumpteda, a. a. O. p. 300 ff. Vgl. auch Sichert IV p. 209 ff.

doch fing ihr Kanonen Feuer bald an, und aus ihrem Lager, welches hinter den angegriffenen Batterien lag, kamen Cavallerie und Infanterie Commandos zum soutien, welche indeß nicht verhindern konnten, daß wir nicht schon gegen 8 Uhr die ersten Batterien eroberten, worauf denn die andern ebenmäßig angegriffen wurden. Den Vormittag wurden 3 Batterien erobert, und da die Colonne, wobey ich war, be stimmt war die Haupt Batterien zu tourniren, so mußten wir durch einen Umweg von zwey Stunden in der Mittagsstunde, wo es sehr warm war, auf den rechten Flügel derselben marschiren, wo wir den Befehl bekamen einen Halt zu machen. Officiers und Gemeine singen nun an von Hunger und Durst gequält zu werden, da wir beynahe in 36 Stunden nichts genossen hatten, und auch durch die Eyl, womit wir das Lager verlassen, waren verhindert worden, einige Lebensmittel mitzunehmen.“

Während dieses Haltes hatten die von großem Hunger getriebene Mannschaft, ohne daß die Offiziere sie daran hindern konnten, die nächsten Dörfer geplündert und allerlei Lebensmittel daraus herbeigeschleppt. „Die Officiers durften des üblen Beyspiels willen nicht daran denken, sich im geringsten zu erfrischen, weshalb wir zum Theil sehr viel ausstanden, und nur durch die Hoffnung belebt wurden, daß unsere Baggage den Abend nachkommen würde. Um etwa 4 Uhr den Nachmittag bekamen wir wieder Befehl uns in Marsch zu setzen, und den aufgegebenen Auftrag, die große Batterie zu tournieren, und den Feind auf die rechte Flanke in ihr Lager zu fallen, auszuführen. Wir marschirten deshalb an dem Dorfe Querenaing in einem hohen Wege hinauf, wo wir nach einer halben Stunde Marsches wieder beordert wurden zu halten, welcher Halt uns von sehr großen Nachtheil hätte seyn können, wenn die Feinde den Strich der Kolonnen gewußt oder ihn genau hätten nehmen können. Vermuthungen hatten sie gewis davon, denn die eine Batterie spielte immer auf uns, doch war glücklicherweise ihre Richtung zu weit rechts, weshalb uns die Kugeln immer links passirten und uns verschiedentlich sehr nahe kamen. Wie wir etwa eine Stunde in diesem défilé gestanden hatten, hielt man für rathsam, die Colonne wieder zurückgehen zu lassen, weil der Feind sich mit schweren Kanonen auf den Flanken und einem starken renfort von Cavallerie in zu guten Vertheidigungsstand gesetzt hatte, weshalb man glaubte, daß sie nicht vor Dunkelwerden aus ihrem Festen würden zu vertreiben seyn, und die Expedition bis den nächsten morgen aufschob. Wir gingen also jenseits Querenaing auf einem Felde, wo

die ganze Kolonne ihre Gewehre Regimentsweise zusammensetzten und erwarteten mit vieler Sehnsucht unsere baggage, da diese aber zu lange ausblieb, so wurden unterdessen Feuern angemacht, und die Soldaten gingen wieder in die benachbarten Dörfer, um sich Lebensmittel zu holen, wovon sie abermals nicht abzuhalten waren, und die Officiere mußten nur thun, als ob sie es nicht sähen.“ Gegen 10 Uhr abends kommt statt der sehnlich erwarteten Bagage die unangenehme Nachricht, daß diese in den Bereich des feindlichen Feuers gekommen und deshalb vom General Wallmoden nach Seebourg zurückgeschickt sei. „Wir hatten also keine andere Aussicht als entweder hungrig und ermüdend bey unsern Feuern sitzen zu bleiben, oder uns zu entschließen von den geplünderten Sachen zu genießen, wozu ich mich indessen, so hungrig ich auch war, doch nicht entschließen konnte, und also wieder ohne Essen und Trinken blieb. Der Prinz so wie der Feldmarschall Freitag bekam ein wenig Caffee und ein Klein Stück trocken Brodt von den Obersten Bothmer und legten sich darauf ersterer in einer kleinen Hütte von Buschwerk auf bloßer Erde und der Feldmarschall setzte sich auf den Boß eines munitionswagens, wo sie beyde die Nacht zubrachten.“

Am nächsten Morgen um 3 Uhr mußte das Regiment bereits wieder ausrücken. Das 2. Bataillon hatte Befehl erhalten, kleine Kommandos von 40 bis 50 Mann auf die nächsten Dörfer zu schicken, um das Marodieren der Truppen zu verhindern. Erst jetzt erfuhr man, daß der Sieg gewonnen und daß die Franzosen während der Nacht die Verschanzung verlassen hätten. „Vor dem Aufbruche hatte ich noch das Glück ein Stück Hammelbraten, welches zwar nicht sehr appetitlich, indem es schon alt war und größtentheils aus lauter Fett bestand und eine bouteille Madera mit ein wenig Brodt zu bekommen, welches das erste war, was ich seit den 22ten des Morgens genossen hatte. Der Feldmarschall Freitag, der eben zu uns gekommen und auch hungrig und ermüdend war, so wie der Prinz und alle gegenwärtigen Officiere des 2ten Bat Garde nahmen Theil daran und schienen sich alle dadurch zu erfrischen.“

An die Schlacht von Famars schloß sich unmittelbar die Belagerung von Valenciennes, die als eine der stärksten Festungen Europas galt, deren Schanzen und Bastionen von dem genialen Vauban angelegt waren. Die Stadt wurde von ihrem Kommandanten, dem energischen und rücksichtslosen Ferrand aufstapferste verteidigt. Natürlich brachte der einsörmige und ermüdende Belagerungsdienst viele Anstrengungen mit sich, „denn

sehr oft trifft es Officiers und Soldaten, daß sie 4 und 5 Nächte hinter einander im Dienst sind, welches die vielen Commandos und fatigue touren, die wir thun müssen, verursachen."

Während der zwei Monate, in denen die Truppen vor Valenciennes lagen, suchte Prinz Adolph häufig den Herzog von York in dem Hauptquartier zu Estreu auf; auch traf er gelegentlich mit seinem anderen Bruder, dem Prinzen Ernst zusammen. Aber er blieb doch auch keineswegs, trotz seiner hohen Stellung von den Strapazen des Belagerungsdienstes verschont. Am 27. Juni hatte er zum erstenmale für 48 Stunden den Dienst in den Laufgräben zu versehen. Aus der eingehenden Schilderung, die uns das Tagebuch Uslars bietet, kann ich hier nur einiges wenige anführen: "Den 27ten. Der anhaltende Regen macht den Belagerungsdienst sehr beschwerlich, und ruinirt denen Soldaten ihre sämtlichen Mondirungsstücke, auch hat es die unangenehme Folge, daß man in der Trenché kaum mehr fortkommen kann und munitions Wagens und Geschütz stecken bleiben. Unser Feuer und das des Feindes continuirt dabey wie gewöhnlich. Heute kam der Prinz Adolph zum ersten mahl auf Kommando in der Trenché, wohin ich und der Lieut. Wangenheim ihn begleiteten. . . . Ein anhaltender Regen und ein sehr tiefer Feim Boden machten unsern Marsch sehr beschwerlich." Die Kommandos werden dann in den verschiedenen Parallelen verteilt, wo sie unbeschadet des feindlichen Feuers ihre Arbeiten verrichten. "Wegen Abend klärte sich das Wetter etwas auf, allein es blieb so tief in der Trenché, daß man ohne zu versinken oder alle Augenblicke in den Koth zu fallen, nicht von der Stelle gehen konnte, weshalb wir denn auf einer Stelle sitzen oder stehen bleiben mußten, und war die ganze Nacht an nichts anders zu denken als in Bereitschaft zu bleiben den Feind zu empfangen, im Fall wir solten attackirt werden." —

"Den 28ten. Zu unserem Glücke blieb es die vergangene Nacht von oben trocken, doch waren wir so durchnäßt, daß uns unsere feuchten Kleidungsstücke unangenehme Empfindungen verursachten. Der Feind feuerte die Nacht über äußerst selten, und auch die Bomben und Kugeln, welche er zu uns herüber schickte, bleiben uns weit genug. Von unserer Seite wurden von den verschiedenen Batterien der ersten Paralele und von zwey der Zweyten 600 Bomben in die Stadt geschickt, die selbe wieder an verschiedenen Stellen in Brand steckten. Ueberhaupt ist die Stadt soweit unsere Bomben von der Trenché Seite haben reichen können, schon entseßlich ruinirt, und die Mauern der Festung

haben auch schon sehr gelitten.“ Als um 3 Uhr nachmittags die Ablösung kam, begannen die Feinde wie gewöhnlich wieder stärker zu feuern, „doch kam unser ganzes Kommando glücklich aus der Trenché und wir hatten auch nicht einen Verwundeten.“

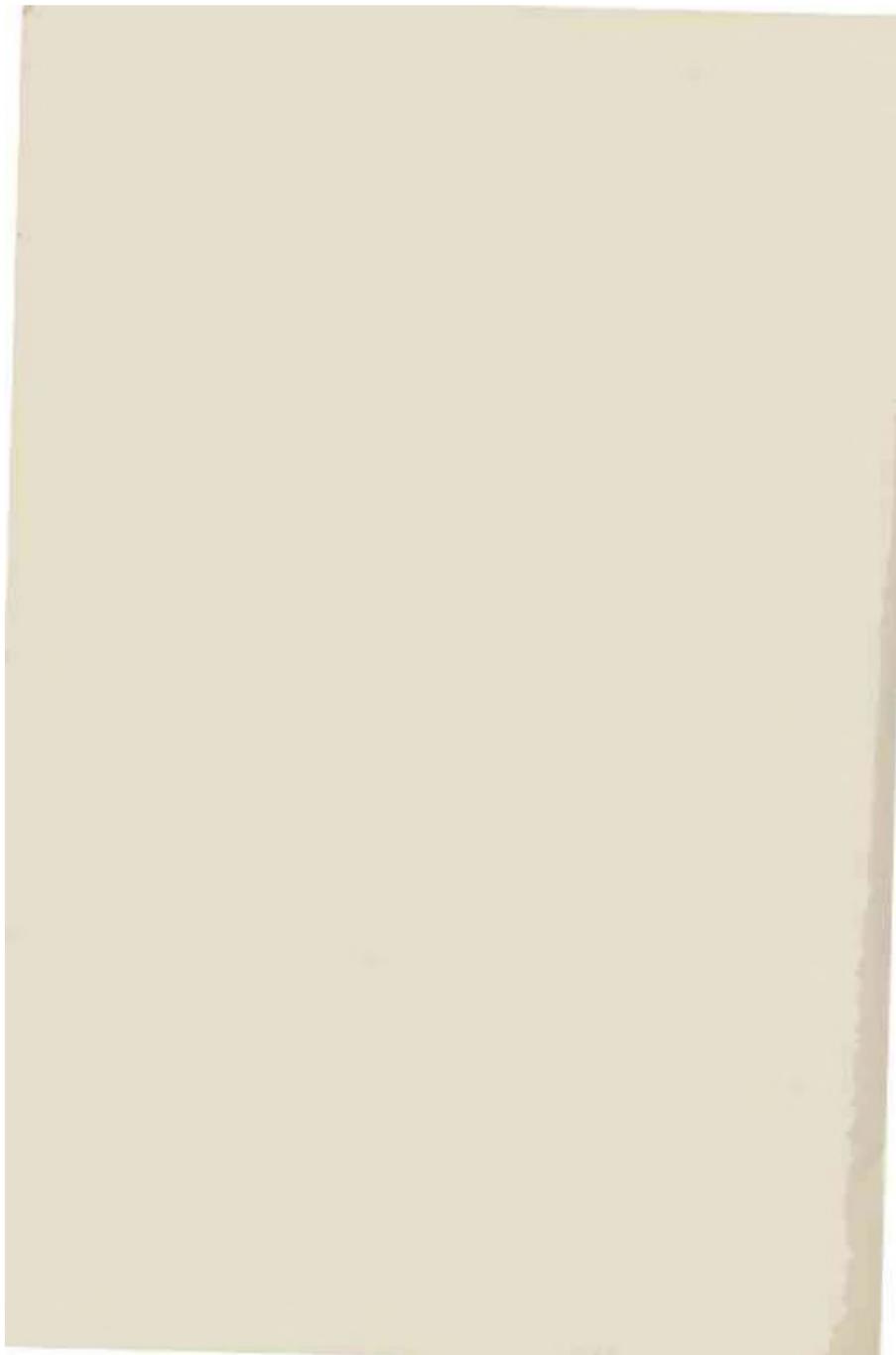
Am 10. Juli traf den Prinzen wieder das gleiche Kommando. „Den Nachmittag bis den Abend, daß es dunkel ward, feuerten die Feinde zu ungewissen Zeiten Bomben und Kugeln, welche uns beydes nicht sehr nahe kamen, und hatten wir bis dahin kein weiteres Ungemach als daß wir entseflich von der Sonne gebrandt wurden, die den Tag sehr mächtig auf uns herab schien. Den Abend bekamen wir von dem Trenché General den Befehl, die ganze Nacht hindurch die Commandos unterm Gewehr zu behalten, welche Ordre ich also sogleich den detachierten Posten überbrachte. Nachdem ich dieses bewerkstelligt hatte, ging ich wieder zum Prinzen zurück, wo den auch bald nachher die Feinde ihr gewöhnliches kleines Gewehrfeuer aus dem bedeckten Wege wieder anfangen, und die mehrsten ihrer Schüsse nach dem Plage, wo wir standen, hinrichteten, indem dieses die Hauptcommunication von der Zweyten zur dritten Paralele war und sie hier am ersten Leute vermuthen konnten. Da wir uns dichter hinter den Boyeaux gestellt hatten, so passierten uns alle Kugeln, doch schlugen sie fast stets dichter bey uns ein, indessen beschädigte uns niemand. Die äußerste Wachsamkeit war auf unserem Posten nöthig, um sich nicht überfallen zu lassen, da wir an dem äußersten Ende der rechten Seite der Trenché standen, auf dieser Seite keine Bedeckung hatten und der Festung sehr nahe waren, sodasß die Feinde in wenigen Minuten uns in dieser Flanke sitzen konnten, wenn wir uns nicht äußerst vorsahen. Den 11ten. Die Feinde feuerten von der Zeit an, daß es dunkel ward unaufhörlich mit den kleinen Gewehren auf unsere Scharfschützen, die noch vor uns standen, ingleichen nach dem Plage, wo der Prinz sich mit dem Commando befand. Unser Commando litt von ihrem kleinen Gewehrfeuer gar nicht, weil wir dichte hinter den Boyeaux standen, und die kleinen Kugeln uns alle über den Köpfen weg gingen. Unser Commando war bis beynehe 3 Uhr morgens immer gut weggekommen, obgleich sehr viele Bomben uns nahe kamen, und viele Stücken bey uns herum flogen, allein nun fing unsere unglückliche Periode an.“ Das Feuer der Feinde richtete großen Schaden an, so daß die Abteilung des Prinzen in kurzer Zeit einen Verlust von 8 Mann hatte. „Der Prinz, wobey ich mich immer nahe aufhielt, kam 3 mahl kurz hinter einander in der größten Lebens Gefahr, indem Zweymahl Bomben



Adolphus

Adolph Friedrich Herzog von Cambridge.

Nach einem Bilde von Frederick Rehberg, welches den Herzog im jüngeren
Mannesalter darstellt.



auf zwey und drey Schritt bey uns hinfielen, und wir nichts anders thun konten als uns dabey hinzuwerfen, welches beyde mahle glücklich ablief und ein drittesmahl fiel ihm ein großes Bombenstück dicke beym Füßen nieder.“

Aus dem Lager vor Valenciennes berichtet uns auch Uslar einen schönen Zug von Güte und echt kameradschaftlicher Gesinnung, welche der Prinz im späteren Leben noch so häufig betätigt hat: Zwei Kapitän vom Garde-Regiment, von Bülow und von Mecklenburg, hatten unter dem Einfluß der französischen Revolutionsideen öfters im Kreise ihrer Kameraden „solche Reden geführt, die nicht allein von einer aufrührischen Denkungsart zeugten; sondern auch gutgesinte dadurch gefährlich werden konten.“ Ihre unbedachten Aeußerungen waren dem Herzog von York hinterbracht worden, auf dessen Wunsch nun der Feldmarschall von Freytag die beiden Offiziere von der Armee entfernen sollte. Der Prinz Adolph bot sowohl bei Freytag wie beim Herzog von York seinen ganzen Einfluß auf, um die Kameraden vor diesem harten Urtheilsspruch zu retten. Aber leider brang er mit seinen Bitten nicht durch, und so mußten denn die beiden verdienten Offiziere die Armee verlassen.¹⁾

Am 27. Juli hatte Ferrand endlich die so lange tapfer verteidigte Stadt übergeben müssen. Infolge der Kapitulation sollte die sehr zusammengeschmolzene Garnison am 1. August mit allen militärischen Ehren aus der Festung marschieren, vor welcher die Truppen der verbündeten Nationen in Parade aufgestellt waren. Es war ein glänzendes, militärisches Bild, hier die vielbewunderten ungarischen Grenadiere, die schöne englische Kavallerie, die prächtige hannoversche Garde du Corps mit noch vielen anderen Truppen aus den verschiedenen Ländern Europas zusammen zu sehen. In der Mitte hielt die Generalität der verschiedenen Armee-Korps mit ihrem zahlreichen und glänzenden Gefolge. „Welches Schauspiel,“ schreibt Dmpteda,²⁾ „wenn man auf einem Flecke vereinigt erblickte: Koburg, Ferraris, Clerfait — so viele junge und durchlauchtige Fürsten, die vor Eifer brannten in die Fußstapfen jener aus-

¹⁾ Uslars Tagebuch p. 173 ff. — Nach Cassell (Das Kurfürstenthum Hannover p. 137 ff.), der die ganze damals viel Aufsehen erregende Angelegenheit ausführlich dargestellt hat, sollen solche Aeußerungen auch im Felde des Prinzen Adolph am Geburtstage des Königs „nach einem guten Frühstück“ gefallen sein. Die beiden Offiziere wurden zwar durch das Kriegsgericht freigesprochen; aber der König entließ sie doch „in Gnaden“ ihres Dienstes. — Vergl. auch Sigart IV, p. 119 ff.

²⁾ Dmpteda, a. a. O. p. 319.

gezeichneten Feldherrn zu treten, namentlich unsere drei königlichen Prinzen,¹⁾ Erzherzog Karl, den Prinzen Wilhelm von Braunschweig.“

Nach der Uebergabe von Valenciennes wandte sich der Herzog von York der Belagerung von Dünkirchen zu. Die Hannoveraner unter Freytag, welche durch einen Einfall in Westflandern die Flanke der Engländer decken sollten, nahmen bei Hondscoten eine langgedehnte Stellung ein, in der sie wiederholt siegreiche Gefechte bestanden. Von der Mosel her war aber währenddessen der französische General Houcharde mit 30,000 Mann herangerückt, ohne daß die auf eine langen Strecke auseinandergezogenen Hannoveraner früh genug davon Kunde erhalten hätten.

So konnte es geschehen, daß der Feldmarschall, als er am 6. September 1793, begleitet vom Prinzen Adolph und einigen wenigen Offizieren seiner Kolonne voraus in stürmischer Nacht unter starkem Regen auf das Dorf Mezpoëbe zuritt, plötzlich auf eine starke feindliche Husarenabteilung stieß und „in eine Mêlée“ geriet. Schnell war die kleine Schar umzingelt und auseinandergesprengt. Der Feldmarschall fiel verwundet in die Hände der Franzosen. Dasselbe Schicksal drohte dem Prinzen Adolph, dem das Pferd unter dem Leibe erschossen war. Schon hatten die feindlichen Reiter ihn entwaffnet und wollten ihn eben gefangen fortführen, als sein Oberadjutant Wangenheim herbeisprengte, sich ohne Besinnen den Säbel in der Faust auf die Feinde stürzte und die beiden dem Herzog zunächst reitenden Husaren mit dem Zurufe „Königliche Hoheit, retten Sie Sich“ vom Pferde hieb. Auf diese Weise gelingt es dem Prinzen zu entkommen, während sein tapferer Adjutant schwerverwundet vom Pferde in einen Graben sinkt.²⁾ — Aber kaum hatte der Prinz mit seiner Begleitung, unter dem Schutze eines entschlossenen Angriffs des Obersten Mylius den Ausgang des Dorfes gewonnen, als sie durch heftiges Geschützfeuer wieder zurückgeworfen wurden. Es wäre der kleinen Schar doch nur die Wahl zwischen Tod oder Gefangenschaft geblieben, wenn nicht jetzt der General von dem Busche mit dem zweiten Grenadierbataillon herbeigeëilt wäre und durch einen kühnen Bajonettangriff den weit stärkeren Feind zurückgeworfen hätte.

Prinz Adolph hatte eine leichte Wunde am linken Arm erhalten.³⁾ Seine Uniform war von Säbelhieben zerstückt und sein

¹⁾ Der Herzog Friedrich von York und die Prinzen Ernst und Adolph.

²⁾ F. H. v. Wangenheim, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der Freiherren v. W. (Als Manuscript gedruckt.) Göttingen 1874, p. 17 f. Vergl. Havemann III, p. 687 und Sichert IV, p. 272 ff.

³⁾ Verschiedene englische Zeitungsberichte erzählen in übertreibender

Helm gleichfalls durch einen Hieb zerhauen, der ihn am Auge getroffen hatte.¹⁾

Es ist bekannt, daß die Hannoveraner trotz der größten Tapferkeit ihre äußerst schwierige Stellung bei Hondscoten gegen die erdrückende französische Übermacht nicht mehr lange halten konnten, und daß auch der Herzog von York hierdurch gezwungen wurde, die Belagerung von Dünkirchen aufzugeben. An den nächsten Kriegseignissen hat jedoch Prinz Adolph keinen Anteil genommen. Um sich von seinen Wunden und von den Anstrengungen des Feldzuges zu erholen, begab er sich nach England, wo er am 13. September eintraf.²⁾

Man kann sich leicht vorstellen, mit welcher Freude die Eltern nach mehr als siebenjähriger Trennung den geliebten Sohn empfangen haben. War er doch der besondere Liebling seines Vaters geworden, der von ihm sagte: „Adolphus had not committed his first fault.“³⁾ Immer wieder mußte er und sein treuer Wangeheim im engsten Kreise der königlichen Familie von den überstandenen Abenteuern und Strapazen des Krieges erzählen und von den im Felde stehenden Brüdern berichten. Der König machte den Prinzen auch jetzt zum Chef des Fußgarde Regiments,

Weise von neun Wunden. Daß aber jedenfalls die Verwundungen des Prinzen nur leichte gewesen sind, geht schon daraus hervor, daß er sofort darauf an seinen Vater einen eigenhändigen Bericht über die Affäre senden konnte. (Antwort des Königs vom 10. Sept. im Benzinger Archiv.) — Nach dem mit erstaunlicher Unvorsichtigkeit gearbeiteten Buche von Percy Fitzgerald, the royal dukes and princesses of the family of George III., London 1882, Vol. II, p. 328, soll Prinz Adolph zu seinem Bruder, dem Prinzen von Wales, geäußert haben, daß er fest entschlossen gewesen wäre, sich selbst das Leben zu nehmen, um nicht als Geisel in den Händen der Feinde zu bleiben.

¹⁾ Der Capitän von Uslar, der andere Adjutant des Prinzen, war am Morgen desselben Tages bei der Aufstellung der Vorposten durch eine feindliche Kugel getötet worden. (Vgl. G. von Uslar-Gleichen, a. a. D. p. 237.) — Der gefangen fortgeführte Feldmarschall von Freytag kam noch in derselben Nacht wieder frei. — Der bewußtlos zusammengebrochene Wangeheim wurde ebenfalls in Sicherheit gebracht. Nach seiner Wiederherstellung ging er auf Wunsch des Prinzen Adolph nach England, wo er im engsten Kreise der königlichen Familie auf das liebevollste aufgenommen wurde. Da er infolge seiner schweren Kopfwunden später viel kränkelte, so mußte er den Militärdienst aufgeben und wurde in der Adjutantur des Prinzen durch den Capitän von der Decken ersetzt. Er starb 1820 als Drost des Klosteramts Wiedrechtshausen. (F. H. A. von Wangeheim, a. a. D. p. 618 ff.)

²⁾ Morning Post vom 9. Juli 1850.

³⁾ The Gentleman's Magazine 1850. Vol. XXXIV. N. S. p. 206.

dessen Inhaber bis dahin Adolphs älterer Bruder, der Prinz Eduard (Herzog von Kent) gewesen war.¹⁾

Lange indessen litt es den jungen Prinzen nicht zu Hause bei den Seinen. Am 17. Januar 1794 trifft er bereits wieder im Hauptquartier zu Brügge ein.²⁾

Es ist bekannt, welch unglücklichen und traurigen Ausgang der Feldzug des folgenden Jahres genommen hat. — Man hat dafür die verschiedensten Gründe angeführt: Den Hannoveranern war bei dem sehr schwierigen von Hecken und Gräben durchschnittenen Terrain die Verwendung ihrer Hauptwaffe, der Kavallerie, nahezu unmöglich gemacht. — Weit lähmender aber wirkte auf die Operationen das schlechte Verhältnis zwischen dem alten, 73 jährigen, kriegserfahrenen Feldmarschall von Freytag und dem jungen, 28 jährigen, häufig übereifrigen Höchstkommandierenden, dem Herzog von York. Dazu kam die „kabalöse Desorganisation“ — um in der Sprache eines der prinzlichen Generale jener Zeit zu reden, — in den Reihen der Koalition, wo jede Macht ihre besondern egoistischen Zwecke verfolgte, während auf der Seite der so hochmütig verachteten Revolutionsheere, wo Begeisterung herrschte, anstatt der starren Methodik, alles von einem Willen geleitet wurde. So mußte denn, trotzdem einzelne herrliche Waffentaten, wie der Ausfall aus Menin ihre unbefleckte Ehre im alten Glanze erstrahlen ließen, für die tapfere kurhannoversche Armee der Feldzug doch ein unverdient trauriges Ende nehmen.

Prinz Adolph hatte am 24. Mai vom General Wallmoden den Befehl erhalten, mit seinem „unterhabenden Regiment“ von Sporn aufzubrechen und nach Menin zu marschieren, wo er unter Ordre des Generalmajors von Hammerstein die weiteren Befehle abwarten sollte. Da sich aber die kleine Festung noch in dem „schlechtesten Verteidigungszustand“ befand, so widerrief Wallmoden einige Tage darauf seinen Befehl und schickte den Prinzen, welchen er ernststen Gefahren nicht aussetzen wollte, von seinem Regimente fort, nach Tournay. Der König billigte indessen diesen Schritt des Generals keineswegs; er befahl vielmehr ausdrücklich, daß der Prinz bei seinem Regiment bleiben solle. Aber trotzdem hielt es Wallmoden für seine Pflicht, „diesem allerhöchsten Befehle nicht die genaueste Folge zu leisten.“ Er stellt am 9. April seinem obersten Kriegsherrn noch einmal vor, „daß der Ort

¹⁾ Königl. Verfügung vom 12. Nov. 1793 an des Herzogs Ernst zu Mecklenburg Stedden zu Hannover (Benzinger Archiv).

²⁾ Bericht Freytags an den König. General-Quartier Brügges den 18. Januar 1794 (Benzinger Archiv).

Menin noch solchergestalt in schlechten Defensions Stande ist, daß der Prinz meines allergnädigsten Königs ohne Noth einer wirklich scheinbaren Gefahr ausgesetzt würde.“ Damit aber dem Willen des Königs Genüge geschähe, so läßt er nun auch das Garde Regiment nach Tournay marschieren, „woselbst Se. Königl. Hoheit bei selbigem befindlich sind.“ Der König hat dann einige Tage später die von Wallmoden getroffenen Maßregeln genehmigt.¹⁾

War es nun auch auf diese Weise dem Prinzen Adolph nicht vergönnt, mit dem tapferen Hammerstein und dem genialen Scharnhorst sich in den Ruhm von Menin zu teilen, so sollte er doch, nachdem er inzwischen zum Generalmajor avanciert war,²⁾ noch einmal in diesem unglücklichen Feldzuge Gelegenheit haben, an den Feind zu kommen. — Am 10. Mai wiesen die Hannoveraner bei Coghhem unter dem General von dem Busche den Angriff eines weit überlegenen französischen Corps siegreich zurück. Die Prinzen Ernst und Adolph nahmen beide an diesem Gefechte teil. Über Adolph heißt es in der „Relation“ Wallmodens an den König: „Se. Königliche Hoheit der Prinz Adolph sind dem Garde Regiment mit so gutem Beispiele vorgegangen, daß es kein Wunder ist, wenn es diesem Beispiel gefolgt und gewiß bei allen Gelegenheiten zu folgen suchen wird.“ In ähnlicher Weise berichtet der General von dem Busche, daß die beiden Brüder sich „mit der ihrem erhabenen Hause angeerbten Unererschrockenheit“ ausgezeichnet hätten.³⁾

Die folgenden Ereignisse gestalteten sich immer trauriger. Der Rückzug der Oesterreicher auf dem rechten Rheinufer lähmte die Kriegsführung der sogenannten Verbündeten, die an sich schon lahm genug war. Köln, Bonn, Koblenz und Mastricht fielen in die Hände der Franzosen.

In Holland, wo ein außerordentlich strenger Winter die Wasservertheidigung des Landes unmöglich machte, drangen die von Pichegru geführten Franzosen verhältnismäßig rasch vor. Die Reihen der Hannoveraner waren durch die Strapazen und Verluste der vorausgegangenen beiden Jahre am schrecklichsten gelichtet. Scharnhorst giebt an, daß die hannoversche Infanterie nur noch 14% ihrer Sollstärke gehabt habe. Ebenderselbe berichtet, daß der schreckliche, winterliche Marsch durch die öden Sand- und

¹⁾ Nach den betr. Schriftstücken im Penzinger Archiv.

²⁾ B. von Poten, Die Generale der Königlich hannoverschen Armee und ihrer Stammtruppen. Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 6 und 7. Berlin 1903, p. 286.

³⁾ Beide Berichte im Penzinger Archiv. Vgl. auch Sichert IV, p. 426 ff.

Moorgegenden der armen Provinzen Gelderland und Over-*Nijel* einer völligen Niederlage gleichgekommen wäre.¹⁾ Natürlich blieb auch Prinz Adolph von diesen Schrecken nicht verschont. Er schreibt darüber an Lady Harcourt: „The cold was shoking, and the marches we had to make horrid; but I luckily have escaped, having any limb frozen.“²⁾

Der Prinz von Oranien gab seine Sache noch vor dem Fall der letzten Festungen verloren und schiffte sich am 17. Januar nach England ein. Prinz Adolph empfand in seinem guten Herzen das tiefste Mitleid mit dem unglücklichen Erbstatthalter, mit der jungen Prinzessin, die er „a charming young woman“ bezeichnet und mit dem Prinzen Friedrich, dessen persönliche Tapferkeit und militärischen Talente er in dem letzten Feldzuge hatte kennen und schätzen lernen. Er hofft, daß „the Dear King's kindness and goodness“ für die Armen ein großer Trost in ihrem Unglücke sein werde³⁾.

Die Unfruchtbarkeit in der armseligen Gegend hinter der *Nijel*, die kaum ihre eigenen Bewohner ernährte, zwang inzwischen Wallmoden zu weiterem Rückzuge. Hierbei sprach zugleich der Wunsch mit, den Truppen in ruhigeren Quartieren endlich einmal die so dringend notwendige Erholung zu verschaffen.

Ende Januar wurde daher der Marsch hinter die Ems in die Gebiete von Münster und *Osnaabrück* angetreten.⁴⁾ Nun mußte Prinz Adolph mit seinem stark gelichteten tapferen Garde-Regiment wiederum in dasselbe Münster einziehen, wo er vor fast drei Jahren frohe und glänzende Feste erlebt hatte, als er voll Hoffnung auf Sieg und Ruhm mit der Fußgarde ins Feld rückte. Am 21. Februar erhält er von Wallmoden den Befehl mit seinem Regiment „fürs erste“ noch in Münster zu bleiben.⁵⁾

Währenddessen hatten die Franzosen bereits, nach der Uebergabe des von dem Lieutenant du Plat so heldenhaft verteidigten Schlosses zu Bentheim, auf reichsdeutschem Gebiet festen Fuß gefaßt; als der im April zwischen Frankreich und Preußen geschlossene Friede von Basel die unmittelbare Gefahr beseitigte.

¹⁾ M. Lehmann, *Scharnhorst*. Leipzig 1886, Bd. I p. 198 ff. — B. Schwertfeger, *Der Königl. Hannover. Generalleutnant August Friedrich Freiherr v. d. Busche-Spenburg*. Hannover 1904, p. 18 ff. — *Osmpteda*, a. a. D. p. 41 f. — *Haffell*, a. a. D. p. 140 f.

²⁾ *Fitzgerald*, a. a. D. p. 331.

³⁾ *Fitzgerald*, a. a. D. p. 332.

⁴⁾ *Schart IV*, p. 567 f. — *Schwertfeger*, a. a. D. p. 22.

⁵⁾ *Penzinger Archiv*.

4. Weitere militärische Laufbahn im kurhannoverschen Heere.

Wir haben hier nicht die Gründe abzuwägen, die Preußen bewogen, in dem oft allzu hart beurteilten Frieden zu Basel den Franzosen das linke Rheinufer preiszugeben. Es war jedenfalls kein Friede, der die Gewähr langer Dauer in sich barg. „Es war das Vorspiel zur Auflösung des Reiches, der erste große Riß in das deutsche Staatsgebäude.“¹⁾

Bekanntlich wurde den Staaten Nordwestdeutschlands, die dem Frieden beitraten, hinter einer „Demarcations-Linie“, die von der Ems bis Frankfurt a. M. reichen sollte, unter Preußens Regide Neutralität zugesichert. Hannover befand sich um diese Zeit in einer sehr eigentümlichen Lage. Sein Herrscher setzte als König von England den Krieg gegen Frankreich mit ungeschwächten Kräften fort, aber als Kurfürst von Hannover hatte er, wie die Dinge nun einmal lagen, wenn auch nach langem Widerstreben, schließlich doch den Baseler Frieden „aquiescieren“ müssen.

Prinz Adolph, welcher nach dem Friedensschluß noch bis zum Mai 1795 in Münster gelegen hatte, wurde für die folgenden Monate nach Oldenburg kommandiert. Hier trat er unter die Ordre des Prinzen Ernst von Mecklenburg-Strelitz, welcher den von den Hannoveranern an der unteren Spunte aufgestellten Gordon befehligte.²⁾

In dieser Zeit zeigte sich wieder einmal in schöner Weise das gute, stets hilfsbereite Herz des Prinzen. Der hochgebildete und ihm persönlich sehr nahe stehende Kapitän in der Fußgarde, Christian von Ompteda, war infolge der schweren Leiden, die er und seine geliebte Truppe in dem letzten traurigen Feldzuge hatten durchmachen müssen, in tiefe Schwermut verfallen. Prinz Adolph suchte den armen Kranken von unüberlegten Schritten zurückzuhalten und nahm sich seiner in ebenso zartfühlender wie echt kameradschaftlicher Weise an.³⁾

Der Aufenthalt in dem kleinen Oldenburg, dessen guter Bibliothek er allerdings volle Anerkennung zollt, scheint den jungen lebensfrohen Prinzen im übrigen nicht allzusehr befriedigt zu haben. Er nennt die Stadt „as tiresome as possible, for there is no Company in the world.“ — Von hier aus verfolgt er mit Interesse die weiteren Kriegereignisse, wobei er nicht umhin

¹⁾ Havemann III, p. 695 f.

²⁾ Eichart IV, p. 639 ff.

³⁾ Ompteda, a. a. D. p. 43 ff.

kann, dem raschen Vorwärtsspringen der Franzosen seine volle Bewunderung zu zollen. „It is wonderful in what a short time they crossed the Rhine,“ schreibt er an Lady Harcourt.¹⁾

Im Juni 1796 vollzog sich ein bedeutamer Wechsel in der Adjutantur des Prinzen. — Der bei Neypoede schwer verwundete und infolgedessen häufig kränkelnde Wangenheim wurde durch den Lieutenant von der Decken ersetzt,²⁾ welcher dem Prinzen auch Vorträge über Mathematik und Geschichte halten mußte. Decken war ein Freund Scharnhorsts und Mitherausgeber von dessen militärischem Journal. Bekanntlich ist er von dieser Zeit an stets in engster Verbindung mit dem Prinzen geblieben, dessen vertrautester Ratgeber er wurde. — Wenn auch viel angefeindet und von manchen Seiten (z. B. von Gneisenau) sehr scharf beurteilt, so hat sich Decken doch unzweifelhaft große und bleibende Verdienste erworben, sowohl als Organisator der Legion und der hannoverschen Landwehr, wie als gewandter Diplomat und gründlicher historischer Schriftsteller.³⁾

Erst am 22. November 1795 rückte Prinz Adolph an der Spitze seiner Garde, mit der er zwei Jahre im Felde gestanden hatte, wieder in Hannover ein.⁴⁾

Da nun inzwischen die an dem Baseler Frieden beteiligten deutschen Mächte — besonders nach den glänzenden Siegen Napoleons in Italien — gerechte Besorgnis hegten, daß das französische Direktorium die Neutralität der Demarkationslinie nicht allzu lange respectieren würde, so sahen sie sich zu einer militärischen Besetzung derselben veranlaßt. Es wurde daher 1796

¹⁾ Brief an Lady Harcourt vom 25. Sept. 1795. Gedruckt bei Fitzgeralt p. 332 f.

²⁾ Decken erhielt zugleich den Character als Capitän. (Egl. Rejcript vom 26. Juli 1796. Benzinger Archiv.) Zum anderen Adjutanten des Prinzen wurde der Capitän von Hedemann ernannt.

³⁾ Friedrich von der Decken, geb. 1769. Seit 1816 General-Feldzeugmeister und Chef der Artillerte. Wird 1833 Graf und stirbt den 22. Mai 1840. — Das interessante Leben dieses Mannes ist bedauerlicherweise nur sehr wenig bekannt. Ich verweise auf den recht dürftigen Artikel von Krause (N. D. V. p. 2) sowie auf die ausführlichere Darstellung bei Wilhelm von der Decken (Die Familie v. d. D. Hannover 1865, p. 96—99). — Der historische Verein für Niedersachsen, dessen Mitbegründer und erster Vorsitzender der Graf von der Decken war, sprach bei seinem Tode den Wunsch aus, „sich hoffentlich recht bald in den Stand gesetzt zu sehen,“ biographische Notizen über sein Leben und Wirken mitteilen zu können. Leider ist diese Hoffnung bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen.

⁴⁾ Schreiben der Geheimen Räte an den König vom 24. Nov. 1795. St.-M. Hannover Cal. Br. Des. 24 Domestica Nr. 138 b.

im nordwestlichen Deutschland „eine kombinierte Preussisch-Hannoversche Observations-Armée“ errichtet unter dem Oberbefehl des preussischen Feldmarschalls Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, welchem König Georg III. auch die von Wallmoden kommandierten Hannoveraner unterstellte. Diesem Observationscorps wurde im Oktober 1796 ebenfalls der General-Major der Infanterie Prinz Adolph zugeteilt. Während der nächsten anderthalb Jahre hatte er sein Hauptquartier zu Hoya, in dessen Umgegend das Garde-Regiment sowie das 9., 10. und 13. Infanterie-Regiment ihre Cantonnements bezogen hatten.

Zu Beginn des Jahres 1798 wurde eine Aenderung in den Cantonnements vorgenommen, insofobessen der Prinz wieder seinen Wohnsitz in dem liebgewordenen Hannover aufschlagen konnte. — Auch brachte ihm dasselbe Jahr die Ernennung zum General-Lieutenant (24. August 1798). Ueber diese Beförderung sowohl wie über die endgültige Uebersiedelung nach Hannover bezeugte der Prinz seine große Freude.¹⁾

Hier in Hannover bleibt nun Prinz Adolph bis zur Auflösung des Observationscorps im Jahre 1801. Die von ihm commandierten Regimenter, zu denen noch eine Jäger-Compagnie und eine schwere Batterie trat, wurden zunächst in Pattensen, Eldaghen, Springe, Arzen und Ronnenberg dislociert. Da die Bauern aber sehr über die große Einquartierungslast klagten, so mußten die Cantonnements der Truppen häufiger verändert werden.²⁾

Seit April 1799 nahm Prinz Adolph auch an den Sitzungen des General-Kriegs-Gerichts teil, um sich die Kenntnisse des hannoverschen „Kriegs-Rechts“ zu verschaffen. Der König hatte dabei jedoch angeordnet, „daß wegen der verfassungsmäßigen und notwendigen Geheimhaltung dessen, was im General-Kriegs-Gericht vorkommt, das Versprechen des Stillschweigens zuvor von Unserm Prinzen Lieben geleistet werde.“³⁾

Während eines „Übungslagers“, das in der Zeit vom 10. Juni bis 3. Juli 1800 bei Liebenau unweit Nienburg abgehalten wurde, kommandierte der General-Lieutenant Prinz Adolph eine Infanterie Division.⁴⁾

¹⁾ Fitzgerald, a. a. O. p. 334 f. und Poter, a. a. O. p. 286.

²⁾ Ueber die verschiedenen einzelnen Aenderungen in der Aufstellung und Zusammensetzung der Commandos für die Zeit von 1796 bis 1801 verweise ich auf die ausführliche Darstellung bei Eichart IV, p. 650—689.

³⁾ Königl. Rescript an den Feldmarschall Grafen Wallmoden-Simborn vom 5. April 1799 (Penzinger Archiv).

⁴⁾ Eichart IV, 684 ff.

Am 30. Januar 1801 überträgt ihm der König die Kommandantenschaft von Hannover, die durch das Absterben des Feldmarschalls von Hedden erledigt war, „welches wir, da er einer unserer ältesten und treuesten Diener war, aufrichtig bedauern.“¹⁾ — Im November desselben Jahres wurde Prinz Adolph bei seiner Anwesenheit in England, als ihn der König zum Herzog von Cambridge erhob, auch noch zum General-Inspekteur der Cavallerie und Infanterie ernannt.²⁾ (Fortsetzung folgt.)

Aus der Stadtverwaltung Hannovers im 14. Jahrhundert.³⁾

Von Georg Friedrich Konrich.

Mit freudiger Anteilnahme und staunender Bewunderung, bisweilen auch wohl mit Beängstigung, sehen wir unsere Stadt Hannover seit kaum einem Menschenalter einen Aufschwung nehmen, der als ein geradezu beispielloser bezeichnet werden muß. Mit der Zunahme der Bevölkerungsziffer und der dadurch bedingten räumlichen Ausdehnung gehen mächtige Fortschritte auf allen Gebieten der bürgerlichen Verwaltung und eine unaufhörliche Verfeinerung Hand in Hand — ein Bild, das uns in anderem Rahmen alle größeren deutschen Städte bieten.

Ähnliche Gefühle des Staunens und der Bewunderung mußten auch einen ruhigen Beobachter ankommen, der etwa im Jahre 1500 rückschauend die Geschichte Hannovers überblickt hätte.

Die mit dem 12. und 13. Jahrhundert beginnende Blütezeit des deutschen Städtewesens hat im 14. und 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf politischem Gebiete. Der Aufschwung der Städte erscheint fast märchenhaft. Tausend Einrichtungen und Erscheinungen des öffentlichen wie des Privatlebens hatten eine völlig veränderte Gestalt angenommen. Die Städte, die Bürger, waren damals in der Tat die Führer der Nation und wiesen ihr den Weg in Kunst und Litteratur, Handel und Verkehr, Gewerbefleiß und Technik, Kriegswesen und Schifffahrt, ja teilweise sogar in der Politik.⁴⁾

¹⁾ Königliches Rescript an Wallmoden vom 30. Januar 1801 (Penzinger Archiv).

²⁾ Notatum im Penzinger Archiv.

³⁾ Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover.

⁴⁾ Vgl. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum,

Mit vollem Rechte kann man daher das 14. und 15. Jahrhundert als das bürgerliche Zeitalter unserer Geschichte bezeichnen. —

Dieser glänzende Aufschwung der deutschen Städte spiegelt sich naturgemäß auch in unserer Stadt Hannover in der inneren und äußeren Entwicklung wieder, vor allem während des 14. Jahrhunderts.¹⁾

Die früheste Erwähnung eines Ortes Hannover fällt in den Anfang des 12. Jahrhunderts,²⁾ die erste urkundliche Erwähnung bringt das Jahr 1163;³⁾ gegen Ende des Jahrhunderts heißt Hannover eine civitas, eine Stadt.⁴⁾ Schon um die Mitte des folgenden Jahrhunderts werden die Grundzüge einer Stadtverfassung und einer geordneten Verwaltung erkennbar. Am 25. Juni 1241 bestätigt Herzog Otto das Kind der Stadt Hannover ihre Rechte und erteilt ihr Privilegien.⁵⁾ Diese Urkunde,⁶⁾ deren Original sich im Stadt-Archiv befindet, läßt uns bereits interessante Blicke in die mittelalterliche Verwaltung Hannovers tun.

Damals noch völlig abhängig von ihrem Landesherrn, mußte die Stadt in dessen Vertreter, dem herzoglichen Vogt oder advocatus, die wichtigste Person, den Träger der Hauptgewalt erblicken.⁷⁾ Er ist der Richter in bürgerlichen wie in Strafsachen und bestraft die Vergehungen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Ferner vertritt er die finanziellen Rechte des Herzogs gegenüber der Stadt und nimmt die Steuern der Bürger in Empfang. Jeder einzelne Bürger hat nach Weihnachten den census arearum,

S. 7 ff., und Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter, S. 72 u. 73.

¹⁾ Da der von mir über die Topographie Hannovers im 13. und 14. Jahrhundert gehaltene Vortrag ebenfalls an dieser Stelle im Abdruck erscheint, sehe ich hier von der Wiedergabe der kurzen die äußere Entwicklung der Stadt skizzierenden Ausführungen ab.

²⁾ Miracula sancti Bernwardi. Monumenta Germaniae, SS. 4, S. 783. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 15, setzt diese Erwähnung im Gegensatz zu Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1882), S. 5, bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts an.

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Hannover (citirt als U.-B.) Nr. 1. Diese erste Erwähnung ist gleichzeitig die einzige im 12. Jahrhundert.

⁴⁾ Annales Stederburgenses, M. G. SS., S. 222. Vgl. Frensdorff S. 5 und Ulrich S. 18.

⁵⁾ U.-B. Nr. 11 a und b.

⁶⁾ Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, S. 11 ff. zweiseit die Echtheit an, doch kann ich mich mit Frensdorff, S. 8, Ann. 3, keinen Gründen nicht anschließen. Vgl. auch Zeitschrift des h. V. f. N. (citirt als Zeitschrift), 1886, S. 105 ff.

⁷⁾ Vgl. u. a. Zeitschrift, 1892, S. 206 ff.

26.

den Wirthzins,¹⁾ an den Vogt zu entrichten, und um dieselbe Zeit muß die gesamte Bürgerschaft dem Herzog 20 Mark Silber ad justam petitionem, zur Bede,²⁾ geben.

Die übrigen Rechte und Pflichten des Vogtes sind für den Augenblick von geringerem Interesse.

Ein weiterer wichtiger Beamter jener Zeit ist der über falsches Maß und Gewicht urteilende *magister civium*, wie Frensdorff³⁾ mit Recht hervorhebt, eine Besonderheit der hannoverschen Verfassung. Gruppen⁴⁾ berichtet, er sei „von aller Zeit bey der Stadt Hannover gewesen der Stadt-Baumeister und ein Rath's Unter- und Subaltern-Bedienter“, eine Ansicht, die als irrig bezeichnet werden muß. Auch der von Grotefend und Fiedler⁵⁾ vertretenen Anschauung, die *magistri civium* hätten unter Oberaufsicht des Rates hauptsächlich die Stadt-Bauten und die Stadt-Holzung zu beaufsichtigen gehabt, vermag man nur für die spätere Zeit beizupflichten. Die wörtliche Uebersetzung des Titels müßte uns in dem *magister civium* den Bürgermeister der Stadt sehen lassen, einen Beamten, der in den deutschen Städten gewöhnlich erst später zu erscheinen pflegt, als der eigentliche Rat. Das Besondere liegt nun in Hannover nicht nur darin, daß das Amt des *magister civium* gleichzeitig mit dem der *consules*, der Ratsherren, in den Urkunden genannt wird, sondern auch Funktionen zu erfüllen hat, welche die Stadtrechte sonst dem Rat, und zwar regelmäßig als die ersten Anfänge seiner Kompetenz zuzuweisen pflegen.⁷⁾ Der hannoversche „Burmester“ steht unter dem herzoglichen Vogt, aber über den Ratsherren. Die Urkunde von 1241 erwähnt nur einen *magister civium*; seit 1277 finden sich jedoch beständig zwei.⁶⁾

Der Rat selbst hat in jenen Zeiten noch keine irgendwie ausgebildeten Machtbefugnisse in Händen. Das Privilegium Ottos des Kindes weiß in seiner ersten Ausfertigung nur zu berichten, daß er den Gewerken die Vorsteher, die Meister, zu bestimmen, und in seiner 2. Ausfertigung, daß er aufzupassen hat, daß nicht minderwertige Münzen in Umlauf gesetzt werden. —

Diese so geringen Anfänge der städtischen Selbstverwaltung

1) Wirth, Wirth = Grundstück.

2) Bede anfangs der erbetene, dann übliche, schließlich pflichtmäßige Zins.

3) S. 9.

4) *Origin. et antiquit.*, S. 141.

5) *U.-B.*, S. 10 Anm. 3.

6) Frensdorff, a. a. O.

7) *U.-B.* Nr. 44 2c.

erfahren nun im 14. Jahrhundert eine bedeutende Ausdehnung. In kluger Weise nutzt die Stadt die augenblickliche Schwäche des Landesfürstentums aus und erwirbt, teils allein, teils mit Hilfe von Bundesgenossen, ein herrschaftliches Recht nach dem andern. Am 2. Februar 1322 kauft sie in Gemeinschaft mit der Ritterschaft von Herzog Otto von Braunschweig die Münze und den Wechsel und erhält gleichzeitig Vergünstigungen wegen des Messens des Hafers und des Verkaufes von Bier.¹⁾ Den Verkauf der Münze ließen Stadt und Ritterschaft sich noch besonders von den Söhnen des Herzogs bestätigen.²⁾ Am 2. Februar 1348 verkaufen die Herzöge Otto und Wilhelm der Stadt Hannover den Worthzins und überlassen ihr die Schule (das heutige Lyceum I). Nur Gericht und Zoll innerhalb und außerhalb der Stadt behalten sich die Herzöge vor: „des ne verkope we nicht.“³⁾

Die neu erworbenen Hoheitsrechte sind neben denen der Selbstverwaltung vereinigt in der Hand des an der Spitze des Gemeinwesens stehenden Rates.

Das Ratskollegium bestand in der Regel aus 12 Bürgern, von denen alljährlich im Anfange des Januar ein Teil ausschied; die Neugewählten traten ihr Amt am Montag nach dem Feste der heiligen drei Könige (6. Januar) mit einem Eide an. Nach welchen Grundsätzen dieser Wechsel innerhalb des Rates stattfand, läßt sich nicht sicher angeben.⁴⁾

Bedingt wird durch ihn der Gegensatz zwischen altem und neuem Rat. Der letztere, der sittende Rat, führte das Regiment der Stadt; doch ist es seine Pflicht, bei besonders wichtigen Anlässen, vor allem wohl beim Erlaß neuer Verordnungen, den alten Rat zu den Beratungen heranzuziehen, und erst wenn der *rad old unde nye* übereingekommen waren, erhielt ein Statut Gültigkeit.⁵⁾

Das Amt des Ratsherrn, des *consul*, ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das jeder durch das Vertrauen seiner Mitbürger dazu Berufene annehmen muß. Im Jahre 1303 wurde eine Strafe von 5 Pfund festgesetzt für den, der die Wahl ausschlägt.⁶⁾ Das mochte nicht als genügend erscheinen, da wohl mancher Bürger das viel Zeit und Mühe erfordernde Amt ablehnte, und im

¹⁾ U.-B. Nr. 143.

²⁾ U.-B. Nr. 144.

³⁾ U.-B. Nr. 259. Vgl. u. a. Zeitschrift 1892, S. 203.

⁴⁾ Zeitschrift 1892, S. 209.

⁵⁾ Zeitschrift 1859, S. 140.

⁶⁾ Doebner, S. 35.

Jahre 1323 erhöhte deshalb der Rat die Strafe auf 12 Pfund,¹⁾ eine für damalige Verhältnisse immerhin schon beträchtliche Summe Geldes.²⁾

Weist also schon diese Bestimmung darauf hin, daß nur Mitglieder wohlhabender und angesehenere Familien in den Rat gewählt werden konnten, so tut das noch mehr ein Statut vom Jahre 1347, in dem festgesetzt wird, daß man niemanden mehr wählen soll, „he ne si van sinen ver anen echt unde recht gheboren.“³⁾ Damit die Ratsversammlung jedoch nicht in einen Familienkonvent ausartet, werden schon frühzeitig Bestimmungen getroffen, die Vorherrschaft gewisser Geschlechter zu unterbinden. So wird 1309 festgesetzt, daß „nen vader unde sone noch twene brodere tosamne moghen wesen ratman enes jares.“⁴⁾ Im Jahre 1355 wird diese Bestimmung dahin ausgedehnt, daß zu gleicher Zeit nur zwei Angehörige desselben Geschlechtes — ute den slechten van eneme namen — im ganzen Rate sitzen sollen, einer im neuen, der andere im alten Rate.⁵⁾

Ueber die Zusammensetzung des Rates liegen aus dieser Zeit noch keine bestimmte Nachrichten vor, doch können wir wohl mit Recht annehmen, daß die Kaufleute im Rate eine große Rolle gespielt haben werden. Hannover hat schon gegen Ende des 13. und vor allen Dingen im 14. Jahrhundert seinen Handel zu hoher Blüte entfaltet, und dieser Blüte des Handels entspricht naturgemäß die Stellung der Kaufleute im Leben und in der Rechtsordnung der Stadt. Sie bilden den ersten Stand, und einer Einwohnerklasse von solch hervorragender sozialer Bedeutung konnte die entsprechende Stellung im Stadtrechte, im Rate, selbstverständlich nicht fehlen.⁶⁾

An der Spitze des Rates stehen die beiden Bürgermeister, je einer aus dem neuen und alten Rat, von denen der erstere das Regiment der Stadt führt und die Versammlungen des Rates beruft und leitet. In lateinischen Urkunden wird der Bürgermeister *proconsul*, in deutschen verschiedentlich *radesmester*, *ratmester* genannt

¹⁾ Zeitschrift 1859, S. 140. Vgl. Grote-Broenmenberg, Das hannöv. Stadtrecht, S. 168.

²⁾ Vgl. z. B. Ulrich, Bilder, S. 37 f.

³⁾ Grote-Broenmenberg, S. 169.

⁴⁾ H. a. Doebner, S. 39.

⁵⁾ Grote-Broenmenberg, S. 169.

⁶⁾ Vgl. Frensdorff, S. 15 f.

Die Ratsversammlungen fanden auf dem Rathause¹⁾ statt und wurden den Ratsherren angesagt von einem der Ratsfnechte. Den Beginn der Sitzung kündigte eine Glocke an; wer beim dritten Läuten derselben nicht auf dem Rathause sich eingefunden hatte, mußte 3 Pfennig Strafe bezahlen. Niemand durfte die Versammlung vor Schluß verlassen, es sei denn, daß der Ratmeister ihm die Erlaubnis dazu gegeben hätte. Wer ohne eine solche sich entfernte, um etwa seinem Gewerbe nachzugehen, mußte 3 Pfennig Strafe bezahlen.²⁾

Häufig hatten die Ratsherren auch im Auftrage des Rates „to rydende“, Reisen zu machen. Bei solchen Gelegenheiten wählte der neue Rat die Vertreter des alten, und umgekehrt der alte die Vertreter des neuen Rates. Die Gewählten mußten die Reise antreten, wenn sie nicht zwingende hindernde Gründe glaubhaft machen konnten; andernfalls mußten sie 5 Bremer Mark Strafe entrichten.³⁾

Den Pflichten der Ratsherren standen neben der Ehre des Amtes nur geringe Vorrechte gegenüber. Um Martini erhielt jeder Ratsherr ein halbes Stübchen Wein;⁴⁾ verarmte ein consul, so hatte er Anspruch auf einen Sitz im Hospital zum Heiligen Geiste.⁵⁾

Des Rates Haupttätigkeit lag auf gesetzgeberischem Gebiete. Die Befugnis, Bestimmungen zu erlassen, nach denen sich der Verkehr unter den Bürgern regeln sollte, hat, wie bei andern fürstlichen Städten, ursprünglich dem Herzog zugestanden, ist aber für einzelne Zweige der Gesetzgebung bereits im 13. Jahrhundert an die Stadtverwaltung selbst übergegangen und wurde bald fast gänzlich von dieser erreicht.⁶⁾ Nur beim Verlassen des städtischen Gebietes mußten die Bürger sich herzoglichen Gesetzen fügen. Die Anerkennung der Autonomie der Stadt seitens des Landesherrn, erfolgte unmittelbar nach der Genehmigung des äußeren Abschlusses der Stadt vom Lande durch den Bau der Stadtmauer im Jahre 1297. In den ersten Jahren

¹⁾ Vgl. Ulrich, Bilder, S. 42 f. und Gruppen, orig. et antiquit., S. 318 ff. Ein Bild des Lebens und Treibens auf dem Rathause im 15. und den nächsten Jahrhunderten giebt Jugler in „Aus den alten Tagen des hannoverschen Rathauses.“ Manche der dort mitgetheilten Züge passen auch für das 14. Jahrhundert.

²⁾ Grote-Broennenberg, S. 207 f. Zeitschrift 1892, S. 218 f.

³⁾ Grote-Broennenberg, S. 219.

⁴⁾ eod. S. 218.

⁵⁾ eod. S. 217. Vgl. Zeitschrift 1892, S. 219.

⁶⁾ Vgl. Ulrich, Bilder, S. 69, denn ich hier im wesentlichen folge.

des 14. Jahrhunderts konnte der Rat, als er das Stadtrecht in ein besonderes Buch, das älteste Stadt-Copial und -Urkundenbuch,¹⁾ wie es Gruppen genannt hat, niederschrieb und dadurch sicherte, den wichtigen Satz aufnehmen: possumus inter nos struere statuta, quas burcore dicuntur sine aliqua licentia advocati. Ausdrücklich ward also hier die Genehmigung oder der Einspruch des herzoglichen Vogtes bei der städtischen Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zurückgewiesen.

Nur eine Beschränkung ihrer Autonomie mußte sich die Stadt gefallen lassen. Das Kirchenwesen selbständig zu ordnen, war sie nicht befugt.²⁾ In Kirchen-Sachen unterstand sie nicht nur der Gewalt des Bischofs von Minden,³⁾ sondern auch der Herzog nahm für sich eine gewisse Aufsicht über die kirchlichen Beamten in Hannover — und zwar ohne Widerspruch der Stadt — in Anspruch.

In allen übrigen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung handelt der Rat vollkommen selbständig: Consules novi et antiqui arbitrati sunt, de rat old unde nye is up en gekomen, so lauten die Eingänge der erlassenen Verfügungen bis in die 50er Jahre des 14. Jahrhunderts und mehrfach schließen die Bestimmungen: Dit schall stan also lange, wente de rad old unde nie anders wes up en komen, oder auch wente de rat en beter vinde.

Der Rat läßt auch aus eigener Machtvollkommenheit seine Beschlüsse von der Laube des Rathhauses verkündigen oder scriven in der stad bok,⁴⁾ eine Anordnung, der wir die Kenntniß dieser Beschlüsse verdanken.

Wer sich den Gesetzen des Rates nicht fügen wollte, mußte ohne Gnade die Stadt verlassen.

Aber diese Selbstherrlichkeit des Rates ist nicht von langer Dauer gewesen. Neben ihn tritt um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein bürgerchaftliches Kollegium, die Geschworenen. 40 Bürger sind es, die von nun an bei allen wichtigen Beratungen mitwirkend dem Rate zur Seite stehen. Dieses Geschworenen-Kollegium wird wahrscheinlich die Nachbildung einer unter demselben Namen seit 1301 in Minden bestehenden Einrichtung sein.⁵⁾

¹⁾ Von Grote und Broennenberg zum erstenmal 1844 im Vaterl. Archiv und 1846 als Sonderschrift veröffentlicht.

²⁾ Vgl. Zeitschrift 1892, S. 205 und 247 f.

³⁾ Ueber die engen kirchlichen und rechtlichen Beziehungen Hannovers zu Minden vgl. u. a. Frensdorff S. 13 f.

⁴⁾ Ueber die Bücher der Stadt vgl. u. a. Zeitschrift 1892, S. 215 f.

⁵⁾ Vgl. Frensdorff, S. 27.

Ueber die Zusammensetzung des Kollegiums liegt aus dieser Zeit keine sichere Nachricht vor.¹⁾

Schon 1354 haben die Geschworenen Einfluß auf die Verwaltung der Stadt erhalten. Eine Verfügung aus jenem Jahre wird eingeleitet: *de rad old unde nye sint up en gekomen mit den sworenen der stad, und bald lautet die Formel, beide Körperschaften völlig gleichstellend: rat unde sworene besloten eyndrechtliken umme der stad beste willen, oder rat unde sworene worden eyn, dat desset orer stad recht wesen sal.*

Diese Gleichberechtigung von Rat und Geschworenen ließ man sich ausdrücklich von Minden bestätigen, und sie bestand mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1446²⁾ während des ganzen Mittelalters.

Der Inhalt der von Rat und Geschworenen erlassenen Gesetze erstreckt sich auf alle Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechtes, sei es, daß alte Bestimmungen — *dat der stad olde recht is* — der Bürgerschaft wieder bekannt zu machen, oder mit zeitgemäßen Aenderungen zu versehen waren, oder daß die erweiterten Lebensverhältnisse eine Ordnung durch neue Satzungen erforderten. Die meisten dieser Gesetze sind — wie die alten Volksrechte — in der Form von Strafgesetzen veröffentlicht. Sicherung des Lebens und Leibes, der Ehre und des guten Rufes der Bürger, Ordnung von Handel und Verkehr, Sicherung des Handwerks, Ordnung des gesellschaftlichen Lebens und vieles andere enthalten die Statuten der Stadt.

Eines der wichtigsten Rechte des Stadtrégiments war das der Anstellung der für das Gemeinwesen erforderlichen Beamten. Die ausgebildete Stadtverfassung unterscheidet unter den Ratsmitgliedern Kämmerer, Münzherren, Schoßherren u. a., deren Amtsbefugnisse in ihren Titeln enthalten sind.³⁾ Ebenso wie das Amt des Ratsherrn als solches von dem Erwählten nicht zurückgewiesen werden durfte, so mußten die consuls auch die ihnen übertragenen Kommissionen, wenn ich diesen Vergleich mit den heutigen Verhältnissen einmal anwenden darf, annehmen. 1348 bestimmte der Rat, daß wer von den Münzherren — die Münze war inzwischen

¹⁾ Auch die Zahl der Geschworenen steht nicht sicher fest. Erst 1398 werden 40 Geschworene genannt.

²⁾ Ulrich, S. 70.

³⁾ Frensdorff, S. 17. Ueber die Kämmerer vgl. Ulrich, S. 36, über die Münzherren u. a., S. 133 Num. 1.

in den Besitz der Stadt übergegangen — sein Amt nicht antreten wolle, dem Rat und der Stadt 10 Bremer Mark geben solle.¹⁾

In offiziellen Aufzählungen stehen an erster Stelle hinter dem Räte gemeinlich die *magistri civium*, die burmester. Hatte der *magister civium* des 13. Jahrhunderts weitgehende Machtbefugnisse in Händen, so sind den beiden burmestern des 14. Jahrhunderts diese Befugnisse genommen. Der Rat selbst übt jetzt die Marktpolizei. Den Bauernmeistern liegt dagegen die Aufsicht über die Stadtholzungen, die städtischen Bauten und das städtische Inventar ob.²⁾ In Zusammenhang mit diesen Pflichten werden die beiden burmester auch wohl *magistri structurae*, Baumeister und werkmestere genannt. Für die angesehene Stellung, welche sie innehatten, spricht ihre Bezeichnung als *discreti viri*. Ferner hatten sie gleich den Ratsherren im Falle ihrer Verarmung Anspruch auf eine Pfründe im Hospital S. Spiritus.³⁾

Hinter den Burmestern — verschiedentlich in amtlichen Aufzählungen allerdings auch vor ihnen⁴⁾ — folgt der Stadtschreiber, *scriptor*, *notarius civitatis* oder *protonotarius civitatis* genannt,⁵⁾ der das Schreibwesen der Stadt zu besorgen, die städtischen Schreiben aufzusetzen und die Stadtbücher zu führen hatte. In den meisten Fällen wird der *scriver* ein Kleriker gewesen sein.

Ein weiteres wichtiges Amt ist das der Feuerherren. Anfänglich (zuerst 1357)⁶⁾ werden zwei, später mehrere *magistri ignium* erwähnt. Ueber ihre Amtstätigkeit sind wir sehr genau unterrichtet.⁷⁾ Zweimal im Jahre haben die Feuerherren einen Umgang durch die Stadt zu machen und zwar na der tocheltyd na paschen unde na sünthe Mychelis daghe. Außer diesen beiden vorgeschriebenen Umgängen — man möchte an die kürzlich in unserer Stadt vorgenommenen Wohnungsrevisionen denken — durften die Feuerherren jeder Zeit, wenn sie es aus irgend welchen Gründen für erforderlich hielten, Revisionen der Häuser vornehmen. Fanden sie Mißstände, so hatten sie diese unnachlässiglich mit Geldstrafe zu ahnden. Bestraft wird z. B., wer Stroh oder Futter auf dem Boden unmittelbar über einer Feuerstelle aufbewahrt,

¹⁾ Grote-Broenneberg, S. 210.

²⁾ Vgl. Frensdorff, S. 18.

³⁾ Vgl. Zeitschrift 1892, S. 211.

⁴⁾ Frensdorff, S. 18 Anm. 7.

⁵⁾ Zeitschrift 1892, S. 212.

⁶⁾ Zeitschrift 1876, S. 28.

⁷⁾ Pufendorf, *Observationes*, Tom. IV, Appendix, pag. 185. Ehemalig^o Jurisdiction der Feuer-Herren.

wer im Sommer vor Mitternacht Feuer unter der Pfanne ansteckt, wer dörrt oder backt, ohne einen Eimer Wasser neben der Feuerstelle zur Hand zu haben, wer dörrt, und sobald die Wächter-Glocke erklingt, das Feuer in der Darre nicht löscht u. s. w.

Haben die Feuerherren so die eigentliche Feuerpolizei in der Hand, so gehören auch noch andere Obliegenheiten zu ihrem Amte, vor allem die Straßenpolizei. Sie haben Recht zu geben, daß nicht ein Nachbar dem andern Schmutz, Schlamm und Kot vor die Haustür fegt, daß Mist, Erde und dergleichen, das man aus den Höfen der Häuser auf die Straße getragen hat, dort länger als 3 Tage liegen bleibt u. s. w.

Daß auch ein Teil der Marktpolizei vom Rat in die Hand der Feuerherren gelegt war, sei in Kürze bemerkt.

Ferner sind zu erwähnen die vier *magistri disciplinae*, deren Aufgabe es war, auf Anstand und gute Sitte zu halten, sowohl in der Dessenlichkeit als auch besonders im Rathause. Das älteste Statut der Stadt vom Jahre 1303 bestimmt in aller Schärfe, daß jemand, der sich im Rathause den dazu bestimmten *magistris disciplinae* widersetzt, für solange aus der Stadt verbannt wird, bis er von denselben Sittenrichtern zurückgerufen wird.¹⁾

Endlich sind noch zu nennen die acht *capitanei*, Hauptleute, der Stadt, die ebenfalls bereits im Statut vom Jahre 1303 genannt werden. Die Stadt ist bekanntlich während des ganzen Mittelalters und auch noch während der ersten Jahrhunderte der Neuzeit eingeteilt nach den vier Hauptstraßen, die sich ungefähr parallel der Leine von Südost nach Nordwest durchziehen: Oster-, Markt-, Köbelinger- und Leinstraße. Für jede dieser vier Hauptstraßen, denen sämtliche Nebenstraßen einfach zugerechnet wurden, wurden je 2 Hauptleute, *capitanei*, ernannt. Entstand eine Unruhe, ein Tumult in der Stadt, so mußten sich die Bürger bei den Hauptleuten ihres Quartiers stellen.“

Außer diesen hervorragenderen Beamten giebt es natürlich ein Heer von Unterbeamten.²⁾

Mit Hilfe aller dieser Beamten verwaltete der Rat die inneren städtischen Angelegenheiten. Ein wichtiger, vielleicht der wichtigste Zweig dieser Verwaltung ist bislang noch nicht berücksichtigt, die städtische Finanzverwaltung.³⁾

¹⁾ U. a. Doebner, S. 34.

²⁾ Die Aufgaben dieser Beamten gehen am besten hervor aus den beim Dienstantritt von ihnen zu leistenden Dienstleiden, von denen u. a. Pusendorf a. a. D. mehrere bringt.

³⁾ Ich folge hier im wesentlichen den Darlegungen von Ulrich, Die

Im Jahre 1358 legte der alte und neue Rat der Finanzverwaltung folgende wichtige Bestimmungen zu Grunde:¹⁾ Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nötig sein werden. Danach soll die Höhe des Schoffes, den die Bürger zu geben haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schoffes kommt den Kämmerern zu; sie haben darüber dem Räte Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Ratsherren tun, denen der Rat städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wenn der Rat es anordnet, und zwar jedesmal ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, von dem darf man eine solche in derselben Woche nicht noch einmal fordern. Die Bauermeister (magistri civium) sind für die Ausgaben, die das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafgebühren, eine Abgabe für Tuch und eine Verkaufsabgabe. Was sie außerdem für die Bauten nötig haben, das sollen sie sich von den Kämmerern geben lassen; von diesem sollen die Bürgermeister und Ratsherren nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rat und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei diesem Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können halten zu wollen.

Einnahmen flossen der Stadtkasse zu aus den Rechten und dem Besitze, und zwar wesentlich aus dem Grundbesitz, welchen die Stadt erworben hatte. Die ertragsfähigen Rechte, welche die Stadt besaß, sind das Recht der Besteuerung, das Recht der Gesetzgebung und das Recht der Münzprägung. Diese Reihenfolge bezeichnet zugleich den Grad ihrer Ertragsfähigkeit.²⁾

Die Haupteinnahme der Stadt bildete der oder richtiger das Schoß, die direkte Steuer des Mittelalters.³⁾ Sie bestand in Hannover aus dem Vorschöß, einer von allen Eingefessenen gleichmäßig zu zahlenden direkten Abgabe, und dem eigentlichen Schoß.

politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts (Wilder, S. 214 ff.) und Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Zeitschrift 1892, S. 157 ff.)

¹⁾ Jürgens, S. 231. Einen Vergleich mit den Grundätzen der heutigen städtischen Vermögens-Verwaltung ermöglicht Plathner, Statuten und Verordnungen für die Stadt Hannover, S. 28 ff und S. 88 ff.

²⁾ Ulrich, S. 48.

³⁾ eodem. Jürgens, S. 232 f. Schot = das von den Bürgern zusammengehoffene.

Dieses wurde erhoben von dem gesamten Einkommen und Besitz jeder Art, mochte es in dem Ergebnisse der täglichen Arbeit, in dem Ertrage aus dem Grundbesitz oder in Renten bestehen. Kleinere Handwerker, Tagelöhner und städtische Diener, soweit sie kein Grundstück besaßen, versteuerten ihren Lohn und Verdienst; die Reichen aber vor allem die Zinsen, welche Güter und Darlehen ihnen einbrachten. Steuerpflichtig waren — abgesehen von wenigen vom Schoß ausdrücklich befreiten Neubürgern — alle Eingefessenen der Stadt und ihres Gebietes: Bürger, Bürgerfrauen, Bürgeröhne, Bürgerwitwen und alle andern weltlichen Bewohner der Stadt.

Jeder Mann war verpflichtet, alljährlich im Herbst an bestimmten vom Rat bekanntgemachten Tagen sein und der zu seinem Haushalt gehörigen selbständigen Frauen Einkommen eidlich anzugeben. Eine Ratskommission, die schon erwähnten Schoßherren, stellten hierzu alljährlich auf Grund der vorjährigen Angaben ein Verzeichnis sämtlicher Steuerzahler auf, in welches alsdann, nachdem das Schoß eingeschworen war, die Abgaben der Einzelnen eingetragen wurden. — Von den ca 900 Einwohnern, die die Stadt Hannover gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte, waren rund 180 steuerpflichtig.¹⁾

Außer der direkten Abgabe des Schoßes und den zugehörigen Nebengebühren erhob die Stadt auch indirekte Steuern, als Zoll und Accise.

Ein Zoll wird bereits in den ältesten Statuten Hannovers vom Jahre 1303 festgesetzt als Auflage von Waaren, welche von auswärts zum Verkaufe in die Stadt gebracht wurden. In einem städtischen Lagerhause mußten sie niedergelegt und allwöchentlich, solange sie dort lagerten, verzollt werden. Das Statut gibt die Höhe des Zolles an für farbiges und langes Tuch, für Hering, Butter, Fische und Felle. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Zollrolle erweitert und Hopfen, Salz, Schlachtvieh u. s. w. verzollt. Beim Flußverkehr mußte von jeder Schiffsladung eine Bremer Mark bezahlt werden. Kornverkauf war dagegen, gemäß einer besonderen Bestimmung, ausdrücklich für zollfrei erklärt.

Die Accise wird erhoben von einigen wichtigen Nahrungsmitteln, wie von Wein und besonders von Bier.²⁾

Das zweite der ertragsfähigen Rechte ist das Recht der Gesetzgebung. Denn für die Verletzung der von ihm erlassenen Ver-

¹⁾ Ulrich, S. 49.

²⁾ Vgl. Jürgens, S. 233 ff., Ulrich S. 52 f.

ordnungen verhängte der Rat natürlich Strafen, die hier, wie in andern Städten, zu nicht geringem Teile in Geldzahlungen an die Stadt bestanden. Solche Geldstrafen waren gesetzt vor allem auf Dienstvergehen, auf übermäßigen Aufwand und auf Glücksspiele.¹⁾

Wenn die aus den Strafgebern der Kämmererei zufließenden Summen auch verhältnismäßig nur gering sind, so bieten die Berichte, welche die Kämmereregister darüber zu enthalten pflegen, doch namentlich für den Kulturhistoriker oft ein sehr anziehendes Material. — Mehrere Male wird eine Wachtsbuße verzeichnet, d. h. eine Geldstrafe für Unachtsamkeit der Tor- und Landwehrturmwächter. So hatten z. B. die Wächter im Bergfried auf dem Damme, anstatt auf Landstraße und Turm zu achten, sich zunächst durch einen ausgedehnten Trunk stärken zu müssen geglaubt. Die Sache wurde aber ruckbar, und die Kämmerer konnten infolgedessen in ihre Register aufnehmen die hohe Strafe von 3 Pfund (= 45 Mark), „von denen, die Bier auf dem Damme getrunken hatten.“²⁾

Die Statuten gegen großen Aufwand oder Luxusverordnungen, wie sie genannt zu werden pflegen, betrafen zumeist die Puzsucht der Frauen und die ebenso verpönte Trink- und Spielsucht der Männer. Leider liegt der Inhalt dieser Verordnungen dem Thema zu fern; sie würden eine sehr interessante Unterhaltung bieten!³⁾

An letzter Stelle ist schließlich unter den ertragsfähigen Rechten der Stadt das Münzrecht zu nennen, das die Stadt ausübte, nachdem ihr Herzog Otto, der Enkel Ottos des Kindes, die Münze für Stadt und Land Hannover verkauft hatte. Der Gewinn, den die Stadt aus der Münze zog, betrug gegen Ende des 14. Jahrhunderts etwa 10⁰/₁₀₀, war verhältnismäßig also sehr gering. Vergleichsweise betrug er in Braunschweig 40⁰/₁₀₀.⁴⁾

Zu den Einnahmen aus den Rechten kommen diejenigen hinzu, welche die Stadt aus eigenem Besitz zog.⁵⁾

Da sind zunächst zu nennen die Einnahmen aus der Vermietung von Verkaufsstellen an öffentlichen Plätzen und in den Straßen. In ähnlicher Weise, wie die Stadt noch heute von den

¹⁾ Ulrich, S. 53.

²⁾ eodem.

³⁾ Vgl. z. B. Doebner S. 39 f. Luxusgesetze der späteren Zeit bringt u. a. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit, S. 256 ff.

⁴⁾ Ulrich, S. 55

⁵⁾ eodem.

Marktbeziehern ein Standgeld erhebt, vermietete sie auch bereits im 14. Jahrhundert den Mitgliedern der Innungen bestimmte Standorte, und im Jahre 1386 wurde der Ertrag aus diesen Standgeldern auf 5% der Gesamteinnahme veranschlagt.

Weiter vermietete die Stadt auch ihr gehörige Bauten.¹⁾ 4 Stadttürme waren z. B. auf diese Weise verwertet, ferner die Keller unter der Schule und der Boden über derselben. Auch die Badestuben an der Oster- und Leinstraße brachten der Stadt eine gute Einnahme zu. Eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle war die im Jahre 1347 angekaufte Riechmühle, zu der gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch die bisher herzogliche Hofmühle am Fuße des Burgberges von Lauenrode kam.²⁾

Innerhalb ihres Reichthums vor den Thoren besaß die Stadt ferner Wiesen und Gärten, erworben durch Kauf, Schenkung oder Tausch. Die Pacht, welche diese an Bürger vermieteten, zum großen Teil noch heute im Besitz der Stadt befindlichen Ländereien einbrachten, betrug jährlich etwa 15 Pfund.

Von dem städtischen Grundbesitz gehen wir über zu Gewerbe und Handel, soweit sie die Stadt selbst betrieb. Schon im Jahre 1321 ließ der Rat in sein Kopialbuch eintragen, daß der Weinverkauf Vorrecht der Stadt sei, und bestimmte zugleich, daß zwei Beamte, der Weinschreiber und sein Knecht, den Wein hüten und verkaufen sollten.³⁾ Doch zum größeren Teile wurde der Wein, den man vom Rhein und aus Frankreich bezog, wieder für die Stadt verwandt. Wenn dem Bischof ein Geschenk dargebracht werden sollte, wenn angeliehene Kapitalien von der Kämmerei zurückgezahlt wurden, oder ein wichtiges Rechtsgeschäft abgeschlossen war, bei solchen und ähnlichen Gelegenheiten spendete der Rat einige Stübchen aus seinem Keller. Daß auch die Ratsherren selbst und einige andere der hervorragenderen Beamten auf ein Stübchen Weines Anspruch hatten, haben wir bereits gesehen, und so nimmt es nicht Wunder, daß die Einnahmen des Weinkellers gewöhnlich hinter dessen Ausgaben zurückblieben.

Zu den Gewerben, welche die Stadt heute wie vor 5 und 6 Jahrhunderten auf eigene Rechnung ausüben läßt, gehört die mit wechselndem Erfolge betriebene Ziegelei. Sie lieferte zunächst das Material für die städtischen Bauten selbst, doch ergab sich in den Jahren, wo die Stadt keine größeren eigenen Bauten

¹⁾ Jürgens, S. 236; Ulrich S. 56.

²⁾ Ulrich, S. 57.

³⁾ eodem.



Kirche und Hospital S. Spiritus, an der

auszuführen hatte, ein, wenn auch geringer Ueberschuß; so konnten die Ziegelherren im Jahre 1387 17 Pfund an die Stadtkasse abliefern.¹⁾

Aber die mannigfaltigen Erträge der verschiedenen Gerechtfame und Besitzungen, sowie Steuern und Abgaben reichten häufig nicht aus, um die Ausgaben des Jahres zu decken, und so griff man denn auch damals schon zu dem heute so beliebten Mittel: man machte Anleihen. Eine andere Form, sich Geld zu verschaffen, war die, eine Rente zu verkaufen. Privatleute legten gern auf diese Weise ihr Geld an, indem sie dem Räte eine Summe Geldes auszahlten und sich und ihren Erben dagegen

¹⁾ Ulrich, S. 58



1730 (Rebeckers Chronik S. 159).

die Zahlung einer jährlichen Rente ausbedungen. Häufig wurde auch vereinbart, daß die Zinszahlungen mit dem Tode des ersten Empfängers aufhören, und das Kapital an die Stadt fallen sollte. Diese besondere Art der Rente wurde Leibrente oder Leibgebirge genannt. Es wurden in diesem Falle höhere Zinsen gezahlt, als bei der gewöhnlichen Rente. Im Durchschnitt betrug der Zinsfuß 10^{0/0}.¹⁾

Die Ausgaben für die Verzinsung der städtischen Schuld leiten hinüber zu den Ausgaben der Stadt überhaupt.

Ein großer Teil derselben entfiel auf das städtische Bauwesen und in erster Linie auf die Herstellung und Instandsetzung

¹⁾ Jürgens, S. 238 f. Ulrich, S. 58 ff.

der Befestigungswerke. Im Anfang des 14. Jahrhunderts fand eine Verstärkung der Mauer statt, eine neue Mauer wird 1358 erwähnt. Außerdem gab es Gräben, Türme, Schlagbäume, Warten, Kniee u. s. w. zu erhalten. Hinzukommen die Ausgaben für die Bewachung der Stadt und der Befestigungen. Waldwärter, Wächter der Schlagbäume, Landwehrgänger, Grabengänger, Turmwächter, Torwächter und schließlich auch die städtischen Söldner — sie alle erforderten große Ausgaben! $\frac{1}{12}$ der gesamten Ausgaben wurde so auf Schutz und Sicherheit der Stadt verwandt.¹⁾ Ein weiteres Zwölftel erforderte das Stadtbauamt. Das Rathhaus, die Wechselbude, die Schule und das berüchtigte Haus des Scharfrichters in der Kleinen Packhoffstraße sind die wichtigsten hier zu nennenden Gebäude.

Auch die kostspieligen Reisen der Bürgermeister und Rathsherren verschlangen alljährlich große Summen. Die Botensendungen und anderen Ausgaben für den politischen Verkehr mit Städten und Herren kosteten der Stadt jährlich an 100 Pfund, also oft $\frac{1}{3}$ aller Ausgaben.²⁾

Jedoch verstand es der Rat, in kluger Weise Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abzuwägen, so daß wir von größeren Schulden während des 14. Jahrhunderts, also gerade während der Zeit der Haupt-Entwicklung, kaum etwas erfahren.

Die Stadt Hannover im 13. und 14. Jahrhundert bis zur Zerstörung Lauenrodes (1371).

Ein topographisches Bild.³⁾

Von Georg Friedrich Konrich.

Die Entstehung und die älteste Geschichte der Stadt Hannover sind in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, das nur stellenweise durch Vermutungen etwas gelichtet werden kann.⁴⁾ Das erste schriftliche Zeugnis von einem Orte Hannover bringen die *miracula sancti Bernwardi*,⁵⁾ die uns von einem Dorfe (*vicus*)

¹⁾ Ulrich bringt auf S. 38—42 ausführliche Angaben.

²⁾ eodem, S. 44 u. 45.

³⁾ Vortrag, gehalten im Heimatbund Niedersachsen.

⁴⁾ Vgl. Jürgens, Die ältere Geschichte Hannovers (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jhg. 1897, S. 440) und Ulrich, Bilder, S. 13 ff.

⁵⁾ Siehe Zeitschrift 1897, S. 463. Anm. 1.

Hanovere zu berichten wissen. Im Jahre 1163 müssen jedoch die dörflichen Zustände schon mehr und mehr überwunden sein. Weite doch damals der Landesherr, Herzog Heinrich der Löwe, mit einer großen Zahl fürstlicher Personen in Hannover.¹⁾ Als civitas, Stadt, wird Hannover zuerst 1189 erwähnt.²⁾ Völlig abgeschlossen ist die Entwicklung zur Stadt dagegen erst im Jahre 1241, in dem Otto das Kind der Stadt ihre Rechte bestätigt und ihr die ersten Privilegien erteilt.³⁾

Die Befestigungen.

Eines der die Stadt vom Dorfe unterscheidenden Hauptmerkmale sind die sie umgebenden Befestigungen. Hannover wird daher bei seiner ersten Erwähnung als „Stadt“ bereits Befestigungen gehabt haben. Doch müssen diese nicht besonders stark gewesen sein, da die Stadt damals von König Heinrich VI., dem Sohne Barbarossas, anscheinend ohne großen Widerstand eingenommen und eingeschert wurde. Im Jahre 1241 hören wir von Befestigungen zwischen der Stadt und der Burg Lauenrode, und im Jahre 1256 scheint die ganze Stadt mit Mauern umgeben gewesen zu sein.⁴⁾

Das Aussehen der Befestigung einer mittelalterlichen Stadt ist bekannt genug: Erdwälle, Graben und Mauer mit Türmen ohne Außenwerke oder Bastionen bildeten die dreifache Schutzwehr. So war es auch bei Hannover.⁵⁾

Die Befestigungen zogen sich vom Regidentore, das sich etwa am Kreuzungspunkte der heutigen gr. Wall- und Breitenstraße befand, parallel der Wallstraße zunächst nach Süden, bogen dann nach Westen ab und behielten diese Richtung im wesentlichen bis zur heutigen Flußwasserkunst bei. Auf dieser Strecke ist ihr Lauf zum Teil heute noch deutlich erkennbar. So sind z. B. die Hinterhäuser der Leinstraße genau an die Mauer gebaut, während das Hinterhaus von Nr. 5 derselben Straße bereits auf dem früheren Stadtgraben liegt, dessen Lauf man an den vertieften Grundflächen der zu den Häusern der Lein- und Friedrichstraße gehörigen Gärten erkennt. Auch auf den Höfen der Broghan-

¹⁾ U.-B. Nr. 1.

²⁾ Ann. Stederburg. (M. G. SS. 16, S. 222.)

³⁾ U.-B. Nr. 11.

⁴⁾ U.-B. Nr. 19 (. . . infra muros suos . . .) Ueber die Befestigung Hannovers, Zeitschrift 1896, S. 413, und Hannoverische Geschichtsblätter, Jhg. 1905, S. 99.

⁵⁾ Vgl. Ulrich, Silber, S. 20.

brauerei und anderer Häuser der Köbelinger- und Breitestraße ist der Lauf der Mauer durch die gleichartige Lage der Gebäude zu erkennen.

Von der Flußwasserkunst zog sich die Mauer in nordwestlicher Richtung an der Leine entlang bis zum Beguinturm; hier haben wir im Klostergang und vor allem am Unterbau des alten Zeughauses noch sichtbare Mauerteile vor uns, während auf der nun folgenden Strecke vom Beguinturm bis zur Marstallstraße die Rückmauer des Marstallgebäudes auf den Fundamenten der alten Mauer errichtet ist.

Jetzt wendet sich die Mauer nach Osten; man erhält ihre wesentliche Richtung, wenn man die Mündung der Marstallstraße auf die Straße Am Marstall und diejenige der kl. Packhofstraße auf die Georgstraße durch eine gerade Linie verbindet. Irgendwelche Reste sind auf dieser Strecke nicht mehr vorhanden, doch fand man bei Gelegenheit der letzten Durchbrüche in der Altstadt beim Abbruch des Herholdschen Hauses die Fundamente der Mauer.

Diese zieht sich nun in mäßig gekrümmter Linie parallel der Osterstraße nach Süden. An den von der Baringstraße aus sichtbaren Höfen dieser Straße ist die Richtung zu erkennen. Vom Voccumer Hof aus geht die Mauer alsdann in gerader Richtung wieder auf das Regidentor zu.

Aus dem Mauergürtel ragten mehrere Türme hervor. Wenn auch urkundlich nur einige derselben erwähnt werden (1352 nur vier), so dürfen wir doch annehmen, daß ihre Zahl weit größer gewesen ist. Merian kennt im Jahre 1654 noch 36 und Reudeker um 1730 noch 29.¹⁾ Heute sind nur noch vier Türme erhalten. Am bekanntesten ist wohl der ehrwürdige Beguinturm, der seit 1357 treue Wacht am hohen Ufer hält. Erhalten ist ferner ein Turm am Ende des Spremswinkels, einer zwischen der Friedrichstraße und dem Knappenort, und der außen völlig umgebaute Turm am Voccumer Hofe.

Zu den einzelnen Türmen führten teils schmale Wege, teils hatte sich der Rat den freien Zugang durch die vorliegenden Höfe ausdrücklich freigehalten,²⁾ sodaß in Fällen der Not nach jedem bedrohten Punkte leicht Hilfe gebracht werden konnte. Zwischen der Mauer und den Häusern der Stadt lag ein schmaler Gang,

¹⁾ Vgl. Hannov. Geschichtsblätter 1905, S. 101, 135 und 186. (Sier auch Abbildungen der 29 Türme.)

²⁾ Vgl. u. a. II.-B. Nr. 136.

der sog. Wächtergang, der im Jahre 1308 angelegt wurde, um in Notzeiten eine beständige Bewachung zu ermöglichen.¹⁾

Die Verbindung mit der Außenwelt stellten drei Tore her, hohe Türme, durch die eine mit festen Torflügeln verschließbare Durchfahrt führte: das Aegidien-, Lein- und Steintor. Ersteres ist seiner Lage nach bereits geschildert. Das Leintor erhob sich zwischen Schloßstraße Nr. 7 und dem Residenzschlosse, das Steintor zwischen den Häusern Nr. 11 und Nr. 14 der Steintorstraße.

Der rings um die Mauern fließende Stadtgraben war vor den drei Toren überbrückt. Vor dem Leintore vertritt die Leine den Stadtgraben; über ihren zweiten Arm führte hier eine Zugbrücke.²⁾

Das Innere der Stadt.

Die innere Stadt ist, wie Grupen³⁾ schreibt, „nach Aufweisung der Stadt-Haus-, und Verlassungs-Bücher und derer Schöß-Register in 4. Haupt-Strassen abgetheilet.

1. Oster-Strasse, platea Orientalis.
2. Markt-Strasse, platea forensis.
3. Koebelinger-Strasse, platea Cobelensis.
4. Lein-Strasse, platea Lagenensis.

Die Oster-Strasse hat ab oriente, die Markt-Strasse a foro, die Cobelinger-Strasse, wenn darunter blossen Vermuthungen indulgirt werden will, von denen Cobelens, Hannöverschen Bürgern oder Kobeler-Häusern id est hinter Häusern; Lagenensis von der Leine den Rahmen.“

Zur Osterstraße, deren nördliches Ende damals Kopper-schläger- oder auch Gropengeterstraße hieß, gehörten folgende Nebenstraßen:

- Grüttemackerstraße (Köfelerstraße),⁴⁾
- Bußlingerstraße (Seilwinderstraße),
- Großes Wulfeshorn (Gr. Packhoffstraße),
- Kleines Wulfeshorn (Kl. Packhoffstraße).

Zur Osterstraße rechnete man auch den Aegidienkirchhof.

Die Marktstraße, die nördlich „in den Schmeden“ (Schmiedestraße) hieß, hatte nur eine Nebenstraße, die Judenstraße (Schubstraße). Zur Marktstraße gehörten auch Marktkirchhof und Hofenmarkt.

¹⁾ U.-B. Nr. 93. Vgl. Zeitschrift 1892, S. 239 f.

²⁾ U.-B. Nr. 217.

³⁾ Origin. pag. 274. Vgl. Geschichtsbl. S. 103 und 247.

⁴⁾ Die in Klammern angegebenen Namen sind die heutigen der betreffenden Straßen.

Die Köbelerstraße, deren Name sich damals auch auf die Knochenhauerstraße (Nova Via lapidea) erstreckte, hatte zu Nebenstraßen:

Dammstraße,
Kramerstraße,
Vockstraße (Ballhofstraße),
Marstallstraße (Kreuzstraße),
Kreuzkirchhof,
Lükefengang — später Papenstieg (Tiefental),
Im gehen Sterte (Goldener Winkel),
Brenschenhagen (Kaiserstraße).

Der obere Teil der Köbelerstraße vom Knappenort bis zum Spreenswinkel hieß „gegen den seven Börden“.

Die Leinstraße führte vom Regidientor aus durch den Knappenort zum Holzmarkt. Ihre Verlängerung bildete die Stadtstraße (Wurgstraße). Die zugehörigen Nebenstraßen sind folgende:

Zwengerstraße — später blauer Donner (Neuerweg),
Klicmöhlenstraße (Mühlenstraße),
Schuhstraße — später Gr. Klosterstraße (Schloßstraße),
Beguinenstraße (Pferdestraße),
Piperstraße (Kochmühle).

Die vier fast parallel nebeneinander herlaufenden Hauptstraßen der Stadt werden wahrscheinlich mit einem notdürftigen, holperigen Steinpflaster versehen gewesen sein. Im übrigen wird das Straßenbild jener Tage noch ein rein dörfliches gewesen sein.¹⁾

Trotz ihres verhältnismäßig nur geringen Umfangs hatte die Stadt, wie ein Blick auf den Grundriß²⁾ bestätigt, mehrere freie Plätze. Auf dem größten derselben, der gleichzeitig etwa in der Mitte der damaligen Stadt liegt, erhebt sich die Marktkirche. Das dem Apostel Jakobus und dem heiligen Ritter Georg gewidmete Gotteshaus entstammt der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Vor dieser Zeit erhob sich an seiner Stelle ein anderes, kleineres Gotteshaus. Es war nur dem heiligen Georg geweiht, aus Steinen erbaut und hatte einen Turm neben sich. Die Kirche muß schon geraume Zeit vor dem Jahre 1266 bestanden haben, da schon damals der Pleban Warmann gewisse Güter zu ihrer

¹⁾ Vgl. Geschichtsbl. S. 106.

²⁾ Das. S. 104.

Reparatur schenkt.¹⁾ Im Jahre 1349 war sie jedoch so baufällig geworden, daß sie samt dem Turme abgerissen werden mußte.²⁾

Gleich nach dem Abbruch begannen die Bürger mit dem Aufbau des gegenwärtigen Gotteshauses,³⁾ der sich wahrscheinlich auf lange Jahre erstreckt haben wird. Der Turm ist, wie der Augenschein lehrt, auf eine weitaus bedeutendere Höhe berechnet, als er erlangt hat; seine Spitze sollte hoch genug werden, um nach Celle und Braunschweig hin Feuerzeichen zu geben.⁴⁾ Aber „die Bauleuth sehnd müde und im Sessel krank geworden“, und so ist an Stelle eines der wuchtigen Masse des Turmes entsprechenden Helmes nur eine winzige Spitze aufgesetzt. Gleich zu Anfang der Bauperiode, erstmalig im Jahre 1352,⁵⁾ tritt dem heiligen Georg der Apostel Jakobus als zweiter Schutzheiliger zur Seite.

Kurz vor dem Neubau der Marktkirche hatte man auch einen solchen der Regidientkirche begonnen. Diese dem heiligen Regibius geweihte Kirche wird zuerst erwähnt im Jahre 1241. Sie wird vor 1347 abgebrochen, und am Tage Mariä Verkündigung (25. März) dieses Jahres begann der Neubau.⁶⁾ Die Kirche zeigt die Formen des gotischen Stiles.⁷⁾

Die dritte der städtischen Kirchen ist die im Jahre 1333⁸⁾ zuerst genannte Kreuzkirche. Sie hat eine Vorläuferin in der 1284⁹⁾ errichteten, von der Marktkirche abgezweigten Pfarre des Hospitals St. Spiritus. Nach der Fertigstellung des neuen Gotteshauses wurde die St. Spiritus Parochie auf dieses übertragen¹⁰⁾ und die alte Kirche dem Hospital eingeräumt.¹¹⁾ Die Kreuzkirche ist dem heiligen Geiste und dem heiligen Kreuze geweiht. Sie zeigt ebenfalls die Formen des gotischen Stiles.

Ein Kloster besaßen in den Mauern der Stadt nur die

¹⁾ U.-B. Nr. 33. (Erste Erwähnung 1238. U.-B. Nr. 10.)

²⁾ U.-B. Nr. 269.

³⁾ Vgl. Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen, Bd. I S. 66.

⁴⁾ Kosebues Chronik der Stadt Hannover, S. 29.

⁵⁾ U.-B. Nr. 307. Den von Grotefend und Fiedeler dort vertretenen Standpunkt (Anm. 1), der Name „de Kerke sünste Jacobs und sünste Jürgens“ komme bauernd erst 1388 auf, vermag ich nicht zu teilen.

⁶⁾ Mithoff a. a. O., S. 71.

⁷⁾ Der in demselben Stile erbaute Turm wurde 1664 niedergelegt; der neue ist im Jahre 1717 vollendet.

⁸⁾ U.-B. Nr. 182.

⁹⁾ U.-B. Nr. 49.

¹⁰⁾ U.-B. Nr. 182 u. 183.

¹¹⁾ U.-B. Nr. 185.

Minoriten. Bischof Siegfried von Hildesheim, dem Herzog Otto im Jahre 1283 die Stadt Hannover als Eigentum übertragen hatte,¹⁾ schenkte 1291 den Minoriten das Obereigentum eines Hausplatzes zum Bau ihres Klosters.²⁾ Der Platz, auf dem sich heute das königliche Residenzschloß erhebt, war ein außerordentlich günstiger. Die eine Seite umgürtete die von der Leine bespülte Stadtmauer, und an der Front zog sich die Leinstraße hin. An das Klostergebäude schloß sich die Minoritenkirche, von deren 25 Gewölben in der heutigen Schloßkirche noch 16 erhalten sind.

Auch der halb geistliche, halb weltliche Orden der Beguinen besaß in Hannover ein eigenes Haus. Anfänglich wohnten die frommen Schwestern in verschiedenen Häusern, bezogen dann aber ein gemeinsames Gebäude, das Beguinenkloster³⁾ (früher Zeughaus, heute Stadtleihhaus).

Verschiedene auswärtige Klöster hatten in der Stadt Ablagerhäuser.

Der Locomerhof wird urkundlich zuerst 1293 erwähnt⁴⁾ und befindet sich noch heute im Besitz des Klosters, dessen jeweiligem Abte er zur Amtswohnung dient.

Das Augustinerhaus war mit Erlaubnis des Rates von dem Convent der Augustiner zu Herford in der Köfelerstraße im Jahre 1331⁵⁾ erbaut und diente den Augustinermonchen als Absteigequartier.

Der Bewelerhof (Bewel = Paul) lag in der Mitte der Köbelingerstraße. Er war schon im Jahre 1318 im Besitz des Priors und Convents vom Paulini-Prediger-Orden in Hildesheim und diesem Orden von dem Bürger Ludolf Ducus geschenkt.⁶⁾

Der Marienroder Hof am Knappenort war Eigentum des Klosters Marienrode (Beringerode) im Hildesheimischen. Er wird urkundlich zuerst 1308⁷⁾ erwähnt, wird aber wahrscheinlich schon vorher bestanden haben.

Das Carmeliterhaus, ein Ablagerhaus für Carmelitermönche, lag an der Osterstraße. Die Zeit der Gründung läßt sich ebenfalls nicht mit Sicherheit angeben; urkundlich erwähnt wird das Haus zuerst im Jahre 1328.⁸⁾

¹⁾ U.-B. Nr. 47.

²⁾ U.-B. Nr. 54.

³⁾ Vgl. U.-B. Nr. 370.

⁴⁾ U.-B. Nr. 57.

⁵⁾ U.-B. Nr. 172.

⁶⁾ U.-B. Nr. 133.

⁷⁾ U.-B. Nr. 93.

⁸⁾ U.-B. Nr. 159.

Der Marienwerderhof an der Burgstraße war Eigentum des Jungfrauenklosters Marienwerder.¹⁾

Das Barsingehusen-Haus, ebenfalls an der Burgstraße, gehörte den Nonnen des Klosters Barsinghausen.²⁾

Innerhalb der Stadtmauern lag auch das bereits mehrfach genannte Hospital St. Spiritus. Dasselbe wird urkundlich zuerst erwähnt im Jahre 1256.³⁾ Damals forderte Bischof Wedekind von Minden zu Spenden auf für den Bau, in welchem Blinde, Lahme und Kranke verpflegt und arme Reisende beherbergt werden sollten.⁴⁾ Im folgenden Jahre befreite der Ritter Konrad von Wininghausen den Platz des Hospitals von dem Dichtmund;⁵⁾ dann wurden den Wohltätern des Stiftes von mehreren Bischöfen Ablässe versprochen,⁶⁾ und Herzog Albert gestattete im Jahre 1258 das Sammeln von Almosen für St. Spiritus.⁷⁾ Auch sonst wurden dem Hospital von verschiedenen Seiten Zuwendungen und Zugeständnisse gemacht,⁸⁾ so daß es bald im Besitze von reichen Ländereien, Fischereien, Höfen, Mühlen zc. war.

Außerdem werden in der Stadt noch folgende bemerkenswerteren Bauwerke erwähnt.

Das Rathaus am Markte (doch noch nicht in seiner jetzigen Gestalt). Es wird als theatrum bezeichnet.

Die Rüsterei der Marktkirche, am Markt zwischen Damm- und Kramerstraße gelegen.

Die Schule, ebenfalls am Markt gelegen. Sie war im Jahre 1315 von der Stadt mit Erlaubnis des Herzogs auf einem Platze zwischen dem Pfarrhof der Marktkirche und den Hofenscharren erbaut, während sie bis dahin sich auf oder doch dicht bei der Burg Lauenrode befunden haben wird.⁹⁾

Das Rodehuß auf der Kopperschlägerstraße gehörte den Rodeherren, welche vor dem Steintore Rodungen vornahmen. Schon vor 1443 war ihnen erlaubt, bei der Mauer neben der Henkerwohnung Ställe zu erbauen, und davon soll der Röhsehof (Roze = Rösshof) seinen Namen haben. Wahrscheinlicher ist

¹⁾ Vgl. Gruben, S. 364.

²⁾ eodem.

³⁾ U.-B. Nr. 19.

⁴⁾ Vgl. Zeitschrift 1897, S. 478 ff. und Geschichtsbl. 1905 S. 146.

⁵⁾ U.-B. Nr. 20.

⁶⁾ U.-B. Nr. 21, 25, 31.

⁷⁾ U.-B. Nr. 22.

⁸⁾ U.-B. Nr. 40, 41, 43, 63 zc.

⁹⁾ Vgl. Capelle, Zur Erinnerung an die 550jährige Jubelfeier des Lyceum I, S. 8 f.

allerdings, daß der Kösehof ein Bauhof gewesen ist und auch zum Brennen des Kalkes gedient hat. Man nannte einen Ofen gebrannten Kalkes eine Kalkrose, „Kalkrose“, oder eine Köse Kalkes, und der Name Kösehof dürfte wohl auf diese Ausdrücke zurückzuführen sein.¹⁾

Die Ofterstove auf der Ofterstraße war ein 1389 angelegtes Badehaus, in welchem Männer unentgeltlich badeten.

Der Potthof, die Goldbunendorch, der an der Ecke der Dammsstraße gelegene Fleischercharren, der Schuhhof an der Köbelingerstraße, der Brodscharren und die Keller der Hoken am Hokenmarkt, sowie der Holzhof auf der Burgstraße dienten Handelszwecken.

Die Ifern-Porte an der Markt- und Köjelerstraßen Ecke, das Berckhausensche Haus und das Steinhaus an der Ofterstraße waren bekannte Privathäuser.

An der Kleinen Backhoffstraße endlich lag das Haus des Senkers, de Hengeri.

Die nächste Umgebung der Stadt.

Verlassen wir die Stadt durch das Leintor, so betreten wir die Straße „upper Brügge“, welche zur Zugbrücke führt. Zur Linken und Rechten dieser Straße dehnte sich zwischen den beiden Leinearmen der Werder aus, der in Ottenwerder, Altenwerder und Redenwerder eingeteilt wurde.)²⁾

Der Ottenwerder hatte seinen Namen von Otto v. Roden, der dort einen Hof mit Nebengebäuden besaß. Außer dem Rodenschen Besitz lagen auf dem Ottenwerder die Straße „up den Speken“, die „Wassertucht“ und die „Brückmühle“.

Die Spekenstraße wurde durch eine Reihe von Bürgerhäusern gebildet, welche auf dem jetzigen Friederikenplatz, dem Schlosse gegenüber, in Form eines Dreiecks lagen und bis an das mit hölzernen Pfählen, „Speken“, eingefasste Ufer reichten.³⁾

Die Wassertucht lag vor der Spekenstraße. Sie war Eigentum der Stadt; ihre Bewohner waren verpflichtet, gegen eine geringe Vergütung das Wasser zum Bedürfnis der Stadt heranzufahren. Wie die Wassertucht eingerichtet war, ist uns nicht überliefert.⁴⁾

Die Brückmühle war ein von den Herzögen der Rodenschen

¹⁾ Vgl. Zeitschrift 1871, S. 181.

²⁾ Gruppen, Origin., S. 374.

³⁾ Gruppen, S. 401.

⁴⁾ Vgl. Zeitschrift 1871, S. 159 ff., und Gruppen, S. 394 ff.

Familie übertragenes Lehen, ¹⁾ wurde aber 1330 Lubolph Kniggen als Lehen überlassen. ²⁾ Im Jahre 1386 schenkten die Herzöge Wenzel, Bernhard und Friedrich die Mühle dem Hospital St. Spiritus. ³⁾

Den Altenwerder, den die von Alten zu Lehen trugen, bildeten sechs Häuser. Im Jahre 1340 ließen die Lehnsträger dieselben den Herzögen auf, und diese verfügten, daß der Altenwerder von nun an im Gericht und Weichbildsrechte der Stadt sein sollte. ⁴⁾

Auf dem Redenwerder, der etwa die heutige Insel umfaßt, lag in der Gegend der Rademacherstraße die Leinstove, ein Badehaus, welches arme Frauenzimmer unentgeltlich benutzen konnten. Die badenden Frauen wurden von frommen Schwestern, wahrscheinlich Beguinen, bedient. ⁵⁾

Der ganze Werder war nach der Neustadt bezw. der Burg Lauenrode zu durch Wall und Graben gesichert. Letzterer war oberhalb der Brückmühle von der Leine abgeleitet und erreichte den Fluß etwas unterhalb der Vereinigung der beiden Leinearme wieder. Unmittelbar vor der Burg hatte man dann noch einen Damm aufgeworfen. ⁶⁾ — Ueber den Graben führte eine Brücke, die dritte vor dem Leintor.

Vor der zweiten Brücke, der Zugbrücke, welche über den Brückmühlennarm der Leine führte und am Anfang der Kalenbergerstraße zu suchen ist, lag auf der Brückstraße die Homeyde. ⁷⁾ Von diesem Gebäude heißt es im Stadtprotokollbuche von 1446: „Eyn Armbost, Eyn Wippe, Eyn Büße, und Eyn Hilde sint uppe der Homeyde vor den Leyndore.“ ⁸⁾ Die Homeyde wird also ein Verteidigungswerk der Zugbrücke gewesen sein.

Fenstern der Zugbrücke zwischen dem heutigen Regierungsgebäude und dem Hause Kalenbergerstraße 31 stand das Port-
huß vor der Brügge buten den Leyn-dore“. Innerhalb des Walles und des Grabens stand bis zum Jahre 1680 an jeder Seite des Weges je ein großer Zwinger. Die Pfahlroste und

¹⁾ Gruben, S. 387.

²⁾ eodem.

³⁾ eodem S. 388. — Die übrigen Wassermühlen Hannovers sind: die Klückmühle, die Lauenroder Hofmühle, die Stapelmühle, die Ihnemühle und die Dankelmühle.

⁴⁾ U.-B. Nr. 217.

⁵⁾ Zeitschrift 1897, S. 476 f.

⁶⁾ Vgl. den Plan Geschichtsb. 1905 S. 100.

⁷⁾ Zwischen Nr. 7 und 8 der Ernst-Auguststraße.

⁸⁾ Gruben, S. 397.

das Fundament des links stehenden wurden erst bei Gelegenheit des 1876 begonnenen Neubaus des Regierungsgebäudes entfernt. Der Durchmesser des Turmfundaments betrug 27 Meter, während die Breite des Pfahlrostkranzes, auf welchem die Mauern des Turmes gestanden, 5,8 Meter maß.¹⁾ Diese Zahlen geben einen annähernden Begriff von der Stärke der Befestigungen.

Jenseits der dritten Brücke begann, von der Altstadt durch ein zweiflügeliges Tor abgetrennt, die Neustadt.²⁾ Es ist eine völlig selbständige Stadt, die wir betreten. Altstadt und Neustadt Hannover haben Jahrhunderte lang nebeneinander bestanden, und ihre geschichtliche Entwicklung ist ebenso verschieden, wie die Faktoren, welche diese Entwicklung beeinflussten. Während die Altstadt von ihren ersten Anfängen an von einer Bürgergemeinde bewohnt wird, welche sich selbst regiert, schützt und somit ihre Geschichte selbst lenkt, entsteht die Neustadt um eine herrschaftliche Burg und bleibt auch nach der Zerstörung derselben (1371) stets unter der Botmäßigkeit eines landesherrlichen Vogtes eine offene Stadt; der Landesherr und nicht die Bewohner läßt sie durch Festungswerke (1640) sichern und verleiht ihr schließlich das Recht der sogenannten kleinen Städte seines Herzogtums, zu denen die Neustadt bis zu ihrer Vereinigung mit der Altstadt (1824) gehörte.³⁾

Unter „Neustadt“ versteht man im 14. Jahrhundert⁴⁾ die eigentliche 1283⁵⁾ zuerst erwähnte nova civitas, den in demselben Jahre erwähnten Brül⁶⁾ um das Gebiet der Burg Lauenrode, die ihre erste Erwähnung im Jahre 1215 findet⁷⁾ und im Jahre 1371 zerstört wi:d.

Die Burg, die in ihrer wesentlichen Anlage den deutschen Burgen jener Zeit entsprochen haben wird,⁸⁾ lag etwa auf dem Berge in der Gegend zwischen der heutigen Berg- und

1) Stevert, Sammlung topographischer Stadthannoverscher Nachrichten aus den letzten fünfzig Jahren, S. 74.

2) Eine „Geschichte der Neustadt Hannover“ bringt Ulrich, Silber, S. 101 ff.

3) Vgl. daselbst.

4) Grunp, S. 253.

5) U.-B. Nr. 47 a.

6) Brül, Brühl, mnd. feuchte Niederung; gewöhnlich werden die vor den Stadttoren belegenen Wiesen und Gärten mit Gartenhäusern und kleinen Wohnhäusern so genannt (z. B. in Dresden und Hildesheim). Vgl. Ulrich, S. 102.

7) U.-B. Nr. 3.

8) Vgl. Piper, Burgenkunde und Näher, Die deutsche Burg.

Bockstraße.¹⁾ Auf der Burg wird 1371 ein Mosthus genannt.²⁾ Wahrscheinlich befand sich hier auch bis 1315 die Schule.³⁾ Schon 1241 wird die St. Gallenkapelle auf dem Schlosse erwähnt,⁴⁾ die in der Stadt mit dem St. Gallenhofe an der Burgstraße dotiert war.⁵⁾ Südlich der Burg, an der Stelle des jetzigen Neustädter Marktes, lag ein großer Fischteich, welcher später unter dem Namen des Judenteiches in den Urkunden erscheint.⁶⁾ Westlich dehnte sich nach der Thime zu der sogenannte Baumgarten aus, in dem das höchste Gericht gehalten wurde.⁷⁾ Endlich gehörte zur Burg noch die Hofmühle, von der wir 1319 zuerst Kunde erhalten.⁸⁾

Die ersten Anbauer der Neustadt werden wahrscheinlich Burgmannen und Knechte der Burg Lauenrode gewesen sein. Sicher ist, daß die Familien von Reden, von Alten, von Bevelt, von Wetibergen, von Alten, von Winnighausen, von Hanensee und Holtgrebe, welche Lauenroder Burgmannen waren, in der Nähe der Burg wohnten. Der von Altensche Hof (Kalenbergerstr. 40, jetzt im Besitze der gräflichen Familie von Kielmannsegge), ferner ein freier Sattelhof, welchen später die Türkische Familie besaß (H. Duvenstraße 21), und ein Hof in der Gegend der jetzigen Bäckerstraße, welcher später im Besitze des Oberstleutnants Molinus, dann der gräflich Platenischen Familie war, sind vielleicht Ueberbleibsel jener alten Burgsitze.⁹⁾

Auf dem Brül befanden sich mehrere kleine Kotstellen.

Das übrige Gebiet der Neustadt bedeckten Wiesen und Felder, von denen die Namen der Dangelmasch (de olde Brand), des Münchekamps, oder Hvideß, des Gylkenkamps, der Koppel, der Dhe und der Glockzee erhalten¹⁰⁾ und zum Teil noch heute im Gebrauch sind. Im Zuge der heutigen Kalenbergerstraße führte durch die Neustadt von der dritten Brücke aus der

¹⁾ Vgl. Geschichtsblätter 1905, S. 103. Von Bergstraße 8 und von Bockstraße 18 und 19 sind Ueberreste der Burg zugänglich. Vgl. Zeitschrift 1896 S. 413 und 1903, S. 30, Num. 27.

²⁾ Gruben, S. 180.

³⁾ Capelle, S. 9.

⁴⁾ H.-B. Nr. 11.

⁵⁾ Vgl. Zeitschrift 1903, S. 27 ff.

⁶⁾ Vgl. Ulrich, S. 102 und Stevert, S. 75.

⁷⁾ Gruben, S. 188.

⁸⁾ eodem, S. 183 f. H.-B. Nr. 130.

⁹⁾ Vgl. Plan, Geschichtsbl. 1905, S. 100.

¹⁰⁾ Gruben S. 69 u. a. D.

Steinweg zu dem der Altstadt gehörenden Roten Turm,¹⁾ auf dem der Rat eine ständige Wache hielt.

Zu nördlicher Richtung führt uns eine Straße über die „Brüder-Brücke“ in die Gegend vor dem Steintor.

Das bemerkenswerteste Gebäude ist hier die Nikolai-Kapelle. Als capella leprosorum, Kapelle der Aussätzigen, wird sie zuerst im Jahre 1284²⁾ erwähnt. Doch vermutet man mit Recht, daß sie als Gotteshaus der am dort gelegenen Stapel verladenden Leineschiffer dem Schutzpatron der Schiffer, dem heiligen Nikolaus, geweiht, wohl schon länger als ein Jahrhundert vor dieser ersten Erwähnung bestanden hat.³⁾ Als capella Sti. Nicolai wird sie zuerst 1323 bezeichnet.⁴⁾

Zwei Jahre später, 1325, erscheint auch das Nikolai-Hospital oder Nikolai-Stift in den Urkunden,⁵⁾ das den unglücklichen Opfern des Aussatzes und anderen Siechen und Kranken ein Heim bot.⁶⁾ Wie das Hospital St. Spiritus, so war auch das des heiligen Nikolaus mit reichen Legaten und Schenkungen begabt.⁷⁾ Erwähnt sei, daß der Volksmund den heiligen Nikolaus oder Sünste Klas zu einem „Sünder Klages“ gemacht hat, eine Ableitung, die sich im heutigen Klagesmarkt wiederfindet.

Durch Gärten und Felder, durch den Werenbofen-Camp, vorbei an einigen dem Kloster Marienwerder gehörenden Kotstellen⁸⁾, führt uns der Weg vor das Regidientor.

Auch hier ist eine Kapelle zu bemerken, die der heiligen Jungfrau geweihte sog. Liebfrauenkapelle. Am 22. März 1349 empfängt der Rat zwei Hufen Landes als Geschenk zur Dotation einer Kapelle vor dem Regidientore. An demselben Tage kauft er zu dem gleichen Zwecke noch einige Höfe und Ländereien und beauftragt dann am 12. April Johann von Eddingerode — wohl einen Baumeister — vor dem Regidientore einen „Hilghen Gheyst (ein Hospital nach dem Vorbilde des Hospitals St. Spiritus in der Stadt unde ene capellen“ zu erbauen.⁹⁾ Letztere kam zur Ausführung, während das Hospital nicht erbaut ist. Die Er-

¹⁾ Etwa in der Gegend von Nr. 40 der Kalenbergerstraße.

²⁾ U.-B. Nr. 49.

³⁾ Vgl. u. a. Zeitschrift 1897, S. 470.

⁴⁾ U.-B. Nr. 147. Vgl. Geschichtsb. 1905, S. 108.

⁵⁾ U.-B. Nr. 151.

⁶⁾ Vgl. Geschichtsb. 1905, S. 145.

⁷⁾ Wüstefeld stellt dieselben Zeitschrift 1897, S. 471 zusammen, bringt dort auch eine ausführliche Geschichte des Hospitals.

⁸⁾ Gruppen, S. 72.

⁹⁾ U.-B. Nr. 274.

innerung an die im Jahre 1534 wieder abgebrochene Kapelle wird durch die Liebfrauenstraße festgehalten.

Auch der städtische Ziegelhof lag vor dem Regidentore, am „Schep-Graben“, auf dem „dat Thegelschep“ geht und auf dem der Rat seit 1365 aus seinem Torfmoor den Torf heranschaffen läßt.¹⁾

In nicht weiter Entfernung von den Mauern umzog die ganze Ostseite der Stadt die Eilenriede.²⁾

Die frühesten Nachrichten von diesem Walde verlieren sich in ein undurchdringliches Dunkel.³⁾

Wem früher das Eigentumsrecht an der Eilenriede zugestanden hat, bzw. wann diese in den Besitz der Stadt gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Gruben meint, „die Eilenriede ist schon zu Herzog Heinrichs des Löwen Zeiten eine gemeine Stadtholzung gewesen, nachdem im Privilegium Herzog Otto des Kindes (25. Juni 1241) die gemeine Stadtholzung unter den von Alters hergebrachten Rechten bestätigt wird.“⁴⁾

Zuerst erwähnt wird die „Eilenriede“ im Kämmerer-Register von 1333, bald darauf⁵⁾ auch die nach Döhren zu gelegene Landwehr nebst dem Graben.

Die Kirche und das Hospital S. Spiritus.

„1256 stifteten und baueten Bürgermeister und Rath in Hannover das Hospital und die Kirche S. Spiritus, samt dem Kirchhofe, auf einem bisher leer gewesenem von der Schmiedestraße an die Knochenhauerstraße gerichteten Plage. (Red. S. 152.)

1501 ist das Hospital S. Spiritus hauptsächlich gebessert, und eine Sonnenuhr auf der Seite an der Schmiedestraße daran gemacht, von welcher Besserung ein Stein allda sich befindet mit folgender Schrift:

. . . . DNI
CCCCOL (Red. Chr. S. 389.)

1651. Die Kanzel in der Hospital-Kirche S. Spiritus ward gebauet. Um selbige her stund geschrieben: Marten v. Anderten.

¹⁾ Gruben, S. 71. Zeitschrift 1892, S. 201.

²⁾ Eine eingehende Monographie derselben bildet Jugler, Die Eilenriede in alter Zeit. Ein Kulturbild aus Hannovers Vergangenheit.

³⁾ Vgl. u. a. Jugler, a. a. O. S. 21.

⁴⁾ Vgl. Jugler a. a. O. S. 20.

⁵⁾ Urk. v. 1355. U.-B. Nr. 343.



Kirche und Hospital S. Spiritus, von der Stadt

Catharina Bruns. Johannes Farver. Anno Christi 1651.
 Werden also selbige Leute solche neue Kanzel geschenkt haben.
 (Ked. S. 651.)

1656. Die Kirche des Hospitals S. Spiritus ward zur
 Garnison-Kirche gemacht und noch eine Thür auf der Schmiede-
 straße daran verfertigt, worüber in Stein herausgehauen die
 Jahrzahl stehet. (S. 661.)

1701. Die Kirche S. Spiritus, so damals schon zur Garnison-
 Kirche gebraucht ward, ward durch Beforderung des Garnison-
 predigers Bernhard Christoph Heimanns renoviret und erweitert.



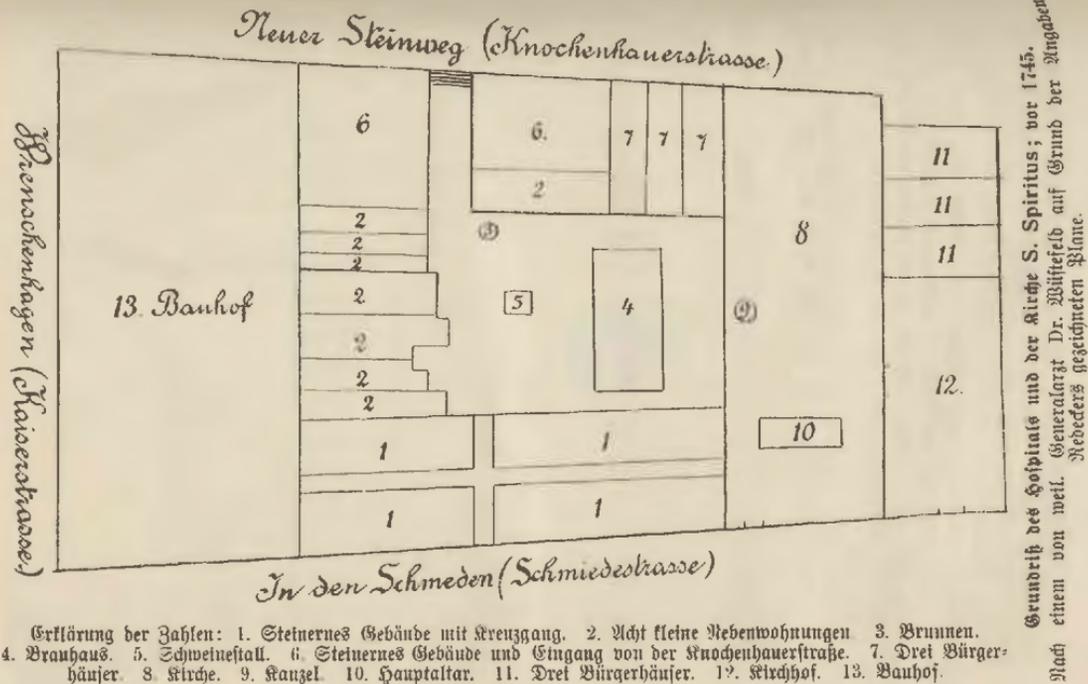
Wache aus; vor 1730 (Nebefelds Chronik S. 163).

zumahlen sie einen Platz nach der Schmiedestraße wieder bekam, den sie ehemahls zu einem Zimmer des Hospitals hatte hergegeben. (S. 755.)

1721. Die Kirche S. Spiritus ward renoviret und davon eine Inscription darein an die Wand gesetzt. (S. 818.)

1724. Das Quer-Gebäu im Hofe des Hospitals S. Spiritus ward auf dem Plage, wo vorhin das Brauhaus gestanden, errichtet. (S. 838.)

1730. Am 2. Advent-Sonntage, war der 10. Dec., ward die neu wieder gebauete Kirche S. Spiritus, welche zur Garnison-Kirche gebraucht wird, durch den Garnison-Prediger Friederich



Anton Schlubec geweiht. Bey solcher Weihe trug sich, daß als die Predigt etwa halb geschehen, ein Balke unter der obersten Prieche, welcher nicht weit genug in die Mauer geleet, sich gelöst, und die Prieche allgemach anf die unterste Prieche sunk, ohne jemand zu beschädigen. (S. 893.)

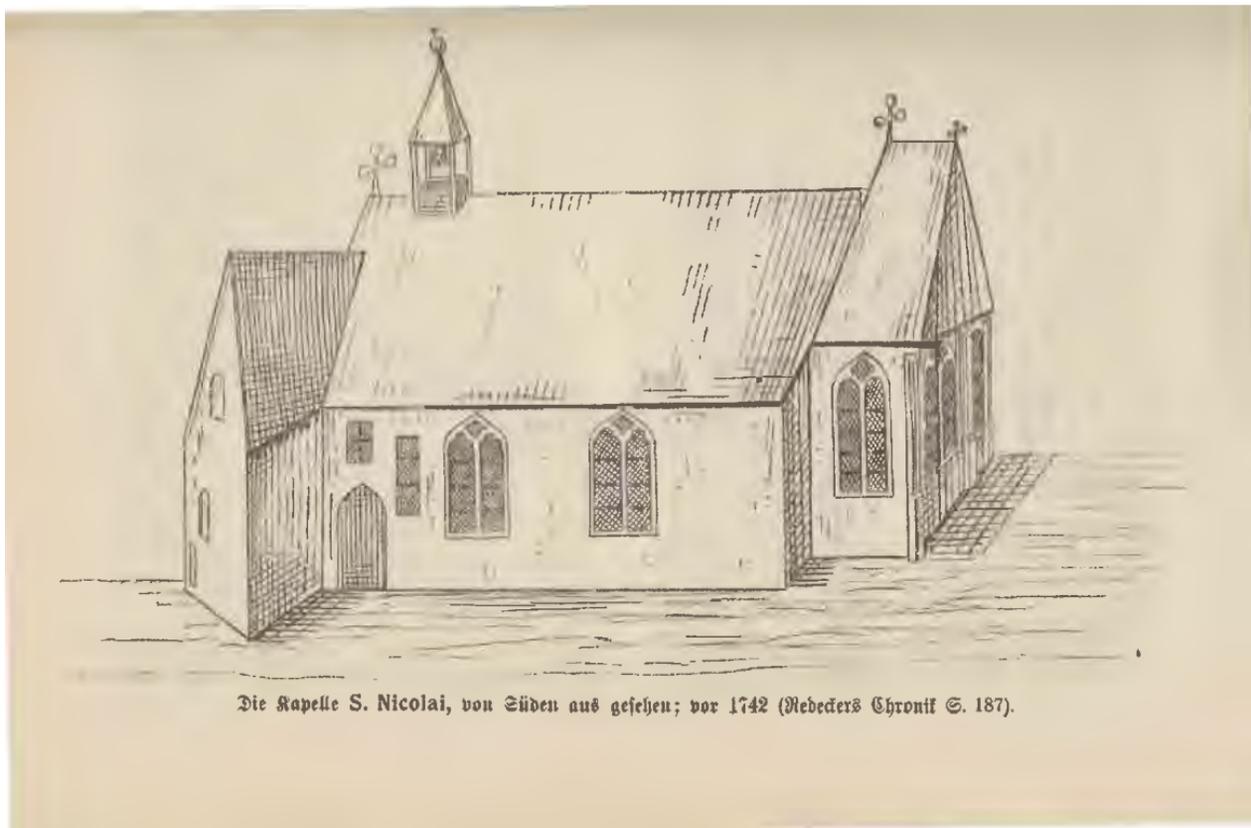
1745 ward die herunter genommene Seite des Hospitals S. Spiritus an der Schmiedestraße neu wieder aufgebauet. Ueber der Thür ist in Stein erhöht gehauen:

HOSPITALE S. SPIRITVS
A. R. S. MCCLVI AEDIFICARI
COEPTUM,
DE NOVO CONSTRVENDVM CVRAVIT
SENATVS,
COSS. C. V. GRVPEN ET A. I. BVSMANN,
PROVISORE
H. E. HANSING,
ANNO MDCCXLV. (S. 1031.)

Die Nicolai-Kapelle.

„Ad annum 1022 ist gemeldet, daß vermuthlich ders Zeit die Capelle S. Nicolai, außer der Stadt vorm Steinthor, schon in Stande gewesen. Selbige war bisher zu der Kirche S. Jacobi et Georgii incorporiret. 1284 aber legete Bischof Volquinus zu Minden selbige der im Jahr 1256 in der Stadt gebaueten Kirche S. Spiritus bey. Weil dasjenige, was von ihr ad A. 1022 gedacht, in Conjectur bestehet, so werden hier paginis seq. ihr Prospect und Grundriß, auch die Prospective der stark gewölbeten Kirchhofs-Hauptpforte nach der Stadt zu und des erdichteten großen Christoffers vorgestellt.

Sie ist Nicolao deswegen gewidmet, daß in dem Pabstthum selbiger und der erdichtete große Christoffer für Patronen der Seefahrenden gehalten werden; und da bereits seit A. 815 her die Schifffahrt von Friesland aus auf der Weser und folgendß auf der Aller und Leine bis an Boppenburg, im Lande Hildesheim, getrieben ward, so stund Nicolai Bild in dem besonders gewölbeten Fach an der linkern Seite der oben gemeldeten Hauptpforte des Kirchhofs (wobey der Heerweg nach Bremen hergehet), das Christoffer-Bild aber (in Stein erhöht gehauen, wie er, nach Bahn der Päpster, unsern Heyland über Meer soll getragen



haben) war an das mittelfte Gebäu des Steinthors der Stadt geheftet. Nachdem A. 1713 die dasige Fortification geändert, und das mittelfte Thor-Gebäu abgangen, ist solches Bild an die Ecke des Armen-Hauses befestiget. Selbiges Thor war ehemals der Hausmanns-Thurm; jezo aber wohnet der Haus- oder Thurm-mann auf S. Jacobi Kirchturm. (Red. Chr. S. 185.)

S. Nicolaum halten die Römisch-Catholische für der Seefahrenden Patron, und die Stadt Hannover hat nicht nur zu Lande die Kaufmannschaft, sondern auch zu dero Behuf gute Schiffahrt auf der Leine getrieben. Die Reisenden haben also zu S. Nicolai vielfältiglich zugesteuert, wodurch Hospital und Kirche in Aufnahme gekommen. Derer von Holle dieser Kirche legirte Intradan werden jezo einem Studioso Theologiae, der davon lebet, gereicht, und die von Holle haben nebenst Bürgermeister und Rath also die Direction, daß jeder Theil 12 Jahre das Stipendium verleihet.

Man berichtet, es kämen jährlich zweene Pilgrim von Jerusalem nach dieser unserer Kirche S. Nicolai, und zwar in verstellten Kleidern, verrichteten ihre Andacht und steckten einige Opfer-Pfennige an einen gewissen Ort außen an der Kirche in die Mauer. (Nedecker S. 258.)

1598. In der Kirche S. Nicolai ward die Prieche gebauet, die Kirche auch mit Gemälden gezieret. (Red. S. 547.)

1607. Der Altar und Tafel ward aus der Kirche S. Crucis in die Kirche S. Nicolai gebracht. (S. 566.)

1684. In der Kirche S. Nicolai ward, durch den Hofemeister des dasigen Hospitals, Hans Hagen, die Quartal-Predigt gestiftet, wie davon ein in selbiger Kirche am Chor mit erhöht gehauener fehlsamen Schrift befindlicher Stein Nachricht giebt: „A. 1684 umb Michaelis hat der Hofemeister Hans Hagen-itziger Zeit und seine Hausfrau Catharina Margaretha Wiet-gresen haben aus ihren Mitteln die erste Predige angestift, wem die Leute auf den S. Nicolay alle Quartall zum Abendmahl gehen. In dessen Gedechtnis ist dises Epitavium gesetzt.“ (Red. S. 715.)

1729. Der Streit zwischen der Kirche S. Crucis und der Pfarre zu Sannholz über Administration der Taufe in der Kirche S. Nicolai ward für die Pfarre decidiret. (S. 885.)

1742. Die Kirche S. Nicolai ward mehrertheils neu wieder gebauet; nur blieb das Chor oder der Altar-Ende stehen. Am Thurm-Ende der Kirche außen ward ein großer Stein eingesezt mit folgender erhöht gehauener Schrift:

CAPELLA LEPROSORUM ST. NICOLAI
A SENATU CONSTRUCTA
A. MCCLXXXIV A PAROCHIA SS. IAC. ET GEORG.
AD PAROCHIAM S. SPIRITUS HODIE S. CRUCIS
TRANSLATA
A. MDCCXLII PARTIBUS AEDIS QUAE IN
TECTIS ET MURIS VITIUM FECERANT
RESTAURATIS
IUSSU SENATUS RESTITUTA
COSS. A. I. BUSMAN ET C. V. GRUPEN,
PAROCHIS LOCI I. F. KUMME ET P. BUSCH,
PROVIS. B. WOLCKENHAER H. G. WÖHLER.
H. A. KUMME. I. I. WÖHLER.

(Med. S. 988).

1744. Die erneuerte Capelle S. Nicolai ward inwendig
bemalet.

(Med. S. 1024).

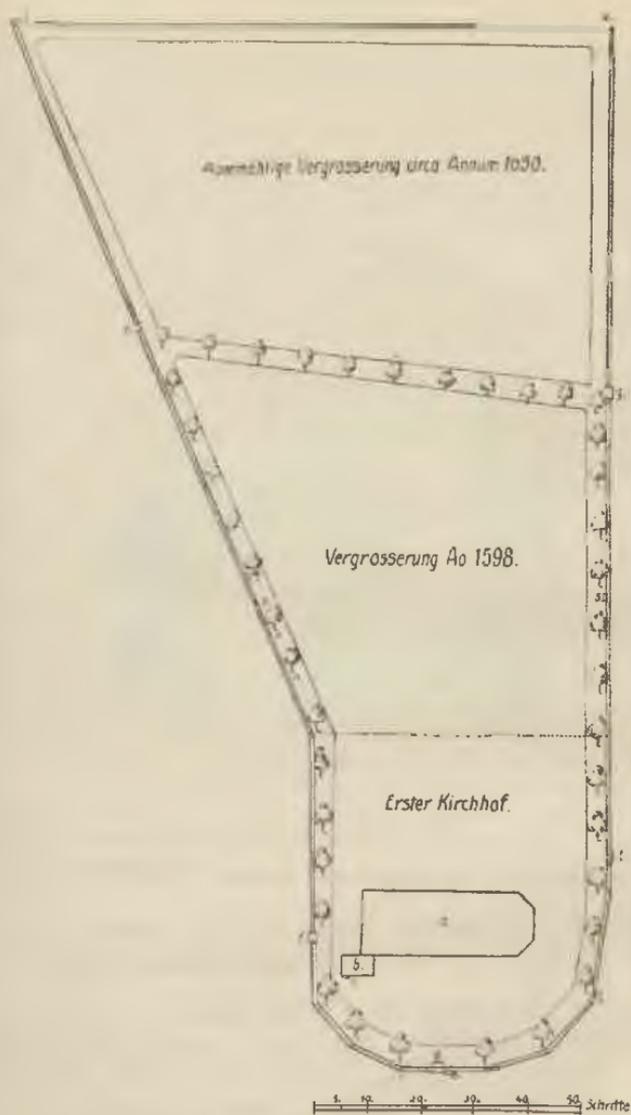
Der Nikolai-Kirchhof.

1598. Herzog Heinrich Julius bewilligte, auf Beforderung des Amtsvoigts Johann Warnecke zu Lagenhagen, der zugleich Stadtvoigt in Hannover war, die Ergrößerung des Kirchhofes zu S. Nicolai, wie selbige in dessen Grundriffe ad An. 1650 zu sehen. Der ergrößerte Theil ward sofort mit einer Mauer umzogen und mit Lindenbäumen binnen der Mauer umsetzet. Bey solcher Arbeit fand man den uralten ad An. 1105 beschriebenen Stein und legte ihn auf die Mauer feste. (Med. Chr. S. 547).

Um 1650 ward der Kirchhof zu S. Nicolai zum zweyten Mahl erweitert.¹⁾ Herzog Friedrich Ulrich hatte bereits solches erlaubet, und der nunmehrige Landesherr, Herzog Georg Wilhelm bestätigte dasselbe. Hierneben ist der Grundriß solches ganzen Kirchhofes, wie er jetzt, An. 1747 sich findet.

- a. Die Capelle S. Nicolai.
- b. Das Leichenbaaren-Haus.
- c. Des ersten Lutherischen Predigers in der Stadt, Georg Scarabei, Monument.
- d. Die künstlich gewölbete Haupt-Pforte, nach der Stadt hin.
- e. S. Nicolai Bildes Stelle.

¹⁾ Am Rande ist beigefügt: „NB. Es soll diese Erweiterung 1657 gesehen seyn.“



Grundriß des Nikolai-Kirchhofes um 1750
 (nach einer Zeichnung in Hebeders Chronik S. 649).



•hemalige Hauptpforte des Kirchhofes S. Nicolai (Rebeckers Chronik S. 189).

- f. Die zweyte gewölbete Pforte, nach dem Hospital hin.
- g. Die dritte gewölbete Pforte, am Heerwege, nach dem Posthofe hin.
- h, i, k und l sind 4 Steige in der Mauer.
- m. Mag. Just Heinrich Barnstorfs, Pastoris zu S. Crucis, Grabstein, A. 1654, ist circa Annum 1746 auch weggenommen.
- n. Mag. Joh. Cramms, Superint. und Pastoris zu S. Jacobi et Georgii, Begräbnißstein, A. 1553, ist circa Annum 1746 auch weggenommen.

- o. Pastoris Joh. Geanders zu S. Jacobi et Georgii Ehefrauen Begräbnißstein, A. 1567, ist auch um selbiges Jahr weggenommen.
- p. Der kleine Stein von 1105, welcher der Stadt ältestes Monument, ist um selbige Zeit in Verwahrung genommen.
- q. Begräbnißstein mit einem Kreuzträger, ad A. 1105.
- r. Begräbnißstein mit einem Crucifixe und der Schrift „Biddet vor den Geber,“ gleichfalls ad A. 1105.
- s. Hans Herzogs Monument, A. 1563.
- t. Des ermordeten Jost Engelsen Gedächtnißstein, A. 1618. Die auf dem Kirchhofe und inwendig um ihn her stehende Bäume sind Linden.

NB. Ein mit dem Tode gestrafeter Mensch, wenn er schon, wie die Worte lauten, ehrlich gerichtet ist, wird nicht auf diesen Kirchhof genommen, sondern außer der Mauer eingescharrt.

(Rebeker S. 648.)

1652 stifteten Melchior Schild und Margaretha Cassels, Eheleute: 1) Das Schild-Casselsche Stipendium für Theologiae Studiosos, welches drey Jahre jährlich hundert Thaler einträgt, 2) Dem Waisen-Hause am Steinthor eine jährliche Einkunft von 25 Thalern, dafür die Waisen 6 Leichsteine auf S. Nicolai-Kirchhofe etliche mahl des Jahres reinsagen, und alle 10 Jahre, wann eine Null in der Jahrzahl ist, bemahlen lassen müssen, und 3) Der Schul-Curende jährlich ungefähr 20 Thaler. (Reb. S. 652.)

1731. Von des ersten Lutherischen Pastors in Hannover, Georg Scarabei, Grabstein, welcher in zwey Stücke gebrochen auf dem Kirchhofe S. Nicolai lag (nunmehr aber in Verwahrung gebracht), ward eine Copie auf einem Stein erhöht gehauen, die Schrift schwarz angestrichen und dieser Stein an dem Leichen-Baarhause bey der Capelle S. Nicolai auf der Seite nach der Stadt hin angeheftet.“ (S. 897.)

Der Stadtwächter auf dem Steintore.

„1292. Zu selbiger Zeit war des Hausmanns oder Stadtwächters Wohnung auf dem Steinthor, wie die an Thüren und Tülen auf selbigem zum Zeitvertreib durch die Stadt-Musikanten, welche zu gewissen Stunden auf demselben spielen müssen, geschnittene Bilder der Trompeten, Posaunen zc. gezeiget.“ (Rebeker, Chronik S. 199.)

Der Marktkirchen-Turm.

„1350 wird der Thurm-Bau von der Kirche S. Jacobi et Georgii größesten Theils vollendet seyn. Seine Höhe ist bis unter den Blei-Boden 112 Ellen. Man hatte vor, ihn mit einer

sehr hohen Spitze zu besetzen, um in Kriegeszeit eine Feuer-Lohe für die Städte Zelle, Hildesheim, Braunschweig zc. darauf machen zu können, wegen Geldmangels aber ließ man ihn also zubauen, wie er S. 257 abgebildet ist.

Andere sagen, der Bau des Thurms sey in diesem 1350. Jahr angefangen, wohin auch eine alte goldene Schrift auf einer Tafel bey der Orgel an deren rechten Seite zieleet und also lautet:

Turris primaevum tria C numerant
L et aevum,

Gratia romana fuit et pestis tridwana,
Funera flens πολυς haec tria milia
mensibus in sex

Tunc stimulus stoicos fuit ur torquens
et Hebraeos.

Die Auslegung dieser schlechten Verse wird also gemacht: Gratia Romana bedeutet den vom Papste ausgeschriebenen Ablass. Pestis tridwana pro trienni, die in der Stadt 3 Jahre gewesene Pest, welche binnen 6 Monaten bey 3000 Menschen weggerafft. Stoicos die Tempel-Herren, welche in einer Nacht, und Hebraeos die Juden, so wegen beschuldigter Vergiftung der Brunnen hin und wieder mit Feuer (so im Chaldaeischen Ur heißet) und Schwert getödtet und vertilget.¹⁾

In der Kirche oben am Gewölbe über dem Altar ist folgende Schrift mit großen schwarzen Buchstaben:

ANNO 1350 IST
DIESE KIRCHE GEBAWT.
VND ANNO 1664 RENOVIRT.



Auf dem Thurm unterm Meyboden ist folgendes die bisher aufm Steinthor gewesene Wohnung des Stadt-Wächters oder Hausmannes angerichtet, welcher allda mit seinen Leuten unaufhörlich auf die Stadt umher siehet, und bey entstehender Feuerbrunst, so bald er dieselbe gewahr wird, an die Feuerglocke schläget, zugleich bey Tage die Feuerfahne, und des Nachts eine Leuchte nach dem Ort hin, wo das Feuer ist, aushänget.“ (Redecker, Chronik S. 256.)

Die Rechte der Stadt Hannover im 17. Jahrhundert.

Specificatio jurium Civitatis Hannover. uti vulgo recensentur.¹⁾

1) Es hat diese gute Stadt 3 Pfarr-Kirchen oder Parochien, damit sie vom Landesfürsten belehnet, ein freyes Exerцитium Religionis Augspurgischer Confession, eine sonderbahre Kirchen-Ordnung, ein sonderbahres Ministerium, samt dem dazu gehörigen Jure Patronatus, ministros nominandi, vocandi, examinandi, praesentandi, ordinandi et immittendi. Sehbr. it. Land-Abschied de A. 1601 h. art.

2) Das Recht, alle Jahr einen neuen Bürgermeister, Rath, Riedemeister und Baurmeister nemine concurrente zu wählen, zu setzen, zu beehdigen.

3) Ist de Jure befrehet von allerhand Auflagen, Steuern, Beden und Contribution, es sey denn in casu publicae necessitatis et utilitatis mit ihrer und ihrer Bürgererschaft vorhergehender Bewilligung.

4) Hat in der Stadt Jus primae instantiae, merum et mixtum Imperium oder die vollkommliche Ober- und Unter-Halsgerichte, item Jus mulcandi. Landt. Abschied 1601, item Herzog Friedrich Ulrichs transact. de A. 1619.

5) Das Regal-Stück der Münz und Wechsel.

6) Das Jus Fiscii den 4ten Pfennig zu nehmen von Gütern, die an Fremde oder außer der Stadt vererben.

¹⁾ Vgl. die Hannoversche Chronik z. J. 1350 (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1900 S. 227) und Mithoff, Kunstidentmale und Altertümer Bd. I S. 65.

²⁾ Nach der vom Syndikus Philipp Manede verfaßten Fortsetzung der Hannoverschen Chronik (Grotefend's Verzeichnis der Handschriften der Stadt-Bibliothek zu Hannover Nr. 114) S. 759—762.

7) Freye Mühl, Säge-, Lohe-, Hof-, Schleif-, Walf- und Pulver-Mühlen, item eine schöne Wasserkunst.

8) Das Jus, ihre Bürger pro necessitate et utilitate Reipublicae zu collectiren, mit Schoß, Accise und andern Steuern zu belegen.

9) Das Jus condendi statuta und wird in dessen notorischer Possession vel quasi gefunden.

10) Das Jus Fortalitii, ihre Wälle, Mauern, Thürme, Geschütz, Artillerie, Stadt-Graben, Rathhaus et alia aedificia publica struendi et usurpandi.

11) Eine Lateinische und Deutsche Schule.

12) Holzung, Warthürme, Schlagbäume, Ziegel- und Röhsehof.

13) Jus venandi in ihren Feldmarken und Holzungen.

14) Jus aestimandi melioramenta civium in hortis et agris eorum extra civitatem in ihren Feldmarken, item cognoscendi inter cives de bonis eorum etiam extra civitatem sitis.

15) Hut und Weide, Apotheken, Weinkeller, Armen- und Kornhäuser, auch die Fischerey in ihren Stadtgraben.

16) Das Jus intra et extra civitatem neque geradam neque res expeditorias dandi.

17) Vier freye Jahrmärkte.

18) Bode Zins, Stand-, Stelle- oder Markt-Geld, von den Krämern, so auf dem Markte aufbauen, zu fordern, non quidem jure regalium sed pro usu fori, hat auch ihren eigenen Markt-Boigt.

19) Eigene Wage, Wage-Geld und Wage-Meister.

20) Jus constituendi s. approbandi collegia, iisque concedendi vel tribuendi privilegia daselbst.

21) Exercitium militare, Musterung und campestre Scheibenschießen, Schützenhaus, ihre eigene Soldatesque und Officiere und Fahnen.

22) Privilegium Caesareum de non arrestando.

23) adde Steinbrechen aus dem Linder Berge.

Das Nicolai-Hospital.

„1596 ward im Hospital zu S. Nicolai ein Camin verfertigt, an welchem oben die Jahrzahl 1596 in Stein erhöhet gehauen ist.
(Ned. Chron. S. 543).

1728 ward der Bau des neuen Hauses auf dem Hospital S. Nicolai außer dem Steinthor angefangen und 1730 vollendet.¹⁾ Ueber der Hauptthür stehet mit erhöht gehauenen Buchstaben:

ANTIQUISSIMAE ORIGINIS
HOSPITALE S. NICOLAI
A. MCCLXXXIV. ECCLES. S. SPIRITUS HODIE S. CRUCIS
ADSCRIPTUM
QUOD POST A. M. CCC. LIV. DE NOVO CONSTRUXERAT
RUINAE PROXIMUM DE INTEGRO INSTAURAVIT
SENATUS A. MDCCXXXIIX.
COSS. A. J. BUSMAN. C. V. GRUPEN.
PROV. I. I. SCHWAKEN. B. WOLKENHAER. H. C. WÖHLER.
H. A. KUMME.

Erläuterung der Namen:

Consulibus: Anton Julius Busmann, Christian Ulrich Grupen.
Provisoribus: Johann Jacob Schwaken, Wolfenhaer, Heinrich
Conrad Wöhler, Heinrich Albrecht Kumme.
(Red. Chr. S. 870.)

Mitglieder=Verzeichniß des Magistrats der Stadt Hannover.

1843.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Wilh. Phil. Rud. Numann.

Stadtsyndicus: Karl Fr. Wilh. Evers.

Senatoren: { G. H. Deike. Just. Friedr. Mithoff. G. Fr. Roese.
J. Chr. D. Winter. C. L. Tängel. C. L. Blum.
Karl Wilh. Kunde. Fr. Richter.

Erster Stadtsecretair cum voto: Karl Georg Balbenius.

Zweiter " G. E. Ch. Karl Brauns.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Georg Heinrich Christoph Heiliger.

Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Joh. Fr. Kern.

Zweiter " Karl Philipp Ludwig Delzen.

Dritter " Dr. Karl Christ. Meyer.

Stadtgerichtsassessor cum voto: A. A. W. Meißner.

Stadtgerichtsecretair: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens.

¹⁾ Vgl. Hann. Geschichtsbl. 1905, S. 125 Anm. 1.

Stadtgerichtssecretaire tit.: { Georg Friedrich Fiedeler.
G. F. W. Meißner.
Stadtgerichts- { Ludwig Aug. Brüel. A. F. J. Meissenius.
auditoren: { D. C. A. Luthmer. C. F. Soltmann.
Fr. L. Ed. Eggeling.

1844.

I. Verwaltungender Magistrat.

Stadtdirector: vacant.

Stadtsyndicus: Karl Fr. Wilh. Evers.

Senatoren: { Just. Fr. Mithoff. G. Fr. Roese. J. Chr. D. Winter.
E. L. Tänkel. C. L. Blum. Karl Wilh. Kunde.
Fr. Richter. Fr. G. Herm. Culemann.

Erster Stadtsecretair cum voto: Karl Georg Baldenius.

Zweiter " G. E. Chr. R. Brauns.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: G. H. Ch. Heiliger.

Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: J. F. Kern.

Zweiter " R. Ph. L. Delzen.

Dritter " Dr. R. Chr. Meyer.

Stadtgerichtsassessor cum voto: Gust. Ad. Wilh. Meißner.

Stadtgerichtssecretair: Dr. G. R. W. Siemens.

" tit.: G. F. Fiedeler.

" G. F. W. Meißner.

Stadtgerichts- { L. A. Brüel. D. R. A. Luthmer.
Auditoren: { F. L. C. Eggeling. A. F. J. Meissenius.
C. F. Soltmann. C. A. L. Bauermeister.
Dr. C. F. Ebeling.

1845.

I. Verwaltungender Magistrat.

Stadtdirector: Evers.

Stadtsyndicus: R. Ph. L. Delzen.

Senatoren: { Just. Fr. Mithoff. G. Fr. Roese. J. Chr. D. Winter.
E. L. Tänkel. C. L. Blum. Karl Wilh. Kunde.
Fr. Richter. Fr. G. Herm. Culemann.

Erster Stadtsecretair cum voto: G. E. Chr. R. Brauns.

Zweiter " G. Fr. Fiedeler.

II. Stadt-Gericht.

Stadtgerichtsdirector: G. H. Ch. Heiliger.

Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: J. F. Kern.

Zweiter " Dr. R. Chr. Meyer.

Dritter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.

Stadtgerichtsassessor cum voto: Carl Baldenius.
 Stadtgerichtsscretair: Dr. Gust. Carl Wilh. Siemens.
 tit.: G. Fr. W. Meißner.
 " { Aug. Fr. Joh. Nessenius. C. F. Soltmann.
 Auditoren: { C. A. L. Bauermeister. Dr. C. F. Ebeling.
 { C. G. D. A. Hattendorf.

1846.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.
 Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delzen.
 Senatoren: { Just. Fr. Wirthoff. Georg Fr. Roese.
 { Joh. Chr. Diebr. Winter. Chr. L. Blum.
 { Karl Wilh. Kunde. Fr. Richter.
 { Fr. Georg H. Culemann. Joh. Heinr. Fr. Sohns.
 Erster Stadtsecretair cum voto: G. C. Chr. K. Brauns.
 Zweiter " Georg Fr. Fiedeler.
 II. Stadtgericht.

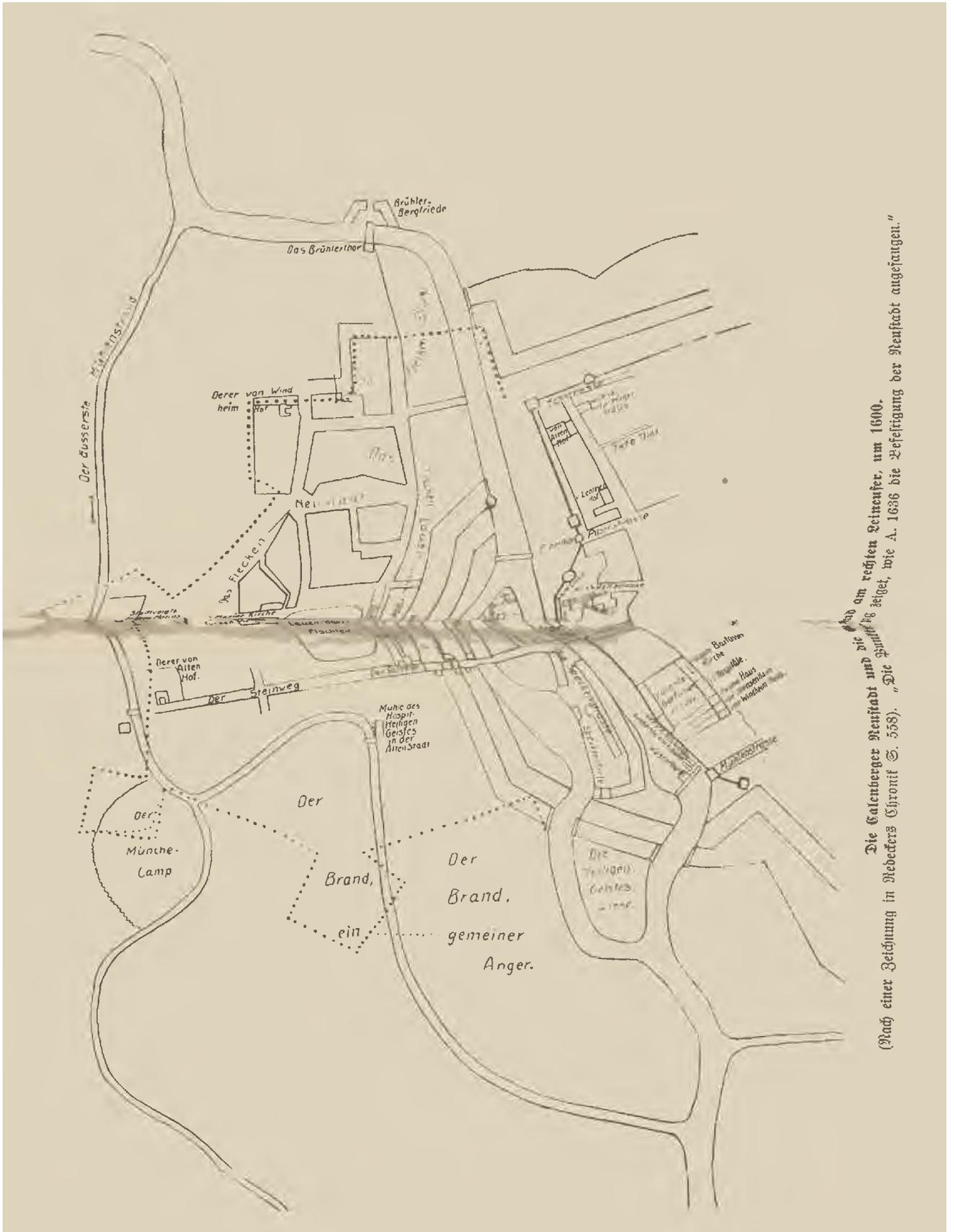
Stadtgerichtsdirector: Georg Heinr. Christoph Heiliger.
 Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Joh. Fr. Kern.
 Zweiter " Dr. Karl Chr. Meyer.
 Dritter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.
 Stadtgerichtsassessor cum voto: Karl Georg Baldenius.
 Stadtgerichtsscretair: Dr. G. K. W. Siemens.
 tit.: G. Fr. W. Meißner.
 " { A. F. J. Nessenius. Chr. Joh. Soltmann.
 Auditoren: { C. A. L. Bauermeister. K. G. D. A. Hattendorf.
 { Karl Linkemann.

1847.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.
 Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delzen.
 Senatoren: { Just. Fr. Wirthoff. Georg Fr. Roese.
 { Joh. Chr. Diebr. Winter. Chrn. Leopold Blum.
 { Karl Wilh. Kunde. Fr. Richter.
 { Fr. Georg H. Culemann. Joh. Heinr. Fr. Sohns.
 Erster Stadtsecretär cum voto: G. C. Ch. Karl Brauns.
 Zweiter " Georg Fr. Wilh. Meißner.
 II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.
 Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Dr. Karl Chrn. Meyer.



Die Osterberger Neustadt und die Stadt am rechten Zeilenfer, um 1600.
 (Nach einer Zeichnung in Nebeders Chronik S. 558). "Die Stadt ist befestigt, wie A. 1636 die Befestigung der Neustadt angefangen."

Zweiter Stadtrichter: Gust. Ad. Wilh. Meißner.
Dritter " Karl Georg Valdenius.
Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens
(cum voto im Stadtgerichte u. im allgem. Magistrate).
Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedeler (cum voto im
Stadtgerichte).
Stadtgerichtssecretär: A. F. J. Nessenius.
Auditoren: { Karl Joh. Soltmann. C. A. L. Bauermeister.
Karl Georg D. A. Gattendorff. Karl Vinkelmann.

1848.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.
Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delken.
Senatoren: { Just. Fr. Mithoff. Georg Fr. Roese.
Chr. Leopold Blum. Karl Wilh. Runde.
Fr. Georg H. Culemann. Joh. Heinr. Fr. Sohns.
Wilh. Ferd. Hoffmann. A. L. Bruns.
Erster Stadtsecretair cum voto: Georg Fr. Wilh. Meißner.
Zweiter " A. F. J. Nessenius.
Dritter " C. A. L. Bauermeister.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.
Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Dr. Karl Chr. Meyer.
Zweiter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.
Dritter " Karl Georg Valdenius.
Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens
(cum voto im Stadtgerichte und im allgem. Magistrate).
Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedler (cum voto im
Stadtgerichte).
Stadtgerichtssecretair: Karl Joh. Soltmann.
Auditoren: Karl Vinkelmann. Gustav Fridolin Albers.

1849.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.
Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delken.
Senatoren: { Just. Fr. Mithoff. Karl Wilh. Runde.
Fr. Georg H. Culemann. Joh. Heinr. Fr. Sohns.
Wilh. Ferd. Hoffmann. A. L. Bruns.
Louis Meyer. Ferd. Schüke.

Erster Stadtsecretair cum voto: Georg Fr. Wilh. Meißner.
Zweiter " A. F. J. Messenius.
Dritter " C. A. L. Bauermeister.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.
Erster Stadtrichter, auch Steuernrichter: Dr. Carl Chrn. Meyer.
Zweiter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.
Dritter " Karl Georg Baldenius.
Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens
(cum voto im Stadtgerichte und im allgem. Magistrate).
Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedeler (cum voto im
Stadtgerichte).
Stadtgerichtsecretair: Karl Joh. Soltmann.
Auditoren: { Karl Vinkelmann. Gustav Fridolin Albers.
Leop. Abel. Ferdinand Numann.

1850.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.
Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delken.
Senatoren: { Just. Fr. Wirthoff. Karl Wilh. Runde.
Fr. Georg H. Culemann. Joh. Heinr. Fr. Sohns.
Wilh. Ferd. Hoffmann. A. L. Bruns.
Louis Meyer. Ferd. Schütze.
Erster Stadtsecretair cum voto: Georg Fr. Wilh. Meißner.
Zweiter " A. F. J. Messenius.
Dritter " C. A. L. Bauermeister.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.
Erster Stadtrichter, auch Steuernrichter: Dr. Carl Chrn. Meyer.
Zweiter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.
Dritter " Karl Georg Baldenius.
Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens
(cum voto im Stadtgerichte und im allgem. Magistrate).
Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedeler (cum voto im
Stadtgerichte).
Stadtgerichtsecretär: Karl Joh. Soltmann.
Auditoren: { Gustav Fridolin Albers. Leop. Abel.
Ferd. Numann. Karl v. Harlessen.
Karl Wilh. Schwende. Herm. Fr. Wilh. Evers.

1851.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.

Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delken.

Senatoren: { Karl Wilh. Kunde. Fr. Georg H. Culemann.
Joh. Heinr. Fr. Sohns. Wilh. Ferd. Hoffmann.
A. L. Bruns.

Erster Stadtsecretair cum voto: Georg Fr. Wilh. Meißner.

Senatoren: Louis Meyer. Ferd. Schütze. Eine Vacanz.

Zweiter Stadtsecretair: A. F. J. Messenius.

Dritter " C. A. L. Bauermeister.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.

Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Dr. Karl Chrn. Meyer.

Zweiter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.

Dritter " Karl Georg Valdenius.

Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gust. Karl Wilh. Siemens

(cum voto im Stadtgerichte und im allgem. Magistrate).

Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedeler (cum voto im Stadtgerichte).

Stadtgerichtsecretair: Karl Joh. Softmann.

Auditoren: { Gustav Fridolin Albers. Leop. Abel.
Ferd. Numann. Karl v. Harlessen.
Karl Wilh. Schwende. Herm. Fr. Wilh. Evers.
Herm. Müller. Wilh. Biedenweg.

1852.

I. Verwaltender Magistrat.

Stadtdirector: Karl Fr. Wilh. Evers.

Stadtsyndicus: Karl Phil. Ludw. Delken.

Senatoren: { Karl Wilh. Kunde. Fr. Georg H. Culemann.
Joh. Heinr. Fr. Sohns. A. L. Bruns.

Erster Stadtsecretair cum voto: Georg Fr. Wilh. Meißner.

Senatoren: { Louis Meyer. Ferd. Schütze.
Heinr. Lücke. Christ. Günter.

Zweiter Stadtsecretair: A. F. J. Messenius.

Dritter " C. A. L. Bauermeister.

II. Stadtgericht.

Stadtgerichtsdirector: Joh. Fr. Kern.

Erster Stadtrichter, auch Steuerrichter: Dr. Karl Chrn. Meyer.

Zweiter " Gust. Ad. Wilh. Meißner.

Dritter " Karl Georg Valdenius.

Erster Stadtgerichtsassessor: Dr. Gustav Karl Wilh. Siemens
(cum voto im Stadtgerichte und im allgem. Magistrate).

Zweiter Stadtgerichtsassessor: Georg Fr. Fiedeler (cum voto im
Stadtgerichte).

Stadtgerichtsecretair: Karl Joh. Soltmann.

Auditoren: { Gustav Fridolin Albers. Ferd. Aumann.
Karl v. Harlessen. Herm. Fr. Wilh. Evers.
Herm. Müller. Wilh. Biedentweg.
Georg Gräpel. Julius v. Engelbrechten.

Bürger- und Bezirksvorsteher der Stadt Hannover 1852.

1. Osterstraßen-District.
Bürgervorsteher: Bäckeramtsmeister Matthaeus.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Kaufmann Schmand.
2. " Kaufmann Jürgens.
3. " Bürger Strate.
2. Landschaft-District.
Bürgervorsteher: Thierarzt Grünwald.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Schuhmacher Hupe.
2. " Leinenhändler Scholte.
3. " Hofzinngießer du Bois.
3. Rathhaus-District.
Bürgervorsteher: Kürschneramtsmeister Müller.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Kaufmann Kahle.
2. " Sattler Rißmann.
3. " Kaufmann Hahne.
4. Markt-District.
Bürgervorsteher: Hofkürschner v. d. Linde.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Tabakfabrikant A. Sahlfeld.
2. " Klempner Gottl. Söhlmann.
3. " Kaufmann Gerig.
5. Schloß-District.
Bürgervorsteher: Tuchbereiter Naack.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Schneidermeister Pahnmeier.
2. " Conditior Hobein.
3. " Bäcker Wallbaum.

6. Holzmarkt-District.
Bürgervorsteher: Hutfabrikant Scherer.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Tuchpresser Schöck.
2. " Kaufmann Bahlßen.
3. " Kleiderfeller Maasch.
7. Schmiedestraßen-District.
Bürgervorsteher: Kaufmann Gröning.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Bernhard Borchers.
2. " Seiler Kleeberg.
3. " Branntweimbrenner Schaele.
8. Knochenhauerstraßen-District.
Bürgervorsteher: Stadtweideherr Lillemann.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Knochenhauer Rohmann.
2. " Schuhmacher A. Hochbein.
3. " Wilhelm Borchers.
9. Kreuzkirchen-District.
Bürgervorsteher: Revisor Galenbeck.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Schuhmachermeister Wolbrecht.
2. " Posamentirer Müller.
3. " Tischler Bühring.
10. Köbelerstraßen-District.
Bürgervorsteher: Dr. phil. Schläger.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Tischlermeister Bühmann.
2. " Bürger Warncke.
3. " Hofgraveur Gropengießer.
11. Marktstraßen-District.
Bürgervorsteher: Hofuhrmacher Läger.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Stellmacher Harber.
2. " Branntweimbrenner Stille.
3. " Buchbinder Matthaei.
12. Regidien-Neustadt-District.
Bürgervorsteher: Maureramtsvorsteher Gersting.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Maurermeister Kunze.
2. " Decorationsmaler Falck.
3. " Branntweimbrenner Großheim.
13. Langestraßen-District.
Bürgervorsteher: Bäcker Thies.

- Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Speisewirth Süde.
2. " Knocherhauer v. Uffel.
3. " Tischler Rebecke.
14. Bäckerstraßen-District.
Bürgervorsteher: Bäckermeister Engelke.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Stabschreiber Mahler.
2. " Seiler Müller.
3. " Branntweinbrenner Bauer.
15. Calenbergerstraßen-District.
Bürgervorsteher: Apotheker Erdmann.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Färber Eichstaedt.
2. " Knochenhauer Hartmann.
3. " Weinhändler Schulz.
16. Duvenstraßen-District.
Bürgervorsteher: Schmied Garten.
Bezirksvorsteher. 1. Bezirk: Miethskutscher Pieper.
2. " Schuhmacher Leisemann.
3. " Lackirfabrikant Frank.

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert.

Die Separatisten betr. 1734.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu Erhaltung des nach der reinen Evangelischen Lehre in Unseren gesanten Teutschen Landen eingerichteten Gottes-Dienstes, wider die Spaltung und Absonderung von dem öffentlichen Gottes-Dienst, welche einige zu allerhand enthusiastischen Irthümern verleitete Personen, auf Unserem einseitigen Harz einzuführen, und zu solchem Ende in privat-Häusern Versammlungen anzustellen gesucht, unterm 15. Maji 1711 öffentliche Verordnung haben ergehen lassen; So hätten wir wol vermuthet, es würden die gesante Einwohnere daselbst, sich solches zu guter Anweisung und sorgfältiger Verwahrung für solchen gefährlichen Abwegen, haben gereichen lassen.

Wir haben aber mit besonderen Mißfallen vernommen, daß einige Leute fortfahren unter dem Vorwand, als ob sie mit anderen der Gemeinde, als groben Sündern, keine Gemeinschaft haben könnten, sich nicht nur von dem öffentlichen Gottes-Dienste abzusondern, und darauf alles Bermahnens ungeachtet, zu bestehen, sondern daß sie auch davon, und insonderheit gegen die Verwaltung und den Gebrauch derer von Christo selbst eingesetzten Sacramenten, der Heil. Tauffe und des heiligen Abendmahls, auf verächtliche Weise geurtheilet und geredet, dahingegen unter sich eine besondere Societaet, oder sogenannte Brüderschafft, errichtet, zu Übung eines nach ihrem Eigendünkel eingerichteten Gottes-Dienstes, privat-Versammlungen in zimlicher Anzahl angestellt, und dabey, wie einzmals bekant geworden, unter dem Namen eines Liebes-Mahls, das Heil. Abendmahl auf eine ungebührliche Weise gehalten, theils ihre junge Kinder von aller guten Unterweisung in Kirchen und Schulen, abgehalten, und in grober Unwissenheit zu einer blinden Nachfolge in ihren widrigen Beweisungen zu zwingen, sich bemühet haben, auch die dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Meynung führen, daß Obrigkeitliche Gesetze und Ordnungen nur denen ruchlosen und unbefehrten Menschen gegeben, sie aber und ihre Brüder daran nicht gebunden wären, sondern statt derselben einen innerlichen Trieb zu ihrer Richtschnur hätten. Wobey diese Leute zu ihrem Unglück schädlichen Verführern in die Hände gerathen sind, die ihnen grosse und schleunige Veränderungen im geistlichem und weltlichem Regiment, aus vorgebender besondern Offenbahrung, verheissen, dazu Zeit und Ziel bestimmen, und dabey den Satz, daß man aller Menschlichen Ordnung, mit Aufopferung Guths und Bluts entgegen gehen müsse, mit Worten und Werken vertheidigen, mit ihnen durch Briefe und Emissarios, eine genaue Correspondentz unterhalten, ihnen schädliche mit vielen groben Irrthümern und Lasterungen wider die reine Glaubens-Lehre, den öffentlichen Gottes-Dienst, und alle Kirchen-Versaffung angefüllte Bücher, Lieder und Schrifften, in die Hände bringen, und diese bejammernswürdige Menschen in solchen Irrthümern stärken, welche allmählig tieff einwurzeln, und schädliche Wirkungen nach sich ziehen können.

Nun erfordern nicht nur die bekannte Reichs- und Landes-Constitutiones, sondern auch das von Gott eingesetzte Obrigkeitliche Amt, diesem Ubel in Zeiten entgegen zu gehen, und zwar eines theils keinen Gewissens-Zwang zu üben, aber doch auch anderen theils denen boshaften oder bethörten und dabey hals-

farrigen Leuten keines weges freye Hände zu lassen, leicht-gläubige Gemüther zu verwirren, und schädliche Unordnungen einzuführen, immassen bey diesem Werk um desto nöthiger seyn wil, daß über gedachte Verordnung vom 15. Maji 1711 mit ernstlichem Nachdruck gehalten werde, als einige von denen, welche derselben nachleben zu wollen, vormahls angelobet, solches dennoch mit der Entschuldigung: Sie wären von dem Trieb des Geistes anders geführt, unterlassen, und vermessenlich eingewendet haben, daß solche Verordnung wider das Göttliche Gebott seye, und sie der vorgeschützten Christlichen Freyheit, ohne Verletzung des Gewissens, sich nicht begeben könnten, um dergleichen Verordnungen nachzukommen; Wodurch also der Gehorsam aus solchem gefährlichen Grund-Satze von ihnen öffentlich und halsstarrig versaget worden.

Weil nun mehre Einfältige verleitet werden könnten, den falschen Schein vor wahre Gottseligkeit, die aus verführischen Schrifften gezogene Irrthümer vor wahre Glaubens-Lehren, und die Verklästerungen derer zur rechten Erkenntniß Gottes, und Übung des wahren Gottes-Dienstes führenden Kirchen-Versassungen, imgleichen die Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Befehle vor Früchte des Glaubens zu achten; Als sind Wir nicht gemeynet, solches Aergerniß zu dulden, sondern haben vielmehr nöthig gefunden, einige welche der angezogenen Verordnung nachzuleben angelobet, solches Versprechen aber, zum Despect der Obrigkeit, nicht erfüllet, dieses straffbaren Verfahrens halber gebührend anzusehen.

Gleich wie Wir aber annoch hoffen, es werden sich diese, durch Verführung auf so schlimmen Irrweg gebrachte Leute, durch weitem Unterricht gewinnen lassen und ihren Irrthum erkennen, damit nicht nöthig seye, nach dieser Verordnung gegen sie zu verfahren; So sind Wir in Gnaden geneigt, ihnen dazu Frist zu gönnen, und versehen Uns zu Unseren General- und Special-Superintendenten, auch sämtlichen Predigern, in deren Inspection und Gemeinden sich dergleichen verleitete Personen aufhalten, insonderheit aber zu denen Unsers einseitigen Hatzes, erinnern auch selbige hiermit ernstlich, daß sie ihrer Amts-Obiegenheit gemäß, sich bemühen, die Verirrte mit allem Fleiß, Geduld und Stimpf auf den rechten Weg wieder zu leiten, und durch einen freundschaftlichen, fleißigen, und genauen Umgang mit ihnen, ihr Vertrauen und Gegen-Liebe zu gewinnen, sich durch Christliche Gespräche mit ihnen zu erbauen, mit ihnen zu ihrer Bekehrung zu bethen, und ihnen den Grund des Glaubens und der wahren Gottseligkeit, aus heiliger Schrift durch deutlichen Vortrag, in

Liebe und ohne Bitterkeit vorzustellen, insonderheit aber selbigen zu Gemüthe zu führen, wie wenig die Trennung von der öffentlichen Gemeine, und die Hindansetzung Obrigkeitlicher Ordnungen, mit den Pflichten eines rechtschaffenen Christen überein kommen.

Damit aber, wann ein oder der andere durch die verjuchte gelinde Mittel sich nicht zu besseren Gedanken bringen lassen, sondern dennoch bey seinen gefährlichen und irrigen Wahn vorsetzlich beharren würde, weitere Verführung verhütet, auch sonst diesem Unwesen gesteuert werde; So haben Wir nicht nur vorgedachte Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu solchem Entzweck ausgelassene Verordnung vom 15. Maji 1711 hiedurch erneuren, sondern auch weiter dahin declariren wollen, daß

I. Wann sich ferner jemand von dem öffentlichen Gottes-Dienst, aus fanatischen Eigensinn oder aus Ruchlosigkeit, absondern, oder auch wider die Evangelische Glaubens-Lehre, und den öffentlichen Gottes-Dienst, imgleichen das Predig-Amt, und die von Unserem Heilande eingesetzte Sacramenten eine Verachtung bezeigen, nicht weniger, anderen höchst-irrige und schädliche, dem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zuwider laufende Meynungen beybringen, auch sich solchem Gehorsam selbst entziehen, und darauf halstarrig bestehen würde, der oder dieselbe als heillose und dem gemeinen Wesen nachtheilige und gefährliche Verföhler in Unseren Landen nicht geduldet werden sollen.

II. Sind Wir zwar nicht gemeynet, immahen auch die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unterm 15. Maji 1711 publicirte Verordnung dahin nicht gegangen, jemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Haus-Genossen, oder auch mit ein oder anderem zu ihm kommenden Freunde, seine besondere Übung der Andacht in seinem Hause zu haben, und mit andächtigen Singen und Beten, Lesung der heiligen Schrift und unverfälschter guter Bücher, auch Christlichen Unterredungen und Ermahnungen, sich unter einander zu erbauen; Vielmehr wollen Wir jedermann dazu Landes-Väterlich ermahnet haben; Gleich wie aber solche gottselige Übungen mit Christlicher Vorsichtigkeit so einzurichten sind, daß kein Mißbrauch, Anstoß und Unordnungen daher entstehen; Wie dann die Erfahrung vielfältig gelehret hat, daß wann eine größere Anzahl von Leuten, oder mehr Familien, obgleich in guter Absicht sich Gottselig zu erbauen, privat-Zusammentünfften angestellet, solches zum Mißbrauch ausgeschlagen seye, dergestalt, daß mit fanatischen Irthümern eingenommene Leute, insonderheit solche, welche von schwärmerischen Societaeten ausgeschicket werden, und alle Länder,

wo sie einen Anhang zu finden hoffen, durchstreichen, sich dabey eingeschlichen, und durch verstellte Demuth und geäußerte Schein-Heiligkeit, mit ihren falschen Lehren und mitgebrachten verführischen Büchern, Briefen und Liedern, schwache Gemüther an sich gezogen, und durch Verachtung des öffentlichen Gottes-Dienstes und Predig-Amts, ihnen selbst ein Ansehen und Anhang zu machen gesucht, auch durch Mißbrauch und Verkehrung der Lehre von dem allgemeinen Priesterthum, oder mit Vorwand eines Göttlichen Triebes, Offenbarung und besonderen Göttlichen Erleuchtung, sich zu Lehrern Aufgeworffen, und diejenige, welche sich nicht vor Arglist gehütet, zur Absonderung von der Kirche gereizet haben; Über dem auch bey Zusammenkünften, welche von viele Personen ohne besondere weise Aufsicht und Direction gehalten werden, leicht Unordnungen zu entstehen pflegen; Alle Einwohner des Harzes aber sowol, als andere Unsere Unterthanen, zu gemeinsamer Erbauung mit anderen bey dem öffentlichen Gottes-Dienst, und die Berg-Leute insonderheit in ihren gewöhnlichen täglichen Betstunden, Gelegenheit haben, auch aufferdem mit denen Ihrigen zu Hause weitere Andachts-Übungen halten können; So haben Wir zu Verhütung derer vorgedachten Mißbräuche, nöthig gefunden, alle dergleichen, mehr eine Widerspänstigkeit, als wahre Andacht, an den Tag legende Versammlungen mehrerer Familien und Personen, insonderheit mit Auswärtigen, hierdurch nochmahls ernstlich zu verbieten; Sehen und ordnen demnach, daß diejenige, welche sich ferner unterstehen mögten, dergleichen Zusammenkünfte zu veranlassen, oder in ihren Häusern zu dulden, oder einen von denen fanatischen Emissarien, und wegen falscher Lehre verdächtigen Umläuffern in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen, sofort zu gefänglicher Verhaft gebracht werden sollen, und ist davon an Unsere Regierung nach Hannover zu fernerer Verordnung zu berichten.

III. Sollen solche fremde Personen, welche fanatische Irthümer zu hegen verdächtig sind, so wenig auf Unseren einseitigen Harz, als in Unseren sämtlichen Teutschen Landen geduldet, und wann solche Leute betreten würden, die daselbst andere zu obbemeldeten Irthümern zu verleiten suchen, oder fanatische Bücher, Lieder oder Briefe anstheilen, um andere zu verführen; so sollen dieselbe gleicher gestalt sofort in Arrest gezogen, und nach untersuchter Sache an ermeldte Unsere Regierung davon berichtet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Land-Drosten, Oberhaupt-Leuten, Drosten, Beamten, Magistraten, und Gerichts-Inhabern, in deren anbetrauten District, sich mit dergleichen enthusiastischen

Firrhütern eingenommene Separatisten aufhalten, oder spühren lassen, insonderheit Unseren Berg- und Vice-Berg-Haupt-Leuten und sämtlichen Gerichten an Unserem einseitigen Harz, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieselbe gewöhnlicher massen publiciren zu lassen. Geben auf Unserm Palais zu Richmond den 28. Maji/8. Junii des 1734ten Jahrs, Unserß Reichs im Siebenden.

(L. S.)

GEORGE REX.

Die Gründung des Nordwestdeutschen Verbandes für Alttertumsforschung.

Im Oktober 1904 hatte in Hannover eine Konferenz von Vertretern der meisten nordwestdeutschen Geschichts- und Altertumsvereine stattgefunden, um die Gründung eines Nordwestdeutschen Verbandes in die Wege zu leiten. Eine solche Vereinigung war längst ein fühlbares Bedürfnis gewesen, denn die großen und schwierigen Fragen, die sich namentlich an die Kriege der Römer, der Sachsen und der Franken knüpfen, reichen weit über das Gebiet und die Kräfte der einzelnen Vereine hinaus und erfordern zu einer raschen und intensiven Förderung ein einheitliches und planmäßiges Zusammenwirken der in den einzelnen Vereinen und Anstalten konzentrierten Arbeitskräfte. Zu der vorbereitenden Konferenz wurde eine Kommission, bestehend aus Vertretern der größeren Provinzialvereine, mit der Aufgabe betraut, einen Entwurf der Verbandsstatuten für die konstituierende Versammlung, den ersten Verbandstag, auszuarbeiten.

Dieser erste Verbandstag hat nun am 27. 28. und 29. April d. J. zu Münster und Haltern stattgefunden. Es nahmen an ihm die Vertreter zahlreicher Vereine und Institute teil, aus dem Bereiche der Provinz Hannover Museums-Direktor Dr. Schuchhardt (Restnermuseum und Hist. Verein für Niedersachsen), Bibliothekar Dr. Thimme (Verein für Gesch. der Stadt Hannover und Hist. Verein für Nieders.), Archivar Dr. Kresschmar (Hist. Verein für Nieders.) aus Hannover, Professor Dr. Schröder (Verein für die Geschichte Göttingens und Anthropologischer Verein in Göttingen), Generalmajor z. D. Köhler (Museumsverein in Hameln), Archivar Dr. Reinecke (Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg), Präsident a. D. Dr. Stübe und Archivdirektor Dr. Winter (Hist-

Verein und Museumsverein in Osnabrück). In den Verhandlungen, die von Prof. Schuchhardt geleitet wurden, ergab sich eine erfreuliche Uebereinstimmung hinsichtlich der Ziele wie der Mittel, um zu ihnen zu gelangen. Die vorgeschlagenen Satzungen fanden in der Vertreterversammlung am 26. mit geringen Abweichungen einhellige Billigung. Darnach hat der Verband den Zweck die Förderung und Zusammenfassung der Forschungen über die älteste Kultur und Geschichte Nordwestdeutschlands, „wie es sich in den Römerkriegen sowie bei der sächsischen und fränkischen Eroberung als einheitliches Gebiet darstellt“. Er sucht diesen Zweck, ohne die selbständige Tätigkeit der einzelnen Vereine irgend zu unterbinden, zu erreichen, durch regelmäßigen Austausch der von seinen Mitgliedern gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse. Die Organe des Verbandes sind der Verbandstag, der jährlich an wechselnden Orten stattfindet, und zu dem alle Mitglieder der dem Verbande angehörenden Vereine und Institute Zutritt haben, die Vertreterversammlung, die im Anschluß an den Verbandstag tagt, und ein aus dem Vorsitzenden und 8 Beisitzern gebildeter, jährlich neu zu wählender Vorstand. Die Beiträge der einzelnen Vereine sind nach der Mitgliederzahl von 5–20 *M* abgestuft; bei der Abstimmung haben jedoch alle Vereine und Institute (welche letztere ohne Unterschied 10 *M* Beitrag zahlen), gleichmäßig 1 Stimme. Die Publikation der einzelnen Unternehmungen bleibt den Vereinszeitschriften überlassen; eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse wird in dem Jahresberichte der Römisch-Germanischen Kommission gegeben werden. Ein enges Verhältnis wird geknüpft mit dem Südwestdeutschen Verbande, der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M., die mit ihren reichen Mitteln die Aufgaben des Verbandes und seiner Mitglieder tatkräftig unterstützt, und mit dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, in dessen Organe, dem „Korrespondenzblatte“, die Berichte über die Verbandstage zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Auf Grund dieser Vereinbarungen und Satzungen sind sofort 27 Vereine und Institute dem Verbande beigetreten, darunter sämtliche aus der Provinz Hannover vertretene. Andere Vereine haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt und zum Teil seither bereits vollzogen, so daß der Verband von dem Ziele, alle Vereine in Nordwestdeutschland zu umschließen, nicht mehr weit entfernt ist. Das Amt des Vorsitzenden ist Prof. Schuchhardt zugefallen, der auf dem Gebiet der Altertumsforschung in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten und mit Prof. Koeppe

Münster die Seele der berühmten Ausgrabungen in Haltern ist. Der nächste Verbandstag soll in Detmold stattfinden.

Fruchtbar wie an positiven Beschlüssen und Abmachungen war der Verbandstag auch an mancherlei wissenschaftlichen und persönlichen Anregungen. Unter den Vorträgen hinterließ wohl den stärksten Eindruck mit seinen Ausführungen über „Altwestfälisches „Besiedelungswesen“ der Germanist an der Universität zu Münster Prof. Dr. Jostes, der, selber ein Bild westfälischer Kraft und Urwüchsigkeit, in kraftvoller Auseinandersetzung mit den generalisierenden Aufstellungen neuerer Wirtschaftshistoriker wie Meitzen's den Gang des westfälischen Besiedelungswesens an konkreten Beispielen klarlegte. Aber auch Geheimer Archivat Dr. Philippi-Münster mit seinen instruktiven Ausführungen über die Methode der Beforschung, Archivdirektor Dr. Mübel, der gründliche Kenner der Heereszüge Karls des Großen, mit seinen Erörterungen über die fränkisch-sächsische Kriegführung und Prof. Schuchhardt, der eine lichtvolle germanisch-griechische Parallele über den Ursprung der ältesten Gefäßornamente zog, riefen das ungeteilte Interesse der aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens verstärkten Zuhörerschaft wach. Ein abends mit Lichtbildern gehaltener Vortrag des Prof. Koepf-Münster über Haltern leitete den hierher geplanten Ausflug in vorzüglicher Weise ein. Die Besichtigung der Ausgrabungen in Haltern (und der nahegelegenen karolingischen curtis Boffendorf), die unter der kundigen Führung des Direktors der Römisch-Germanischen Kommission), Prof. Dr. Dragendorff's und Prof. Schuchhardt's erfolgte, bildete den Abschluß und für das Gros der Teilnehmer zugleich den Höhepunkt des ersten Verbandstages. Sie zeigte auch dem Laien mit welcher fast verblüffenden Sicherheit hier, unter allerdings z. T. günstigen Umständen, die römischen Befestigungsanlagen und Bauten nach Grundriß und Konstruktion durch die moderne Ausgrabungstechnik klargelegt werden. Wohl die meisten der Teilnehmer werden aus der Besichtigung die Ueberzeugung davongetragen haben, daß mit den Anlagen bei Haltern nicht bloß der Hauptstützpunkt aller Römerfeldzüge im Lippegebiet sondern auch das vielbesprochene „castellum Aliso“ aufgedeckt sei. Für den neugegründeten Verband werden die Grabungen bei Haltern jedenfalls für immer ein klassischer Boden bleiben, da die hier gewonnenen Ergebnisse einen festen Anhaltspunkt und sichere Richtlinien für die weiteren Forschungen bieten.

Die reichen Anregungen, die der erste Verbandstag seinen Teilnehmern gebracht hat — dankbar sei hier auch der Be-

mühungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens gedacht, dessen Mitglieder ihr möglichstes taten, auch die von fernher gekommenen Vertreter heimisch in der schönen Hauptstadt Westfalens mit ihren vielen interessanten kirchlichen und Profanbauten zu machen — werden sicherlich ihre Früchte tragen. Von günstiger Vorbedeutung für die Wirksamkeit des Verbandes ist es, daß auf allen Seiten neben der Einigkeit in den Zielen auch der Wille zu positiver Mitarbeit zu Tage trat. So konnte dem Verbands gleich eine erste wissenschaftliche Aufgabe in der Erforschung des römischen Einflusses in Nordwestdeutschland gestellt werden. Sämtliche Vereine haben sich anheischig gemacht, im Laufe des nächsten Jahres die in ihr Gebiet fallenden römischen Münzfunde aus älterer und neuerer Zeit zusammenzustellen und Prof. Hoefler in Wernigerode zuzusenden, der die einheitliche Bearbeitung übernommen hat. Später sollen dann die Metalle und die Keramik folgen. Es liegt auf der Hand, von welcher Bedeutung eine solche einheitliche und planmäßig fortschreitende Inventarisierung der Funde für die Römerforschung Nordwestdeutschlands werden kann, in der bislang noch so viel Verwirrung geherrscht hat, und welche wichtige Etappe damit hier das letzte Ziel des Verbandes, vorzubringen in das dunkle Gebiet der Prähistorie und auch hier nach Möglichkeit Licht und Klarheit zu schaffen, gewonnen werden wird. Möge der Verband, der in so vielversprechender Weise ins Leben getreten ist, sich seinen Aufgaben gewachsen zeigen!

Th.

Bücher-Schau.

Geschichte des Kirchspiels Eigendorf bei Hoya, verbunden mit einer Uebersicht über die politische (bezw. wirtschaftliche) und kirchliche Entwicklung des angrenzenden Gebietes, besonders des Kreises Hoya, von W. Soltmann, Pastor zu Eigendorf. Nebst einer Karte des Kreises Hoya und dessen näherer Umgebung, gezeichnet von W. Gosewisch, Lehrer zu Eigendorf. Braunschweig. Druck von Albert Limbach. 1905. XI und 388 Seiten. — Im Selbstverlag und -Vertrieb des Kirchenvorstandes zu Eigendorf. Gebunden zum Preise von 4 Mk. durch den Lehrer Gosewisch zu Eigendorf zu beziehen.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Buches behandelt die Entstehung und weitere Entwicklung Eigendorfs im Zusammenhange mit der allgemeinen Landesgeschichte. Der zweite Abschnitt

hat die Kirchen- und Schulgeschichte zum Gegenstande, gleichfalls in Verbindung mit der Kirchengeschichte des umliegenden Gebietes. Ein besonderer Teil des Buches (S. 169—289) beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Geschichte der einzelnen zum Kirchspiele gehörenden Höfe; ein Anhang hierzu (S. 269—291) giebt eine Erklärung der gebräuchlichsten Eigendorfer Vor- und Familiennamen.

Der Verfasser hat außer den Akten der Eigendorfer Pfarr-Registratur auch Quellen zur allgemeinen Landesgeschichte und neuere Ergebnisse der Geschichts- und Sprachforschung berücksichtigt. Sein Buch hat dadurch einen größeren Wert erhalten und nimmt eine hervorragende Stellung in der Reihe der Ortschroniken ein.

Aus dem I. Abschnitte mag noch besonders hervorgehoben werden eine Untersuchung über die Bedeutung von Ortsnamen aus dem Kreise Hoya (S. 5—32) sowie die Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche zur Bildung der jetzt bestehenden Ortschaften mit ihren Meierhöfen, Röthner-, Brinckiger- und Anbauerstellen geführt haben (S. 58 bis 74); aus dem II. Abschnitte u. a. die Ausführungen über die Stiftskirche zu Bücken nebst den ursprünglich von ihr abhängigen „Siebenmeierhöfen“, ferner über die alte Hoyaer Kirchenordnung von 1581 sowie über die Ergebnisse von Kirchenvisitationen in älterer Zeit.

Museums-Nachrichten.

Der Museumsverein zu Harburg hielt am 1. April seine ordentliche Generalversammlung ab. Zu derselben erstattete der Präsident, Herr stellvertretender Bürgervorsteher-Worthalter August Helms nachstehenden Jahresbericht:

„Bei einem Rückblick auf die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum heutigen Tage kann der Vorstand mit seinen Erfolgen nach allen Seiten hin zufrieden sein.

Ueberall, aus allen Schichten der Harburger Bevölkerung, hat man es an Interesse für das Museumswesen nicht fehlen lassen, und so sind denn auch die Zuwendungen an Sammlungs-Objekten reichlich gewesen.

Auch die Behörden und namentlich diejenige für die Hafen-Erweiterung sind uns nach Kräften entgegengekommen. Bei dem Abbruch der Häuser in Lauenbruch haben sich noch allerlei Gegenstände, als Kanonenkugeln, Inschriften, versteckte Münzen zc., die

an die Drangsale seiner Bewohner in den Freiheitskriegen erinnern, vorgefunden. Viele der abgebrochenen Häuser waren allerdings neu und boten für den Sammler wenig Interesse; aber immerhin fanden sich in den alten Wohnungen noch manche Stücke, als reich mit Ornamenten versehene Bügen, alte Kacheln, eingemauerte Schränke, die man für das Museum zur Herstellung einer sogenannten Lauenbrucher Stube benutzen konnte.

Die Stube, eingebaut in das Dachgeschoß des Museumgebäudes, bildet, nachdem man nach dem Muster des Altonaer Museums zwei Bauernfiguren darin aufstellte, einen Glanzpunkt des Instituts. Und da demnächst das ganze Dorf vom Erdboden verschwindet, und an seinem Platze Schiffe aller Nationen verkehren werden, so wird auch voraussichtlich das Interesse an diesen Räumen, in denen man allerdings nur einen schwachen Teil des Lauenbrucher Kulturlebens festhalten konnte, ein lebhaftes bleiben. Es sind aber durch die Instandsetzung dieses Raumes, eines Flett (Küche) und die Herstellung eines Zimmers für Aufstellung eines Webstuhles, Flachsbereitungsmaschinen u. s. w. die Mittel des Vereins sehr in Anspruch genommen, und der Vorstand mußte ernstlich daran denken, Mittel und Wege zu finden, um die arg verschobene Bilanz einigermaßen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, umso mehr, da einer unserer Helfer in der Not, der Kommerzienrat und Senator Herr Brauereibesitzer W. Hastedt, der stets gern und freudig aushalf, am 12. September zur ewigen Ruhe eingegangen war.

Auf Anraten des Herrn Redakteurs Bietich beschloß deshalb der Vorstand, sich zunächst mit einem Gesuch um eine Subvention an den Provinzial-Ausschuß in Hannover zu wenden und gleichzeitig die Abgeordneten des Kreises Harburg, den Herrn Oberbürgermeister Denicke, Herrn Geheimrat von Goeßchen, Kommerzienrat und Senator Lühmann und Rentier Homeyer, früher in Hittfeld, um Unterstützung unseres Gesuchs zu bitten.

Bekannt ist, wie dann in der Sitzung des Provinziallandtags vom 23. Februar a. c. Herr Oberbürgermeister Denicke die Interessen unseres Vereins vertrat und in längerer außerordentlich informierter Rede die finanzielle Unterstützung des Harburger Museums beantragte und um eine Beihilfe von 700 Mk. bat, die, nachdem Herr Geheimrat von Goeßchen die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters gewissermaßen bestätigte und sich ihnen angeschlossen, von dem Landtage ohne weitere Debatte bewilligt wurde.

Auch die städtischen Kollegien Harburgs genehmigten

bei der Statberathung auf Ersuchen des Vorstandes eine Erhöhung der bislang gewährten Beihilfe von 400 Mk. auf 700 Mk. außer der Erlaubnis, das bisher innegehabte, städtischerseits unter Dach und Fach gehaltene Gebäude für das Museum unentgeltlich weiter benutzen zu dürfen.

Berücksichtigen wir ferner, daß das Landschaftliche Kollegium des Fürstentums Lüneburg uns mit 300 Mk. und der Harburger Kreistag mit 50 Mk. unterstützt, daß uns endlich alljährlich seitens der hiesigen Kredit-Bank 150 Mk. zugewendet werden, und die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder rund 1000 Mk. betragen, so können wir mit einer Gesamteinnahme von 2900 Mk. rechnen, wovon die jährlichen Unkosten für Beaufsichtigung, Beleuchtung, Heizung, Anschaffung von Kästen u. s. w. mit 1200 Mk. abzusetzen sind, so daß noch 1700 Mk. zur weiteren Verfügung verbleiben.

Damit wäre uns ja vor der Hand geholfen, wenn nicht, hervorgerufen durch die Herstellung der Bauernstube und Beschaffung dringender nötiger Gegenstände, wie schon oben angedeutet, uns eine Schuld in Höhe von ca. 3500 Mk. bedrückte. Diese muß bezahlt und zugleich mit der Abtragung derselben begonnen werden. Um dieses zu erreichen, beabsichtigt der Vorstand eine Anleihe in gleicher Höhe bei der hiesigen Kreditbank mit einer Amortisation von jährlich 500 Mk. aufzunehmen. Dieser Betrag und die Zinsen für das Kapital, zusammen also ca. 700 Mk., würden dem oben angeführten Ueberschuß noch zu entnehmen sein, so daß für Ankäufe von Museumsgegenständen jährlich noch rund 1000 Mk. zur Verfügung ständen. Es ist dies gegenüber den Aufgaben, die sich der Vorstand gestellt hat und die zunächst darin bestehen, die Möbel für ein vornehmes bürgerliches Zimmer aus dem 18. Jahrhundert, möglichst in Antarsia-Ausführung gehalten, zu beschaffen, nur ein kleiner Betrag; aber wir wissen, daß wir in unserer Stadt noch Freunde haben, die, wenn es sein muß, uns eine finanzielle Beihilfe nicht versagen. Trotzdem wollen wir diesen Weg nur im äußersten Notfalle einschlagen und haben deshalb daran gedacht, im September d. J. eine Ausstellung zu veranstalten, in der solche Gegenstände ausgestellt werden, die einen Altertumswert haben oder geschichtliches Interesse bieten und sich im Privatbesitz hiesiger Familien befinden. Angeregt, aber noch nicht entschieden ist, ob nicht auch solche Gegenstände, die noch neu sind, aber einen besonderen Kunstwert haben, mit zur Ausstellung gelangen sollen. Damit die nötige Sicherheit für die ausgestellten Gegenstände gewährleistet wird, müßte die Aus-

stellung auf dem Rathause und zwar im großen Saale desselben stattfinden. Die Genehmigung dazu hat der Herr Oberbürgermeister bereits in Aussicht gestellt. Hoffentlich finden sich recht viele Bürger, die sich an der Ausstellung beteiligen, so daß ein guter Besuch zu erwarten ist.

Von dem Besuch des Museums im allgemeinen können wir nur sagen, daß sich die Besuchsziffer von Jahr zu Jahr erhöht. Vor kurzem hatten wir die Freude, den Herrn Regierungspräsidenten aus Lüneburg in unserem Museum begrüßen zu können. Ferner haben in den letzten Monaten verschiedene Männer von Fach unsere Sammlungen besichtigt, so Herr Prof. Dr. E. Gottsche vom Naturhistorischen Museum in Hamburg, der Direktor des Vaterländischen Museums in Celle, Herr Fabrikant Bomann, eine Kommission des Landesdirektoriums der Provinz Hannover unter Führung des Herrn Schatzrats Bleßmann, Herr Professor Dr. Thilenius, Direktor des Museums für Völkerkunde in Hamburg, sowie endlich verschiedene Herren des Vorstandes des Vergebender Museums.

So kommen wir, wenn auch langsam, aber doch immer mehr dahin, daß wir unser Museum zu dem gestalten, was es sein soll: eine Erinnerung an die Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren, ein Beweis ihrer Anspruchslosigkeit, ihrer Schlichtheit und Genügsamkeit, aber auch ihrer Solidität. Und gerade diese muß uns bei genauer Betrachtung mancher kunstgewerblicher Gegenstände oder auch der ausliegenden Wäsche oder Bekleidungsstücke gegenüber den Massenankertigungen von Gebrauchswaren der neueren Zeit angenehm berühren oder anziehen. Sie muß selbst den modernen Handwerksmeistern, wie auch der schlichten Hausfrau, die sinnend und vergleichend die einzelnen Räume durchschreiten und nicht selten hier und dort eine belehrende Anmerkung nehmen können, imponieren und sie nach Möglichkeit zur Nachahmung veranlassen.

Richten wir dann noch einen Blick auf die sich immer mehr ansammelnden Objekte aus den verschiedensten Erdteilen, die Harburgs Söhne mit vieler Mühe von ihren gefährvollen Reisen mit nach hier bringen, um sie dem Museum zuzuwenden, betrachten wir endlich die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Abteilung, dann können wir die Richtigkeit der Behauptung, daß ein Museum auch eine Stätte der Bildung ist und daß es die Liebe zur engeren Heimat und zum Vaterlande fördert, nicht in Abrede stellen."

Im Anschluß hieran gab Herr Bankdirektor und Bürgervorsteher-Worthalter Heinrich Albers den Kassenabschluß pro 1904.

Nach demselben stellt sich die Einnahme auf 1836,42 Mk., darunter 884 Mk. Mitgliedsbeiträge, an Beihilfen 400 Mk. von der Stadt Harburg, 300 Mk. vom landtschaftlichen Kollegium des Fürstentums Lüneburg, 150 Mk. von der Harburger Kreditbank, 50 Mk. vom Kreistage des Landkreises Harburg. Die Ausgabe bezifferte sich auf 1800,43 Mk., davon 414 Mk. für Neuerwerbungen, 304 Mk. für Bedienung, 363,90 Mk. für Drucksachen z., 150 Mk. für Ergänzung des Inventars, 38 Mk. für die Bibliothek und 532,65 Mk. für Verschiedenes. Die bauliche Schuld von 3500 Mk. soll im Wege einer Anleihe getilgt werden. Die Zahl der Mitglieder fiel von 484 auf 442. Im Laufe des Jahres schieden 47 Personen aus, während nur 4 neu hinzutraten. Die Zahl der Objekte erhöhte sich auf ca. 6500, die mit 35 000 Mk. gegen Feuergefahr versichert sind. Besucht war das Museum an 13 freien Sonntagen von 6099 Personen, im Durchschnitt also von 469 Personen pro Sonntag. Die höchste Besuchsziffer stellte sich auf 878, die niedrigste auf 250. — Der Haushaltsplan pro 1905 schließt im Einnahme und Ausgabe mit 2900 Mk. ab. In Einnahme entfallen ca. 1000 Mk. auf Mitgliedsbeiträge, an Beihilfen 700 vom Provinziallandtage, 700 Mk. von der Stadt Harburg, 300 Mk. von der Lüneburger Ritterschaft, 150 Mk. von der Harburger Kreditbank und 50 Mk. vom Harburger Kreistage. In Ausgabe wurden gestellt ca. 1000 Mk. für Neuerwerbungen, 700 Mk. für Amortisation und Verzinsung der Anleihe (3500 Mk.). — Auf Wunsch des Landesdirektoriums zu Hannover beschloß man, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Es wurde zu dem Zwecke eine Statutenänderung vorgenommen.

In den Vorstand wurden neu gewählt die Herren Bürger-
vorsteher August Helms und Gas- und Wasserwerksdirektor Wiese zum 1. bzw. 2. Vorsitzenden, Bankdirektor H. Ubers zum Schatzmeister, Obersekretär Graf zum Schriftführer, Redakteur Hermann Pietsch zum Beisitzer und Lehrer Theodor Benecke zum Konservator der Sammlungen. — In das Kuratorium wählte man die Herren Landrat und Geh. Reg.-Rat v. Goeschke, Oberbürgermeister Denicke, Senator Osterhoff, Stadtbaurat Homann, Handels- und Gewerbe-Schulldirektor Dr. Kley, Stadtsyndikus Wegener, Bürgervorsteher Maul, Architekt Brien, Pastor Meyer, Mechaniker Hengstmann, Photograph Timm, Bankier Krause, Lehrer Lübbers, Lehrer Küster, Fabrikant Hilde, Lehrer Müller, Malermeister Berger.

Weiter beschloß man, ebenfalls auf Wunsch des Landesdirektoriums zu Hannover, das Museum in Zukunft statt einem

Male zwei Male im Monat und zwar am jedesmaligen 1. und 3. Sonntage frei zu öffnen. An den übrigen Tagen soll ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. pro Person erhoben werden, bei Gesellschaften über 10 Personen je 25 Pfg. Den Schulen steht die Besichtigung jederzeit frei. —

Urnenfund. Beim Umgraben eines Ackers auf dem Rieckberge wurden dieser Tage wiederum eine Menge gut erhaltener Urnen sowie mehrere Brustwehren ausgehoben. Es ist dies ein erneuter Beweis dafür, daß die ganze Kuppe des Berges ein großer Urnenfriedhof ist.

Harburg, 2. April 1905.

Theodor Benecke.

Alter Kronleuchter. Der hiesige Kirchenvorstand hat den Kronleuchter der Dreifaltigkeitskirche, den man vor einigen Jahren, als Gasbeleuchtung eingerichtet wurde, auseinander nahm und auf dem Rathause verwahrte, jetzt dem Museum überwiesen. Die Krone ist als ein wahres Meisterwerk der alten Messingfabrikation zu bezeichnen. Sie hat ein Alter von 260 Jahren; jedes einzelne Stück ist aus massivem Messing getrieben. Der Kronleuchter ist 2 m hoch; sein größter Durchmesser beträgt 1,40 m. In drei Kreisen sitzen um die Säule 24 nach oben zu kleiner werdende Arme. Die Spitze bildet ein die Gerechtigkeit versinnbildlichender Engel, in der einen Hand eine Wagschale, in der anderen ein Schwert haltend. Der untere Teil der Krone ist eine 40 cm im Durchmesser fassende Kugel. Diese trägt die Inschrift: „H. NIKLAUS RICHERS. BURG.M. F. GERDRUD. BEHREN. ANNO 1645.“ Vermutlich sind dieses die Namen der Spender jener Krone. Niklaus Richers ist jedenfalls der damalige Bürgermeister und Gertrud Behren dessen Gemahlin gewesen. Der Kronleuchter hat anfangs jedenfalls seinen Platz in der Parochialstadtkirche, die „Marien“- oder „Unserer lieben Frauen Kirche“ oder „B. Mariae Virginis“ genannt, gehabt. Diese Kirche stand nahe dem Schlosse, etwa auf dem jetzigen Kanalplatze. Da der ausgedehnte Festungsbau zu nahe an dieses Gotteshaus stieß und auch bei hohem Wasserstande, besonders bei Sturmfluten, die Kirche arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, so verfügte der damalige Herzog Christian Ludwig von Celle (1648—1665) im Jahre 1648 den Abbruch dieser Kirche. Obwohl sich der Magistrat dagegen sträubte und kein Geld zu einem Neubau bewilligen wollte, weil die Stadt durch die vielen Neubauten „noch ganz bettelarm“ werden würde, so wurde im Jahre 1650 die alte Kirche abgebrochen und unter Aufsicht des herzoglichen Amtes zum Neu-

bau geschritten. Der Herzog schenkte im Mittelpunkte der Stadt einen Bauplatz, der ehemals dem Herzoge Otto I. von Harburg (1527—1549) als Reitbahn gedient hatte, und schon nach 2 Jahren, am 15. Dezember 1652, konnte die damals neue, jetzt alte Dreifaltigkeitskirche durch den „Upmerker“ oder Superintendenten Schend eingeweiht werden. Alles brauchbare Baumaterial der Marienkirche wurde wieder beim Neubau benutzt. Auch die Orgel und Glocken wanderten ins neue Heim. Ohne Zweifel ist auch der vorhin beschriebene Kronleuchter um diese Zeit in die Dreifaltigkeitskirche gekommen. Dort hat er dann 250 Jahre lang seinem Zwecke gedient, bis er jetzt einen würdigen Platz im Museum gefunden hat.

Harburg, 10. Juni 1905.

H. Benecke.

Vereins-Nachrichten.

Bericht über die Vorträge im Kestner-Museum
1904—1905.

Im Vereinsjahre 1904/5 wurden seitens der wissenschaftlichen Vereine im Kestner-Museum folgende Vorträge veranstaltet:
Am 11. Okt. 1904 hielt Archivar Dr. Jürgens einen Vortrag über: „Einleitung in die ältere deutsche Kulturgeschichte“.

26. Okt. Direktor Prof. Dr. Dehlmann über „Die geographischen Ereignisse des vergangenen Jahres“.

28. Okt. Professor Dr. Kasten über „Die geschichtlichen Tatsachen in Shakespeares Dramen Richard II., Heinrich IV. und Heinrich V.“

9. Nov. Hofrat Dr. Böbling über „Charaktereigenschaften des russischen Volkes, unter besonderer Bezugnahme auf den jetzigen Krieg“.

15. Nov. Archivar Dr. Jürgens über „Die Germanen und das römische Reich“.

5. Dec. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Bernhardt über „Die neueste deutsche Lyrik in ihren Hauptströmungen“.

9. Dez. Oberlehrer Budde über „Lord Byron's biblische Dichtungen „Kain“ und „Himmel und Erde““.

9. Jan. Dr. Rutscher über „Die Entwicklung von Goethes Naturgefühl in der Lyrik bis 1789“.

11. Jan. Prof. Dr. Rohrmann „Zur Geographie der Hafenstädte des deutschen Reiches“.

13. Jan. Dr. Kutscher über „Heinrich Heine, über Shakespeares Mädchen und Frauen“.

25. Jan. Dr. Bödcker über „Ein altgermanisches Hundertschaftsgebiet in Niedersachsen“.

31. Jan. Magistrats-Aktuar Gooß über „Armenpflege und Wohltätigkeit im alten Hannover“.

3. Febr. Frl. Oberlehrerin Wurmb über „Laforgue als Vertreter des französischen Symbolismus“.

8. Febr. Prof. Dr. W. Schaefer über „Die Geographie der großen Industrien in Deutschland“.

21. Febr. Oberlehrer Dr. Goebel „Aus dem Leben des Herzogs Adolph Friedrich von Cambridge“.

22. Febr. Oberleutnant a. D. Schmidt über „Ein Reichsamt für deutsche Sprache“.

28. Febr. Prof. Dr. Kettler über „Die Verwaltung des Königreichs Westfalen“.

8. März Prof. Dr. Rohrmann über „Die Hafenstädte des deutschen Reiches; II. Teil.“

15. März Diplom-Berg-Ingenieur Dzinik über „Die Del-Industrie von Wieke-Steinförde und deren wirtschaftliche Bedeutung“.

17. März Oberlehrer Dr. Friesland über „Französische Kolonien in Deutschland“.

21. März Cand. hist. Konrich „Aus der Stadtverwaltung Hannovers im 14. Jahrhundert“.

22. März Hofrat Dr. Böhling über „Deutsches Sprachgut in den slavischen Sprachen, besonders in der russischen“.

28. März Cand. hist. Konrich über „Die Topographie der Stadt Hannover im Mittelalter“.

Deutscher Kolonialkongreß 1905. Der 1. Deutsche Kolonialkongreß, i. S. 1902 zu Berlin abgehalten zur Förderung der Kolonien des Deutschen Reiches und seiner sonstigen überseeischen Beziehungen, hat die Erwartungen der Teilnehmer dermaßen erfüllt, daß sie sich zu dem einstimmigen Beschlusse geeinigt haben, solche Versammlungen regelmäßig zu wiederholen. Der 2. Kolonialkongreß ist darum auf den 5. — 8. Oktober 1905 nach Berlin einberufen worden unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg und dem Bizevorsitze des kaiserlichen Botschafters a. D. von Holleben. Nicht weniger als 81 wissenschaftliche oder gemeinnützige Vereine

und Institute — darunter auch die Geographische Gesellschaft zu Hannover — haben durch ihre Beteiligung als „Veranstalter“ des Kongresses dargetan, daß sie mit den angestrebten Zielen einverstanden und vom Nutzen einer solchen Versammlung überzeugt sind. Es darf auch die Ueberzeugung vertreten werden, daß diese Tagung im Reichstagsgebäude keineswegs bloß eine Stätte der Redeschlachten sein wird, deren Früchte nur in einer mit Drucker-schwärze bedeckten Papiermasse zu Tage treten würden; mindestens wird sie auch eine Fülle genußreicher Belehrung bieten, die jawohl in kolonialen und überseeischen Fragen immer noch keineswegs überflüssig ist. Sodann steht anzunehmen, daß die Erörterungen und Beschlüsse einer solchen von berufenen Vertretern der Sache geleiteten Versammlung eben auch sachliche Früchte erzielen werden.

Verhandlungsgegenstände sollen sein:

1. Geographie, Ethnologie und Naturkunde der Kolonien und überseeischen Verkehrsgebiete.
2. Tropenmedizin und Tropenhygiene.
3. Die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Verkehrsgebiete.
4. Die religiösen und kulturellen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Verkehrsgebiete.
5. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete.
6. Die Ueberfiedlung in deutsche Kolonien und die Auswanderung in fremde Länder.
7. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Kolonien und überseeischen Verkehrsgebieten.

Daran werden sich schließen eine Ausstellung kolonialer Erzeugnisse und tropenwirtschaftlicher Maschinen im Betriebe, Befichtigung des Botanischen Gartens und des Botanischen Museums in Dahlem, Projektionsvorträge, im Reichstagsgebäude eine tropenmedizinische und eine kartographische Ausstellung, also eine Fülle sachlicher Belehrung, und last not least am 5. Oktober abends auch ein Festmahl im Reichstagsgebäude.

Es steht zu hoffen, daß sich nicht wenige finden werden, die, von der Bedeutung jener überseeischen Aufgaben durchdrungen, der Versammlung in der Reichshauptstadt ihre tätige Teilnahme zuwenden wollen. Mitglieder des Kongresses können Herren wie Damen werden, die an die „Deutsche Kolonialgesellschaft“, Berlin W 9, Schellingstr. 4, unter der entsprechenden Zweckbezeichnung 10 M. einsenden. E. O.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgen s., Hannover.
Druck und Verlag: Th. Schäfer, Hannover.

Hannoversche Geschichtsblätter.

VIII. Band. Oktober—Dezember 1905. 10.—12. Heft.

Grupens Abhandlung von der Eilenriede.

Unter den Akten des Stadtarchivs in Hannover befindet sich (C. 73 Nr. 31) die Abschrift eines offenbar vom Bürgermeister Grupen verfaßten Auftrages über die Eilenriede. E. A. Heiliger hat später als Titel hinzugefügt: „Weyl. Consistorial-Raths und Bürgermeister E. A. Grupen Abhandlung von der Eilenriede, auch anderen Kiehen und Hölzern bey Hannover, wobey zugleich die Gränzen der Hildesheimischen Diocesis in dieser Gegend ertert werden.“ Im folgenden wird diese Abhandlung veröffentlicht, indem dabei einiges minder Wesentliche fortgelassen wird.

„Die Eilenriede theilet sich in Regiones:

I. Die erste Region zwischen dem Schep-Graben von der Brücke bey der Bleiche nach dem Stürendeise, von dem Bauer-Graben und Gels-Ohr an der Bütterswort zur linken her nach dem Gister Thurm, von dar an der Bothsfelder Heerstraße um die große Brandstätte nach dem Stürendeise. Diese begreift in sich:

1. Die Kleine Eilenriede, von der Brücke bey der Raths-Bleiche bis ans neue Haus, sonst die Herren-Weide genannt, ist zum Theil zur Raths-Bleiche verpachtet.

2. Die Große Eilenriede, welche begreift:

- a. Den Türken-Bring.
- b. Den Spreßeln-Hau.
- c. Schüler-Winkel.
- d. Dahrberer-Brücke.
- e. Dreyeriede.
- f. Habichshorst.
- g. Pinnusten Loch.
- h. Den breiten Immen-Garten.
- i. Drey Brüder.
- k. Schweine-Lager.
- l. Beucken-Stege.
- m. Helskriehe.
- n. Beucken Bring.
- o. Hense Mahl.
- p. Hummelcken Vornskriehe.

3. Die Große Brandstätte zwischen der Bothfelder Straße und Stürendef. Ob schon darunter Ortstein, so stehet dennoch darüber die Erde Ellen hoch.

II. District, zwischen dem Schepgraben und Pferdethurm.

1. Kleine Brandstätte.

2. Bey dem Schafrißch.

3. Das große Hohe-Holz, und darin:

4. Die Segers Riehe, das kleine Hohe Holz (von den Pöplionen bis an den Schepgraben), und dabei der Eiheln-Kamp.

III. Das Neue Holz, von Bischofshol bis an den Pferdethurm, in welchem Strich es das Neu-Holz in specie heißt, und von dar nach dem Kirchröder Thurm, wo es den Schmachteberg, das neue hohe Holz, und dahinter unterwärts die hohe Landwehr, Kraufriehe, oberwärts den Schwarz-Hau in seinen speciellen Benennungen zeigt.

IV. District, zwischen dem Pferde-Thurm, Kirchröder Thurm und Bischofs Hol.

1. Neue Holz, vom Pferdethurm nach dem Bischofs Hol an der Hannöverschen Weide.

2. Der Eckern Kamp bey dem Bischofs Hol.

3. Schmachte Berg, über dem neuen Holz, am neuen hohen Holz.

4. Schwarze Hau.

5. Das neue hohe Holz.

6. Kraufriehe.

7. Darlings Damm.

8. Hohe Landwehr.

9. Die Kirchröder Landwehr, ein schmaler Strich zwischen 2 Graben am Kirchröder Thurm bis gegen den Herrschaftlichen Thier-Garten und Schlagbaum.

10. Das kleine neue Gehäge, am Kirchröder Thurm.

V. District, der Bischofsholer Landwehr von Bischofs-hol bis nach dem Pferde-Thurm, daran

1. Der Eckern Kamp.

2. Mittle Haspel, oder Brül-Bäume.

3. Müggen Kamp, welcher von Rath und Geschwornen A. 1643 den Bölgern abgekauft.

4. Ober- und Unter-Haspel.

5. Spiten Eckern-Kamp.

VI. District, der Döhrner Landwehr bis an die Leine. Der Schep-Graben macht die Scheidung zwischen den beiden Nemtern Goldingen und Langenhagen, und bey der Stadt

ist er daher um so viel remarquabler, da die Vorfahren, die mit voller Zuverlässigkeit zu agiren gewohnt gewesen, sich solchen dazu dienen lassen, auf diesem Schep-Graben schon von A. 1365 sowohl den Torf vom Stadt-Torf-Moor als das Eilenrieder Holz aus der Eilenriede nach dem Rath's-Ziegelhose vor dem Aegidien-Thor zu Schiffe fahren zu lassen. In denen Kämmerer-Registern finden sich unter andern davon folgende Stellen:

1378. 10 $\frac{1}{2}$ f. ¹⁾ dem Gravenier in deme Graben, dar dat Ziegelscheep ²⁾ gheid.

1398. 4 $\frac{1}{2}$ f. vor en Schep vul Holtes to halen.

1398. 3 $\frac{1}{2}$ f. vor en Schep vul Tymber-Holtes ³⁾ to halende.

1398. 10 sol. ¹⁾ und 4 Z vor Tymberholt to vorende up de Schepstede. ⁴⁾

1403. 17 $\frac{1}{2}$ f. den Lüden, ⁵⁾ de de Holt haleben in dem Schepe uppen Tegelhof.

1398. Den Meenen, ⁵⁾ de de Roze (Kalk-Röse) ⁶⁾ setten und branden und dat Holt haleben uter Lantwere in dem Schepe, dar men de Roze brande.

1398. 23 f. Arnde van dem Bokholte und finen Kumpanen to Worlone, ⁷⁾ de de Holt hebben ghevoret uppen Schepgraven, dat to der Roze quam.

1396. 8 f. myn 4 Z den Schiplüden in dem Röse-Schepe de de Holt halden.

Nachdem nun die Stadt Hannover in voriger Zeit werthtätig gemacht, daß auf dem Schepgraben nicht nur der Torf vom Moor nach dem Zieg-hof vor dem Aegidien Thor, als woselbst Ziegel gebrannt und die Erde gleich vor der Stadt aus der Masch gegraben, sondern auch das Eilenrieder Holz sowohl nach dem Ziegelhose als dem Röse-Hose, ⁸⁾ zur Kalk-Röse, wozu eine große Menge Holz verbrannt, gefahren worden, so dürfte die Stadt, so viel das Holz anlanget, daß das in der Eilenriede gehauene Holz aus dem Holz an eine Schepstede, wo es in die Schiffe geladen, gefahren, zu überlegen haben, ob nicht hierauf nachzusetzen, insonderheit da die Forst-Berständige sehr angerathen, bey harter Winterzeit, um dem Anwachs des jungen Holzes nicht zu schaden, das Holz auf Schleifen aus dem Holze zu fahren, welche Zufuhr, wenn sie bis zum Schepgraben abzukürzen, die Fuhr im Holze auf alle Weise mäßigen dürfte.

¹⁾ Schillinge, solidi. ²⁾ Ziegelschiff. ³⁾ Zimmerholz. ⁴⁾ Schiffstätte.

⁵⁾ Den Leuten. ⁶⁾ Kalkröse zum Kalkbrennen. ⁷⁾ Fuhrlohn. ⁸⁾ Der Röse-Hof lag vor dem Aegidien-Thore (s. Hannov. Geschichtsbl. 1905 S. 202).

Die Eilenriede ist zu aller Zeit, und schon zu Herzog Heinrich des Löwen Zeiten eine gemeine Stadt-Hölzung gewesen, nachdem in privilegio Herzog Ottonis pueri A. 1241 die gemeine Stadt-Hölzung schon inter jura ab antiquis habita bestätigtet, in clausula: „Ligna omnibus sint communia“.

Daß die Eilenriede von zweyen Schwestern Rahmens Eilers der Stadt Hannover vermacht und mit einem harten Fluch, solche der Stadt nicht aus Händen zu bringen, verwahret, ist ein alter Tand, wovon die Urkunden nichts sagen.

Aus dem Heidenthum ist merklich, daß A. 1747 in der Eilenriede eine Urne, welche bey der Historie von dem Anbau der Stadt Hannover Nr. 2 abgezeichnet, ausgegraben, dergleichen auch in der Stadt Hannover im Hospital St. Spiritus, in einem Hause am Markt und im Herrenhäuser Canal ausgegraben worden, als eine Anzeige, daß schon im Heidenthum die hiesige Gegend bewohnt worden.

Mit Einführung der Christlichen Religion, da in praecepto Ludovici Pii beyhm Leibniz T. II Scriptorum Brunsvicensium¹⁾ die Grenzen des Hildesheimischen Sprengels bestimmt worden, wird zwar der Stadt Hannover nicht gedacht, obshon die Schneede vor der Hannöverschen Stadtmauer hergegangen. Es ist aber dennoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit, auch im folgenden gezeigt, daß die Hildesheimische Schneede von der Leine ab durch die Eilenriede zwischen Rist und der Pinkenburg nach der Amtsvoigtey Bissendorf zu gegangen.

Von Springe ab hat die Haller und von dem Einfall der Haller in die Leine hat die Leine bis vor Hannover die Grenzen der Hildesheimischen und Mindischen Dioeces ausgemacht, dergestalt, daß die im Calenbergischen belegenen Pfarrkirchen, als Feinsen, Pattensen, Linden, unter der Mindischen Dioeces, die diesseits der Leine, im Colbingschen belegenen Pfarrkirchen, als Grasdorf und Döhren, und die auf dem Aegidien-Anbau außer den Stadt-Mauern belegene Lieben-Frauen-Capelle unter der Hildesheimischen Dioeces gestanden. Bey Hannover hat die Leine weiter keine Scheidung unter der Mindischen Dioeces gemacht, welches daraus zu urtheilen, daß alle 3 Pfarrkirchen in der Altstadt Hannover, die Markt-, Aegidien- und Kreuzkirche,

¹⁾ Die drei für die Grenzbeschreibung in Betracht kommenden Aufzeichnungen sind neuerdings im Urkundenbuche des Hochstifts Hildesheim B. I S. 24, 30 und 41 herausgegeben. Dasselbst sind auch die früheren Drucke sowie die dazu gehörige Literatur angegeben. Die hier in Betracht kommenden Stellen der genannten Aufzeichnungen sind im folgenden S. 402—403 abgedruckt.

unter der Mindischen Dioeces gewesen. Also ist bey der Stadt Hannover die Schnede von der Leine ab zwischen der Stadtmauer und der Lieben-Frauen-Capelle auf Geveringam viam, das ist: auf den Zeverischen Weg in der Amtsvoigtey Bissendorf zugegangen. Dasselbst ist der Zeverische Weg noch und hat den Nahmen von dem Dorf Zever an der Aller in der Amtsvoigtey Winsen.

Nächst bey der Stadt Hannover ist die Schnede aus der Leine auf einen Ort getrieben, der in praecepto Ludovici pii und Heinrici sancti genannt wird Tigislehe, und werden von der Leine bey der Stadt Hannover ab bis nach dem Zeverischen Weg in der Amtsvoigtey Bissendorf folgende Schnede-Derter, welche die Hildesheimsche Dioeces zur rechten und Mindische Dioeces zur linken scheiden, angegeben:

1. Tigislehe.
2. Puttan pathu.
3. Budan sathim.
4. Kananburg.
5. Hrocee.
6. Mesanstene.
7. Embergossole.
8. Hainga burstalle.
9. Eilwardinga burstalle.
10. Santfort.
11. Geveringa via.

Alle diese Schnede-Derter von der Leine bey Hannover ab bis nach dem Zeverischen Weg stehen jetzo aus der Kunde, und ist merklich, daß in dem praecepto Henrici sancti, worin die termini dioecesis dem Stift Hildesheim bestätigt, die in dem praecepto Ludovici pii genannten alten Derter, als:

- a. Puttan pathu,
- b. Budan sathim,
- c. Hrocee,
- d. Embergossole,
- e. Hainga burstalle,
- f. Eilwardinga burstalle,
- g. Santfort,

weggelassen, und die Schnede von der Leine ab bey Hannover nur in den Dertern gemeldet:

1. Et ille (Legine) in locum Tigislege.
2. Inde Kananburg.
3. In Esenstene.
4. Inde usque Geveringa Weg.

Ich wünschte, daß diese Derter, wo nicht alle, doch nur zum Theil auskündig zu machen stünden, weil sie die alte Geographie dieser Lande und besonders um Hannover unter den Carolingischen Königen und unter Kaiser Henrico sancto entwickeln und in ein genaueres Licht setzen würden.

Der Ort Tigislehe, als der erste Grenzort, da die Schnebe aus der Leine tritt, ist an der Leine, und also bey Hannover gelegen gewesen, denn das praec. Ludovici pii sagt ausdrücklich, daß die Leine darauf gestoßen: *ille vero fluvius Leine in locum qui dicitur Tigislehe*. Dieser Ort trifft also in die Aegidien-Masch, weil die Schnebe von der Leine zwischen der Stadtmauer und der Lieben-Frauen-Capelle auf dem Aegidien-Anbau hergangen. Ich vermuthete, nachdem die Aegidien-Masch und Aegidien-Feldmark nachher von der Aegidien-Kirche benannt, habe sich der Nahme Tigislehe verloren.

Da wir indessen aus den Documentis Archivi und Actis Synodalibus ganz genau wissen, was für Archidiaconate zum Stift Hildesheim und Minden gehöret, und was für Pfarren zu jedem Archidiaconate gerechnet, insbesondere zu der Hildesheimischen Dioecesis in der Gegend um Hannover bis nach Bissendorf und dem Zeverischen Weg gehöret:

1. Im Sarstedtschen Archidiaconat Hildes. Dioecesis:
 - a. Kirchrode und
 - b. die Lieben-Frauen-Capelle vor der Hannöverschen Stadtmauer.
 - c. Die Kirche St. Nicolai zum Bothsfelde und Großen und Kleinen Buchholz, Bintenburg, sonst die Landwehr zum Buchholz genannt.
2. Im Sievershausischen Archidiaconat Hildes. Dioecesis:
 - a. Die Kirche St. Nicolai zur Horst, mit Alten Warmbüchen, welche A. 1329 von der Burgdorfer Pfarre abgetheilet.
 - b. Die Kirche zu Burgwedel, mit den incorporirten Dörfern Fuhrbergen, Olthorst, Kleinen Burgwedel und Warmbüchen.
 - c. Bissendorf, olim Bippingdorp, mit den incorporirten Dertern Wichdorf, Zchorst, Scherenborstel, Wendeborstel, Eickhof, woselbst die von Mandelsloh den Zehnten unter dem Nahmen des Bissendorfer Zehnten von Hildesheim *indicio juris dioecesani pristini* zu Lehn tragen.

Dagegen aber zur Mindischen Dioecesis gehöret:

1. Unter dem Archidiaconat zu Pattenzen:
 - a. Alle 3 Hannöversische Altstädter Kirchen: die Marktkirche, Aegidienkirche und Kreuzkirche mit denen von Alters der Kreuz-

Kirche incorporirten Dörfern Herrenhausen, Haynholz, Barenwolde und List.

b. Langenhagen, olim Neuenhagen (Acta Synod. Osnabr. p. 255).

2. Unter dem Mandelslohischen Archidiaconat:

Brelingen mit Elze und Regenborn.

So erscheinet auch, daß die Schnede der Hildesheimischen Dioecese von der Leine von Hannover ab nach Bissendorf und dem Feverschen Weg gegangen:

1) an der Stadtmauer beym Aegidienthor,

2) durch die Eisenriede, zwischen der List, als Mindensis Dioeceseos, und der Bintenburg, als Hildesiensis Dioeceseos,

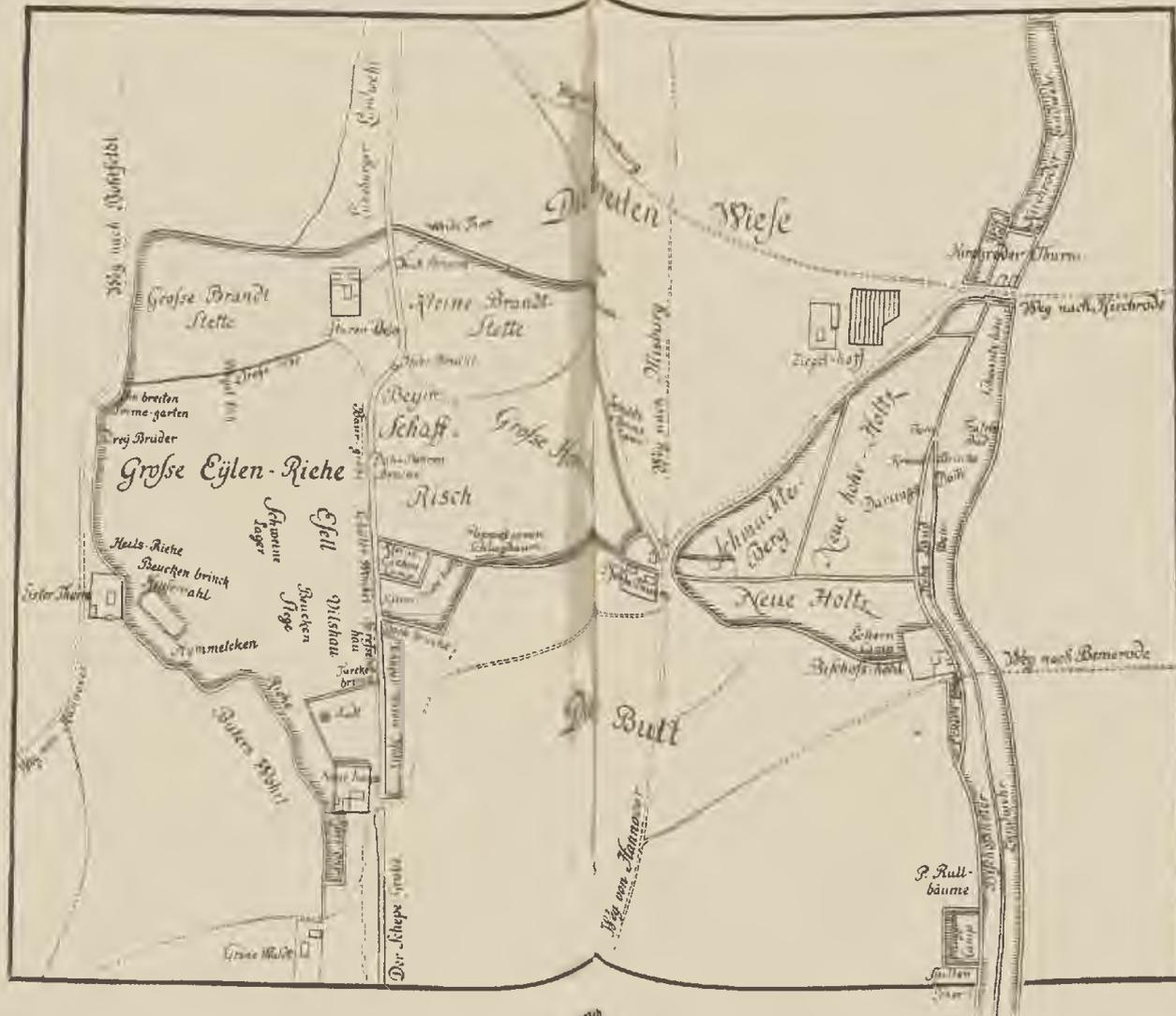
3) zwischen Langenhagen, als Mind. Dioeceseos, und Alten Warmbüchen, als Hildes. Dioeceseos,

4) auf die Amtsvoigtey Bissendorf gegangen, solchergestalt, daß sie die nach Bissendorf eingepfarrte Dörfer Jchorst, Wichdorf, Scherenborstel und Bissendorf, als Hildes. Dioeceseos und Sievershausischen Archidiaconat, in der Schnede beschloffen,

5) und die Hildesheimische Schnede zwischen Bissendorf und Breling etwa wo das Buchholz zwischen Breling und Wendeborstel weiter fortgelaufen.

In diesem Strich von Hannover ab bis nach Bissendorf und dem Feverschen Weg sind alle in praecepto Ludovici pii genannten Derter: Tigislehe, Puttan pathu, Budan sathim, Kananburg, Hrocco, Mesanstone, Embergossole, Hainga burstalle, Eilwardinga burstalle, Santfort. Da wir Gevingam viam, den Feverschen Weg, haben, und aus dem praecepto Ludovici pii so viel zu befinden, daß die Santfort in den Feverschen Weg getreten, und der Feversche Weg durch das Eilwardinger Brok nach Laemer Horn gangen, in cl.: Inde ad Santfort in Gevingam viam per Eilwardinga paludem usque Laemeria Hornan. Der Feversche Weg geht durch Weize, ein Dorf der Amtsvoigtey Bissendorf, und in der Gegend ist Sandfort zu suchen, als wovon die Schnede in den Feverschen Weg gehet, und der Feversche Weg leitet auch in das Eilwardinger Brok, welcher auch Eilwardinger Borstel erkennen läffet.

Wir haben diese Derter von Personen des Orts nicht angezeiget werden können. Ich hoffe dennoch, wenn man auf die Zehnt- und Feldmarks- und Moor-Beschreibung Acht hat, Achts-Deute, Zehnt- und Moor-voigte, auch Forst-Debenedete, die der Jagden und Forsten kundig, zu Hülffe ziehet, es müßte sich dennoch ein und ander Ort hervorgeben.



Grundriß der Eisenriede. 1755 von G. v. H. gezeichnet (Stadtarchiv, Akten 73 Nr. 35).



Die Döhrner Landwehr.

(Fortsetzung des Grundrisses der Eilenriede S. 392).

Ich halte, die in praeepto Ludovici pii genannte Dörter sind nicht alle Dörfer und bewohnte Dörter, sondern Schnebe-Plätze, und eben daher hält es so viel schwerer, sie ausfindig zu machen.

Puttan pathu kann nicht gar weit von Hannover sein, weil es gleich auf Tigislehe folget. Nach dem Wortverstande kann es eine Riehe in der Eilenriede gewesen sein, ein locus coenosus, denn pütte ist Pfütze, e. g. in der Redensart „in die Pütte kommen“, und patjen, wie in formula „putjen und patjen“, in Koth oder Dred treten.

Budan sathim könnte den Worten nach, da Bude, Bode, eine casa und Sathim = incola, eine Koth-Stelle andeuten, und in der serie terminorum scheint Budan sathim noch näher Hannover als Bissendorf zu liegen. Allein dies sind bloße Gedanken, die nichts bestimmen.

Kananburg muß in der serie terminorum auch näher Hannover liegen. Ob es eine Specula, ein Wartthurm gewesen, weiß ich nicht zu bestimmen. Die eigentliche Pinkenburg ist A. 1387 gebrochen, als wovon im Kämmerer-Register des Jahrs notiret: „De Pinkenburg to brekende und enwed to vörende“.

Hroece heißt im alten Teutschen: rupes, petra. Dergleichen rupes oder castella in rupibus werden zwischen Hannover und Bissendorf nicht vorfindlich sein. Indessen muß ich dahin gestellet

sein lassen, ob dergleichen *structura lapidea* darunter gemeinet sein können.

Mesanstene heißt in *praecepto Henrici sancti* Esenstene. Embergossole hat bisher in der Amtsvoigtey Bissendorf nicht ausständig gemacht werden können. Vor Hannover, auf der Hildesheimischen Schnebe, hat das Dorf Embere gelegen, woher der Aegidien-Feldmarks-Zehnte den Namen Ember-Zehntens gehabt. Allein an dem Ort wird in *praeceptis Lud. pii* und Henr. s. Tigislohe angegeben.

Hainga Burstalle. Das erste Hainga ist entweder der Besitzer oder ein *nemus*, und Burstall ist allhier so viel wie *Burcote* oder *casa*, eine Kothstelle, ein gemein Haus, worin mehr Leute gehalten werden. Der Name Burstal ist der Name Borstel, welchen Namen in hiesigen Landen viele Dörter, insonderheit einständige Höfe, führen, als Borstel, ein einzelner Hof im Amt Westen, zum Borstel, ein einzelner Hof im Amt Syte, Borstel, ein einständiger Hof im Amte Zeven. Verschiedene zeigen noch den Namen des ersten Bebauers oder Besitzers an, als Carols-Borstel, ein herrschaftliches Vorwerk im Amt Harburg, Wigmanns-Borstel. In der Amtsvoigtey Bissendorf, in den Gegenden, wo die Hildesheimische Schnebe getroffen oder in *confiniis* hergangen, finden sich Scherenborstel, ein klein Dorf von 6 Feuerstätten, und Wenneborstel. Sandfort hat mir noch nicht angezeigt werden können, indessen, da das Diploma Henrici s. die Schnebe gleich von Mesen- oder Esenstein auf den Feverschen Weg ziehet, so scheint, daß Mesenstein und die in Dipl. Henr. s. übergangene *loci intermedii* dem Feverschen Weg nahe gewesen sein müssen.

Außer der Eisenriede haben sich in der Hannöverschen Gegend noch andere Hölzungen gefunden, als:

- 1) Heinholz, außer dem Steinthor bey Schöneworde.
- 2) Heinholz, binnen der Aegidien-Landwehr, als wovon die Heinholz-Riede genannt.

Dergleichen Heynhölzer sind in hiesigen Landen mehr des Namens.

- | | | | |
|----|-----------|-----------------|----------------------|
| a. | Heinholz, | Hölzung im Amt | Blumenau. |
| b. | " | Forst | " " Harste. |
| c. | " | " | " " Bolle. |
| d. | " | " | der Stadt Göttingen. |
| e. | " | Holz im Gericht | Wahltingen. |
| f. | " | Forst im Amt | Nehburg. |

Eine Hölzung Namens Hainhorst ist im Amt Rottenburg.

Bei den Deutschen heißt: a) Heynen = hegen, custodire.
 b) Haine = rubeta sive nemora. — Daß Hain schon von den ältesten Zeiten den Deutschen Völkern Indago, Rubeta, Nemora geheißt, die Hölzer und Forsten noch den Namen führen, und wenn sie schon ausgehauen und in Dörfer oder Städte erwachsen, dennoch der alte Name ihnen anhangt, ergiebt sich theils aus den ältesten Briefen, theils aus den unendlichen davon noch übrig gebliebenen Benennungen. Daß auch Hain und Hagen bei den Deutschen ein Wort, zeigt sich daraus, daß eine Haynbuche auch promiscue Hayn- und Hagebuche, wie Hain- und Hagebutte, vulgo Habuttche, genannt wird. Die Franzosen nennen Hagen Hays, Haie, einen lebendigen Hagen oder Hecke Hays vive.

Die Stadt hat ihre Hölzung von alten Seeulis her mit Knicken und Graben beschloßen. Knicke sind lebendige Hecken, die mit eingeknickten oder gebeugten Zweigen eingeflochten und befestiget. Die Knicke in der Eilenriede sind die Hecken, die mit Knickung oder Einbeugung der Reiser und Zweige eingebunden, welches auch in der Hölzung auf den Grenzen zu deren Befriedigung geschehen, wovon der Schomburgsche Knick und andere dergleichen benannt sind. Von diesen Knicken in der Eilenriede und in den Brüchen sind unter andern folgende Stellen in den alten Kämmerer-Registern vorfindlich:

A. 1387. 11 Talenta vor Knickend in der Landwehr bey der List.

A. 1387. 10 \mathcal{J} , de de Burmester und Knickende vortereden, do se to Holte weren.

A. 1388. 23 $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} . minus 2 denar. 15 Mann, de de Knickenen in dem Broke.

Von diesen Hagen und Knicken sind verschiedentlich auch ganze Forsten benannt, als:

1) von Hagen:

- a. Hagen, eine Forst im Gericht Alten-Gleichen.
- b. " " " " Fühnde.
- c. " " " " Amt Catlenburg.
- d. Im Hage, eine Forst im Amt Catlenburg.
- e. Hagen, ein Interessenten-Holz im Amt Blumenau.

2) von Heinen:

- a. Kleine Hein, Hölzung im Amt Wederkeja.
- b. Alten Hein, Forst im Amt Hagen.

Auch Heinenwedel, Forst im Amt Gifhorn, nicht minder Heimholz, Heinhorst, aus welchen Hagen, Heinen, Heinhölzern verschiedentl. Dörfer erwachsen.

3) von Knicken:

a. Der Knicke, Forst im Amt Lemförde.

b. Knickegehege, Forst in der Amtsvoigtey Eicklingen.

Das bekannte Paroemion „Wer darf jagen, darf hagen“ hat bey denen Rechtsgelehrten diverse Sentiments erwecket. Gail hat solches affirmiret. Hertius stehet in den Gedanken, daß solches nur allein bey den Landesherren oder bey denen, welche eine Concession, Verjährung oder Landesgewohnheit vor sich haben, Statt finde. Im Fall aber, da jemandem die Jagd jure singular. oder ad modum servitutis zu stünde, sey das Hagen-Recht unstatthafft, indem solches ohne Schließung eines Hagen sonst füglich exerciret werden kann, und in so weit haben solches Paroemion gleichfalls verworfen Meurer, Leipold u. a.

Die Befugniß, einen Hagen oder andere Befriedigung zu machen, fließet nicht ex imperio oder territoriali superioritate, als welche niemandem von seinen juribus etwas nimmt, nicht aus dem Wildbann, als welcher nichts weiter in sich fasset, als inhibitionem venationis sub poena banni, und wider eines Dritten Recht eben so wenig etwas schaffen kann, sondern allein ex plenissima facultate Domini, jure tertii omnino non intercedente.

Denn wenn dieses in fundo Domini eintritt, so kann auch der Eigenthümer in suo nichts vornehmen, wodurch eines Dritten Recht gekränkt werde.

In den Originibus der Stadt Hannover p. 73 und p. 240 sind schon Stellen aus den Urkunden des 14. Seculi eingerückt, worin der Eilenriede und der Ruhweide in der Eilenriede, welches die so genannte Herrenweide, wovon ein Weidengeld in die Eilenriede-Register berechnet, Erwähnung geschiehet, als:

a) In Privilegio Wenceslai et Alberti A. 1371 Trinitatis: „Vortmer geve wi den vorbenanden borgeren to Honovere, dat se dat holt, dat de Eylenriede het, bi Honovere gelegen, to oken mogen, und holt dar to planten und hegen, unde wat se dar to plantet und to heget, to tookende, dat schal ere, mit der sulven Eylenriede, egen bliven.“

b) Kämmerer-Register de A. 1389: 6 fl. den de de Eilenriede waret.

c) Kämmerer-Register A. 1333: 12 fl. Rotger vor de Eilenriede Roy to hodende.

d) Im Briefe Bischof Gerb von Hildesheim A. 1373, worin die Güter der Voigtey Lauenrode gerechnet werden, von der Eilenriede ab nach dem Stift Hildesheim wärts, wie es die Landwehr zu Buchholz ausweist, „geantwerdet hebben al dat gud,

hove, tegheden und dorpe, vrigen und ander lude, mit gherichte und rechte und mit aller tobehoringe in watere, in weyde und in holten, dat to der voghedie to Lauwenrode hord, van der Exlriden an vor Honovere to unsem Stichte word, wor dat belegen is, als de Lantvovere to dem Bokholte utwised.“

Die Eisenriede hat allem Ansehen nach von den Rieen oder Rieden und von den Eilen oder Elen, Sanguisugis, ihre Benennung. Beide, die Rieen und die Eilen in selbigen sind in der Eisenriede anzutreffen. In der Eisenriede finden sich namentlich die Bercken-Riede, die Dreyer-Riede, Fels-Riede, Segers-Riehe, Krauß-Riehe, die Riehe neben dem Schweine-Lager, und die vorgenannte Hummelken-Borns-Riehe ist insonderheit ein langer bruchtigter Ort und niedrig, daß die mehreste Zeit Wasser darauf stehet.

Die Gegenden um Hannover sind außer Stein- und Aegidien-Thors mit vielen Riehen und moorigten Orten umgeben, als:

1) Außer Steinthor auf der Hannoverschen Sandhude:

a) von der Strangriede, in welcher Gegend die Hude-Schneide nach dem Receß von A. 1529 vom Stöckenervord vor der Strangriede her nach der Masch läuft.

b) die Osterhenische Riehe, welche von der Strangriede ab linker Seits auf die Burg, olim Gernandesburg, läuft.

c) die Oster-Riehe, welche in der Gegend Hainholz nach den Kottwiesen bey Gotteshorn sich stretchet.

d) die Barneck-Riehe, welche in der Gegend von Barenwolde sich nach der Oster-Riehe krümmet.

e) die Ziegenriede, welche in der Gegend List bey dem hohen Felde und Rieen Lande an den Weg nach Burgwedel nach dem List-Holz reichet.

f) die Goseriede vor Hannover.

2) Außer Aegidien-Thors:

a) die Eisenriede, welche mit der Weide an selbiger her von lauter Riehen voll ist.

b) die Heinholz-Riehe. Diese liegt nicht nach dem Heinholz.

In der Stadt-Hannoverschen Hude- und Weide-Schneide, welche nach dem Hude- und Weide-Receß de A. 1529 von Stöcken ab nach Hannover von dem Stöckener Borde vor der Strangriede her nach der Masch läuft, ist die Strangriede merklich, welche in Sachen Hannover contra Calenberg und Langenhagen A. 1583 in puncto der Stadt-Hannoverschen Jagd-Gerechtigkeit durch der Zeugen eidliche Rundtschaft ihrer Lage nach also bezeichnet:

a) bis an das Ohebrock durch die Strangriede und um die Burg herum.

b) bey der Burg und in der Strangriede.

c) von dar an das Heinholz, an der Strangriede um den Borenwolde und List.

d) vorm Steinthor, vor der Burg, vor der Strangriede herum.

e) haben gejaget vor dem Steinthor in der Strangriede bis vor den Langerhagen.

f) haben Hasen, Füchse und Hühner gefangen vorm Steinthore im Steinthorfelde, in der Marsch, in der Koppel um die Strangriede herum, hinter dem Schnebeberge um der Burg herum.

g) haben gejagt in der Steinthor-Masch durch die Voltern-Wisch nach der Koppel zu, die Strangriede webder hendorch nach dem Heinholz in der Knochenhauer Garten.

h) seyn vor der Burg die Strangriede entlang gejaget.

i) mit den Hunden sein sie gezogen vor das Steinthor bis gen Stöcken in den Ford zwischen der Strangriede und der Hannöverschen Schneede und haben gejaget so weit die Hannöversche Kuhweide gehet.

k) in der Strangriede Enten schießen helfen.

l) von dar an das Hayholz an die Strangriede.

m) vorm Steinthor, vor der Burg, vor der Strangriede herum, vor Engelbostel, so weit sich ihre Kuhweide erstreckt.

n) vor dem Steinthor an der Strangriede bis vor den Langerhagen, vor dem Brink, um das Heryhäuser Moor.

o) vor der Strangriede boven und beneden.

Hieraus läßt sich auch erkennen, wie diese Riehe von ihrem weiten Strang den Namen der Strangriede erhalten. Diese Strangriede hat nach dem Hude- und Weide-Meß von A. 1525 die Schneede nicht ausgemacht. Die Schneede aber wie noch jezo ist von Stöcken von der Stöckner Vord ab vor der Strangriede her nach der Masch bezogen. So viel aber die Hannöversche Jagd betrifft, so hat sich selbige vor der Strangriede boven und beneden in die Strangriede, um die Strangriede herum, die Strangriede entlang und die Strangriede hindurch nach dem Heinholz und überhaupt so weit die Hannöversche Hude und Weide gehet, erstreckt, so wie es auch das ergangene Erkenntniß mit sich führet.

Dermahlen ist die Stadt-Hannöversche Jagd-Gerechtigkeit außer Steinthors nach Maßgebung des Pachtcontractes in dem benannten District Sr. Königl. Majestät von gemeiner Bürgerschaft verpachtet.

Das sogenannte Rad in der Eilenriede, welches der Magistrat jährlich repariren und darin die Gänge auffschaukeln und mit frischen Wäsen auslegen lassen, hat die alhier gezeichnete Figur,¹⁾ worin die gemeinen Leute den Sommer zur Lust das sogenannte Rad laufen.

Von der Anlegung dieses Rades ist die gemeine Historie, daß die Kaiserl. Soldaten im 30jährigen Kriege solches angeordnet. Da sich aber davon diese Nachricht in denen Hannoversischen Annalen findet, so hat man solche anhero eingerückt:

„A. 1642 den 29. Aug. Montages vor Aegidii ist der Erzbischof von Bremen, Herzog Friedrich von Holstein, regis Christiani IV. zu Dennemarck Sohn, und sponsus Sophiae Amaliae Herzogen Georgen Fräulein alhier kommen. Er ward von Herzogen Christiano Ludovico trefflich eingeholet, und rings um die Stadt die Stücke gelöst. Den 30. und 31. Aug. sein sie in der Eilenriede gewesen, daselbst Zelte aufgerichtet, den Labyrinthum oder das Rad, wie mans nennet, sponsus cum sponsa gelaufen, wie auch Herzog Christian Ludewig mit einer Kammerjungfer. Es ward auch dasmahl mit Feldstücken nach der Scheibe und nach Bäumen geschossen. Den 6. Sept. ist der Erzbischof wieder von hinnen gereiset, da ihm zu Ehren, wie zuvor, die Stücke gelöst.“

Für die Reparation des so genannten Rades findet sich Anfangs jährlich 1 Scheffel Rocken v. Reg. A. 1676 nachher jährlich 2 Thlr. im Kämmerer-Reg. berechnet.

Ein Grundriß der Eilenriede aus dem 18. Jahrhundert.

Eine im Stadtarchive befindliche Wandkarte (Karten Nr. 124) stellt einen Grundriß der Eilenriede dar, der im wesentlichen dem im vorliegenden Hefte der Geschichtsblätter abgebildeten entspricht. Er ist von Georg Ernst Hase gezeichnet, augenscheinlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; eine Jahreszahl ist nicht angegeben. Außer der Zeichnung enthält er die folgenden handschriftlichen Angaben.

„Grundriß von der Stadt Hannover ihrer Hölzung, die Eilenrie genannt, nebst den übrigen daran

¹⁾ Eine solche Zeichnung ist in dem vorliegenden Schriftstücke nicht vorhanden; vergl. dagegen S. 184 dieses Jahrgangs.

liegenden Stadt-Hölzern, so auf dem Riß mit mehren zu sehen.

Die ganze Stadt-Hölzung, wie sie auf dem Riß befindlich, ist ganz herum mit einem Graben versehen, welcher sich anfängt bey dem so genannten Pest- oder Nie Hus, allwo der Schep-Grabe aus dem Holze kombt; hier neben machet die Hölzung eine Spitze nach der Stadt zu, das Gelsöhr genannt. Von dieser Spitze wendet sich der Holzgrabe nach Norden, neben den Stadtgartens hin, bis an den Listerthurm. Der Weg vom Nie Hus zwischen dem Holzgraben und Gartens gehöret der Stadt zu. Bey dem Lister Thurm lieget das Heisemahl in der Stadt Holzungsgrenze, lauter Uckerland. (Dieses Land haben die von Windheim antzo in Possession.) Vom Listerthurm gehet der Holzgrabe lengst der Celler Heerstraße, neben der Neckenheide, des Dorfs Liste Weiden, der Euthwiese und Bothfelder Weide entlang, bis an das Bothfelder Feld und Schmalen Eckern-Camp. Hier wendet sich der Grabe im Süden zu Osten an dem Felde hinum bis an den Baurgraben neben dem Stüren-Deoe. (Der Aufwurf oder Damm von der Celler Heerstraße an lengst dem Holzgraben gehöret der Stadt.) Weiter gehet der Grabe zwischen dem Pinkenburger Holz und dem so genannten Weydohr bis an den Schepgraben, so von der Pinkenburg herkombt, und durch der Stadt Hölzung fließet. Von dem Schepgraben an gehet der Stadt Holzgrabe an der kleinen und großen Buchholzer Weide entlang bis an den Pserdethurm und Schlagbaum. Von hier gehet der Grabe weiter an der Buchholzer, Hannoverschen und Kirchröder Samthude, bis neben dem Stadt-Ziegelhofe und Kirchröder Camp weiter an die Heerstraße neben dem Kirchröder Stadthurm. Von der Heerstraße gehet der Stadtgraben an der Breiten Wiese. (Die Weidenbäume auf diesem Wege oder Aufwurf lengst dem Graben gehören der Stadt.) Weiter gehet der Holzgraben an dem herrschaftlichen Bruch und Anderter Wiesen hin um bis an das Spring-Wasser, so von Andernten herunter kombt und sich neben dem Thiergarten in die beyde Grabens fließet, so das Stadtholz, die Kirchröder Landwehr genannt, einschließet. Von der Spitze, wo das Wasser in die beyde Grabens kombt, wendet sich der Grabe wieder zurücke lengst den Kirchröder Wiesen, neben dem Thiergarten bis bey den Kirchröder Thurm. Weiter gehet der Grabe an der Kirchröder Hölzung und Weide entlang bis neben den Bischofsheide. Ferner gehet der Grabe an der Kirchröder und Döhrner Weide entlang weiter an die Döhrner Eckern-Campe und Feld bis an den Schlagbaum neben dem

Döhrner Stadthurm weiter an der Döhrner Acker Wiesen und Kalber-Weide hinunter bis an die Stadtwiese, so an den Leinefluß gehet, von hier an selbiger Wiese nach der Stadtseite wieder zurücke bis nach dem Döhrnerthurm, und ferner am Stadtfelde, Brull-Bäumen, Bruch und Stadtweide bis nach dem Bischofshole, von da an solcher Stadtweide hin bis nach dem Pferdethurm, weiter bis an das Pest- oder Nie Hus, allwo der Schepgrabe aus dem Stadtholze kompt.

Summarischer Inhalt der Hölzung von der Eilenriede.

Die so genannte Eilenriede mit der großen Brandstätte, so weit der Schep-Graben scheidet, hält 1043 Morgen 95 Ruthen.

Vom Schepgraben bis nach dem Pferdethurm, das Große Hohe Holz, Kleine Brandstätte und kleine Hohe Holz zusammen 609 Morgen.

Zwischen dem Pferdethurm, Bischofshohle und Kirchröder Thurm 496 Morgen 83 Ruthen.

Die Landwehr nach Kirchröde nach dem Rieenholze 60 Morgen 86 Ruthen.

Die Landwehr von Bischofshohle bis nach der Leine 103 Morgen 42 Ruthen.

Summa der ganzen Hölzung 2313 Morgen 12 Ruthen."

Die Angaben der alten Grenzbeschreibungen über die Grenze zwischen den Diözesen Minden und Hildesheim.

In seiner Abhandlung von der Eilenriede (s. o. S. 389) führt Gruben die Namen der Vertlichkeiten an, durch welche ehemals die Grenze zwischen den Diözesen Minden und Hildesheim bestimmt wurde. Eine Erklärung und Festlegung dieser Ortsnamen ist seitdem mehrfach versucht worden; die darauf bezüglichen Schriften sind in Janices Urkundenbuche des Hochstifts Hildesheim T. I S. 25 verzeichnet. Dasselbst sind auf S. 24, 30 und 41 die in Frage kommenden drei alten Aufzeichnungen veröffentlicht. Diese Herausgabe bietet genauere Lesarten, als sie Gruben vorlagen; daher sind die hier in Betracht kommenden Teile der Grenzbeschreibungen aus dem genannten Urkundenbuche im folgenden wiedergegeben. Von ihnen ist die erste in dem von

Gruppen benutzten Worte Leibniz' *Scriptores rerum Brunsvicensium* nicht enthalten und daher von Gruppen nicht mit berücksichtigt; die zweite ist von Leibniz unter der Bezeichnung *Præceptum Ludovici primi* im II. Teile der *Scriptores* S. 155 abgedruckt, die dritte daselbst als *Diploma Henrici II. Imperatoris*.

1. Aufzeichnung über die Grenzen zwischen Ostfalen und Engern und zwischen den Bistümern Hildesheim und Minden (um 990).

Haec nomina locorum: Lac Eilgereshus in Mesansten, in occidentali parte Bredanlagu, Embrinasole, Aingaburstalde, per domum Thiemari Wirisingavun ad Hammingastegun, inde ad Willansole, inde ad Hedenesburnan Hedenesburnanlage in Wikanbroke, inde in Vulbiki, inde in lacum; ab occidentali parte Steinvordi, Kellu, in Elere, in Geldanwisc, in Hainanblic, inde in Valasathun, ad Salivigesstegun, in Bikiesisprin inter Erla et Windlas ad Jlesberge, inde ad Krathabodde, ad Aeferikesofne, inde in Ekrikesweg.

2. Aus der Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim (10. Jahrhundert).

... usque Helereisprig, inde Helere fluvius nomine Legine; ille vero fluvius Leine locum qui dicitur Tigslehe; inde in locum Puttanpathu, inde Budansathim, inde Kananbrug, inde Hrokke, inde Mesanstene, inde Embergossole, deinde ad Haingaburstalle; inde ad Eilwardingaburstalle, inde ad Santfordi in Geveringa viam per Elwardinga paludem usque Laemia Hornan; inde in Runtheshornan, inde ad Hedenes fontem, inde ad Willansole, inde in Wiggena paludem, inde in Lakaveld, inde in lacum unum ad occidentalem partem occidentalis Kiellu; de illo lacu in Tadiesleke, inde in Elere, inde in Haianblik, inde in Manurbiki, deinde Wliveresle, inde Hradebodanle in Stufanle, in Dolle, per Gewikessathas in Ekkrikes viam.

3. Aus einer Urkunde König Heinrichs II. für die Hildesheimer Kirche, in welcher u. a. ihre Grenzen angegeben werden. 1013.

... usque Eleraegisprig, ille fluvius in Laegine et ille usque in locum Tigslege, inde Kananburg, Mesenstene, inde usque Geveringaweg, Willansole, in Wikinabroc et in lacum in occidentem Westerkiellu, in Elere, inde per Gelbikiessathas in Eggrikisweg.

Die älteren Straßennamen der Stadt Hannover.

Von Dr. D. Jürgens.

Die nachfolgenden Angaben über die einzelnen Straßen Hannovers sind dazu bestimmt, eine Ergänzung des Aufsatzes über die ältere Baugeschichte der Stadt Hannover (S. 98—113 dieses Jahrganges der Hannov. Geschichtsblätter) und zugleich eine Erläuterung der sich daran anschließenden Stadtpläne (das. S. 200, 216 und 232) zu bilden. Dem entsprechend sind die innerhalb der Altstadt seit dem 13. Jahrhundert bis zum siebenjährigen Kriege nachweisbaren Straßen behandelt, ebenso die bis zu dem gleichen Zeitpunkte in der Calenberger und der Negidien-Neustadt vorhandenen Straßen berücksichtigt. Die Anordnung ist alphabetisch nach dem Namen, welchen die betr. Straße jetzt trägt. Bei früher vorhanden gewesenem, jetzt nicht mehr bestehenden Straßennamen ist auf den jetzigen Namen verwiesen.

Für die vorliegende Arbeit sind folgende, teils gedruckte, teils handschriftlich im Stadtarchiv vorhandene Quellen benutzt. Für die älteste Zeit bis zum Jahre 1369 das Urkundenbuch der Stadt Hannover (im folgenden in abgekürzter Form als *H. U.* erwähnt). Für die Zeit von 1358 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts das als *Notes Buch* (*N. B.*) bezeichnete Protokollbuch. Für die Zeit von 1428 bis 1616 die sog. *Verfassungs-Bücher* (*V.-B.*), Protokolle über die Auflassung von Häusern enthaltend. Für die Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in das 18. Jahrhundert die *Schopzregister* (*Sch.-R.*) der Altstadt, zu denen für die Neustadt noch deren *Kämmereiregister* (*K.-R. d. N.*) aus dem 17. und 18. Jahrhundert kommen. Für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts *Redekers Chronik* (Hannov. Geschichtsblätter 1905 S. 206 bis 212). Für die Jahre 1750, 1800, 1822 u. a. die damals erschienenen Stadtpläne. Für die Zeit von 1798 bis jetzt die *Adreßbücher* der Stadt Hannover und die *Magistrats-Akten* (*M.-A.*). Auch ist *Grupens* inhaltreiches Werk *Origines et Antiquitates Hanoverenses* sowie *Sievert*, *Sammlung topographischer Stadthannoverscher Nachrichten* benutzt worden.

Die Art der älteren unter den genannten Quellen bringt es mit sich, daß in den ersten Jahrhunderten der Stadt eine Straße nur mehr gelegentlich erwähnt wird, je nachdem irgend ein Vorkommnis eine Eintragung veranlaßte. Daher läßt sich die Entwicklung einer Straße keineswegs von Jahr zu Jahr verfolgen. Auch

befagen die den folgenden Angaben beigelegten Jahreszahlen nicht, daß die betr. Bezeichnung der Straße erst in dem genannten Jahre erfolgt sei; man wird vielmehr anzunehmen haben, daß ein Straßename bereits längere oder kürzere Zeit vorhanden gewesen ist, bevor wir ihn erwähnt finden. Soweit es sich bei der Beschaffenheit unserer Quellen ermöglichen ließ, sind von den vor kommenden Straßennamen solche für das nachstehende Verzeichnis ausgewählt, aus denen sich die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in der Bezeichnung der Straßen oder einzelner Teile derselben erkennen lassen.

Daß die einzelnen Häuser in den Registern mit Nummern versehen sind, finden wir erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts. Die Art, wie man vorher in Urkunden und Protokollen ein bestimmtes Grundstück bezeichnete, wird uns zunächst als sehr ungenau erscheinen, genügte jedoch bei der damaligen Kleinheit der städtischen Verhältnisse, da die Sachlage als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte. Man begnügte sich meist damit, die Straße und einen oder beide Nachbarn zu nennen. Auch wurde auf das betr. Haus wohl hingewiesen, indem seine Lage gegenüber (gegen, tegen, tigen, tygen, thyen, teigen = gegen) einem anderen Grundstücke oder an der Ecke (Ort = Ecke) einer Straße angegeben wurde. Um die damalige Ausdrucksweise, wie wir sie hinsichtlich der Häuser und Straßen finden, zu kennzeichnen, sind im folgenden mehrfach die betr. Stellen aus den Urkunden oder Protokollbüchern wörtlich wiedergegeben.

Eine Erklärung der Straßennamen ist in einigen Fällen, in denen es zweckmäßig zu sein schien, hinzugefügt worden. Vielfach sind die älteren Benennungen der Straßen ohne weiteres zu erklären, indem sie aus dem Ursprunge und der Eigenart der Straßen selbst hervorgegangen sind. So sind manche Straßen nach ihrer Lage benannt, wie z. B. die Oster-, Markt- und Leinstraße, oder nach ihrer Beschaffenheit, wie die Kleine, Lange, Breite Straße, der Steinweg, die Rote Reihe, oder nach einem dafelbst betriebenen Gewerbe, wie Hokenmarkt, Schmiede-, Schuh-, Kramer-, Rademacherstraße. Andere Straßen haben ihren Namen von dort wohnhaften Bürgern erhalten, so z. B. die Unzelingers- bzw. Seilwinderstraße, die Köbelingerstraße, die Grüttmekers- bzw. Köfelerstraße. Anderen Ursprungs sind dagegen die Namen, die einzelnen Straßen scherzhafter Weise gegeben wurden, wie z. B. der Blaue Donner, die Rosmarinstraße. Die Namen Judenstraße und Schuhstraße sind ursprünglich einer, später einer anderen Straße beigelegt gewesen.

Regidienanbau.

So wurde nach Ausweis der Adreßbücher von 1827—1845 die Ecke des jetzigen Georgsplatzes und der Gr. Regidienstraße genannt. Seit 1845 zur Gr. Regidienstraße gerechnet.

Hinter der Regidienkirche s. Breitestraße.

Regidienkirchhof.

Die Regidienkirche wird 1241 zuerst erwähnt (H. U. Nr. 11). Auf Regidien Kirchhof 1620. Auf dem Egidien Kirchhof 1670.

Große Regidienstraße.

Mit der Erbauung der Regidien-Neustadt wurde 1747 begonnen. — Regidien Straße, um 1750; 1844. Große Regidienstraße 1845.

Kleine Regidienstraße.

Die Straße ist auf den Stadtplänen von 1750 und 1822 angegeben, aber noch ohne besonderen Namen. Kleine Regidienstraße 1831.

Vor dem Regidienthor s. Breitestraße.

Am Archive.

Wurde vormals mit zur Archivstraße gerechnet. Seit 1846: Am Archiv.

Archivstraße.

Beim Archiv, um 1750. Später kam der Name Archivstraße auf und umfaßte bis 1845 die jetzige Archivstraße und die Straße Am Archive. Seit 1846 werden beide getrennt aufgeführt.

Bäckerstraße.

Beckerstraße 1710, 1750. Bäckerstraße 1830. — Um 1750 hieß der nördliche Teil der Bäckerstraße, der an die Katholische Kirche grenzte, „Bei der Catholischen Kirche“.

Ballhofstraße.

Parvus vicus 1361 (H. U. Nr. 397). Sünte Gallenstraße 1390 (Gruppen, Or. S. 333 und 369); nach dem dort belegenden St. Gallen-Hofe. Alsdann: Bockstraße. So i. J. 1395 (Gruppen S. 333). Ferner: „In der Bockstrate by dem oldten Marstalle“ 1440. „In der Bockstrate jegen sünte Gallen“ 1447, 1462. „In der Bockstrate by dem Steynhove“ 1466. „In der Bockstrate by dem Marstalle“ 1471. „In der Cobelingstrate uppe dem Orde by der Bockstrate by dem doven Ehlerde Fockrelle“ 1486. „In Cobelensi in der Bockstraten“ 1529. „In der Cobelingstrate in der Bockstrate by Claves Kolkshoren“ 1553. Bockstraße 1660. Judenstraße 1694, 1750, 1849. — Seit 1850: Ballhofstraße, nach dem dort belegenden Ballhofe.

Am Bastion.

„Am Bastion“ hieß um 1750 der südliche Teil des Georgsplatzes.

Beginnenstraße s. Pferdestraße.

Bergstraße.

Die Straße „Auf dem Berge“, 1675, 1710, 1750, entspricht der jetzigen Bergstr. Nr. 1—14, die Straße „Am Berge“, 1750, der jetzigen Bergstr. Nr. 17—21. Sie hießen 1822 „Der Berg“, 1830: Bergstraße. — Die Benennung rührt daher, daß die Bergstraße auf dem Berge angelegt ist, auf welchem bis 1371 die Burg Lauenrode lag.

Nach dem Berge.

Die Straße „Nach dem Berge“, 1750, entspricht der jetzigen Poststraße.

Blauer Donner s. Neuerweg.

Blauer Winkel „olim Zwengerstraße“ (Redecker).

Bockstraße.

Bockstraße 1675, 1750 u. s. w. — Der östliche Teil der Bockstraße zwischen der Langen Straße und der Markstallbrücke hieß um 1750: Bey London Schenke.

Bockstraße s. Ballhofstraße.

Brandstraße.

Der „Brand“ hieß im Mittelalter die Gegend zwischen der jetzigen Calenbergerstraße und dem Waterloo-Platz. „1689 ist die äußerste neue Straße an dem Brande angelegt“ (Gruppen, Or. S. 272). Sie hieß 1750: Die zweite Brandstraße, 1830: Große Brandstraße, seit 1861 Brandstraße. Der Teil zwischen der Calenbergerstraße und der Ecke der Brandstraße hieß 1750: Beym Calenberger Thore (Stadtplan). Zu Redekers Zeit hieß dieser Teil der jetzigen Brandstraße: Windmühlenstraße. Sie „geht vom Steinwege oder der Calenbergerstraße bis in die Ecke des Bastions, worauf die Windmühle steht“.

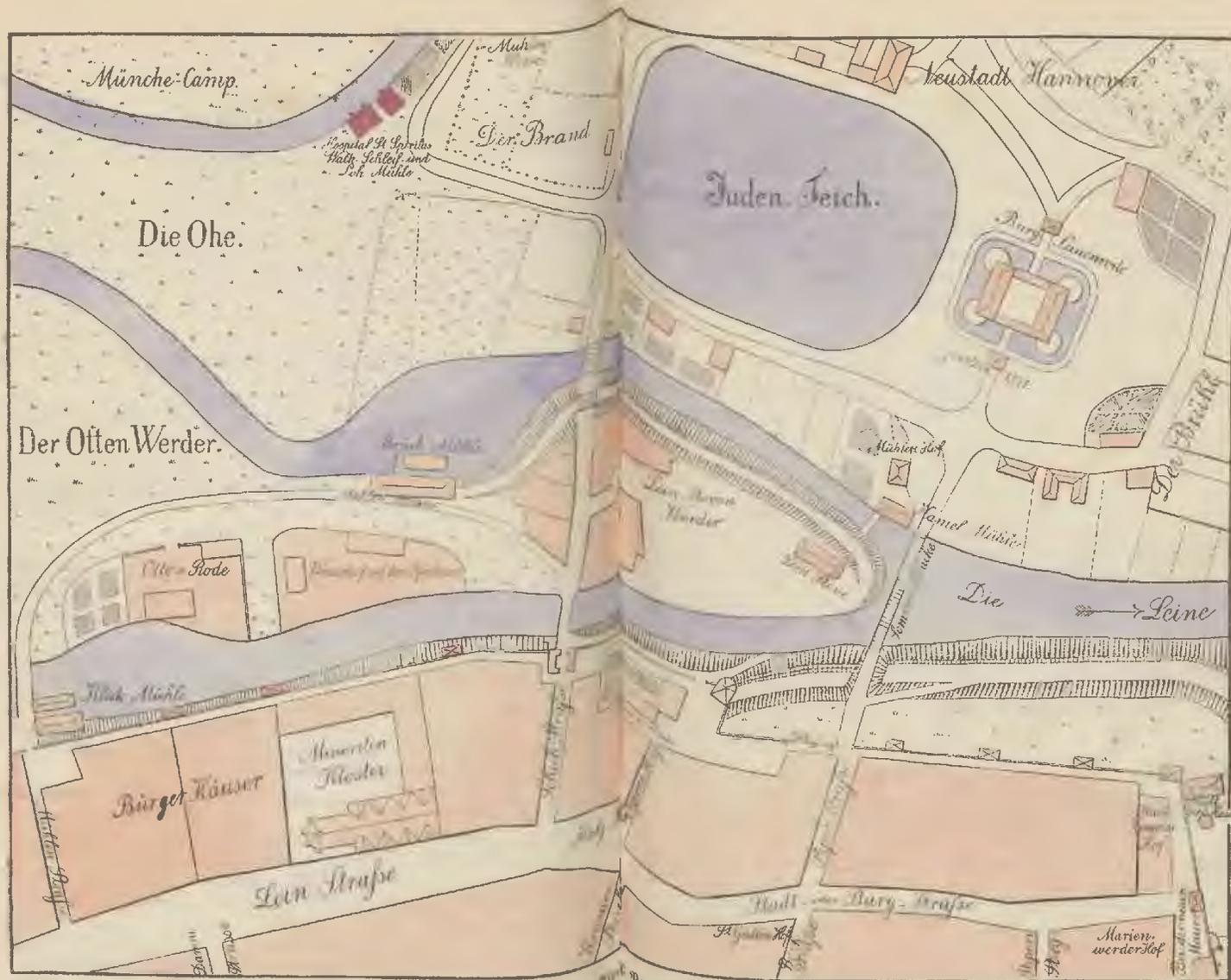
Die Achter-Brandstraße, von Redecker um 1740 so genannt, entspricht der jetzigen Brandstraße, die Vorder-Brandstraße der Wagenerstraße, die oberste und unterste Brandstraße der Mittelstraße und Archivstraße.

Braunschweigerstraße.

Die Braunschweigische Straße, 1750. Braunschweigerstraße 1830 u. s. w.

Breitestraße.

„Die Breite Straße“ hieß 1750 der Teil der jetzigen Breitenstraße, welcher zwischen der alten Stadtmauer und dem neuen die



Die Leinenufer mit den anliegenden Teilen der Neustadt Hannover gegen Ende des Mittelalters.
 ((Nach einer im Stadtarchiv befindlichen, 1824 von G. D. Engel gestellten Kopie eines älteren Planes; Abbildungen M. IV, 15.))

Negidien-Neustadt umschließenden Walle lag. Die Grundstücke Nr. 13—24 der jetzigen Breitenstraße gehörten im Mittelalter und später bis ins 19. Jahrhundert zum Leinstraßen-Stadtviertel der Altstadt. Diese Strecke wurde nach dem Negidien-Kirchhofe oder nach dem Negidien-Thore (Sunte Nlien Dor, Valva sancti Egidii wird zuerst um 1300 erwähnt, H. U. Nr. 76b und 92) benannt, z. B.: Tegen sunte Nligen Kerkhove in Laginensi 1497. Up de Leinstrate by sunte Egidien Kerkhove 1540. Vor S. Egidien Thore 1596. Bey dem Negidienthore 1660. Vor dem Negidienthor 1750. Hinter der Egidien-Kirche 1822, 1845. Seit 1846 zur Breitenstraße gezählt.

Auf der Brücke und Brückenstraße s. Ernst-Auguststr.

Bullenstraße s. Altstädter Schulstraße.

Blaue Straße s. Große Duvenstraße.

Burgstraße.

Die Burgstraße, nach der nahe gelegenen Burg genannt, hat ihrer Ausdehnung nach von jeher der heutigen Burgstraße entsprochen. Borchstrate 1359 (H. U. Nr. 383), 1380, 1384, 1428 (B.-B.). Platea urbis 1365 (R. B.) 1368 (H. U. Nr. 446). „In der Borchstrate uppe dem Orde der luttiken Strate“ 1431. Ex opposito cappelle Sti. Galli 1450. Boven in der Borchstrate 1462. In der Leinstrate tigen sunte Gallen 1470. Tigen der Borchstraten gelegen 1478. Uppe der Borchstrate by der van Alten Huse 1493, 1510. By der Muren in der Borchstrate belegen boven tigen des Rades Hove 1495. In Laginensi by sunte Gallen Boden 1497. Boven in der Borchstraten uppe deme Orde tegen deme Holthove 1499. In der Borchstraten by sancti Berwardi Hus 1523. In der Borchstrate uppe deme Orde tegen der Cappellen sancti Galli 1529. In der Leinstrate by des Klosters tom Werder Huse 1535. In der Leinstrate negeft der Rofmolen 1550. In der Leinstrate am Orde tegen S. Gallen Kerken aver gelegen 1553“ (B.-B. Vgl. Gruppen, Or. S. 361). Burg-Straße 1750.

„1551 hefft Merten van Lude, Kemerher der Rente und Tiefgebdinge, des Rades Hus mit aller Gerechticheit na dem Schnore van dem Driftender achter im Huse up den Ort der olden Muren mente an de Strate up beiden Siden mit einem frien Truppenfall, wo ohne de Fern gewiset, in der Leinstrate negeft Florian van Weide und des Rades Holthoffe belegen, Viet Welbers, anders Gladenbeck und sinen Erven na Stadtrechte vorlaten more solito“ (B.-B.).

„1592. Den 5. Maji hat vor Rad und Schwornen Er Curdt Wecken sein Haus und Hof mit Worth und ganzer Woh-

nunge uf der Leinestraße nebst dem Sießhause gelegen Henni Hoensen nach Stadtrechte ufgetragen und verlassen hereditarie et more solito" (B.-B.).

Calenbergerstraße.

Der Steinweg 1608 (Gruppen, Or. S. 262). Via Calenbergica 1682 (Gruppen S. 400), da sie von Hannover aus in das Fürstentum Calenberg führte. Am Steinwege 1710 (R.-R. d. R.). Calenbergerstraße oder Steinweg 1740 (Gruppen S. 269). Der Steinweg 1750 (Stadtplan). Calenberger Straße 1730, 1740, 1801 u. f. w. (R.-R. d. R.).

Beym Calenberger Thore s. Brandstraße.

Dammstraße.

Platea Dammonis 1359 (R. B.). „Ihren Namen hat sie davon, daß vor ihrer Anbauung allda ein Damm nach der Leine zu gelegen" (Rebeder). Damstrate 1429, 1433. „In der Damstrate van Heyketen Huse na dem Markede gelegen" 1459. In der Damstrate achter dem Fleckhuse 1493. Up dem Orde der Damstrate jegen dem Markede 1533. In der Cobelingestrate in der Damstrate 1539 (B.-B.) Dammstraße 1750.

Große Duvenstraße.

1662 baute Joh. Duve die Häuser an der Blauen Straße oder großen Duven-Straße (Gruppen, Or. S. 271). „Olim Blaue Straße, weil im Anfang die Häuser blau gefärbet" (Rebeder). Große Duvenstraße 1710 (R.-R. d. R.), 1750 (Stadtplan).

Kleine Duvenstraße.

1664 baute Joh. Duve die Häuser an der kleinen Duven-Straße (Gruppen, Or. S. 271). Kleine Duven-Straße 1710 (R.-R. d. R.), 1750 (Stadtplan).

Esstraße.

Die Kleine Straße nach dem Walle 1750 (Stadtplan). Sie bildete später einen Teil der Straße „Hinter dem Walle" (Stadtplan von 1822 und Adreßbuch). Durch Magistratsverfügung vom 23. Oktober 1875 wurde die Benennung dieser Straße geändert und die Häuser Nr. 1 bis inkl. 8 derselben Esstraße genannt (M.-A.).

Esstraße, „vulgo hinter der Mauer", um 1740 (Rebeder) s. Marstallstraße.

Chebrecher-Gang.

Die Heimbürger Juden oder der Chebrecher-Gang 1750 (Stadtplan), eine Sackgasse von der jetzigen Marstallstraße aus.

Ernst-Auguststraße.

Auf der Insel zwischen den beiden Leinebrücken gelegen; daher während des Mittelalters und bis zur Neuzeit „Auf der Brücke“, seit 1846 zu Ehren des Königs „Ernst-Auguststraße“ genannt.

„6 Fuß geleghen up der Bruckghe to Honovere up de nortfiden, unde tredet an van der Thochbrochghe wente up den Stovenwech (H. U. Nr. 217). Uppe der Brucgghen 1383 (R. B.). Buten dem Leyndore upper Brucge 1429 (B.-B.). Upper Leynbrucge 1430. Uppe der Brucghe uppe dem Orde by dem Leynstoben 1434. Fuß vor der Lochbrugge buten dem Leyndore 1464. In der Leynstrate uppe der Brugghe 1483. Uppe der Brugge by der Leyne uppe dem Orde 1491. Up der Brugge up der Leyne 1531. Up der Brugge twischen dem Berchfrede unde Berndt Strotten belegen 1539 (Gruppen, Or. S. 399). Auf der Brücke 1750, 1822. Brückstraße 1830, 1845. Seit 1846 Ernst-August-Straße.

Färbehof f. Rademacherstraße.

Friederikenplatz.

Der Teil der Insel zwischen der Rüdcmühle und der Brückmühle hieß früher der Ottemwerder, nach Otto von Roden, der 1347 „dat Werder, dat twiſſcen der Bruckmolen unde der Stad to Honovere ghelegghen is“, dem Rate verkaufte (H. U. Nr. 246. Gruppen, Or. S. 381, 401). Die hier an der Leine gelegene Gegend hieß „Uppe den Specken“ (ein specke ist ein aus Buschwerk, Erde und Rasen bestehender, durch Pfähle befestigter Weg durch eine sumpfige Gegend). „Eine Bode uppe der Specken negeft der Bruckmolen 1480. In der Weinstrate up dem Werder bi des hilligen Geistes nigen Boden 1551“ (B.-B.). Der Mühlenplatz 1740, 1822. Seit 1814 Friederikenplatz, genannt nach der 1841 verstorbenen Königin Friederike, der Gemahlin des Königs Ernst August (Sievert S. 7 und 9).

St. Gallen-Straße f. Ballhoffstraße.

Goldener Winkel.

„Strate achter dem hilgen Geyste uppe dem Riensteynwege“ 1435 (B.-B.). In der luttcken strate gelegen uppe dem nigen Wege 1448. Bode negeft dem Gange des Hoves sancte Margensey in dem Orde in der luttcken Gassen uppe dem nigen Steinwege 1457. In der luttcken Strate geheten de Ghele stert 1465. In dem gheilen sterte 1469. In dem ghelen sterte 1470. In dem geilen sterte 1481, 1483, 1495, 1506, 1521. In der Cobelinger straten im geilen sterte 1531. In dem gulden Winkel

1616. **Gülden-Winkel** 1730. Im güldenen Winkel 1750. Goldener Winkel 1840.

Am Graben.

Die Straße war an dem Festungsgraben angelegt, der die Regidien-Neustadt umgab. „Am Graben“ 1750. Nach einer Magistrats-Berordnung vom 31. Oktober 1800 wurde der zwischen Rummel- und Friedrichstraße belegene Teil der bisherigen Straße Am Graben der Friedrichstraße zugelegt (M.-A.).

Gropengießerstraße f. Osterstraße.
Grüttemacherstraße f. Köfelerstraße.

Am Himmelreiche.

Auf dem Himmelreiche 1750. Himmelreich 1800, 1822, 1834 (Stadtpläne). In den Adreßbüchern bis 1845 mit zur Mühlenstraße gerechnet. Am Himmelreiche 1846.

Hirtengang.

Eine ehemalige Sackgasse zwischen Nr. 32 und 33 der Burgstraße. Im Hirtengange 1750. Hirtengang 1857. Wurde alsdann aufgehoben.

Hofenmarkt.

An der jetzigen Schmiedestraße zwischen Seilwinder- und Schuhstraße lagen die Verkaufsstände der Höker, macella penesticorum, 1315 zuerst erwähnt (S. U. Nr. 129). Forum penesticorum 1359 (N. B.). Uppe dem Hofen-Markede uppem Orde tegen der Brodscharnen 1406 (Gruppen, Or. S. 315). In den Hofen 1436 (B.-B.). In den Hofen uppe dem Orde by der Schole 1497. In der Marktstrate in den Hofen am Orde Sancti Georgii Kerkhove by Jost Holtshusen gelegen 1556. In den Hofen 1590, 1640, 1660.

Holzmarkt.

Uf der Leinstraße am Holzmarkte 1593 (B.-B.). Am Holzmarkt 1730 (Sch.-R., vgl. Gruppen, Or. S. 344 und 360).

Hundemarkt.

Die Platz, wo die Regidien- und Braunschweigerstraße sich kreuzen. Regidien Markt 1750. Der Markt 1822. Hundemarkt 1850.

Auf der Insel.

Auf der Insel 1760.

Inselstraße.

An der Sommerbrücke 1750. Diese Häuser sind im Adreßbuche von 1840 mit zur Rademacherstraße gerechnet. Inselstraße 1850.

Johannshof.

Aus Brand Schmeerjohanns Hofe entstanden (Grupen, Or. S. 289). Schmeer = Fett.

„1548 hefft zeligen Brant Emerjohanns nagelatene Wedwe, Anna, eine Boden in der Osterstraten up Brandt Emerjohanns hove, negeß der Gerdt Engelschen boden gelegen, Marten Mußmanne vorlaten.“ (W=B.)

„In dem Wulfsborn up Emerjohanns Hoffe, welke ist de 13^{te} Bode negeß Johan Witlandt“ 1551. Up Schmer-Johanns Hoffe jegen Berndt Bassen sinem Huse gelegen 1559. Up Schmer-Johanns Hoffe by dem Dorwege jegen dem Sode gelegen 1562. Thor und Eingang des Schmerjohannshofes 1597. Schmeer-Johanns Hof 1640. Schmer-Johannis Hof 1730. Durch unrichtige Deutung dieses Namens entstand damals die Bezeichnung „St. Emerians-Hof“ (Stadtplan von 1750, vgl. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niederachsen Jahrg. 1897 S. 407). St. Johans-Hof 1780 (K.-R.). St. Johanneshof 1830. Johannshof 1861.

Judenstraße f. Ballhoffstraße und Schuhstraße.

Kaiserstraße.

Hiess im Mittelalter Wrenschenhagen. „En Hus in dem Wrenschenhaghen“ 1348 (H. U. Nr. 264). Da diese Bezeichnung bereits 1348 vorkommt, so ist Grupens Vermutung, der Name sei nach den Besitzern d. J. 1428 gegeben, nicht zutreffend (Or. S. 338). „Wrensch“ bedeutet grimmig, zornig, „Hagen“ eine Hecke. Wrenschenhagen 1428. Uppe dem Orde des Wrenschenhagen 1439. In dem Wrenschenhagen 1486 Wrenskenhagen 1486, 1504. Wreinschenhagen 1609. Wrenschenhagen 1640, 1660. Kayser-Strasse 1730, nach Fürgen Kayser, der daselbst von 1652 bis 1689 ein Haus besaß.

Ven der Katholischen Kirche f. Bäckerstraße.

Kapenberg.

Ehemals eine Sadgasse an der Gr. Packhoffstraße zwischen Nr. 8 und 9. Auf dem Kapenberge 1730. Kapenberg 1846. Seit 1892 nicht mehr im Adreßbuche aufgeführt.

Kleine Straße hinter dem Brotscharren.

Lag auf der jetzigen Schmiedestraße zwischen der Seilwinderstraße und der Marktkirche. Achter den Brotschern by der von Pattensen Hus 1432. In der luttiken Strate achter dem Brotscherne 1436. „Die Kleine Straße war vorzeiten da, wo jetzt die Waage lieget“ (Redecker).

Kleine Straße f. Ballhoffstraße.

Kliefmühlenstraße f. Mühlenstraße.

Klostergang.

Ufm Gerhose 1607. Auf der Schuster Gehrhose 1609. Oben der Münz, beym Gehrhose, dahin das alte Kloster vom Fürstl. Palatio transferiret, 1646. Kleine Klosterstraße, Rebeder zufolge, um 1740. Der Kloster-Gang 1750, nach dem dort gelegenen Rats- und dem Soden'schen Kloster. Der daselbst unter Nr. 4 gelegene Gehr- oder Gerbehof gehörte dem Schuhmacheramte.

Klosterstraße, große, s. Schloßstraße.

Klosterstraße, kleine, s. Klostergang.

Knappenort.

In der Leinstraße am Knappenorde 1587. Uf dem Knappenorde beim Zwinger 1607. Am Knappen Orte 1646. Der Knappe Ort 1750. Knappenort 1830. — Ort = Winkel, Ecke.

Knochenhauerstraße.

Nova via lapidea 1359 (H. U. Nr. 387), 1372 (H. B.). Uppe dem Nien Steynwege jegen des hilgen Cruces Kerthove 1431. Uppe dem Niensteynwege jegen der Sodenstrate 1437. In platea Cobelensi jegen dem Kerthove Sti. Spiritus 1447. In der Cobelingstrate uppe dem Nigen Steinwege 1480, 1486. Uppe dem nigen Steinwege 1521. Uf der Cobelingstraße uf dem neuen Steinwege 1588. Ufm Neuen Steinwege 1606. Knochenhauerstraße 1587, 1591, 1730, 1750.

Köblingerstraße.

Platea Cobelingensis 1303 (H. U. Nr. 93 Anm. 2); wahrscheinlich nach einer Familie Kobel bezw. Kobeling oder Kobelens genannt. Platea Cobl 1373 (H. B.). In der Cobelinghestrate by der Bewelere Hove 1377 (H. B.). Kobelingstrate 1430 (H. B.). In der Kobelingstrate jegen dem Roden Clostere gelegen 1434, 1438. In platea Cobilen. 1440. „Dofulves Ieth Lüdeke van Boklem sin Hus in der Kobelingstrate by Gherlande gelegen Hinrik Cobelense hereditarie juxta formam communem civitatis“ 1463 (H. B., vgl. Gruppen, Or. S. 326). By dem Schohove in Cobelen. gelegen 1467. In der Cobelingestraten 1496, 1530. In Cobelensi by deme Rodenkloster 1497. In der Cobelinges Straten by deme Fleischhufe 1504.

„1544 hefft de Kemerer der Rente und Liffgebdinge Marten von Lude von wegen des Rades Brun Bodeker-verlaten ein Hus belegen in der Cobelingerstrate, geheiten dat Kobecloster“ (H. B.).

Comelingstraße und Cobelingstraße 1591. Köblingerstraße 1609. Cobelingstr. 1616, 1640. Komlingerstr. 1660. Komblingerstr. 1666. Kömblingerstr. 1668. Köbelinger Straße 1680.

Der südliche Teil der jetzigen Köbelingerstraße gehörte im Mittelalter nicht zu dieser, sondern zum Leinstraßen-Viertel. „In der Leynstraten recht teigen der Marchstraten“ 1503. — Die Strecke in der Nähe der Einmündung des Spremswinkels hieß „Zegen den seven Borgen“ 1436, „Auf den Sieben Bergen“ 1750 (Stadtplan; vgl. Gruppen, Or. S. 342).

Kramerstraße.

Platea institorum 1358, 1383, 1441 (R. B., V.-B.). Platea mercatorum 1372 (R. B.). Kramerstrate 1428, 1430, 1479, 1521, 1533. „In der Cobelingestrade in der Cramerstrate“ 1538. Kramerstraße 1620.

Kreuzkirchhof.

Die Kreuzkirche und der Kreuzkirchhof werden zuerst 1333 erwähnt: Ecclesia atque cimeterium novi edificii sancti Spiritus, Ecclesia sancti Spiritus et sancte Crucis (S. U. Nr. 181 u. 185). Ecclesia sancte Crucis et ejus cymiterium 1337 (S. U. Nr. 203). By des hilgen Cruces Kerthove 1437 (V.-B.). By dem hilgen Cruce uppe dem Orde by Gerlige Hornemanne 1480. Uppe des hilgen Cruces Kerthove 1488. Eine Bode, welke vorhen de Kosterie gewesen is, belegen in der Cobelingestrade hart an des hilgen Cruces Kerthove 1537. Up des hilgen Cruces Kerthove, twischen Gord Ydensen unde der olden Munte 1538. Auf S. Crucis Kirchhove 1610. Am Kreuz-Kirchhove 1740 (Rebeckers Chronik). Kreuzkirchhof 1830.

Kreuzstraße.

Hieß im Mittelalter Marstallstraße, von dem Marstalle, welchen der Rath hier gehabt (Gruppen, S. 333). In der Strate des Marstals 1434. Uppe dem Orde der Strate, dar de olde Marstal inne gewesen hadde 1437. In der Strate des olden Marstals 1438. By deme Marstalle 1509. Kreuzstraße 1750. Kreuzstraße 1830.

Kupferschlägerstraße s. Osterstraße.

Langestraße.

Lange Straße 1709 (R.-R. b. R.), 1740 (Gruppen, Or. S. 269).

Leinstraße.

Platea Laginensis 1303 (S. U. Nr. 93), 1442 (V.-B.). Leynstrate 1360 (S. U. Nr. 391), 1373 (R. B.), 1478. Leinstrate 1480. In der Leynstraten uppe deme Orde by der Molenstraten 1499 (V.-B.). In der Leynstrate vor der Molen 1508.

In der Leynstrate by den grauwen Moneken [bei dem Kloster der Barfüßer, Minoriten] 1489. By den Moneken [dem Kloster

gegenüber] 1492. Garde by dem Barvoten Kloster 1505. By der Broder Kerckhove in Laginensi 1511. Regest der Monneke Kercken 1518. Uf dem Monnekehofe 1600. Auf dem Münchshofe 1609.

Bi dem Margenroder Hofe belegen up der Leinstrate 1534. Bei dem Marienroder Hofe 1660. Der Marienroder Hof lag zwischen dem Neuen Wege und der Köbelingerstraße.

Bei London Schenke f. Bockstr.

Luzeken Gang f. Tiefenthal.

Am Markte.

Der Markt, Forum, wird 1277 zuerst erwähnt (S. U. Nr. 44). „Zegen dem Markede“ 1436. By dem Markede uppe deme Orde der Damstrate 1494. In der Cobeling. Straten tegen deme Markede 1500. Am Altstädter Markt 1750.

By der Kosterie Sancti Georgii 1463 (W.-B., Gruppen S. 332). Uppe dem Orde der Kerken sunte Jacobs und sunte Jurgens 1430. Zegen sunte Jurgens Kerken 1437.

Hinter der Marktkirche lagen die später abgebrochenen Häuser bei der Stadt-Waage; 1750.

Der Markt-Kirchhof. In Cimiterio Sancti Georgii 1257 (S. U. Nr. 20, Gruppen S. 319). By sunte Jurgens Kerckhove 1436.

Marktstraße.

Als platea Forensis 1353 zuerst erwähnt (S. U. Nr. 314). Marktstraße 1375 (R. B.). Marktstraße 1428 (W.-B.). Marktstraße 1479. Zegen dem Nien Rathhuse 1439. Hus, genommet ichteswanne de Ysferpote, gelegen in der Marktstraße uppe dem Orde by Brande Schelen 1439. In der Marktstraten by Kunzen Pannenschmedt, zegen den Höfen över 1547. Marktstraße 1750.

Marstallstraße.

Früher nach der dort vorhandenen Stadtmauer benannt (Hannov. Geschichtsbl. 1905 S. 99). Prope novum murum 1358 (S. U. Nr. 377). Juxta novum murum 1359 (S. U. Nr. 384). By der Muren 1384 (R. B.). By der nigen Muren 1443, 1455, 1479.

„1444. Am Sondage Letare leth Hr. Magnus Provest to Mergenssey (Mariensee) van siner unde sines Closters wegghen ore Hus by der Nigen Muren Roder Gropenghetere unde siner Hus-troden to oerer beyder Lyve“ (Ratsprotokollbuch).

By der Muren 1517. Hinter der Mauren, bei der Mauren 1592. Hinter der Mauern 1730, 1780. Mauernstraße 1830, 1849. Marstallstraße seit 1850.

Rebeder sagt darüber: „Die Eckstraße, jezo hinter- und auch wohl: bey der Mauer genannt, reicht von der Burg- auf die Schmiedestraße; den Namen hat sie von dasiger Ecke der Stadt.“

Marstallstraße s. Kreuzstraße.

Hinter der Mauer s. Marstallstraße.

Mauerwinkel „vulgo Ehebrecherwinkel“ um 1740 (Rebeder).

Mittelstraße.

Die mittelfte Brandstraße 1750 (Stadtplan). Mittel-Brandstraße 1800, 1830 und bis 1861 Mittel-Brandstraße. Seit 1861 Mittelstraße.

Die Stadtpläne von 1822 und 1834 haben irriger Weise die Bezeichnungen Kleine Brandstraße statt Mittelbrandstraße und Mittelbrandstraße statt Kleine Brandstraße.

Mühlenstraße.

By der Rlickmolenstrate 1438, nach der daselbst belegenen Rlickmühle (vgl. Gruppen S. 354). Molenstrate 1444, 1475. Uppe dem Orde der Cligmolenstrate 1461. In der Molenstrate by Hermann Hornemanne 1549. Mühlenstraße 1609, 1660.

Neuenbrückestraße.

„Von der Neuenbrücke bis in die Langestraße“ (Rebeder). Später mit zur Bockstraße gerechnet.

Neuerweg.

Chemals nach einem dort vorhandenen Stadtmauerturme, sog. Zwinger, genannt. „In der Lehnstraten up dem Orde by der Dwengerstraten 1522. Gelegen in der Dwengerstraten by deme Dwenger 1530. In der Dwengerstraße 1640, 1660. Der Dwenger 1690. Im Blauen Donner 1670, 1710. Im Blauen Donner, olim Dwengerstraße 1730 (vgl. Gruppen S. 349). Neuer Weg 1840.“

Neuestraße.

An der Stelle des abgetragenen Walles an der jezigen Neuestraße wurden 1681 die Häuser, welche bisher zwischen dem Schlosse und der Brückmühle gestanden hatten, wieder aufgebaut (Hannov. Geschichtsb. 1905 S. 112). Neue Straße 1690, 1730.

Osterstraße.

Als östlichste der 4 Hauptstraßen so genannt; 1324 als platea Orientalis zuerst erwähnt (S. U. Nr. 150). Platea Orientalis 1372 (R. B.), 1434. Osterstrate 1375 (R. B.), 1428.

In platea Orientali by dem Stoven 1444. In der Osterstrate by dem Osterstoven 1480, 1490. Bei der Osterstube 1590. Beym Osterstuben 1640. Beym Osterstoven 1660.

Stenhus in der Osterstrate 1444. In der Osterstrate by sunte Annen Huze 1480.

By sunte Iligens kerthus 1434. By sunte Iligens Kerthove in der Osterstrate 1433. In Orientali tegen deme Kerthove sancti Egidii 1509. Beim Aegidien Kirchhof 1663. — Vor sunte Iligens Dore 1435. Vor Aegidien Thor 1640.

In der Osterstrate apud domum Karmelitarum 1445. In Orientali platea by dem Karmeliten Kerthove 1448. In Orientali by deme witten Pater 1506.

Der Teil der Osterstraße zwischen der Großen und Kleinen Backhoffstraße hieß im Mittelalter Kupferschlägerstraße, auch Gropengießersstraße, nach dem von daselbst wohnenden Bürgern betriebenen Handwerke. Diese Bezeichnungen des Handwerks wurden allmählich auf einzelne der betr. Familien als Eigennamen übertragen (vgl. Gruppen S. 277 f.). Die platea Cuprifabrorum wird 1352 zuerst erwähnt (S. U. Nr. 306). Kopperslegerstrate 1430, 1438, 1478. Dat Rodehus, gelegen in der Kopperslegerstrate 1453. In der Osterstrate uppe der Kopperslegerstrate 1489. — In der Osterstrate, dar de Gropengeters wonet 1431. Gropengeterstrate 1433, 1434, 1437. Hans Gropengeters Hus in der Gropengeterstrate 1435. Hans Gropengeters Hus in der Kopperslegerstrate 1451. Barteld Jordens des Gropengeters Hus in der Kopperslegerstrate 1464. Upp der Gropengeterstraten 1503.

Große Backhoffstraße.

Hieß bis in die neueste Zeit Großer Wolfshorn. Horn = Ecke oder Winkel. — Domus in majore Wulfeshorne sita 1328 (S. U. Nr. 161). Molendinum dictum Hersemolen in majori Wulfeshorne 1334 (S. U. Nr. 190). In dem groten Wulfeshorne by der Rosmolen 1432 (B.-B., vgl. Gruppen S. 286). In dem groten Wulfeshorne by der Muren 1441. Grote Wulfshorn 1598. Der große Wolfshorn, um 1750, bezgl. 1832. Seit 1834 Große Backhoffstraße, nach dem Backhofe, der damals an der Georgsstraße der Einmündung des Gr. Wolfshornes gegenüber lag.

Kleine Backhoffstraße.

Parvus Wulfeshorn 1284 (S. U. Nr. 49). De lutteke Wulfeshorn 1348 (S. U. Nr. 264). Minor Wulfeshorn 1352 (S. U. Nr. 366). Tegen der Hengherie in dem luttiken Wulfeshorne 1447. In dem luttiken Wulfeshorn by dem Scharprichter belegen 1541. In dem kleinen Wulfeshorne by des Rades Woninge der Wobellie belegen 1565. Kl. Wulfeshorn 1660. Der kleine Wolfshorn 1750. Kleiner Wolfshorn 1832. Seit 1834 Kleine Backhoffstraße.

Papenstieg f. Tiefenthal.

Pferdestraße.

Im Mittelalter Beginenstraße, nach dem dort belegenen Hause der Beginen (vgl. Gruppen, Or. S. 360). — Domus angularis gelegen vor dem Beginenhus in der Leynstrate 1431. Upp deme Orde by Did. Armborsterer by der Baginenstraten 1504. By deme Marstalle 1506. In der Leinstrate by dem izigen Marstalle 1535. Bey dem Marstalle 1660. An der Pferde-Tränke, oder: die Beginen-Straße 1750. Pferdestraße 1830.

Piperstraße f. Roßmühlenstraße.

Plan, olim Stovenweg (Redecker).

An der Plenter Burg

hieß um 1750 der Teil der Osterstraße zwischen Schmiedestraße und Kleinen Posthofstraße.

Poststraße.

Hieß 1750: Nach dem Berge. Poststraße 1821, nach dem nahe dabei gelegenen Posthause.

Posthofstraße.

Der Posthof, by dem Osterstoven 1541 (vgl. Gruppen S. 294). „1559. Mandages na Quasimodogeniti heft vor Radt unde Schworen Joachim Berchusen, alse ein Erve des Posthofes, Jasper Bogedes vorlathen unde upgedragen na Stadtrechte hereditarie et more solito ein leddich Rhum up dem Posthofe noget der Muren gelegen; dar toborne kein Burw gestanden, druttich voete lang, des schall he negen unde twintich vote lang bebunwen, unde den druttigesten vot schall he leddich unde unbebunwet ligen laten, to behoff des Druppenfalls, offt ein ander hernahmals by ohme of bunwen wolde, idt schall of ein frie Gant unde Farwech, alse de izunder ist, bet an sine Doer sin unde bliven. Sodahnes bat Jasper Bogedes to schrivende“ (V.-B.).

Posthof 1640, 1750, 1876. Seit 1877 Posthofstraße.

Rademacherstraße.

Via stupae 1320 (S. U. Nr. 141). Stovenwech 1340 (S. U. Nr. 217), nach der dort vorhandenen Badestube. Achter dem Leynstoven by der Luften Boden 1494. Up der Brugge by Tileken Schaper achter dem Leinstoven 1535. Hus und Bode up der Brugge, genompt dat Fervehus 1538. In der Leinstrate by dem Stoven 1553. Uf der Brucke hinter dem Ferbehause 1588. Auf dem Ferbehofe 1640. „Weil zu solcher Zeit (1669) auf diesem Plaze 2 Rademacher neben einander gewohnet, so ist von solchen Handwerkern die Appellation des Rademacher-Winkels entstanden“

(Gruppen S. 404). Rademacher-Winkel 1750. Rademacherstraße 1780.

„Rathsstallstraße, olim Beginenstraße“ (Rebeder).

„Der Reithof

ist der jeko kleine Platz zwischen dem Zeughause und denen Hinterhäusern, welche in der Burgstraße und der Beginenstraße stehen, welcher vor Erbauung des Zeughauses weit größer gewesen und bis an die Leine gereicht“ (Rebeder).

Reitwall f. Schillerstraße.

Rösehof.

Eine Bode gelegen up dem Rodehove im luttken Wulfshoren 1534 (B. u. B., vgl. Gruppen S. 285). Up dem Rodehoffe, boven den 5 Boden 1551. In der Osterstrate up dem Rofehoffe bi Christoffer Flebben 1553. In dem luttken Wulfeshorne up dem Rofehoffe 1566. Rofehof 1590. Rösehof 1640. Auf dem Röse Hofe 1750. Der eigentliche Rösehof lag vormals außerhalb des Regidientores. (Rose oder Kalkrose ist ein Stoß von Kalksteinen und Holz, schichtweise auf einander gesetzt zum Behuf des Kalkbrennens (Lübbers, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch). 1898 wurde die bisherige Straße Rösehof der Heiligergasse hinzugegeben (Magistrats-Verfügung vom 18. Nov. 1898).

Rösekerstraße.

Wurde anfangs nach der Bürgerfamilie Gruttemefer, dann auch nach dem Bürger Keseler benannt (Gruppen, Or. S. 289). Gruttemeferstrate 1438. In der Gruttemakerstrate gelegen jegen Hinrik Keseler 1464. In der Gruttemakerstrate 1490, 1512. Keselerstrate 1498, 1520. In Orientali by Alberde Lunden upp deme Orde der Keselerestraten 1511. In der Keselerestraten by der Augustiner Hove 1529. In der Osterstraten in der Keselerstraten by Engelsen Heitkampe gelegen 1558. Keselerstraße 1640, 1730. Rösekerstraße 1750, 1780.

Rosmarinstraße.

Rosmarinstraße 1750. „Die Rosmarinstraße ist ein enger bewohnter Fahrweg aus der Großen in die Kleine Duvenstraße; weil sie ofte unsauber, so hat man ihr satyriche den Nahmen gegeben“ (Rebeder).

Rosmühle.

Piperstrate 1432, nach dem dort wohnenden Tilecke Piper, der 1421 Bürger geworden (Gruppen S. 363). Piperstrate jegen sunte Gallen Hove 1464. — „De Boden negeft der Rosmülen, in der Leinstrate, de Piperstrate genannt“ 1548. Boden in der Leinstrate by des Rades Rosmolen gelegen 1551. Rosmühle 1600.

Kothenreihe.

„Die Kothe Kiege heißet so, weil anfangs die Häuser sämtlich roth angefarbet gewesen“ (Rebeker). „Der Türken-Hof in der Neustadt wurde an Joh. Duve verkauft, welcher denselben 1662 mit einem Theile der sog. rothen Häuser, vulgo Kothen Kiege, bebaute“ (Gruppen S. 255 und 271). Kothe Kiege 1710. Kothe Keyhe 1750. Kothe Reihe 1801.

Scheffel-Markt.

Der „Scheffel-Markt, bey der Waage, hieß olim Hofen-Markt“ (Rebeker; vgl. Gruppen S. 316).

Schillerstraße.

Der von der Steintorstraße westlich gelegene Teil der Schillerstraße hieß 1750 Auf dem Reitwall, 1822 der Reitwall (Stadtplan), später bis 1859 Reitwallstraße. Anlässlich der am 10. Nov. 1859 in Hannover veranstalteten Schillerfeier Schillerstraße genannt (Sievert S. 22).

Schloßstraße.

Vor deme Leyndore 1376 (R. B.). Vor dem Leyndore in der Schostrate 1434. Ante valvam Laginensem 1442. Schostrate 1443, 1464. In der Scoefstrate vor dem Leyndore 1493, 1499. Tegen deme Leyndore 1499. In der Schostrate hart an dem Leindore 1534. Schußstraße 1600, 1660. Vorm Leinthore 1730. Große Klosterstraße, Rebeker zufolge, um 1740 (Hann. Geschichtsbl. 1905 S. 208). Vor dem Leinthor 1750. Beim Leinthore 1798. Schloßstraße 1802.

Schmer-Johannshof s. Johannshof.

Schmiedestraße.

In der Smedesträte 1348 (H. U. Nr. 264), nach den hier wohnenden Schmieden genannt. Ueber das Wohnen der Schmiede in Hannover, insbesondere in der Schmiedestraße, erfolgte 1459 ein Beschluß des Rates und der Geschworenen (Waterländisches Archiv d. hist. Ver. f. Niederf. 1844 S. 354). Platea fabrorum 1364 (R. B.), 1431, 1435. Smedesträte 1384 (R. B.). In den Smeden 1428. Vor dem Steyndore in der Smedesträte 1428. An dem Orde des Brenschenhagens in der Smedesträte 1475. Uppe dem Orde by der Jodenstrate 1486. In der Mergelstrate vor dem Steyndore 1492, 1496. In forensi uppe deme Orde by den Hofen 1498.

„1502 vorleyt Hans Frundt syn hus in forensi by Hause Zekewinder tegen den Hofen Luder Sprockhorst“ (R. B.).

In der Smedestraten by deme hilligen Geiste 1506. In der Marckstrate am Orde vor dem Steindohre 1556. Up der

Schmedestraten negeßt Hans Schulraven Huse gelegen 1559.
Schmiedestraße 1750.

Schuhstraße.

Hieß während des Mittelalters und bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts Judenstraße; am Ende des 17. Jahrhunderts ging diese Bezeichnung auf die jetzige Ballhoffstraße über. — In platea Judeorum 1445. Jodenstrate 1429, 1431, 1444, 1479, 1508, 1523, 1544, 1552. Judenstraße 1590, 1640, 1680. Schuh-, olim Judenstraße 1730. Schuhstraße 1750.

Schuhstraße f. Schloßstraße.

Altstädter Schulstraße.

Sie scheint ehemals keine Straße mit besonderen zu ihr gehörenden Wohngebäuden, sondern nur ein Durchgang zwischen der Köbelinger- und Marktstraße gewesen zu sein. — Bullenstraße, erste Hälfte des 18. Jahrhunderts (Rebecker). Bullenstraße 1750 (Stadtplan). Schulstraße 1822 (Stadtplan), nach der ehemals an der Ecke der Köbelingerstraße gelegenen Stadttöchterchule. Altstädter Schulstraße 1846 (Adreßbuch).

Neustädter Schulstraße.

Nach dem hier gelegenen Schulhause. Schulstraße 1750. Neustädter Schulstraße 1850.

Schulgang.

Ehemals ein Gang zwischen der Neustädter Schulstraße und der Bäckerstraße. Schul-Gang 1750, 1846 (Stadtpläne).

Schweins-Gang.

Ehemals eine Saßgasse bezw. Gang vom Kösehofe aus. Schween = Schweinehirt. Der Schweinehirt des Steinthor-Bezirktes hatte hier seit dem Ende des 17. Jahrhunderts seine Dienstwohnung. Schweinhirten-Gang (Rebecker). Schweins-Gang 1750. Schweine-Gang 1831 (Stadtpläne). Durch den Abbruch der benachbarten Häuser des Kösehofes ist er 1898 fortgefallen.

Seilwinderstraße.

Sie hieß ursprünglich Uncelingerstraße, nach den Bürgern Uncel bezw. Unceling (vgl. Kobel und Kobeling unter Köbelingerstraße; die durch die Silbe ing erweiterte Form bezeichnet die Abstammung bezw. Familie). Der Rathsherr Boldewin Unzel wird 1299 und 1317 erwähnt (H. U. Nr. 72 und 132), dessen Sohn Johann um 1350 (Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1876 S. 25). In platea seu vico Uncelinghes 1355 (Gruppen, Or. S. 288). Unßlinger Strate 1361, Unzelinghestrate 1375 (R. B.). Später nach den Bürgern Selewinder (Selewinder



Die Leinenerfer mit den anliegenden Teilen der *Alt-Neustadt* Hannover im 16. und 17. Jahrhundert.
 (Nach einer im Stadtarchive befindlichen, 1824 von G. D. Engel angefertigten Kopie eines älteren Planes; Abbildungen M. IV, 6.)

= Seiler) genannt. Zelewinderstraße 1441 (W.-B.). Hans Zelewinders Bode in der Zelewinder Straße 1443 (Gruppen, S. 287). In der Osterstraße in der Seelwinderstraße 1559 (W.-B.). Seelwinderstraße 1730. Seilwinderstraße 1750.

Auf den Sieben Burgen bezw. Sieben Bergen s. Köbelerstraße.

Simonsplatz.

Bei dem Stockhause 1750 (Stadtplan). Die hier vorhandenen Häuser wurden später bis 1875 zu der Straße Hinter dem Walle gerechnet. Durch Magistrats-Verfügung vom 23. Oktober 1875 (M.-A.) wurden die Häuser Nr. 17—19 dieser Straße nunmehr Simonsplatz benannt.

Simonstraße.

Am Walle 1675 (Sch. N. d. N.). Hinter dem Walle 1709, 1750 bis 1875. Durch Magistrats-Verfügung vom 23. Oktober 1875 wurden die Häuser Nr. 9—16 der Straße Hinter dem Walle Simonstraße genannt (M.-A.).

An der Sommerbrücke s. Inselstraße.

Up den Specken s. Friederikenplatz.

Spremswinkel.

Im Spremswinkel 1593, 1603. Im Spremswinkel 1612. Spremswinkel 1628. Spremswinkel 1646, 1660. Spremswinkel 1710, 1730 (Sch. N.). Im Sprems-Winkel 1750 (Stadtplan). — Ein anderer Spremswinkel lag im Mittelalter vor der Glocksee (Gruppen, Or. S. 189).

Steinthorstraße.

Das Steinthor, *valva lapidea*, wird zuerst 1314 erwähnt (H. U. Nr. 116). Bei einer Aenderung in der Befestigung am Steinthore wurde 1713 die Steinthorstraße angelegt (Geschichtsbl. 1905 S. 113). Vorm Steinthor 1730. Vor dem Steinthor 1750, 1798. Am Steinthore 1802. Vor dem Steinthore 1815. Steinthorstraße 1819.

Steinweg s. Calenbergerstraße.

Bei dem Stockhause s. Simonsplatz.

Stovenweg s. Rademacherstraße.

Tiefenthal.

Der Rathsherr Ulrich Luceke verkaufte 1365 dem Priester Dietrich von Lühdde einen Gang zwischen den Scheunen der Priester Hermann von Northeim und Ludolf Kufelsoys (H. U. Nr. 426; vergl. Gruppen, Or. S. 366). Daher stammen die Namen Luceken Gang und Papenstieg.

„Der Luketen Gang.“ 1437 gab der Probst Conrad zuüne die Erklärung ab „dat de Luketen om in Vortiden vororlovet hedden bene Gank, dede gheit by Ernst Raschen Huse here, dat ore wesen hadde, uppe des hilligen Cruces Kerthoff, also dat de sulve Hr. Cord des Ganghes bruken mochte to sinem Lybe, de wile he den Hoff hedde, de nu Genz van Holle hefft, unde wann Hr. Cord des Hoves nicht enhedde, so endroffte de Gank dar vortmer nicht wesen, unde me mochte dat weder maken, alse id in Vortiden gewesen hedde“ (Rathsprötokollbuch).

In der Borchstrate uppe deme Orde des Papestiges 1488. In der Leynstrate uppe deme Orde by dem Papestige 1491.

1517 verleyt Hermen Luffche hus und Hof mit der Boden gelegen by Vid. Becker und geheten de Dependael (B.-B.).

1545 hefft Hans Barteldes, alse ein constituenter Bullmechtiger Jurgen Bonjacks, den olden Dependal, sin Hus, Worth und ganze Woninge gelegen in der Leynstrate by Hinriche Bomhawers des Burgermeisters Huse vorlaten Fruwen Gekken, zeligen Hans Hauwers nagelatenen Wedewen erffligen et more solito na Stadtrechte.

Im Dependal 1594. Depenthal 1617. Tiefenthal 1627, 1660, 1730. Im Depen-Thal 1750. Tiefenthal 1822.

Im Löge.

Eine Sackgasse an der Bäckerstraße. — Im Löge 1750 (Stadtplan). Im Löge (der Tog) 1866 (Adressbuch). „Der Straßennamen Im Löge rührt von dem alldutschen Tog = Zugbrücke (Togbrücke) her. Es war nämlich die Burg Lauenrode, welche an der Stelle des jetzigen „Berges“ auf der Neustadt bis zu ihrer Zerstörung im Jahre 1371 gestanden hat, mit einem Befestigungsgraben umgeben gewesen, über welchen bei der fraglichen Sackgasse eine Zugbrücke geführt hatte“ (Sievert S. 35).

Zwengerstraße s. Neuerweg.

Unzlingerstraße s. Seiltwinderstraße.

Der Wächtergang.

Im Mittelalter ein Gang an der Innenseite der Stadtmauer. — In der Molenstraße beim Wächtergange 1593, 1598 (B.-B.).

Wagenerstraße.

1691. „Die Bebauung der Vorder-Brandstraße auf der Neustadt ward angefangen“ (Redecker, Chron. S. 727). Sie hieß 1750 die erste Brandstraße (Stadtplan). 1840 Kleine Brandstraße (Adressbuch), bis 1861. Seitdem Wagenerstraße. Johann Jobst Wagener errichtete 1784 die nach ihm genannte Stiftung.

Wagenhausstraße.

„Die Wagenhäuserstraße entstand, als A. 1714 die Stadt allda ausgeleget, und die königlichen Wagenhäuser 1714 und 1736 gebauet“ (Nedecker)

Hinter dem Walle s. Eckstraße, Simonsplatz und Simonstraße.

Große Wallstraße.

Die Große Wallstraße entstand mit der Anlegung der Megidien-Neustadt 1747 bezw. in den nächstfolgenden Jahren an der Stelle des bisherigen Walles (Stadtplan).

Kleine Wallstraße.

Die Kleine Wallstraße entstand ebenso wie die Gr. Wallstraße um 1750 (Stadtplan).

Windmühlenstraße s. Brandstraße.

Wolfsborn s. Backhoffstraße.

Wrenschenhagen s. Kaiserstraße.

Auflassungen von Häusern in Hannover 1428.

Ein Haus- oder Grundbuch für die Stadt Hannover wurde im Jahre 1428 eingerichtet, in welchem zunächst die Namen der Hausbesitzer verzeichnet wurden. Sodann wurden bei den einzelnen Häusern die Namen der etwa vorhandenen Hypothek-Gläubiger mit Angabe der betr. Summen eingetragen.¹⁾ Dieses wurde bis zur Anlage eines neuen Hypothekenbuches im Jahre 1534 fortgesetzt. Einen zweiten Teil des Hausbuches bilden, chronologisch angeordnet, die Eintragungen über die Auflassungen von Häusern in der Altstadt; sie beginnen mit dem Jahre 1428 und sind in dem vorliegenden Buche bis 1477 fortgesetzt. Die ersten Aufzeichnungen lauten folgendermaßen:

Resignationes domorum.

Anno Dni. 1428 quarta feria post Elizabeth resignavit Olrik Woldenberch bodam suam in dem luttiken Wulfeshorne prope celarium Stichmans sitam Tilen Gogreven und siner Erven hereditarie possidendam.

Eodem anno ward Helmolde van dem Sode van ervetaleß wegen togescreven Kregenberges Hus gelegen in der Osterstrate by Hartmans van Lonke Hus van siner bede und des Rades

¹⁾ Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover Jahrg. 1896 S. 25 (Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niederl. Jahrg. 1896 S. 427).

hetes wegen, so dar nene mer Erven weren, so den Rad Helmold unterrichtede. Datum 6. feria post Lucie virginis.

Item eodem anno leyt Bertold Bode sin Hus Hinrik Dorhagen und sinen erven gelegen uppe dem Rien Steynwege by Drites Wolbenberges Hus by dem Brenschenthagen 2. feria vor Thomae apostoli.

Item eodem anno leyt Hans Huck sin luttite Hus jegen Sunte Nigen in der Ofterstrate by sinem groten Huse gelegen Bernde Hafelnote und sinen Erven. Datum ut supra.

Item eodem anno leyt Heneke Smachtheger sin Hus in der Borchstrate by Hans Eylerdes Hus gelegen Hinrik Holsten und sinen Erven, dar de Rad den Tins ane hebben, des Mytweken an Trium regum.

Zur Geschichte der stadthannoverschen Festungswerke.

Die Nachrichten des Chronisten Rebeder über die Befestigung Hannovers im Mittelalter und über deren Mauertürme sind in diesem Jahrgange der Geschichtsblätter S. 140 und S. 186 zusammengestellt. Rebeders Chronik enthält außerdem, namentlich für die spätere Zeit, noch die hier folgenden Angaben über einzelne die Festungswerke betreffende Ereignisse.

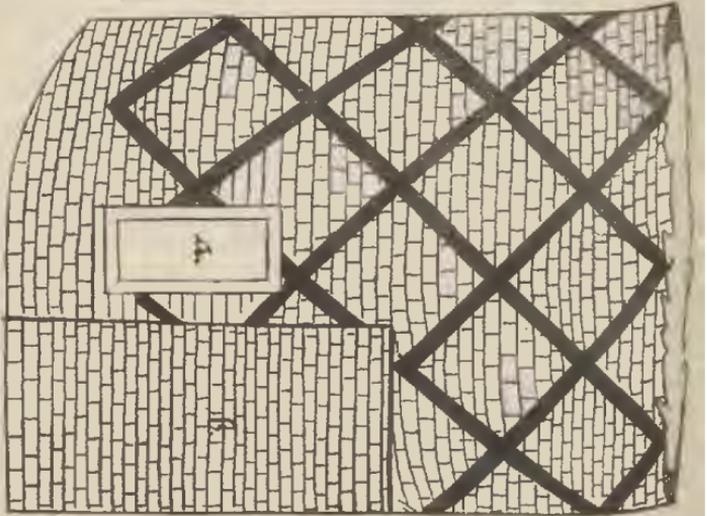
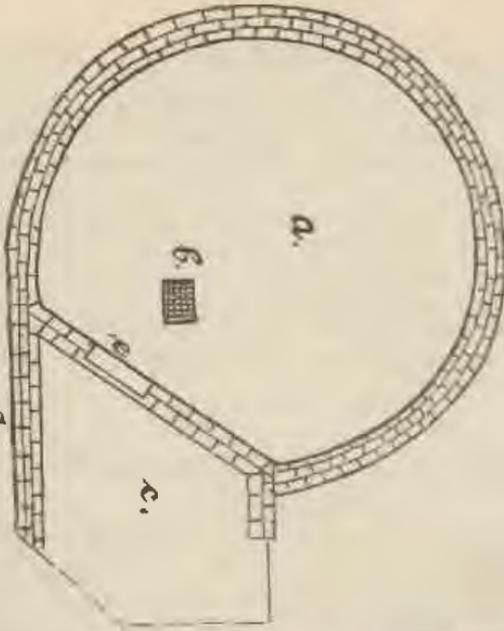
„A. 1392 wurden auf den Thurm des Aegidii-Thors fünf Knöpfe gesetzt, welche sechs Schillinge gekostet.

1441 ungefehr bauete die Stadt den Rothen Thurm an der Brücke über dem äußersten Mühlen-Strande.

1490 ward wegen Baues des gegen dem Rösehofe über liegenden Rondeels und Erweiterung des Stadtgrabens die Kirche S. Mariae außer dem Aegidii-Thor abgebrochen und hörte damit auf. Der Kirchhof, so dabey an dem Ort lag, wo der Zimmerplatz nachher gewesen, ward A. 1551 auf der andern Seite des Thors angeleget, da denn die noch nicht verweseten Körper nach dem neuen Kirchhofe gebracht, die Knochen aber in den Wall geschoben wurden. Andere sagen, die Capelle sey circa A. 1533 abgebrochen.

Herzog Heinrich ließ 1490 den Rothen Thurm am äußersten Mühlenstrande vor der Neustadt in Brand stecken.

1504 ward der Zwinger am Walle vorm Aegidii-Thor gebauet. Was jezo, A. 1746, davon noch übrig, zeigt nachstehender Abriß.



Der Zwinger am Meißenthore. (Nach einer Zeichnung in Mebeders Chronik S. 393.)
 Grundriß: a. Erde, Brand und Steinwerk, womit der Zwinger so felle gefüllt, daß er Canons getragen. b. Eingang in den
 unter der Füllung geböhrten Keller. c. Aufsteher des Wall. d. Seitenmauer an dem Mägel. e. Zugmauerte Thür, bevor ex
 post der Wall gelegen. — Prospect an dem Mägel: Die schmargen Schritte sind so gebaute Steine. a. Die Thür an dem
 Mägel, so jetzt zugemauert. b. Die Seitenmauer an dem Mägel.

1513 erlaubete Herzog Erich seinen so sehr geliebeten Hannoveranern, den Berg, worauf das im Jahr 1371 durch selbige demolirte Schloß Lauenrode gestanden, auf den Wall zwischen dem Lein-Thor und dem jetzigen Neuen Thor zu dessen Verbesserung zu bringen.

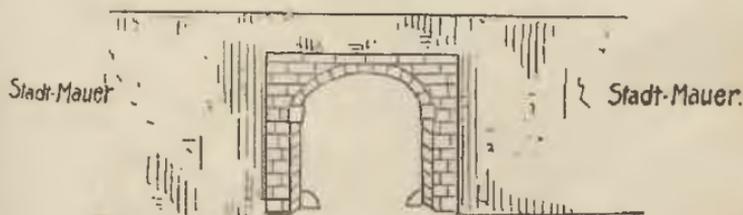
1517 ward der Zwinger vorm Leinthor gebauet, im Jahr 1639 aber an das Schuster-Amt, dessen Gehr-Hof dabei belegen, verkauft.

1521 ward das Aegidien-Haus, ein ansehnliches Haus und darunter befindliches Thor im Hauptwall vor S. Aegidii-Thor gebauet, welches aber A. 1610 abbrannte.

1521 ist das Mauerwerk des Zwingers am Aegidii-Thor repariret, gestalt man solche Jahrzahl daran gefunden. Dieses Mauerwerk ist hernach, auf Hauptmann Knusts Anordnung mit Erde gefüllet und eine Brustwehre darauf gemacht; vid. A. 1610.

1530 wird das äußere Thor-Gebäude, so im Wall vor S. Aegidii-Thor stehet, vollends gebauet seyn.

1535. Das Mühlenthor oder Pforte hat folgendes Ansehen



Das Mühlenthor (nach der Zeichnung in Hedeckers Chronik S. 448.)

Circa 1540 ward das mittelste Thor-Gebäu, so im Wall vorm Steinthor gestanden, gebauet. Außen an selbigem ward das Stadt-Wapen von Stein gesetzt.

In den zehn Jahren von 1540 bis 1550 wurde die im Jahr 1349 außer der Stadt vor dem Aegidii-Thor gebauete Capelle S. Mariae und ihr Gottes-Acker wegen des Röhlehofs-Rondels abgebrochen und der Kirchhof auf die andere Seite des Thors gelegt. 1554 ward auf selbigem neuen Kirchhose eine hölzerne Capelle wieder gebauet, welche 1594 mit zweyen Fächern verlängert, 1645 aber, als der Obrist Andreas von Schönberg Commandant in Hannover war, wegen des großen Ravelins, so vor dem Thor gemacht, wieder weggebrochen. Ist also jetzt nur noch der Kirchhof, und zwar mit der Stadt Festungswerken umgeben, vorhanden, dessen Abriß und Anzeige, wo die hölzerne Capelle

gelegen, hier folget, damit der gesamte Bericht in einer Connexion bleibe, obchon das gedachte Kavelin hier noch nicht Statt hat. Von der ersten steinernen Capelle blieb (als auf den Platz nachher der Rösehof geleet) ein kleines Stück Mauerwerk stehen, daraus gar ein Kuhstall gemacht, welcher mit einem kleinen Garten noch vorhanden.



Die Gegend am Regidien-Lore.
(Nach der Zeichnung in Redekers Chronik S. 458.)

1541 ward der Wall, so von der Burg Lauenrode noch übrig war, der im Jahr 1513 erhaltenen fürstlichen Verwilligung nach, auf den Wall an der Leine, wo jetzt der alte Marstall stehet, geschoben.

1544 ward vor dem Leinthor, am äußern Leine-Arm, zwischen dem Walle das äußere Thor und der Zwinger gebauet. Es stund daran die Jahrzahl MCCCCXXXIII. Auf der Mauer stund eine Statua folgender Gestalt:



Abbildung der Statue am Leintore.
(Nach der Zeichnung in Rebeckers Chronik S. 466.)

Wapen und Schrift, so daran gefeset, wurden A. 1682, nachdem die ganze Fortification vor dem Leintor 1679 demoliert, an das Neuethor bey der Burg- und der Eckstraße gefeset, woselbst sie noch zu sehen. „Diese Statue, davon noch kaum der oberste Theil des Kopfes heraus stehet, ist ohnweit des Viehhauses nebst einigen Stücken des Hannov. Stadtwapens am Walle zu sehen.“ (Diese letztere Bemerkung ist später von anderer Hand hinzugefügt.)

1544 ist das Windmühlen-Rondel bey der Klipmühle zum ersten mahl gebauet. Ein Stein daran in der Mauer hat die Jahrzahl 1544.

1568 am 14. Febr. war ein starker Sturmwind, welcher unter andern Schaden das Dach von dem Zwinger vor dem Steinthor herunter warf.

1570 Montages im Jacobi-Markt, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, war ein schreckliches Donner-Wetter aus Westen, welches in den zwischen dem Aegidii und Steinthor gelegenen Pulver-Thurm schlug, worin 7 Tonnen Pulver waren. Der Thurm zerprang ganz und von der Stadtmauer ein Theil. Ein Stein von dem Thurm soll einer betenden Frau an den Kopf gefahren und sie davon gestorben seyn. Die zweene Thürme auf beyden Seiten des Pulverthurms sunken einigermaßen, der ganze Boden der Stadt bewegete sich, große gewaltige Scheuern und Gebäude fielen nieder, die Fenster wurden zerschmettert, Thüren, Fenster, Kellerlufen und Schlösser sprangen auf, so daß Menschen und Vieh erstaunet und man den jüngsten Tag vermuthet.

1575 ward das im Jahr 1568 durch Wind herabgeworfene Dach des Zwingers vor dem Steinthor wieder gebauet.

Kodem anno ward das Bothfelder Rondeel gebauet, item der Wall und die Streichwehre vom Steinthor bis an den Zwinger vorm Aegidiithor.

1579 ward der Wall hinter der Mühle, an der Leine, aufgeschüttet.

1583 am 24. Oct. gerieth das Pulver-Trockenhaus beym Walle in Brand, da denn der Pulvermacher Balthasar mit seiner Frau und Tochter sehr erbärmlich beschädiget wurden, beide Eheleute auch bald darnach starben.

1588. Das Windmühlen-Rondel ward gebeffert und das Ziel daran zwischen dem Leinstrande zur Klipmühle und dem Stadtgraben von neuem gemacht.

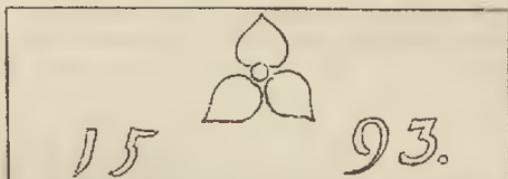
1589. Am 28. Maji flog die Pulvermühle, so vor dem Leinthor bey der Loh- und Bokemühle lag, auf.

1591. Auf dem Walle zwischen dem Aegidii- und dem

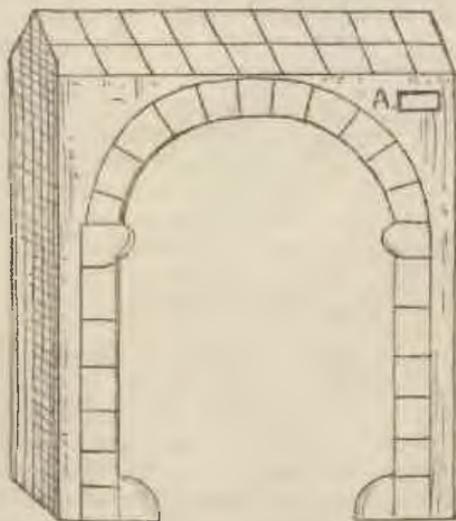
Steinthor ward der Stadt Zeughaus, das Neue Haus genannt, entweder zum ersten mahl angerichtet, oder aber neu wieder gebauet. Ueber denen beyden Thor-Gerichten, wohindurch der Ballweg gehet, ist in Holze erhöhet gehauen: ANNO DOMINI 1591. Man jaget, es sey vorzeiten unter diesem Hause das Ofterthor gewesen.

1582. Am Steinthor ward das dritte neue Thor gebauet, worauf das neue Haus mit einer steinernen Windeltreppe und der Auslage, die Leuchte genannt, sich befand. 1713 ist dies Thor wieder weggebrochen.

1593. Die Beginen-Pforte, am Ausgang der Beginen-Straße, ward gebauet, wie folgender oben an der Seite derselben nach dem Holzmarkt hin befindlicher Stein mit erhöhet gehauenen Charakteren zeuget.



Das Portal hat folgende Figur.



A ist der Stein mit der Jahrzahl und dem Kleeblatte.

Die Beginenpforte. 1593.

1594. In diesem Jahr ward das steinerne Sieel zwischen dem Brückemühlen-Strande und dem Stadtgraben vorm Leinthor gebauet.

1597. In diesem Jahr ward das steinerne Sieel zwischen dem Brückemühlen-Strande und dem Stadtgraben vorm Leinthor gebauet.

1599. Der neue Zwinger vor dem Leinthor und der gemauerte Wall vom Zwinger an nach der Neustadt neben dem Sieel zwischen dem Graben und der Leine allda, wo die beyde Klipmühlen- und Brückemühlen-Ströme zusammenstoßen, wurden fertig. Folgendes Jahr ward der ander Theil des Walles fertig.

1600. Der ander Theil des Walles vom Leinthor an nach der Brückemühle hinauf untermauert und fertig.

Der Magistrat fuhr fort und legete vor dem Leinthor ein Außenwerk, in Pforte, Wall, Mauern und Graben bestehend, an. A. 1680 aber bey Fortificirung der Neustadt ward dasselbe samt dem äußern Mühlenstrande gänzlich weggeschafft.

In diesem Jahr ward der neue Zwinger vor dem Leinthor fertig und das im Jahr 1599 allda angefangene Außenwerk vollendet. Bey demselben kostbaren Baue hat die Stadt nicht vermuthet, daß es dereinst wieder würde weggeräumet werden, um zur Fortification der Neustadt Platz daselbst zu machen, wie Annis 1680 et sequentibus geschehen. Sie ließ vielmehr allda einen Stein mit folgender Schrift setzen:

Annis reparatae per Christum salutis 1599
et 1600 Senatus Populusque Hannoveranus
partem hanc quoque urbis tutandae libertatis
ergo, propugnaculo hoc valle, muris et fossis
ampliolem et munitiolem reddidit, parte fluminis
Leinae per alium alveum derivata, D. O. M.,
cujus auspiciis opus coeptum et perfectum est,
hospitium hoc ecclesiae suae clementissime
tueatur ac defendat.

Wie solches Außenwerk gestaltet gewesen, ist ab dem pag. sequente sich findenden Grundrisse in allen Theilen zu sehen.¹⁾

1601. Am 25. Dec. in der Christnacht überschwemmte die Leine fast die ganze Neustadt, ging am Christtage vor dem Leinthor über den langen Steinweg, bis an die Thymenbrücke, und kehrete ihn ganz um. Unter dem letzten Thor, nächst denen

¹⁾ S. d. Grundriß S. 360 d. Jahrg.

Zwingers des Leinthors, floß das Wasser hindurch nach der Brücke zu und stund im Strande der neuen Brücken-Mühle so hoch, daß es bis an das Gesimse der Mauern des Walles und an die Häuser am Leinthor reichte.

1604. Montages im Maymarkt ließ, auf Befehl des Großvoigts zum Calenberg, der Stadtvoigt Johann Wendehake, welcher zugleich Voigt zu Langenhagen war, durch die Neustädter, vor denen er herging, das Thor auf dem Damme beyhm Judenreich und den Schlagbaum auf dem Steinwege wegghauen. Die Alte Stadt ließ aber beydes wieder dahin bauen.

1610. Am 19. Aug, Sonntages, zwischen 1 und 2 Uhr, entstund Feuer im Zwinger am Aegidien-Thor. Das Holzwerk brannte inwendig aus. Das Mauerwerk ist hernach mit Erde ausgefüllet, auf des Stadthauptmanns Knaustes Anordnung, und eine Brustwehre darauf gemacht, viel höher, als das Werk vorhin war. Das gedachte Feuer ergriff auch das schöne A. 1521 im Walle gebauete Thor, Aegidien-Haus genannt, und brannte es oben ab, wie ein an selbigen Thors Seite nach der Stadt hin befindlicher Stein zeuget, wovon hier ein Abriß. Die Schrift bestehet aus erhöht gehauenen Buchstaben.

Anno Christi 1610. die 19.
Augusti hujus et vicini
propugnaculi pinnacula
flammis in subjacente
habitatione de repente
coortis interdiu
deflagrarunt, sed mox
anno eodem sumptibus
S. P. Q. H. haec trabalis
specula muris antrorsim
retrorsumque in sublime
juncta fastigiata et
instaurata est.

Jehova fortitudo nostra.

1622. Am 12. Octob. ward angefangen, das große Rondeel zwischen dem Aegidien-Thor und dem neuen Hause aufzuwerfen, welches das Gilerey-Rondeel benahmt; dazu ward ein Theil des Liebenfrauen-Kirchhofes genommen, und die Arbeit unter die

Bürger-Corporalschaften vertheilet. In folgendem Jahr ward es fertig.

1625. Das Leinthors-Kondel gegen die Neustadt ward angefangen, der Bau aber inhibiret; dennoch ward es 1627 fertig.

1626 am 3. Nov. ward begonnen das Kondel gegen die Neustadt bey dem äußern Leinthor anzulegen, der Voigt Fris Molins brachte aber Verbot dagegen von Wolfenbüttel aus, und also gerieth das Werk ins stecken. Nachher ist dasselbe dennoch gebauet, Annis 1636 et 1637 aber bey Fortification der Neustadt weggeschaffet.

1627 ward das Leinthors-Kondel gegen die Neustadt, dessen Bau 1626 ins stecken gerathen, vollendet.

1632. Vom Kirchhose S. Mariae ward etwas zu dem Gilerey-Kondel genommen.

1639. Der im Jahr 1517 bey dem Gährhose gebauete Zwinger am Leinthor und der Platz darin ward, weil der Zwinger abgängig geworden, und vor etlichen Jahren bereits das Dach und die Balken davon genommen, an das Amt der Schuster verkauft.

Das Schuster-Amt bebauete also den Gährhof; über der Thür stehet folgendes in Stein erhöhet gehauen:



1639. Am 20. Julii trat die Stadt dem Herzog den Platz zum Zeughause ab, welcher bey der Roshmühle lag.

Das Zeughaus bey dem Begenenthurm an der Leine ist A. 1643 gegründet und 1649 fertig geworden.

1640. Der Herzog begehrete an die Stadt, ihm den Thurm über dem Leinthor zu überlassen.

1643. Der Herzog beschloß die Neustadt mit schönen Festungswerken. In diesem Jahr ward die Arbeit beyhm Calenbergerthor angefangen und 1648 ward sie vollendet.

1646. Der Bau des Calenberger-Thors, dasigen Walles und Wassergrabens ward fortgesetzt.

Das große Kabelin vorm Regidiithor ward fertig.

1646 den 1. April ward der Anfang der Neustädter Befestigung am Brande gemacht, und in dessen Behuf ward der an

dem äußersten Mühlenstrande gestandene Rothe Thurm den 9. April auf des Herzogs Befehl weggebrochen.

1647 am 22. Martii, als der Obriste Andreas von Schönberg Commendant in der Stadt war, ward, wegen ihrer Befestigung, angefangen, die Kirche S. Mariae außer dem Aegidiithor abzubrechen, als welches insonderheit wegen dasigen großen Kavelins geschah. Andere sagen, die Kirche sey 1645 schon weggenommen.

1647. Die im Jahr 1570 außen vorm Leinthor bey dem Zwinger über die Leine gebauete steinerne Brücke ward wegen der Fortification der Neustadt weggebrochen. Das Thor ging samt der auf der Mauer gestandenen ad An. 1544 abgebildeten Statue ab, welche man im Stadtbauhose verwahret hat.

Die Neustädter Festungswerke am Walle und der Wassergraben, woran seit 1636 gearbeitet, wurden vollendet, und das Calenberger Thor ward fertig. An selbigem stehet auswärts des Herzogs Name und die Fahrzahl erhöhet in einem Stein gehauen.

1647 ward das Siel zwischen dem Brücken-Mühlen-Strande und dem Stadtgraben erhöhet.

1648. Von dem Kirchhose S. Mariae ward abermahl etwas zum Eilerey-Rondel genommen.

1649. Das im Jahr 1594 zwischen dem Brückmühlen-Strande und dem Stadtgraben an der Neustadt gebauete Siel ward repariret.

1650. Das jezo innere Cleven-Thor an der Neustadt so damals im Hauptwalle gestanden, ward gebauet. Außen an selbigem ist ein Stein mit des Herzogs Namen und der Fahrzahl, so alles erhöhet gehauen.

Das jezo aber im Hauptwalle vorhandene Thor ward im Jahr 1713 gebauet, als der Hauptwall weiter hinaus gelegen worden. Es hat das Cleven-Thor den Namen von einem Bürger Namens Heinrich Cleve, welcher dabey wohnete, hundert und etliche Jahre alt ward und im Jahr 1661 noch lebete.

1657 ward das neue Werk nebenst dem Kavelin vor dem Cleventhor fertig und also selbiges Thor zum Stande gebracht.

1659. Der Bähr oder das Siel und Brücke vor dem äußersten Aegidii-Thor ward durch eine hohe Wasserfluth gänzlich eingerissen und umgeworfen, nachdem es 99 Jahre gestanden. Im Jahr 1663 ward es wieder gebauet.

1661. Das vor einiger Zeit bey dem jetzigen Stadtzeughause auf dem Walle, so damals das neue Haus genannt, angelegte Außenwerk, welches von dem Commandanten Gottfried

von Sparrten den Namen der Sparrenberg erhalten, ward an den Wall gehänget, wozu die Stadt 1000 Thaler gegeben. Die Arbeit ward durch Soldaten verrichtet.

1663. Das A. 1659 durch hohes Wasser eingerissene und umgefallene Siel vorm Aegidii-Thor ward wieder gebauet. An dem davor stadtwärts stehenden Hause, auf der Seite nach dem Wege hin, ist ein Stein befestiget, welcher folgende erhöhet gehauene Schrift hat: „Anno 1663 ist dieser Behr oder Ziel-Maurwerk und Brücke mit großen Kosten außem Grunde new erbawet, nachdem das alte Ziel-Maurwerk und Brücke, welche besage angehawener Jahrzahl 99 Jahr gestanden, durch eine starke Wasserfluth gänzlich eingerissen und umbgeworfen. Gott der Herr wolle diese und alle andere Stadt-Gebeude im guten wesentlichen Stande lange erhalten.“ Und an selbigem Hause, auf der Seite nach denen Zugbrücken hin, sizet ein Stein, woran die Jahrzahl und das Stadtwapen erhöhet gehauen.

1678 den 19. Julii zündete sich die Pulvermühle an und sprang in die Luft.

1680. Das große schöne Außenwerk der Altenstadt vor dem Leinthor ward nach langer Ueberlegung nunmehr gänzlich demoliret, und weil die Häuser, so gegen dem Schlosse über an der anderen Seite der Leine stunden, demselben eine häßliche Aussicht durch ihre Ställe und andere Hintergebäude verursacheten, auch einige mahl allda Feuerbrunst gewesen, so mußten die Eigener derselben sie sämtlich wegnehmen, womit am 1. Julii der Anfang gemachet ward, und auf dem Platze, da der Stadtgraben des demolirten Außenwerks gewesen, gegen Bezahlung der Unkosten wieder bauen, wodurch die Neue Straße entstand. Ihrer waren 42, und ihre vorige Lage ward „Auf den Specken“ genannt.

Die Specken wurden also ein leerer Ort, welcher jezo der Mühlenplatz benamet ist.

Singener entstand die Neue Straße, und damit ward die Alte Stadt hinwieder vergrößert, denn ob selbige Straße schon über die Leine lieget, so stehet dennoch ihre äußere Mägel Häuser nebenst ihren Hintergebäuden auf dem Begriff, wo vorhin der Stadtwall gewesen, so beydes der Alten Stadt zugehört.

In selbiger Straße ist zwar ein Haus, woran die Jahrzahl 1673 stehet; solches kommt jedoch daher, daß Adam Bieseler dasselbe auf denen Specken in selbigem Jahr anstatt seines im Majo 1672 allda eingefallenen Hauses wieder gebauet und bey der Transportierung in die Neue Straße die Jahrzahl daran gelassen.

Zu dieser Zeit ward das Leinthor in dreien darin gebaueten Gewölben zur fürstlichen Zahl-Kammer und einem Archiv gemacht. Es hatte dasselbe eine ansehnliche Spitze und ein künstliches Uhrwerk, so durch eine halb verguldete Kugel den Ab- und Zuwachs des Mondes zeigte, und dessen Uhrlocke fast über die ganze Neustadt konnte gehört werden. Allsolches ward nunmehr heruntergenommen und das Uhrwerk auf das nächst am Thor stehende Pforthaus gesetzt.

Weil nun vorbemeldeter Maaßen das Außenwerk der Alten Stadt weggeschaffet, so kam die Neustadt zu ihrer völligen Consistenz.

1682. Der Stadtmauern-Thurm bey dem Gießhause ward durchgebrochen und darin das Neue Thor angeleget, auch die Neue Brücke über die Leine gebauet.

1690. Die hohe Bastey, der Cavallier genannt, am Neuen Thor, ward gebauet.

1701. Die im Rösehofes-Rondel vor dem Aegidii-Thor gebauete Stadt-Windmühle kam zum Gange.

1710. Das herrschaftliche Pulverhaus oder Magazin am Walle zwischen dem Stein- und dem Aegidienthor, unweit diesem, ward gebauet.

1712 ward die Veränderung der Stadt-Fortification zwischen dem Stein- und dem Cleventhor angefangen, wodurch die Alte Stadt mit einer Straße vor dem Steinthor ergrößert.

1713. Das Churfürstliche und das Stadt-Wachthaus vor dem Steinthor, auch das dasige Licenthaus wurden neu wiedergebaut.

Die neue Stadt-Fortification vor dem Steinthor ward fertig, das dritte oder äußere A. 1592 in dem Walle errichtete Thorgebäu mit seiner steinernen Windeltreppe, auch der Zwinger, weggebrochen und die Steinthorstraße angeleget, womit also die Alte Stadt und das Kirchspiel S. Crucis ergrößert. Das an gedachtem Thor-Gebäu gestandene abergläubische Bild von einem Großen Christoffer ward an der äußern Ecke des Wapenhause angemauert.

Auf der vorhin am Walle gewesenen Faussebraie stehet jezo die Hof-Schmiede und die Hof-Rademacherey.

Vor dem Cleventhor ward auch die Neue Stadt-Befestigung fertig. Das im Jahr 1650 gebauete Thor kam dadurch binnen dem Walle zu stehen. Ueber dem neuen und äußern Thor ist des Churfürsten geschlungener Name in einem Stein erhöht gehauen.

1718. Auf dem Aegidii-Thor-Gebäude, so in dem

Walle stehet, Aegidien-Haus genannt, ward die Anatomie-Kammer angeleget.

1725. Die haufällige Stadtmauer hinter dem Landschaft-Hause ward neu wieder auf-, doch nicht so hoch gebauet, als sie vorhin gewesen.

1726. Weil das bisherige Laboratorium der Artillerie-Feuerwerker auf dem Calenbergerthor zu gefährlich erachtet, ward außer demselben Thor in einem Außenwerk des Walles ein besonderes Haus dazu gebauet.

1728. Die noch übrige beyde Schratzfeiler von dem in der Stadtmauer hinter dem Landschafts-Hause gestandenen Mauern-Thurm wurden weggeräumt, womit der Thurm gänzlich abgangen.

1732 legete der Stadt-Physicus, Doct. Ernst Christian Ebel, hinter dem Hause unten an der Marktstraße, welches er bewohnete, außen an der Stadtmauer, den Garten an, und ihm ward eine Thür durch die Mauer verstattet.

1733. In der Stadtmauer hinter dem Großen- und Kleinen Wolfeshorn, auch Botthofe, wurden Thorwege gebauet, damit bey Feuersnoth die Wassersprützen und Kümpe von außen hinein gebracht werden können.

Am 2. Julii entstund Brand auf dem Aegidii-Thorthurm in dasiger Wohnung, ward aber bald gelöscht.

Die Stadtmauer im Osten, hinter des Geheimen Justizraths Jobst Christoph von Reichen und andern Häusern auf der Osterstraße, ward bis auf die Hälfte abgenommen, und der geheime Justiz-Rath ließ hinter derselben, außen, einen Garten anlegen.

1734. Die Stadtmauer, nahe dem Aegidii-Thor, hinter des Oberzahl-Commissarii Jacob Christoph Schilden Hause ward samt dasigem schönen sechseckigten Mauernthurm bis auf die Hälfte abgenommen, und er ließ dahinter einen Spahir-Gang anlegen.

1735. Die Stadtmauer ward hinterm Lockerhofe und an dessen Seite nach dem Steinthor hin zum Theil abgenommen.

1736. Das Garnison-Wachhaus ward in der Fortification vor dem Cleventhor, an dem Ort, wo Maillets Wasserkunst gestanden, gebauet.

1737 ließ die Stadt über den äußern Leinearm, an des Kaufmanns Schmalen Hofe, anstatt bisheriger hölzernen Brücke eine schöne steinerne bauen, und, auf daß indessen die Passage vom Calenbergerthor in die Alte Stadt nicht gesperret würde, ward die hölzerne Fußbrücke zwischen dem Plan und der Neuen Straße zu einer Fahrbrücke gemacht und das Wächterhaus am Plan abgenommen.

Das Dach des weißen halbrunden Mauerthurms hinter der Osterstraße, am Hofe des Geheimen Justiz-Raths Just Christophs von Reiche Hauses, ward abgenommen.

1741. Im Febr., Mart. und April ward das Steinthor in der Stadt-Mauer bis auf die Erde abgenommen, damit allda die Wägen desto besser bey einander hinkommen können.

1747. Der Zwinger am Aegidii-Thor ward abgebrochen.

Nachdem Potentissimus beschlossen, die Alte Stadt am Aegidii-Thor zu ergrößern und den Plan eines Anbaues von 101 Häusern, so Aegidien-Neustadt benahmt, ratihabiret, so ward am 1. November der Anfang mit Abwerfung des Balles am Aegidii-Thor gemacht.

1748. Das Aegidii-Thorhaus im Walle, Aegidien-Haus genannt, über welchem die Anatomie bisher gewesen, und folgendes das schöne Aegidii-Thor in der Stadtmauer wurden wegen Auslegung der Stadt abgenommen.

Der Ottenwerder.

„1413 den 13. Julii verkaufte Heinrich Lauenkop, mit Bewilligung seiner Ehefrau Grete, dem Heiligen-Geist-Hospital das Ottenwerder samt der Wiese und der Fischerey um dem Hofe für 100 Bund Honoversche Pennighe.

Selbiges Ottenwerder ward also benahmt von seinem ehemahligen Besitzer Otto von Roden, welcher seinen Lehnhof allda gehabt. Es bestehet dasselbe in der Halb-Insul des Leinestroms gegen der Brückenmühle über (welche Mühle die von Roden auch besaßen), zumahlen der ander Ende solcher Insul, so die Brückenstraße, den Rademacher-Winkel und den Plan begreift, nicht dazu gehört hat, und das Lein-Stoven-Werder, von der daselbst an der Leine gelegenen Seelenbadstube genennet worden. Nachher hat solches Ottenwerder den Rahmen „Die Specken“ bekommen, und ist mit 37 Bürgerhäusern bebauet, deren Lage und die Ursache warum sie weggeschaffet, ad An. 1680, pag. 703 befindlich. Folgendes hat der Ort den Rahmen Mühlenplatz erhalten.“
(Redecker S. 313.)

Die kirchlichen Anstalten in Hannover am Ende des Mittelalters.

„Nach der glückseligen Reformation wurden folgendz alle Einkünfte der vielen Altäre und dergleichen Beneficien der Kirchen und Capellen, welche die Pfaffen, Münche, Vicarien und ihre Consortes gehabt, zum Unterhalt der Prediger, Kirchen und Schulen eingezogen. Was für eine große Anzahl vorgedachter Leute allhie sich aufgehalten, ist aus folgender Liste ihrer verlassenen Häuser und Brüderschaften wahrzunehmen, denn da war, außer denen 3 Pfarr- und der Hospital-Kirche des Heiligen Geistes:

Die Kirche und das Barfüßer-Kloster auf der Leinstraße.
„ „ S. Galli mit ihrem Capitulo auf der Burgstraße.
„ „ S. Nicolai außen vor dem Steinthor.
„ „ S. Mariae zum Haynholze.
„ „ „ „ außen vor dem Aegidiithor.
„ „ „ „ „ „ „ Leinthor, mit ihrem Capitulo.

Die Capelle S. Philippi et Jacobi aufm Marienröder Hofe in
der Köbelingerstraße.

„ „ S. Jacobi auf dem Rathhause.
„ „ auf Bischofs Johann Schelen zu Lübeck Hofe auf der
Marktstraße.
„ „ „ dem Bokumer Hofe in der Osterstraße.

Das Begen-Kloster in der Rathstalles-Straße.

„ Rode-Kloster auf der Köbelingerstraße, jezo Camerarii Bern-
hard Zul. Drostens Haus.
„ Seelenbad, die Leinstove genannt, auf dem Plan.
„ „ der Brüder vom Bade, auf der Osterstraße, jezt
des Baders Hasen Haus.
„ „ „ Schwestern vom Bade, auf dem Holzmarkt,
jezt des Kaufmanns Hausmann Haus.
„ Beveler- oder Predigermünche-Haus, auf der Köbelingerstraße,
jezt Kammersehreibers Rautenbergs Haus.
„ Augustiner-Haus in der Kefelerstraße, jezt derer v. Rheden Hof.
„ Carmeliter-Haus auf der Osterstraße, jezt der Witwe Wede-
kinds Haus.
„ St. Annen-Haus auf der Osterstraße, jezt Consistorial-Raths
Schillings Haus.
„ St. Salvators-Haus auf der Knochenhauerstraße.

S. Mariae Bude ad horas, in den Hofen, jezt die Stadtschule.

S. Georgii Custodia am Markt, jezt des Rectoris Scholae Haus.

Der Barsinghäuser Hof, auf der Burgstraße, ist zu des Oberhofpredigers jetziger Wohnung gezogen und ist der Garten an der Ecke.

Marienseer Hof, in der Eckstraße, jetzt mit Klostersraths Grebenmehrs Hofe combiniret.

Marienwerder Hof, auf der Burgstraße, jetzt des Oberhofpredigers Wohnung.

Die Curia S. Crucis, auf der Burgstraße.

Das Haus S. Johannis Evangelistae, auf der Burgstraße, am Tiefenthal.

Die Bruderschaft S. Trinitatis.

" " S. Jacobi et Georgii.

" " S. Olai an der Kirche S. Aegidii et Ottiliae.

" " S. Viti et Ottiliae an der Kirche S. Jacobi et Georgii.

" " S. Annae an der Kirche S. Crucis.

" " S. Nicolai.

" " S. Mariae zum Haynholze.

" " der Steinwerten.

" " Kalands-Herren.

Die Vorsteher der Almosen an S. Jacobi et Georgii Kirche."
(Redecker Chronik S. 444.)

Die ersten evangelischen Prediger der Stadt Hannover.

„Anno 1534. Nunmehr waren die Prediger an den dreien Stadtkirchen verordnet und zwar

An der Kirche S. Jacobi et Georgii:

1. Georg Scarabaeus, vulgo Scharnekau. Er war eines Bürgers in Hannover Sohn. Sein elterliches Haus ist in der Dammstraße an der Nordseite, das dritte von dem Markt her (das Eckhaus mit gerechnet), und wird jetzt durch den Vicent-Einnehmer Gallmeyer bewohnt. Im Jahr 1532 am Freytag nach Bartholomaei kam Georg Scharnekau von Quedlinburg wieder hier und hielt sich im Barsüßer-Kloster als ein Mönch anfangs auf. Er stund mit Luthero in guter Freundschaft und Briefwechsel. Nicht lange vor seinem im Jahr 1558 geschehenen Absterben trat er in den Ehestand mit einer betageten Jungfer, Namens Anna Lauenkopfs, welche eine Begine gewesen war. Seine schöne Bibliothek kaufte Bürgermeister und Rath, und sie wird in der Kirche S. Aegidii et Ottiliae verwahret.

Sein Grabstein ward im Jahr 1717 aus der Mauer des Kirchhofes S. Nicolai genommen und auf den Kirchhof geleet, welcher aber im Jahr 1731 an die Kirche S. Nicolai und zwar an dem Thurm-Ende, auf der Seite nach der Stadt hin, angeheftet, und mit Farben gezieret.

2. Rudolf Möller, Magister, bürtig im Stift Minden, ward Superintendens nachher. Er war vorher Rector Scholae in Herford.

An der Kirche S. Aegidii et Ottiliae.

3. Bernhard Lange, bürtig von Garbsen, einem Kirchdorf im Amt Ricklingen, Fürstenthums Calenberg. Im Papstthum war er Sacellanus des an dieser Aegidii-Kirche gestandenen Plehani Johann Holtzhausen. Zu Magdeburg hatte er Dr. Luther predigen gehöret, und ist der erste hie gewesen, welcher bey Consecrirung des heiligen Abendmahls deutsch gesungen.

„Etwa 1540 ward der erste Lutherische Prediger, Bernhard Lange, Pastor in Eldagsen. Auf einer Tafel in S. Aegidii-Kirche stehet: „Bernhardus Langius, Garbsensis, antea in Papatu Sacellanus hujus Ecclesiae, propter veritatem secessit in oppidum Eldagsen. Mortuus Anno 1580 in oppido Sarstede.“ NB. Dahin ward er zum Prediger berufen, als das bekannte Interim ihn von Eldagsen trieb.“ (Red. Chron. S. 458.)

4. Sebastian Hennings.

An der Kirche S. Crucis:

5. Nicolaus Wesel, welcher ein Augustiner-Mönch gewesen und auch Dr. Luther hatte predigen gehöret.

6. Albert Veffelmann.

Mag. Christian Schleibing ward bald hierauf Rector Scholae und 1540 Compastor zu S. Aegidii et Ottiliae, Bernhard Langen zu Hülfe.“ (Redecker Chronik S. 443.)

1542 ward der Hannoverische Stadt-Superintendens und Pastor zu S. Jacobi, M. Rudolph Möller zum Superintendente in Hameln und Decano dasiges Capituli, invitit Hannoveranis, bestellet, und Mag. Joh. Gramm, bisheriger Superintendens zu Rienburg, kam als Pastor in folgendem Jahr an seine Stelle.

(Daf. S. 461.)

1580 starb der Pastor zu Sarstedt, Mag. Bernhard Lange, welcher im Papstthum Sacellanus und darauf der erste Lutherische Prediger an seiner S. Aegidii-Kirche in Hannover gewesen, folgendes Pastor in Eldagsen und als ihn das bekannte Interim von da vertrieben, in Sarstedt geworden. (S. 519.)

1580 am 8. Octob. starb im 50. Jahr Alters Mag. Georg

Hennings, Pastor an S. Jacobi et Georgii Kirche. Er war aus Nordheim bürgerlich, A. 1557 hieher vociret und hat die Formulam Concordiae unterschrieben. Auf Herzogs Erich des jüngern Belager machte er ein deutsches Epithalamion. Seine Ruhestätte hat er in der Kirche, und im Mittelschor ist ihm folgendes Epitaphium gesetzt:

Anno Christi 1580. d. 8. Octobr. hora 3. vespertina obiit vir reverendus et doctissimus M. Georgius Henninges, Ecclesiae hujus ad annos 25 Pastor fidelissimus, qui hic prope Altare in Christo quiescit.

Non mihi Calvini non Bezae dogma probatur,
tutius Christi coelo membra ligata docent.
Tutius invicto Domini me fidere verbo,
sic sum discipulus, sancte Luthere, tuus.
(Daf. S. 519.)

Eine Erinnerungs-Inscription an Urbanus Rhegius.

„1541 am Feste der Himmelfahrt Christi, war der 23. Maji starb zu Zelle an der Apoplexia der theure Mann Gottes D. Urbanus Rhegius, General-Superintendens und Kirchen-Rath im Herzogthum Lüneburg, der in der Kirche Gottes große Dienste gethan. Unsere Stadt Hannover ließ in der Kirche S. Jacobi et Georgii ihm folgendes Epitaphium setzen:

Urbano Rhegio Theol.

Regius Alpi-genas inter genitore colono
editus, extremo nomen in orbe tenet.
Accitus numero vatum cum laude docebat,
quod fovet in multis Teutona terra scholis.
At postquam nostris verbi lux fulsit in oris,
posthabuit Christo dogmata vana suo.
Pontificum contempsit opes, Babylone relicta,
foecundi amplexus foedera casta thori.
Insignis Christi miles discrimina adivit,
praebens vandalico pabula laeta gregi.
Saxoniae tandem respexit ovilia nostrae,
testantur tanti quod monumenta viri.
Ossa cubant Zellae, virtus celebratur ubique
illius, et semper vita superstes erit.

Obiit Cellis anno Christi 1541 die 23. Maji.
(Red. Chron. S. 459.)

Rupert Erythropel.

„1585 Mag. Rupert Erythropilus, bürgerlich von Schmalenberg, einem Städtlein im Cölnischen Gebiet, ward Conrector Scholae an Heinrich Nordmeyers Stelle, welcher zum Pastor zu S. Lamberti in Hildesheim berufen. Erythropili Vater, Heinrich Rothhut, war in Schmalenberg ein römisch-katholischer Tuchmacher, ließ aber wohlbedächtig gedachten seinen Sohn Lutherisch werden.“

„1586 der Conrector Mag. Rupert Erythropel ward Pastor an S. Crucis Kirche, an des verstorbenen Lorenz Cassels statt.“
(Red. Chron. S. 532.)

Die Kirche und das Hospital S. Spiritus.

(Schluß.)

Erklärung der Zeichen in der Abbildung S. 328 d. Jahrg.

„a. Diese in jedem Pavillon doppelt vorhandene künstlich gemauerte Kauten sind durchsichtig.

b. Diese auch doppelt in jedem Pavillon vorhandene Kauten sind nicht durchsichtig, sondern geschlossen.

c. Die Fenster-Fächer in dem obersten Stockwerk haben keine Fenster, sondern stehen offen. Warum das eine nicht so hoch, als die andern, solches ist wohl nicht zu errathen.

d. Diese beyde Fenster-Fächer werden in Folge der Zeit zugemauert seyn.

e. Die kleinen Löcher im untersten Stockwerk stehen offen.

f. Diese drei kleinen Fenster sind ex post gemacht.

g. Auch nachher geschene Aenderung des Gebäues.

h. Der Kirchturm ist mit Kupfer gedeckel. Auf der Glocke ist weder Jahrzahl, Schrift noch Bildwerk.

i. Diese Kirchtür ist im Jahr 1656 gemacht.

k. Drei nach der Foundation auf dem Kirchhof hinzugebaute Bürger-Häuser.

l. Platz des Kirchhofes, welcher jetzt zu der Schmiedestraße gehöret.“

Erklärung der Zeichen in der Abbildung S. 344 d. Jahrg.

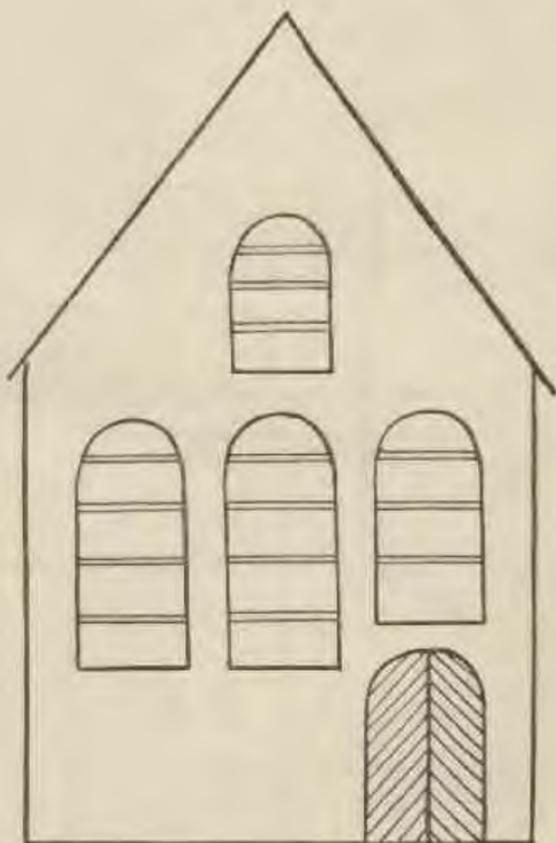
„c. Die Kirche.

e. Das nachher mit einem hölzernen Stockwerk erhöhte und unten an Fenstern und Thüren geänderte Hospital-Gebäu.

f. Stein mit der Schrift, so ad Annum 1690 abgebildet.

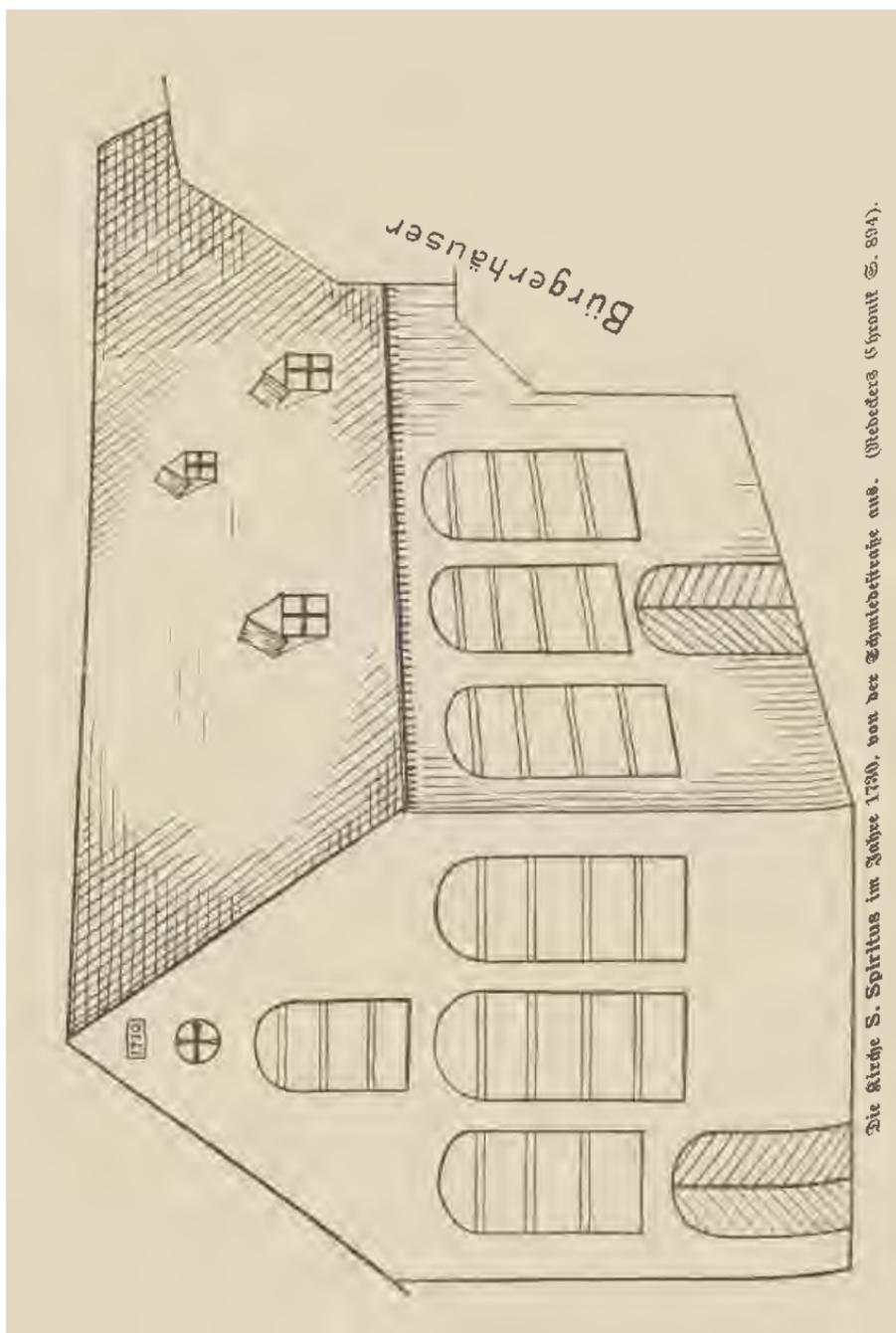
g. Drey auf dem ad lit. b gedachten Platze hinzugebaute Bürgerhäuser.

h. Drey auf dem Kirchhofe hinzugebaute Bürgerhäuser.“
(Nedeckers Chronik S. 159 und 163.)

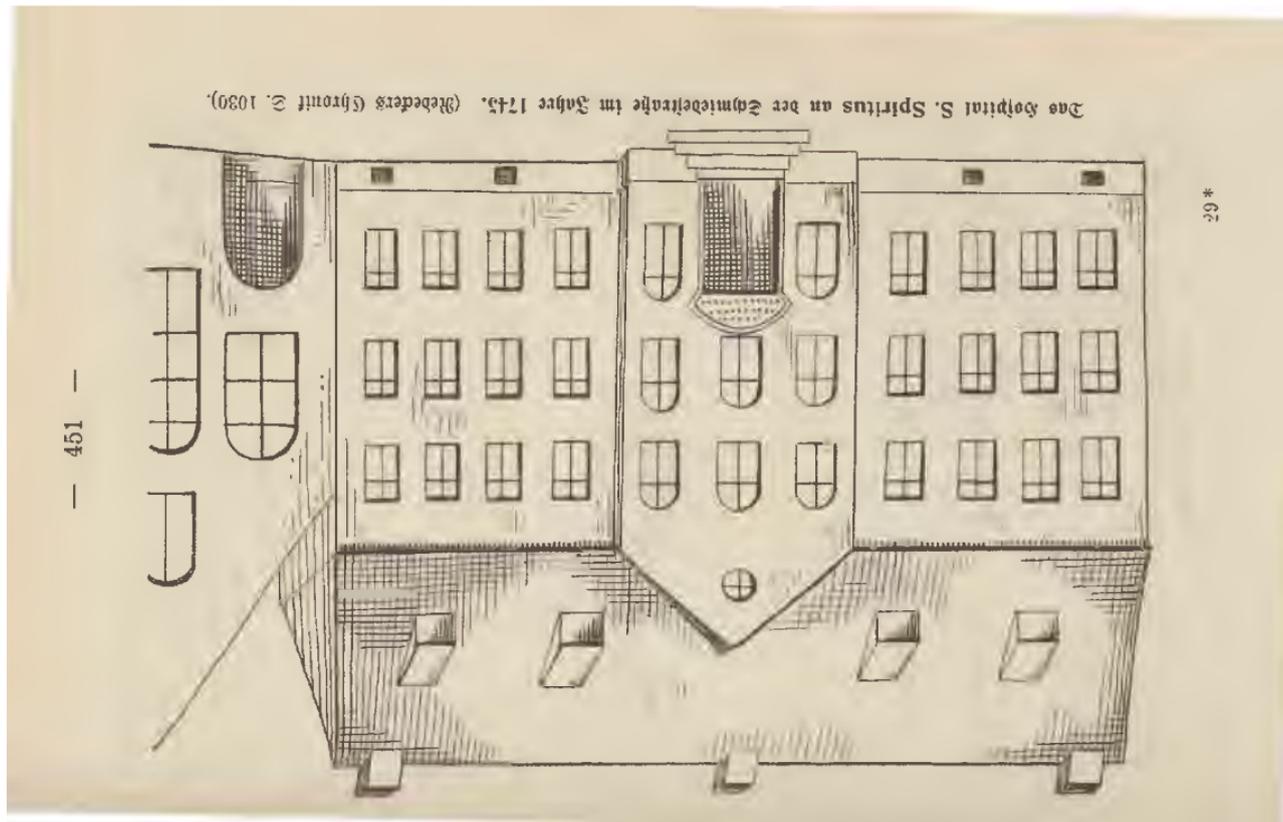


Die Kirche S. Spiritus im Jahre 1730, von der Knochenhauerstraße aus.
(Nedeckers Chronik S. 894.)

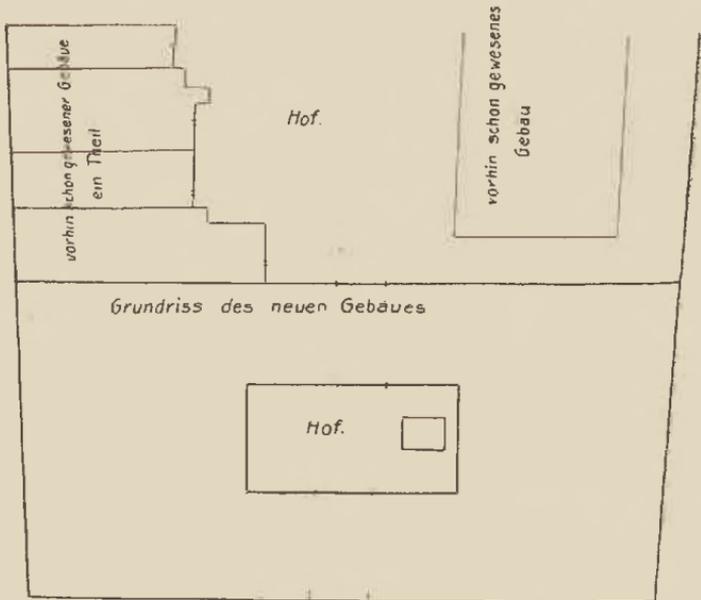
Die 3 hier fortgelassenen Buchstaben a, b und d beziehen sich auf eine ältere von Nedecker gegebene Zeichnung, die den früheren Zustand des Hospitals und Kirchhofes an der Knochen-



Die Kirche S. Spiritus im Jahre 1730, von der Schmiedestraße aus. (Rebeders (Syrontz S. 894).



hauerstraße darstellt. Zwischen dieser und der auf S. 344 d. Jahrg. gegebenen Abbildung besteht folgender Unterschied. Das steinerne Hospitalgebäude war der älteren Zeichnung zufolge ehemals niedriger, indem das später hinzugefügte Stockwerk fehlte; auch gehören im Erdgeschoße eine Thür und mehrere Fenster, im Obergeschoße mehrere Fenster erst der späteren Zeit an. Auf den

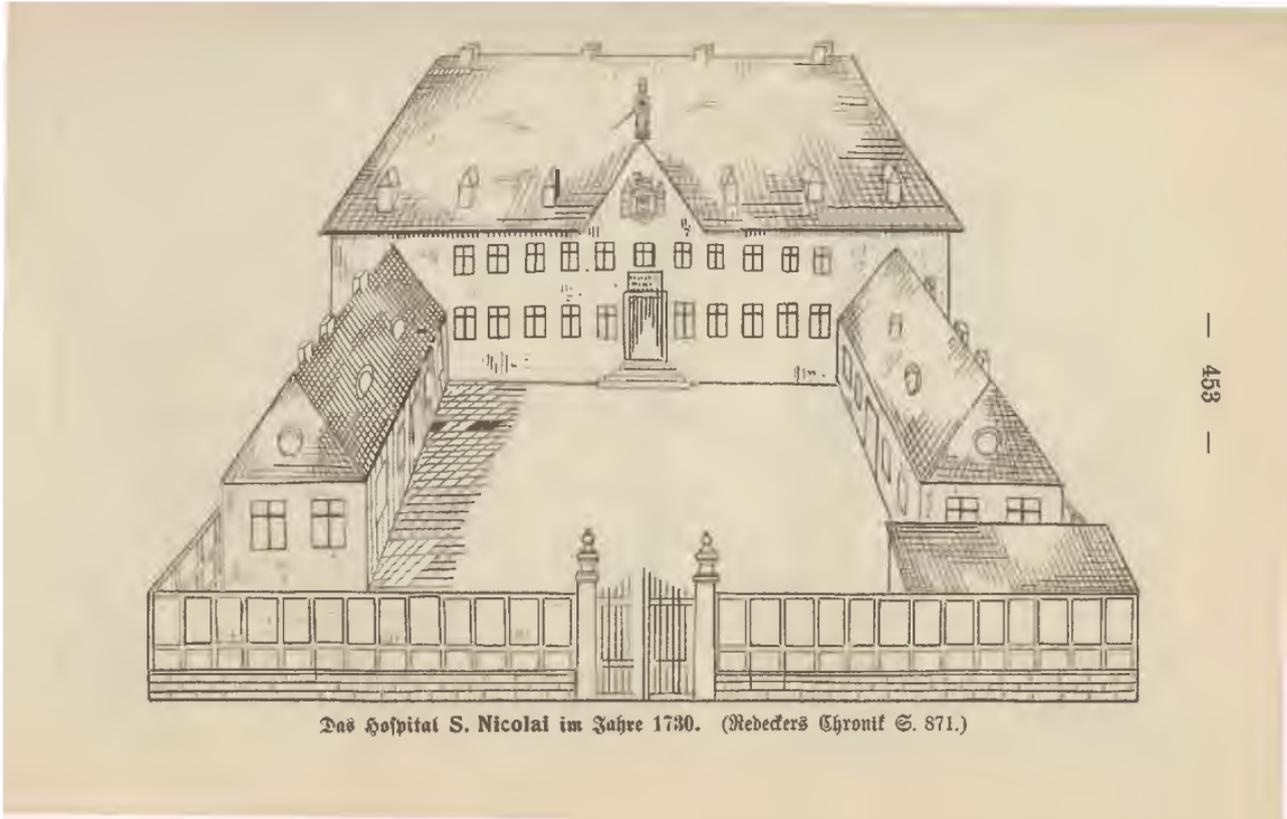


Grundriss des Hospitals S. Spiritus an der Schmiedestraße, 1745.
(Rebeders Chronik S. 1030.)

in der erwähnten Zeichnung wiedergegebenen älteren Zustand bezieht sich Rebeders Erklärung „a. Das steinerne Hospital-Gebäude mit seinem Thorwege.“

An Stelle der 3 schmalen Fachwerkhäuser, die in der Mitte der Abbildung S. 344 dargestellt sind, befand sich, wie Rebeder angibt, vormals „b. Mit einer Mauer geschlossener Platz zwischen jenem und der Kirche.“

An der Nordseite der Kirche S. Spiritus befand sich ehemals „d. Der Kirchhof mit einer Mauer umgeben.“



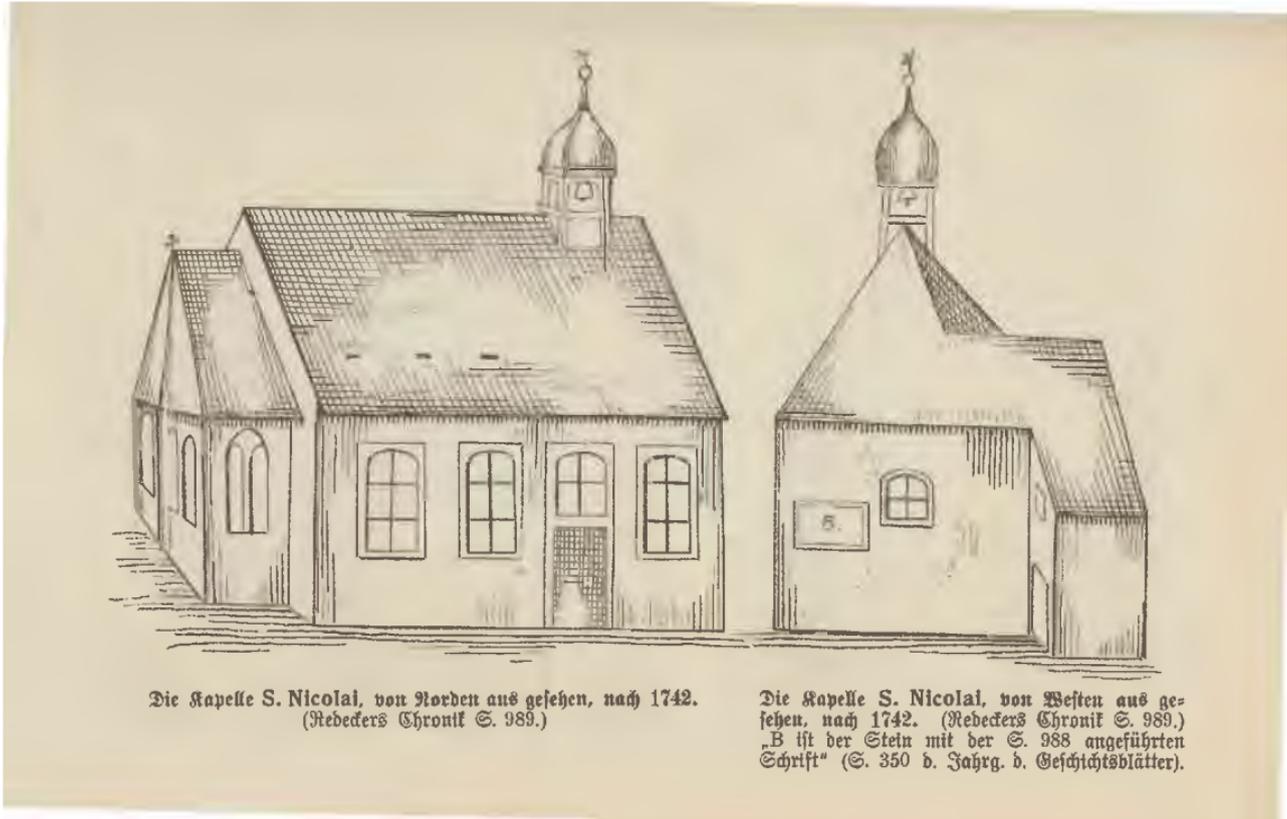


Die Kapelle S. Nicolai, von Süden aus gesehen, nach 1742. (Rebeder's Chronik S. 989). „A ist des ersten Luther. Pastoris in Hannover Georg Scarabaei Leichstein, welcher vorhin auf dem Kirchhofe allhie gelegen.“

Ueber die oben unter f. erwähnte Inschrift teilt Rebeder folgendes mit:

„1690. Otto Georg Schröder, einer der Vorsteher des Hospitals S. Spiritus, ließ an selbigem Hause, auf der Seite an der Knochenhauerstraße, etwas bauen. Ueber der Thür des dazu gehörigen, an der rechten Seite des Durchgangs stehenden Hauses ist daran folgende Schrift in Stein erhöht gehauen:

SALVETE POSTERI.
MIT GOTT HABE ICH DIESES GEFANGEN AN,
MIT GOTT ICH ES VOLLENDEN KAN, ALS EIN
DIENER DES HOSPITAL, BITTE MEINE NACH-
KOMMEN ÜBERALL, EIN IEDER TUE SO
VIEL ER KAN, SO WIRT ER VON GOTT DEN
LOHN EMPFAHN. OTTO GEORG SCHRÖDER,
P. T. DES HEILIGEN GEISTES REGISTRA-
TOR. ANNO 1690 DEN 1. SEPTEMBRIS.



Ferner findet sich über den Umbau der Kirche S. Spiritus noch folgende Nachricht bei Redeker:

„1730. Den 20. Martii machte die Garnison den Anfang mit Abbrechung der Kirche S. Spiritus, worin sie ihren Gottesdienst hatte und sie neu zu bauen veranstaltete. Der Gottesdienst ward immittelst in dem Königl. Reithause, am Ende nach dem Steinthor hin, gehalten.“

Die Kapelle und das Hospital S. Nicolai.

(Schluß.)

Der Neubau des Nikolai-Hospitals, über welchen S. 357 d. Jahrg. der Geschichtsblätter berichtet ist, erfolgte in den Jahren 1728—1730; die Nikolai-Kapelle wurde 1742 umgebaut (daj. S. 349). Redekers Chronik enthält Abbildungen der beiden Neubauten, die im vorstehenden wiedergegeben sind. Die Kapelle ist seitdem in ihrem westlichen Teile verändert worden, das Hospital vor einigen Jahren abgebrochen.

Der ehemalige äußerste Mühlenstrang der Leine.

„1646 den 21. Julii ward der Anfang gemacht, den äußersten Mühlenstrand abzuschaffen. Selbiger am Eilkenwerder gewesene Arm der Leine lief aus deren Westufer über der Stadt, in der Mitte des Orts, wo gegenüber der Schiffgraben und danebst der Heilige Graben in das Ostufer gehen, ferner zwischen denen Nengern, der Brand und die Koppel genannt, hin, trieb die dem Hospital S. Spiritus zugestandene neue Mühle, drehete sich zur linken Seite, strömete bey dem Holbescamp (nachher Münchecamp benahmt) hin, bey welchem er einen Strang Wassers aus der Dhe bekam, weiter vor dem Rothen Thurm her, an Jaspers von Alten Hofe, Fritz Molins Hofe und dem Plake weg, wo in uralter Zeit der Gräflich Lauenrodtische Baumgarte gelegen, und sodann wieder in die Krümme der Leine, da jetzt die Parken-Wiese ist, wie solches alles in dem supra ad An. 1600 befindlichen Grundrisse¹⁾ zu sehen.

¹⁾ Hannov. Geschichtsbl. 1903 S. 360.

Senatus hatte sich zwar sehr bemühet, die Mühle be-
zubehalten, und es dahin zu bringen, daß der Strand in den
Stadtgraben geleitet würde, es war jedoch die Unterhandlung
fruchtlos abgangen.

So verlor denn das Hospital S. Spiritus durch Abgang der
neuen Mühle jährlich 10 Fuder Brodtorn und 30 Thaler an
Gelde, welches des Herzogs Vorfahren daran geleyet hatten; die
Walke-Mühle, item die Sage-, Boh- und Schleismühle gingen
auch ab.

Obgedachtes Eilken-Werberd scheint von dem weiblichen Namen
Eile oder Heile, welcher in diminutivo Eilke oder Heilke aus-
gesprochen wird, genennet zu seyn, dabey der Name Eilerrey, welchen
das Stadt-Gehölze hat, und welches zwo Schwestern, Heile und
Maria genannt, der Stadt sollen geschenket haben, in Anmerkung
kömmt.“
(Red. Chr. S. 640.)

Die von Wettbergen.

„1338 erhob sich Streit zwischen der Stadt Hannover und
denen edlen Herren von Wettbergen, in welchem die Bürger ihnen
ihr großes steinernes Haus Wettberg in Brand steckten. Woher
der Streit entstanden, ist nicht bekannt; daß aber die Stadt Com-
munication mit dem Ort gehabt (welcher jezo ein Kirchdorf und
Adelhof im Amt Calenberg ist), solches ist noch daher abzunehmen,
daß noch auf den heutigen Tag die Patricii Wölger das Jus
Patronatus an der Pfarre daselbst haben. Es sind die von Wett-
bergen auch in der Grafschaft Schaumburg sesshaft gewesen. Am
Sonntage Palmarum ward jedoch zwischen den streitenden Parteien
Friede gemacht, und ward selbiger zwischen der Stadt und Hein-
richs von Wettbergen Söhnen, Johann, Heinrich und Brüning,
durch Anno von Heimburg, Ritter, Johann von Harboldessen,
Johann von Gledingen, Johann und Brüning von Alten, Knappen,
befördert.“

„1736 wurden bey Wettbergen, als man in Vesserung des
Weges einen Hügel ebnete, ganze Menschen-Gerippe gefunden.
Man vermuthete, daß solche Menschen in dem Streit umgekommen,
welcher allda zwischen denen Bürgern aus Hannover und denen
edlen Herren von Wettbergen An. 1338 allda vorgegangen. Man
fand auch allda einige von besonderer Art Steinen verfertigte
Paternoster.“
(Redecker, Chronik S. 246 und 948.)

Aussprüche hannoverscher Fürsten über die Eilenriede.

„1613. Den 28. Nov. sofort mußte der Amtmann Heinrich Grashof zu Colbdingen, welcher bey Einnehmung des Gehölzes Eilerrey A. 1610 et seqq. Fax et Tuba gewesen, wider seinen Willen auf das Rathhaus kommen und ohne Protestation den Besitz des Gehölzes der Stadt restituiren, dasselbe nach ihren vorigen Gewohnheiten zu gebrauchen.

Der Herzog hatte nemlich nicht nur in Betracht gezogen, daß in Abwesenheit seines zu Prag darauf verstorbenen Vaters die fürstlichen Bedienten sich wider alles Recht des Gehölzes bemächtiget, sondern auch selbst die uralten Documenta der Stadt Gerechtigkeit über dasselbe durchgesehen und, wie er darin die über die Entwältiger ergangene Flüche wahrgenommen, kurzum gesagt: „Latet den Börgern öre Eilerie!“

Es soll unter gedachten Flüchen die Strangurie begriffen seyn und selbige einen vornehmen fürstlichen Bedienten wirklich betroffen, ihn aber, als Restitutio des Gehölzes geschehen, wieder verlassen haben, welches mir, dem Verfasser dieses, durch einen vornehmen Mann erzählt worden.

Auch hat mein Vater, als er einst im Gefolg des Herzogs Ernst August, nachherigen ersten Churfürsten zu Hannover, beyhm Spazirritt durch die Eilerrey gewesen, observiret, daß, als ein vornehmer Forstbedienter zu dem Herzog gesagt, Seine Durchläuchtigkeit könnte aus selbigem Gehölze ein schönes Gehäge machen, der Herzog geantwortet: „Monsieur W. [von späterer Hand ergänzt als: Windbeutel], weiß er nicht, daß das Holz nicht mir, sondern der Stadt zufliehet?“ und, als jener gesprochen, Grund und Boden gehöre ja seiner Durchläuchtigkeit zu, den Discours geendiget mit den Worten: „Er spricht, wie er es verstehet.“

(Red. Chr. S. 576.)

Die Ihme.

„1651. Als durch vieles Regnen die Leine aufschwoll und den Damm in der Ohe durchbrach, also einen neuen Lauf nach dem Bäcklein, die Ihme genannt, nahm, ward von dem Ort an die Ihme breiter als die Leine, und die Mühlen in der Stadt stunden stille. Johann Duve, Seidenhändler und Ober-Bergfactor, aber erfand den sehr nutzbaren Bau des Abfalls am Schnellen

Graben, wodurch nicht mehr Wasser abläuft, als welches die Mühlen nicht nöthig haben, und in diesen Schnellen Graben ward der gedachte neue Einbruch geleitet.

Die gedachte Ihme hat ihre Quelle an dem Gebirge und Walde, der Deister benahmt, läuft nach Argesdorf, Linderte, Söfbern, Dorf Ihme, Landwehr-Schenke (da sie Landwehre genennet wird), durch das Holz Sack, auf Groß-Ricklingen, umschließet dasigen adelichen Hof, läuft noch als ein kleiner Bach eine Zeitlang fort, reicht doch Hechte, Weißfische, Grimpen und Krebse aus, wird sodann durch den aus der Leine herabfallenden Schnellen Graben ein großer breiter Fluß, empfänget aus der Ohe die Kuhriede, welche aus einem Sumpf entsteht, und aus dem Dorf Linden die Kleine Riede, strömet vor der Neustadt Hannover unter der schönen steinernen Brücke hin, am Dorf Linden entlang, läßet die Teichbach, so aus dem Königlichen Lustgarten zu Linden über das Feld her rinnet, ein, beschließet die Gartenflur, welche die Klocksee benahmt, an deren Westseite, und fällt danegst in die Leine.“ (Red. S. 650.)

Die Erfindung des Breyhan-Bieres in Hannover 1526.

„A. 1526 am Donnerstage nach Trinitatis-Feste, war der letzte Tag des Monats Maji, ist das erste Bier, welches Breyhahn genennet wird, in Hannover gebrauet, und zwar in Hans von Soden Brauhause auf der Leinstraße, welches jezo dem Geheimen Rath Friedr. Ludwig von Hauß zugehörig und das zweyte Haus von der Dammsstraße her ist. Volkmar von Anderten, welcher ein starker Politicus und Fürgen von Anderten Sohn gewesen, Hans von Sode und der bey ihm in der Kost gewesene die hiesige Schule frequentirende Sohn Hermann Engelken, Bürgermeister in Hamburg, überlegeten mit Cord Breyhahn, der von Stücken bey Hannover bürtig und in Hamburg eine Zeitlang Brauknecht gewesen, ob dieser nicht hier so gutes Bier, als das Hamburgische brauen könnte. Er that den Versuch und nahm einen Gehülffen Rahmens Evert zu sich. Anstatt eines braunen Biers, wie das Hamburgische ist, entstand aber ein herrliches weißes, sehr wohl schmeckendes Getränk, dem sofort der Name Breyhahn gegeben. Die Freude darüber war so groß, daß der junge Engelke selbst umher gegangen und gerufen: „Halet guden frischen Breyhahn uht Hans von Sode Huße!“

Als Herzog Erich der Aeltere die Erfindung solches schönen Biers vernahm, soll er gesagt haben, Er verspürete daraus, daß der liebe Gott seine Unterthanen der Stadt Hannover nicht verlassen wollte, denn, da Er ihnen A. 1519 die Schifffahrt nach Bremen habe nehmen müssen, so hätte Gott sie mit dem Breyhahn-Brauen wieder segnen wollen.

Ein Poet schreibet von dem Breyhahn-Getränk also:

Grandia si summo fierent convivio coelo,
Breyhanam superis Jupiter ipse daret.

und Mathaeus Tuberus hat davon folgende Verse:

Hannovera alias vincit respublica multas.
Si vel nulla foret causa, Broihana foret
Sed commendandi fons est uberrimus urbem,
De tanto tamen malo taceret loco.
Ergo quod hanc vestram Tuberus viderit urbem,
Non erit haec vobis res odiosa, peto.

David Rupert Grythropel, nachheriger Lic. Oberhofprediger und Director des Consistorii in Hannover, machet in seinem Anno 1674 zu Vena gedruckten Amore patriae Hannoverae aus dem Wort *Avóβεγα* das Anagramma: Broehana.

Wie mannicherley Nahmen das Bier in dem Chur- und Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg habe, zeigt nachgesetzete Verzeichniß:

Buhs	in der Stadt	Osnabrück,	Bischofthums	Osnabrück.
Duffstein	" "	"	Königsutter,	Fürstenth. Wolfenbüttel.
Eulenblut	" "	"	Uelzen,	Herzogthums Lüneburg.
Gose	" "	"	Goslar,	Fürstenthums Wolfenbüttel.
Hasenmilch	" "	"	Dransfeld,	" Göttingen.
Hund	" "	"	Dassel,	"
Kater	" "	"	Stade,	Herzogthums Bremen.
Klapit	" "	"	Helmstädt,	Fürstenthums Wolfenbüttel.
Laufe	" "	"	Wölken,	Herzogthums Lauenburg.
Mumme	" "	"	Braunschweig,	Fürstenth. Wolfenbüttel.
Papen-Covent	im Domstift zu	"	"	"
Bohrt	in der Stadt	Battenen,	"	Calenberg.
Kommelbeus	" "	"	Rabeburg,	Herzogthums Lauenburg.
Schilde-Kappe	im Mannskloster	Hiddagshausen,	Fürstenthums	Wolfenbüttel.
Söhl-den-Kerl	"	Flecken Bederkesa,	Herzogthums	Bremen.
Tibi-soli	"	ehemaligen S. Crucis-Frauenkloster vor	Fürstenthums	Wolfenbüttel.

Lummelfuß im Städtlein Diepholz, Grafschaft Diepholz.
Wittelkiel in der Stadt Schöningen, Fürstenthums Wolfenbüttel.

In der Stadt Uslar wohnen Leute, welche den Geschlechts-
Rahmen Brehahn haben.

Was die Derivation des Rahmens betrifft, so scheint, selbiger
sey von dem knüthen oder stricken hergeleitet, daß man jemand,
der fleißig im Strumpffstricken gewesen, einen Brehahn genennet,
gestalt das Stricken vieler Dertter Brehen, i. e. breiten, ausbreiten,
benahmet ist.

Kunmehr wird fast alles Weiße Bier Brehahn genennet.

Der Häuser in Hannover, welche die Brau-Gerechtigkeit haben,
sind 317, und im Jahr 1609 ist beschloffen, daß keinen mehr
solche Gerechtigkeit beyzulegen.“ (Redecker Chron. S. 420.)

„1570 starb Cord Brehahn, welcher im Jahr 1526 das
Bier erfunden, so von ihm Brehhan genennet wird.“ (Das. S. 507.)

Aus einem Reisehandbuche von 1767.

Unter dem Titel „Der neugierige Passagier auf
Reisen durch die vornehmsten und merkwürdigsten Städte in
Deutschland und den Niederlanden, welcher das Sehenswürdigste
derselben genau anzeigt und alle Städte in Kupfer accurat vor-
stellt“ erschien 1767 in Frankfurt und Leipzig ein Werk von
176 Seiten in 4^o, welches u. a. auch Beschreibungen mehrerer
hannoverscher Städte enthält. Aus diesem Buche sind der Merk-
würdigkeit wegen die Vorrede sowie die Beschreibungen der Städte
Hannover, Lüneburg und Celle im folgenden wiedergegeben.

„Vorerinnerung.

Es ist eines der anmuthigsten und nützlichsten Zeitvertreibe,
sich den Zustand und die Beschaffenheit unsers deutschen Vater-
landes sowohl, als der benachbarten Staaten bekannt zu machen.
Die wichtigen Krieg- und Friedensbegebenheiten, welche sich seit
zehn oder zwanzig Jahren besonders ereignet haben, und vor
welchen wir für die Zukunft keine Versicherung haben, machen
diese Beschäftigung nothwendig, wofern man sich nicht die Ver-
achtung und den Vorwurf einer Unwissenheit zuziehen will. Es
ist bekannt genug, was für einen Einfluß die Historie und Geo-
graphie in alle diese genannte Sachen hat; man wird ohne die-
selbe kein Zeitungsblatt verständlich und mit Nutzen lesen können.

Jeder Artikel in demselben bezeichnet einen Ort, dessen Lage man oft unumgänglich nothwendig wissen muß, weil man sonst einen falschen Begriff von der Sache selbst erhalten kann. In kriegerischen Zeitläuften ist dieses am nöthigsten, um sich einen wahren Begriff von dem Stande dieser oder jener Armee zu machen, und alsdenn vernünftig in Gesellschaft davon zu reden.

Unter die Hauptursachen, welche die genauere Kenntniß der Länder und Derter nothwendig machen, gehört auch besonders die Begierde, die vornehmsten und berühmtesten Städte selbst zu besuchen. Viele, ja vielleicht die meisten, thun dieses letztere; aber ohne Nutzen und Endzweck. Und wie sollen sie es gehörig thun, da sie wohl selbst nicht wissen, was sie an diesem oder jenem Orte zu beobachten haben, und welches die merkwürdigsten Gegenstände sind, wornach man sich zu erkundigen hat.

Es giebt eine Art Leute, welche viele Derter und Gegenden wirklich gesehen haben; allein wenn man Rechenschaft von ihren Reisen fordert, so wissen sie eben so wenig, ja oft weniger als derjenige, welcher einen Ort nie gesehen, sondern seine Kenntniß bloß aus dem Lesen guter Schriften verbessert hat. Auch diese können ihren Fehler um ein merkliches verbessern, wenn sie sich angelegen seyn lassen, durch Lesung guter Nachrichten und Beschreibungen merkwürdiger Derter, durch Betrachtung accurater Prospective und dergleichen ihre Erinnerungskraft zu erwecken und ihre vorhabende Schrift gegen dasjenige zu halten, was sie vorher ohne Aufmerksamkeit gesehen hatten.

Gegenwärtige Schrift ist zur Verbesserung dieser Kenntniß bestimmt. Man wird in derselben einen hinlänglichen Unterricht von den merkwürdigsten Städten Deutschlands und einiger auswärtiger Reiche finden; man wird die vornehmsten Haupt- und Handlungstädte in wohl aufgenommenen Kupferstichen vor sich haben und dadurch Gelegenheit nehmen können, sich eine nothwendige Kenntniß zu erwerben, in wiefern sie nicht zu einer weitläufigen Gelehrsamkeit oder vollkommenen geographischen Wissenschaft, sondern nur dazu gehöret, um nicht in Gesellschaft und überhaupt für einen Unwissenden und Dummkopf gehalten zu werden.

Wir sind nicht willens, eine Geographie an das Licht zu stellen. Es soll nur eine Beschreibung der vornehmsten und merkwürdigsten Derter in Deutschland und einiger Nachbarn seyn, weil man dergleichen Derter vorzüglich wählt, wenn man Länder besuchen will. Wir müssen sie aber doch in eine gewisse Ordnung setzen.

Hannover.

Ist die Hauptstadt des Churfürstenthums Hannover, liegt an dem Flusse Leine, in einer sehr anmuthigen Gegend, und ist eine der Hauptstädte von Deutschland. Der Ort ist über alle Maaße volkreich und mit vortrefflichen dauerhaften und regelmässigen Gebäuden angefüllt; sie wird in die alte und neue Stadt eingetheilet. Das Schloß ist sehenswürdig, und ob es gleich nicht von außen sonderlich in die Augen fällt, so ist es doch inwendig desto herrlicher. Die Landes-Regierung wird hier durch gewisse Collegia geführt, als wenn der Landesherr zugegen wäre. Die Bürger dieser Stadt verdienen wegen ihres guten Anstandes und Betragens alles Lob. Sie verabscheuen alle Schmeicheleyen und überflüssiges Lob. In der neuen Stadt findet man eine prächtige Pfarrkirche. Die Schloßkirche ist auch vortrefflich. Die Königl. Bibliothek verdient gesehen zu werden.

Das Bier, welches Breyhan genennet wird, ist in dieser Stadt von einem Brauknechte, Namens Curt Breyhan, zuerst erfunden worden. Denn als derselbe 1526 von Hamburg kam, wollte er zu Hannover Hamburgisch Bier brauen, brachte aber eine ganz neue Gattung zuwege, und ihm zum Andenken wurde dieses neue Bier Breyhan genennet.

Lüneburg.

Die Hauptstadt des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Sie ist groß, wohl befestiget und stark bewohnt. Der Fluß Ilmenau fließt da vorbey. Den Ursprung dieser Stadt setzt man in das Jahr 1189, da sie aus den Ruinen der großen Stadt Bardewief erbauet worden und vorher Wolsdorf geheissen hat. Es befinden sich sehr viele patricische Geschlechter in dieser Stadt. Die Stadt hat sehr schöne Gebäude, unter welchen man besonders das fürstliche Palais zu bemerken hat. Man sagt: Mons, Pons, Fons wären drey merkwürdige und sehenswürdige Dinge von Lüneburg. Mit dem ersten Worte deutet man auf den berühmten Kalkberg, welcher aus lauter Kalksteinen bestehet. Auf demselben ist eine kleine Festung, welche eine Churfürstl. Garnison hat. Durch Pons zielt man auf die schöne Brücke über die Ilmenau, und Fons zeigt auf die künstlichen Brunnen der Stadt. Es ist allhier ein Superintendent. Das Benedictiner Kloster zu St. Michaelis hat eine gute Schule und ein weltberühmtes Gymnasium illustre oder Fürstenschule, welche 1655 errichtet und nach der Zeit sehr vortrefflich erweitert wurde.

Die Stadt hat sehr schöne Salzwerke, welche ihr vieles ein-

bringen. Die Entdeckung derselben ist sehr sonderbar gewesen. Man erzählt nämlich, daß sich eine Sau in einer Pfütze gemälzet habe, und als sie wieder getrocknet war, fand man an den Borsten des Schweins lauter und klares Salz. Dieser Entdeckung zum Andenken wird in der Rathsküche das Bildniß dieser Sau in einem gläsern Kasten verwahrt und gezeigt, bey welchem die Worte zu lesen sind: *Hic tibi cernere licet reliquias Porci, qui primus aquarum, quae Luneburgi salsae scatent, repertor dici meruit.*

Gelle.

Diese Stadt liegt im Braunschweigischen und ist sonst die Residenz der Herzoge gewesen. Der Ort an sich selber ist nicht groß, hat aber drey große Vorstädte, nämlich: Neustadt, Heelen und Blumenlade. Die Stadt hat sehr wohlgebaute Häuser, und etwas Anmuthiges an sich, mehr, als man beschreiben kann. Die Lebensart der Einwohner, die Policy-Ordnungen, die Stadt an sich selbst mit ihren Gegenden, die Sprache und der Umgang der Einwohner, alles ist allerliebft; es ist hier alles, was das Herze wünscht, zu haben. Besonders kann man sich den Umgang der Menschen nach Gefallen wählen. Sie ist nebst dem Schlosse, welches eben nicht nach der neuesten Art gebauet ist, mit Graben und Wällen besetzt, welche mit Castanien und Linden-Bäumen besetzt sind. Es ist allhier nicht nur ein General-Superintendent, sondern auch das Ober-Appellations-Gericht, die Canzley und das Hofgericht. Außerdem haben die Landesstände hieselbst ihr eigenes prächtiges Haus. Die Stadt- und Pfarrkirche könnte von Gipsarbeit nicht schöner seyn, in welcher auch die fürstlichen Begräbnisse sind. Die Flüsse Aller und Fufe vereinigen sich allhier; der Reitstall hat wenig seines gleichen.“

Mitglieder-Verzeichniß des Magistrats der Stadt Hannover von 1853—1866.

1853.

Stadtdirector: Evers.

Stadtsyndicus: Detsen.

Senatoren: Kunde. Tulemann. Sohns. Bruns.

Erster Stadtsecretair cum voto: Meißner.

Senatoren: L. Meyer. Schüge. Lücke. Günther.

Zweiter Stadtsecretair: Nessenius.

Dritter „ Bauermeister.

1854.

Stadtdirector: Evers.
Stadthyndicus: Delzen.
Senatoren: Kunde. Eulemann. Sohns.
Magistrats-Assessor: Meißner.
Senatoren: L. Meyer. Schütze. Lücke. Günther. v. d. Linde.
Erster Stadtsecretair: Messenius.
Zweiter " vacat.

1855.

Stadtdirector: Rasch.
Stadthyndicus: Delzen.
Senatoren: Kunde. Eulemann. Sohns.
Magistrats-Assessor: Meißner.
Senatoren: L. Meyer. Lücke. Günther. v. d. Linde. Gersting.
Erster Stadtsecretair: Messenius.
Zweiter " Albers.

1856.

Stadtdirector: Rasch.
Stadthyndicus: Delzen.
Senatoren: Kunde. Eulemann. Sohns.
Magistrats-Assessor: Meißner.
Senatoren: L. Meyer. Lücke. Günther. v. d. Linde. Gersting.
Erster Stadtsecretair: Albers.
Zweiter " Merkel.

1857. 1858. 1859.

Stadtdirector: Rasch.
Stadthyndicus: Delzen.
Senatoren: Eulemann. Sohns.
Magistrats-Assessor: Meißner.
Senatoren: Meyer. Lücke. Günther. v. d. Linde. Gersting.
Roese.
Erster Stadtsecretair: Albers.
Zweiter " Merkel.

1860.

Stadtdirector: Rasch.
Stadthyndicus: Delzen.
Senatoren: Eulemann. Sohns. Magistrats-Assessor Meißner.
Louis Meyer. Lücke. Günther. Gersting. Ostermeyer
(rechtskundig). Schreib. Albers (rechtskundig). Rud. Meyer-
Bejin. Wolpers.

Erster Stadtsecretair: Merkel.
Zweiter " vacat.

1861.

Stadtdirector: Rasch.
Stadtsyndicus: Delzen.
Senatoren: Culemann. Sohn's. Meißner (rechtskundig). Louis
Meyer I. Lücke. Günther. Gersting. Ostermeyer (rechts-
kundig). Schreib. Albers (rechtskundig). Wolpers. Rud.
Meyer-Bezin II.

Erster Stadtsecretair: Merkel.
Zweiter " Jugler.

1862.

Stadtdirector: Rasch.
Stadtsyndicus: Delzen.
Senatoren: Culemann. Sohn's. Meißner (rechtskundig). Louis
Meyer I. Lücke. Günther. Gersting. Ostermeyer (rechts-
kundig). Albers (rechtskundig). Wolpers. Rud. Meyer-
Bezin II.

Erster Stadtsecretair: Merkel.
Zweiter " Jugler.

1863.

Stadtdirector: Rasch.
Stadtsyndicus: Delzen.
Senatoren: Culemann. Sohn's. Meißner (rechtsk.). Louis Meyer I.
Günther. Gersting. Ostermeyer (rechtsk.). Albers (rechtsk.).
Wolpers. Rud. Meyer-Bezin II. Klein. Hildebrand.

Erster Stadtsecretair: Merkel.
Zweiter " Jugler.

1864.

Stadtdirector: Rasch.
Stadtsyndicus: Delzen.
Senatoren: Culemann. Sohn's. Meißner (rechtsk.). Louis Meyer I.
Gersting. Ostermeyer (rechtsk.). Albers (rechtsk.). Rud.
Meyer-Bezin II. Klein. Hildebrand. Dr. Schläger.

Erster Stadtsecretair: Merkel.
Zweiter " Jugler.

1865.

Stadtdirector: Rasch.
Stadtsyndicus: vacat.

Senatoren: Culemann. Sohns. Meißner (rechtsk.). Louis Meyer I.
 Gersting. Ostermeyer (rechtsk.). Albers (rechtsk.) Rud. Meyer-
 Bezin II. Klein. Hildebrand. Dr. Schläger. Hornemann.
 Erster Stadtsecretair: Jugler.
 Zweiter " Hugenberg.

1866.

Stadtdirector: Rasch.
 Stadtsyndicus: Albrecht.
 Senatoren: Culemann. Sohns. Meißner (rechtsk.). Louis Meyer I.
 Ostermeyer (rechtsk.). Albers (rechtsk.). Rud. Meyer-Bezin II.
 Klein. Berg-Commissair Hildebrand. Dr. Schläger. Hornemann. Sahlfeld.
 Erster Stadtsecretair: Jugler.
 Zweiter " Wöltge.

Das Bürgervorsteher-Collegium der Stadt Hannover 1866.

1. Rathhaus=	District: Kleidermacher	Brellberg.
2. Markt=	"	Tischler-Amtsvorsteher Kuhlmann.
3. Schmiedestraßen=	"	Essigbrauer Lampe.
4. Knochenhauerstraßen=	"	Samenhändler Lüllemann I.
5. Burgstraßen=	"	Lehrer Behre.
6. Holzmarkt=	"	Conditior Hobeln.
7. Schloß=	"	Hof-Tapezirer Brocks.
8. Cleverthor=	"	Lohgerber Tutenberg.
9. Bäckerstraßen=	"	Fellhändler Behrens.
10. Duvenstraßen=	"	Bäcker Engelfe.
11. Calenbergerstraßen=	"	Hofapotheker Brande.
12. Breitestraßen=	"	—
13. Megidien=	"	Hof-Decorations-Maler Herzog.
14. Schiffgraben=	"	Begbaurath Vofelberg.
15. Osterstraßen=	"	Ofenfabrikant Brauns.
16. Landschaft=	"	Kaufmann Dollberg.
17. Seilwinderstraßen=	"	Kaufmann Fürgens.
18. Theater=	"	Ober-Ger.-Anwalt Dr. v. d. Hellen.
19. Bahnhof=	"	Droguist Guthe.
20. Steinthor=	"	Kaufmann Oltrogge.
21. Königsworther=	"	Gutsbesitzer v. d. Horst.

30*

22. Fernroder-	District: Kaufmann Wittfugel.
23. Bult-	" Commissair Thomä.
24. Emmerberg-	" Rentier Neuer.

Nachdruck verboten.

Die Erdöl-Industrie von Wieze=Steinförde.

Ueber dieses Thema hielt der Diplom-Bergingenieur A. Dziuk, hier, in der Geographischen Gesellschaft einen Vortrag, den wir hier auszugsweise mittheilen:

Mehr und mehr weicht die schlichte, bescheidene und daher so tief ergreifende Schönheit unserer Heide, welche, so tiefmütterlich sie auch auf der Oberfläche bedacht ist, doch gewaltige Schätze von Kali, Kieselguhr und Del in ihrem Schoße birgt, der schaffenden Industrie, die zunächst mit ihren Vorposten, den Bohrtürmen, Einzug in manches stille und wenig besuchte Gefilde gehalten hat.

Auch neben den kleinen früheren Heidedörfern Wieze und Steinförde ist eine Großindustrie entstanden, die mit ihren Nebenzweigen Hunderten von Menschen Unterhalt und Erwerb geschaffen und die Grundbesitzer zu reichen Leuten gemacht hat.

Die Delquellen von Wieze in den sogenannten Teer-Kuhlen sind schon seit Jahrhunderten bekannt.

Zwar erwähnt schon im Jahre 1546 Agricola (Georg Bauer) in seiner Schrift: *de natura eorum, quae effluunt ex terra* — das Erdöl (*bitumen nigrum*) in den Fundorten von Hainzfen und Braunschweig und sogar eine jetzt verschwundene Delquelle am Deister, aber es ist nicht ersichtlich, ob er damit auch die Del-funde von Wieze meint.

Die erste sichere Nachricht und Beschreibung hat uns J. Taube, Hofmedicus in Celle, in seinem 1766 erschienenen Buche: „Beiträge zur Naturkunde des Herzogtums Celle“ überliefert. Er erzählt uns, daß schon vor mehr als 100 Jahren vor seiner Zeit in Wieze Delhand gegraben und daraus durch Vermischen mit Wasser in einem rechteckigen Kasten und durch Abschöpfen das Del gewonnen und in mannigfacher Weise verwendet worden sei.

Die größte Wiezer Teerkuhle, aus der hauptsächlich Del gewonnen wurde, ist die nach dem Besitzer benannte Wallmannsche Teerkuhle.

Im Jahre 1800 findet sich dann in Jordans mineralogischen und chemischen Beobachtungen eine kurze Notiz über Wieze;

darauf beschreibt Bunsen 1839 im Jahresbericht des Vereins für Naturkunde in Cassel die Delfunde von Wieze, 2 Jahre später erscheint im „Bergwerksfreund“ Eisleben eine Beschreibung der Wiezer Delfunde und der Gewinnungsart des Teers.

Im Jahre 1859 schritt die damalige hannoversche Regierung, angeregt durch die amerikanische Oelindustrie, dazu, die Delfager von Wieze näher zu untersuchen. Sie ließ unter Leitung des Professors Hunaeus von der derzeitigen Polytechnischen Schule in Hannover neben der Wallmannschen Teerkuhle eine Bohrung ausführen. Diese wurde jedoch nur 42 m tief, da der Meißel an einem erraticen Block abbrach. Darauf gab man jeden weiteren Bohrversuch auf. Das Bohrloch ist noch heute erhalten.¹⁾

Im Jahre 1866 ließ die preussische Regierung die Delfunde durch den jungen Geologen Dr. Eck untersuchen, der aber den Wiezer Delfunden keinerlei Zukunft und Bedeutung beimäß.

Da blieb es der Privat-Industrie vorbehalten, diese bedeutendsten Delfager von Deutschland aufzuschließen.

Im Jahre 1872 kam Professor Harper aus Pennsylvanien, der die amerikanischen Delfagerstätten sehr genau kannte, allerdings schon als Greis, nach Wieze. Er nahm eingehende Besichtigungen vor und sprach sich über das Gesehene sehr hoffnungsfreudig aus. Er erklärte sogar:

„Die Anzeichen von dem Vorhandensein von Petroleum sind hier (in Wieze) viel bedeutender und bestimmter ausgeprägt, als in den Vereinigten Staaten, wo häufig nur ein winziges Fetthäufchen auf dem Wasser oder ein schwacher charakteristischer Geruch des Gesteins zur Entdeckung der mächtigen Oelquellen geführt hat.“

Harper gründete die Belgische Bohrergesellschaft Virginia, welche sich die Aufschließung der hannoverschen Delfunde zur Aufgabe stellte. Bei Hänigsen wurde zuerst gebohrt, aber bald darauf starb Harper und die Gesellschaft löste sich auf; eine Bohrung bei Wieze kam daher leider nicht zur Ausführung.

Im Jahre 1873 wurde bei einem Chauffeebau in Steinförde Delfand gefunden; dadurch entstanden die Steinförder Teerkuhlen.

Im Jahre 1875 begann eine ausländische Bank (die Nevaler Bank) die ersten Tiefbohrungen; es wurden bis zum 12. Oktober 1875 6 Bohrlöcher ausgeführt, welche ein großes Salzlager mit Kalisalzen feststellten; aber nur in einem Bohrloch wurden geringe Oelmengen gefunden. Trotzdem ließ das Interesse für

¹⁾ Siehe Abbildung 1.

unsere heimischen Delquellen nicht nach, für deren Aufschließung der Berggraf Freiherr von Dücker, Oberappellationsgerichtsrat Koldbeck und andere begeistert eintraten.

Im Jahre 1881 ließ wiederum eine ausländische Gesellschaft, die United Continental Oil Compagny fünf Bohrungen in der Umgegend von Wieze und Steinförde ausführen.

Während das erste Bohrloch bei Steinförde nur Delspuren bei ca. 50, 100 und 130 bis 150 m ergab und bei ca. 192 m ins Steinsalzlager kam, das zweite (nördlich von Wieze) und vierte (im westlichen Teile der Wiezer Feldmark) erfolglos blieben, das dritte (in der Nähe des jetzigen Hotels Hacke) täglich 2 bis 3 Faß Del lieferte, brachte das fünfte (nördlich von der Wallmannschen Teertuhle) eine tägliche Produktion von ca. 40 bis 50 Barrels. Trotz dieses guten Erfolges liquidierte die Gesellschaft aus unbekanntem Gründen.

Inzwischen ließ vom 1. Februar bis 4. Oktober 1882 die Berliner Handelsgesellschaft 4 Bohrlöcher niederbringen, welche einigen Erfolg erzielten. Diese Bohrungen wurden aber auch nicht weiter geführt.

Da kam am 30. Dezember 1885 Herr L. Pood nach Wieze und von diesem Tage an hörten die Bohrungen nicht auf.

Trotz mannigfacher Schwierigkeiten und Mißerfolge gab Pood seine Hoffnung nicht auf und führte alle seine Arbeiten mit größter Energie durch. Er ist als der Gründer und Restor der Wiezer Delindustrie zu betrachten.

Zwei Jahre später kam Herr G. Schrader aus dem nahe gelegenen Winsen nach Wieze und begann ebenfalls Bohrungen, die gleichfalls mit Energie und Ausdauer durchgeführt wurden.

Herr Pood gründete darauf nach reichen Erfolgen die holländische Gesellschaft Maatschappij tot exploitatie van oliebronnen, während aus den Werken des Herrn Schrader die Hannoversch-Westfälischen Erdölwerke hervorgegangen sind; beide Herren haben noch heute die Leitung in den Händen. Die Hoffnungen, welche diese auf ihre Arbeiten gesetzt hatten, sind reichlich in Erfüllung gegangen.

Aber alle diese Bohrarbeiten wurden mehr oder weniger noch in der Nähe der Wiezer Teertuhlen (südlich der Wieze) vorgenommen.

Da brachte im Jahre 1899 Herr Adalbert Keyßer, welcher in den Nachbarfeldmarken nach Kali bohrte, nördlich von der Wieze in den damaligen Wiezer Wiesen eine Bohrung nieder. Dieselbe lieferte am 11. Juni ein ungeahntes Resultat, da sie auf

ein reiches Oellager stieß. Dieser Fund brachte großen Aufschwung für unsere Oelindustrie; dieser 11. Juni ist der Taufstag der Großindustrie von Wieze.

Die alten Bohrstellen südlich der Wieze wurden nun verlassen und alles zog sich in die Nähe des neuen Oelfundes, welche Gegend noch heute die Hauptproduktionsstelle von Wieze ist.¹⁾

Herr Reyher gründete auf seinen Fund die Akt.-Gesellschaft Celler-Wieze, welche heute zu den besteingesetzten und größten Gesellschaften in Wieze zählt und die einzige in Wieze befindliche Raffinerie besitzt.

Durch diesen neuen Fund wurden aber auch weiter ausgedehnte Versuchsbohrungen seitens anderer Unternehmer gemacht, und fast alle erzielten mehr oder weniger gute Resultate.

So wurden in Kl.-Wieze²⁾ und weiter nördlich von Wieze³⁾ neue Oelquellen entdeckt.

Neue Aufschlüsse brachte das Jahr 1903 mit der Eröffnung der Oelbahn Celle-Schwarmstedt. Es wurden von den Hann.-Westf. Erdölwerken, der jetzigen Niederl.-Deutschen Petroleumgesellschaft⁴⁾, der Internationalen Bohrergesellschaft und anderen gute Resultate erzielt. Auch nach dem Osten, nach Steinförde, rückte die Industrie vor und schloß dort neue Oellager auf. Heute ist die Oellagerstätte auf eine Erstreckung von ca. 4500 m in westöstlicher Richtung nachgewiesen.

Auch die Anzahl der Gesellschaften nahm naturgemäß zu; es sind deren heute 26 im Oelrevier Wieze-Steinförde tätig.

Ueber die geologischen Verhältnisse von Wieze-Steinförde kann leider noch nichts Genaueres gesagt werden, da die Untersuchungsarbeiten hierüber noch nicht abgeschlossen sind. Als sicher ist festgestellt, daß südlich von Wieze und Steinförde sich ein großes Salzlager befindet, das an mehreren Stellen in einer Tiefe von 78 bis 100 m festgestellt ist und im Keuper eingebettet sein soll. Am Abhange dieses Salzlückens befinden sich die Oellager in ganz jungen Schichten, die im Osten dem Oligocän anzugehören scheinen. Das Diluvium ist oft bis 50 m stark ausgebildet.

Das Oelgebiet ist anscheinend von Klüften und Spalten durchzogen, deren Lage die Wiezer und Steinförder Teertukhlen andeuten.

¹⁾ Siehe Abbildung 2, 3 und 4.

²⁾ Siehe Abbildung 5.

³⁾ Siehe Abbildung 6.

⁴⁾ Siehe Abbildung 7.

Ueber die Entstehung des Erdöles sind eine große Anzahl von Theorien aufgestellt, unter denen diejenigen, welche eine organische Bildung voraussetzen, die meisten Anhänger haben. Es steht fest, daß das Erdöl aus Tierleibern entstanden ist, welche mit Hülfe der Salzlagen der Zersetzung anheimgefallen sind. In dieser Richtung hat C. Schenius seine Meinung geäußert, welche große Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann.

In Wiege-Steinförde sind 2 verschiedene Dellager erbohrt worden: das obere Lager in einer Tiefe von 170—220 m, das untere in einer Tiefe von 280—380 m.

Die Eigenschaft dieser Oele ist verschieden. Das Oel des oberen Lagers enthält:

ca. 1,2 Vol. % Benzin,
" 25,5 " " Brennöl,
" 67,5 " " Schmieröl.

Aus den 25,5 Vol. % Brennölen, unter denen ca. 18,5 Vol. % leichte Brennöl enthalten sind, lassen sich 6—10 % Leuchtöl (Petroleum) herstellen. Der Rest wird zu den wertvollsten Schmierölen verarbeitet.

Das untere Lager, das zu finden wiederum Herrn Adalfr. Rejßer vorbehalten war, enthält

ca. 3,5—4,2 % Paraffin,
" 4,6 Vol. % Benzin,
" 40,5 " " Brennöl,
" 52,5 " " Schmieröl.

Mit dem Funde dieses Oeles, aus dem vorläufig ca. 20 % Leuchtöl (Petroleum) gewonnen werden können, ist unsere Industrie auch in die Reihe der Leuchtöl produzierenden Länder getreten. Wenn die Erfahrungen in der Verarbeitung dieses Oeles größer sein werden, werden sicherlich auch größere Mengen von Leuchtöl hergestellt werden können.

Seit 1892 sind folgende Oelmengen in Wiege-Steinförde produziert worden:

1892	826 000 kg
1893	897 000 "
1894	1 088 000 "
1895	886 000 "
1896	809 000 "
1897	1 546 000 "
1898	1 740 000 "
1899	2 536 000 "

Abbildung 1.



Wallmann'sche Teerkuhle; im Hintergrunde Tankanlage der Maatschappij tot exploitatie van oliebronnen und der Rangier-

Abbildung 2.



Auf der Teufelsinsel.
Bohrungen der Maatschappij tot expl. van oliebronnen (früher Wood).

Abbildung 3.



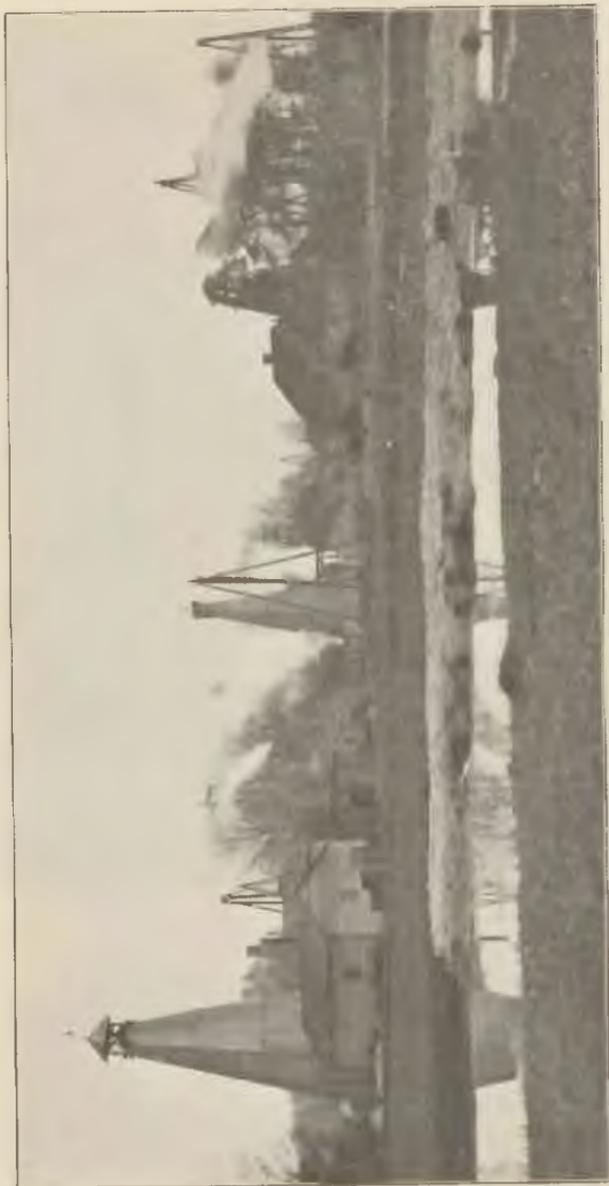
Blick nach der sogen. Teufelsinsel (Hauptproduktionsgebiet).

Abbildung 4.



Auf der sogen. Teufelsinsel (Hauptproduktionsgebiet).
Rechts: Wasserpumpe mit Ableitungsröhre, dahinter Bohrturm.

Abbildung 5.



Werft in Stein-Wehe.



Anlagen im Nordfelde des Celreviers. Pumpetriebe der Akt.-Ges. Celle-Wege.

Abbildung 7.



Anlagen im Nordfelde des Oelreviers. Niederländisch-Deutsche Petroleumgesellschaft, dahinter: Tanks der Alt-Ges. Celle-Wiese.

Abbildung 8.



Lantauage der Internat. Bohrgefellschaft (Konfortium Dresden-Internationale)
in Wietze.

Links: Der größte Deltank von Europa
mit einem Inhalt von 11 000 cbm = 63 000 Faß.

Abbildung 9.



Bahnhof mit Zisternenwagen; Faßlager der Deutschen Erdölwerke Wilhelmshagen.

Abbildung 10.



Auf dem Bahnhof in Wietze.
Eisenbahn-Hüfnerwagen, dahinter Tankz der Hannoverisch-Westfälischen Erdölwerke.

1900	27042000	kg
1901	23266000	" (eingeschränkt durch Raummangel)
1902	28797000	"
1903	41600000	"
1904	66192000	"

Die Produktion an Erdöl im ganzen deutschen Reiche betrug im Jahre 1904 ca. 90 192 000 kg.

Davon entfielen auf Elsaß	22500000	kg
" Delheim	1500000	"
" Wiege-Steinsförde	66192000	" d. i. 73,3 %.

Unter dieser Produktion befinden sich ca. 24 Mill. kg Del aus dem unteren Lager, das man als leichtes Del bezeichnet, weil es ein spez. Gew. von 0,88 hat, während das Del des oberen Lagers ein spez. Gew. von 0,94 zeigt.

Die Tankanlagen, die in Wiege vorhanden sind, sind so groß, daß ca. 90 Mill. kg Del aufgespeichert werden können.

Wir können für Wiege den Ruhm in Anspruch nehmen, den größten Deltank von Europa zu besitzen, der 63000 Barrels faßt und einen Inhalt von 11000 cbm hat.⁶⁾

Der Anblick, den allein diese riesigen Tankanlagen vom Bahnhof aus gewähren, beweist, daß in Wiege eine Großindustrie eingezogen ist, die leider weiteren Kreisen noch nicht genügend bekannt und leider auch von der Regierung noch nicht genügend in ihrer Bedeutung gewürdigt worden ist.

Denn es hat unsere aufblühende Delindustrie, welche zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, auf das schwerste empfunden, daß in den neuen Handelsverträgen der Eingangszoll für Schmieröle — die Domäne der Wieger Industrie — von 10 Mk. pro 100 kg auf 6 Mk. ermäßigt worden ist. Dieser Umstand gereicht unseren konkurrierenden Ländern, Galizien, Rumänien, Rußland und Amerika zu großem Vorteil.

Die deutschen Konsumenten müßten daher, um die deutsche Industrie zu unterstützen, nur deutsche Produktion benutzen; auch im Hausbedarf müßte nun mehr und mehr deutsches Leichtöl gefordert werden.

⁶⁾ Siehe Abbildung 8, 9 und 10.

Chur=Braunschweig=Lüneburgische Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert.

Edict, die Dienstboten betr. 1732.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunsch. und Lüneb., des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Ob zwar von Unseren Vorfahren an der Regierung durch mehrmalen ausgelassene Verordnungen, dem Frevel und Muthwillen des Gefindes und der Dienstboten ernstlich begegnet, dennoch über deren Innhalt von denen Magistrats-Personen der Gebühr nach nicht gehalten worden, dahero dann öfters, zumalen bey dem geringen Korn-Preiß entweder gar keine Dienstboten oder nicht ohne sonderbare Mühe, und gegen Erlegung übermäßigen Mieth-Geldes und Lohnes zu bekommen gewesen, und solche wenn sie ja zum dienen sich anheißig gemacht, oder in Dienste getreten, Ihrer Herrschaft- und Brod-Herrn wohl oft mit größtem Ungestim begegnet, ja wohl gar Mieth-Geld genommen und sich zum Dienst anheißig gemacht, nachmalen aber ausgeblieben, das Mieth-Geld von mehr den einer Herrschaft sich geben lassen, und darauf den besten, und denjenigen gewählt, welcher Ihnen am bequemsten zu seyn geschienen, und den mehresten Lohn gegeben, denen anderen aber das Mieth-Geld zurück gefand, oder aber vor Endigung der Dienst-Zeit die Dienste verlauffen, und die gegebene Livrée, ob sie gleich noch nicht verdienet gewesen, mitgenommen, Ihrer Herrschaft und Brod-Herrn wenn Sie Ihnen Ihre Unart vorgehalten, mit unbescheidenen Worten begegnet, und gegen Sie allerhand Drohungen ausgestossen, von Zeit zu Zeit höheren Lohn gefordert als versprochen, oder sonst wohl gebräuchlich, auch Ihre Neben-Dienstboten zu einer gleichmäßigen Unart verleitet und sich untereinander boßhafter Wehle verbunden, wozu denn noch dieses kommen, daß dergleichen Gefindel öfters von Ihren bisweilen liederlichen Eltern und Angehörigen gesteißet, oder auch von andern, welche Dienstboten halten, in ihre Dienste verlanget, dazu angereizet und verleitet worden. Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen durchaus nicht gemeynet, und dießerhalben mit Unseren getreuen Landschafften nothdürfftig communiciret, als haben Wir folgendes zu verordnen in Gnaden gut befunden:

I. Zuforderst, wollen Wir alle- und jede Dienstboten hierdurch ernstlich erinnert haben, daß sie sich gegen Ihre Herrschafften

jederzeit getreu gehorsam und unverdrossen bezeigen und sich allstets nüchtern, ehrbar und züchtig aufführen; Massen widrigenfalls und da sich ein dergleichen gegen seine Herrschafft mit ungestümen groben Reden und widerspänstigen Bezeigungen oder gar mit bedrohlichen Worten vergehet, solches freche Gesinde, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit einiger Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, oder im letzteren Fall derer Droh-Worte, nach Besinden mit viel härterer Straffe, und wohl mit dem Karren und dem Buchthause bestraffet werden soll. Gestalt Wir dann denen Obrigkeiten insgemein hiemit ernstlich anbefehlen auf Ansuchen derer Herrschafften ohne einige Weitläufftigkeit denenselben in öbercürung unartiger Dienstboten die Hand zu bieten. Es soll aber hiedurch denen von Adel und anderen Freien, welche die Befugnisse haben Ihr in Ihrem Lohn und Brod stehendes Gesinde selbst zu bestraffen, solches allerdings bevor bleiben, und hierunter nichts benommen seyn.

II. Dienstboten die dasjenige nicht verstehen, so sie zu verstehen sich gerühmet, sollen zu aller Zeit abgeschaffet werden können und sollen dieselben weiter keinen Lohn, als nach proportion der Zeit würdlich geleisteten Dienstes zufordern berechtiget seyn.

III. Und damit die bisherige Unordnung der Auf- und Loskündigung der Dienste vermieden werde. So setzen Wir zu gewissen Mieth- und Loskündigungs-Zeiten, die Vier Quartale, Ostern, Johannis, Michaelis und Wehnnachten hiemit solchergestalt, daß vierzehn Tage vor solchem Termino die Loskündigung von der Herrschafft dem Gesinde, und hinwiederum vom Gesinde der Herrschafft geschehe, welchen Falls nach Ablauf des folgenden Viertel Jahrs die Dienstboten respective auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Wehnnachten erlassen werden, es mag das Wehnnachts-Geschenk gegeben und angenommen seyn oder nicht, die Vermietzung an sich aber bey einer Dienst-Magd in der Stadt wenigstens auf ein halb- und bey einem Bedienten oder Knecht, auf ein ganzes Jahr geschehen soll, und wenn mit Ablauff der stipulirten oder hiedurch best gesetzten Dienst-Zeit vierzehn Tage vor dem Quartals-Termin von der Herrschafft oder dem Domestiquen die Loskündigung nicht geschehet, so ist die Herrschafft die Dienstboten annoch respective ein ganz- oder halbes Jahr zu behalten, oder die Dienstboten eben so lange Zeit noch zu bleiben verbunden; anlangend aber die Acker-Knechte und Dienst-Mägde auf dem platten Lande bleibet es bey dem an jeden Orte bis hieher üblich gewesenem Loskündigungs-Termine nach wie vor, gestalt denn auf dem Lande, die Magd sowol als der Knecht, sich auf ein Jahr lang vermietzen

muß; jedoch bleibt überhaupt festgestellt, daß ein Viertel Jahr, und vierzehn Tage vor gänglichen Abflauff der Dienst-Zeit, die Aufkündigung geschehen solle, es wäre dann, daß rations dessen was in diesem §. verordnet worden, der Brod-Herr mit denen Dienstboten deßfalls anders sich vergleiche.

IV. Wenn die in Diensten stehende Köche, Gärtner, Jäger, Laquayen, Kutscher und Vor-Reuter, wie auch bey Stifffern, Klöstern, Gerichten, Adelichen Gütern und Aemtern die zum Haushalt nöthige Handwerker, Vieh-Hirten und Pförtner ihre Dienste aufkündigen, und bey andern Herrschafften sich zu vermietthen oder auch zu Erlernung eines Handwerks bey einem Meister in die Lehre zu treten, Vorhabens seyn, sollen sie ein schriftliches Zeugniß ihres Wohlverhaltens, imgleichen daß sie zu rechter Zeit ihrer damaligen Herrschafft aufgesaget, jedoch, ohne daß dazu gestempelt Papier von nöhten, zuvor beybringen, dergleichen Zeugnisse dann Ihme falls es mit Wahrheit ertheilet werden mag, von dem Herrn oder der Frauen, bey Straffe nicht zu verweigern, sondern solches sogleich nach geschehener Aufkündigung zu ertheilen, damit der Dienstbote solches an dem Orte wo er wieder in Dienste zugehen gewillet, sofort vorzeigen und sich dessen zu Ausfindung eines andern Brod-Herrn bedienen könne. Indeß muß doch solches wegen eines Dienstboten aus fremden Landen seinen Abfall haben, da ein Attest des Wohlverhaltens schon genug, imgleichen wenn der oder die, bey welchem jemand gedienet hat, des Schreibens unerfahren wäre, welchen letzteren Falls jedoch bey einem solchen vorigen Herrn oder Frauen, oder auch Meister, nachzufragen ist, wie sich der Dienstbote oder Lehrling bisher verhalten: Wie Wir denn auch generaliter alle Bauers-Leute, zu Vermeidung vieler Weitläufftigkeit und Straffen davon eximiren, und auch in Ansehung dieser, bey dem blossen Nachfragen es bewenden lassen wollen, gestalt dann auch allen und jeden Unfern Collegiis auch Magistraten anbefohlen wird, keinem Domestiquen ohne Vorzeigung obangeregten Attests, einen Reise-Paß zu ertheilen.

V. Wer ohn solchen Attest jemanden in Dienste, oder auch ein Handwerker einen Knaben in die Lehre nimt, soll nach Beschaffenheit seines Vermögens mit zwei bis vier und mehr Thalern bestraffet werden, hatte aber ein solcher sich angehende Dienstbote, vorhin noch nicht gedienet, soll Er, wo nicht so fort ein Obrigkeitliches oder wohlbeglaubtes Zeugniß zu haben ist, wenigstens durch etwas schriftliches von seinen Eltern oder Vormünderen dasselbe, wie auch zugleich dieses bescheinigen, daß er mit deren Consens anjehö Dienste suche, wenn er aber einmal gedienet, gebrauchet es

des schriftlichen Consensus der Eltern und Vormündern nicht mehr, sondern es ist genug, wenn wie oben verordnet, von demjenigen, bey welchem Er oder Sie gedienet, ein Attest des Wohlverhaltens bezgebracht wird.

VI. Würde jemand wissentlich von seiner Dienstboten Treue und Wohlverhalten, ein unwahres unbegründetes Zeugnisse geben, soll derselbe dafür in eine willkührliche ansehnliche Geld-Straffe verfallen seyn.

VII. So bald der Dienstbote das Mieth-Geld genommen, kan Er, wenn der so es gegeben darauf bestehet, nicht wieder loß kommen, sondern muß zu der bestimmten Zeit in den Dienst treten, würde Er aber sich dessen weigern, und entweder nicht zugebührender Zeit als binnen den nächsten zwey oder drey Tagen respectivo nach Ostern, Johannis, Michaelis, und Wehnhachten sich einstellen, wobei jedoch dasjenige was oben § III. wegen der Loßkündigungs-Termine gesagt worden, wiederhohlet wird, sondern länger zurückbleiben, oder gar nicht kommen, und keine erhebliche Entschuldigung anzuführen haben, soll er ersteren falls sich für jeden solchen versäumten Tag, das während der Zeit seinethalben bezahlte Tagelohn kürzen lassen, letzteren falls aber, und wenn er gar ausbleibet, und nicht angeichts und unverweilet darthun kan, daß er durch Krankheit oder durch eine nach der Vermiethung allererst geschehene würckliche und Constitutions-mäßige Ehe-Verlobung, oder sonst bevorstehendes Glück, welche Sache keinen Verzug litte, behindert werden in Dienst zu kommen, soll solcher frevelhafter faumseliger Dienstbote, von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction er stehet, mit einer proportionirlichen Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod beleet, und nichts destominder auf Verlangen des Brod-Herrn, mittelst Vorkehrung gehöriger Zwangs-Mittel, dahin angehalten werden, in den versprochenen Dienst zu treten, und selbigen völlig auszuwarten, oder den seinem Brod-Herrn dadurch verursachenden Schaden, auf Obrigkeitliche Ermäßigung zu erstatten, und bey Ermangelung des Vermögens am Leibe dafür büßen. Wiemol auf den Fall, daß dem Gesinde, welches sich vermietet, obgedachter massen eine hinlängliche Behinderung zustieffe, solches schuldig seyn soll, sogleich bey Aeufferung solcher Umstände dem Brod-Herrn, bei welchen es sich vermietet, davon ungesäumete Nachricht zugeben, damit selbiger allenfalls nach einem anderen Dienstboten sich in Zeiten umhören könne, oder da der Brod-Herr dieses lieber wollte, einen andern tauglichen Dienstboten an seine Stelle zu schaffen und ehender seine Loßfassung zu gewärtigen haben.

VIII. Begäbe es sich, daß jemand so böshafft wäre, sich zum Dienst bey zween Herren zu versprechen und von beyden Mieth-Geld zu nehmen, ist ein solcher Mensch schuldig demjenigen, welcher zuerst Mieth-Geld gegeben, den Dienst zu halten und dem andern, nebst wieder Erstattung des Hand-Geldes einen andern, so tüchtig, an seine Stelle zu schaffen, oder da solches nicht thunlich, einen halb-jährigen Lohn zu entrichten, und soll über das ein solches Gefinde annoch mit einiger Tage Gefängniß, bey Wasser und Brod bestraffet werden.

IX. Wann ein Dienstbote nach gehöriger Aussagung und Vermietzung bey einem Neuen, sich demnächst eines andern bedenken und bey der alten Herrschaft außs neue sich anheißig machen würde, soll nicht die vorige, sondern die neue Herrschaft billig den Vorzug haben, und muß der Dienstbote nach Maßgebung des § VII. dem alten und vorigen Herrn einen andern tüchtigen Menschen an seine statt schaffen, oder einen halb-jährigen Lohn erlegen, und dabey die gesetzte Gefängniß-Straffe erleiden; Hätte aber seine alte Herrschaft der Er ausgesaget darum gewußt, daß er sich bey einem andern verpflichtet, und sie ließe sich mit selbigem außs neue ein, so fällt zwar das wegen Anschaffung eines andern Dienstboten vorhin gemeldete hinweg, es bleibet aber übrigens bey allem demjenigen, was wegen Bestraffung des Dienstbotens verordnet worden, und sollen überdem der Herr oder die Fraue in solchem Falle mit willkürlicher Geld-Straffe angesehen werden, gestalt denn insgemein.

X. Alle diejenige sowol, welche wissentlich jemanden der sich schon anderwärts vermiethet, miethen, als derjenige, welcher sich schon bey einem andern verdingen, mit zwey bis drey und-mehr Thl. nachdem sie bemittelt, bestraffet werden sollen. Solte aber der straffällige Dienst-Herr ein unbemittelter Mann seyn, ist er in diesen und übrigen Fällen, statt der Geld- mit Gefängniß-Straffe, zu belegen, und ein gleiches wegen armseeliger Dienst-boten zu beobachten.

XI. Wenn ein Dienstbote vor gänzlichem Ablauf der versprochenen Mieth-Jahre außs Dienst gehet, hätte er gleich recht erhebliche Ursachen über seinem Brod-Herrn sich zu beschwehren, und wären dieselbe gleich dergestalt beschaffen, daß ihm von Rechts wegen nicht anzumuthen die völlige Dienst-Zeit auszuhalten; so soll er dennoch sein eigener Richter nicht seyn, sondern bei der Obrigkeit Hülffe suchen, und von derselben Rechtliche Weisung gewärtigen, welcherley Art Sachen ohne alle Weitläufftigkeit und Abforder- oder Erlegung einiger Gerichts-Sportuln außs kürzeste

abzuthun; Wenn demnach aber ein Diensthote vor gänzlichem Ablauf der Dienst-Zeit, eigenmächtig, und unangemeldet bey ordentlicher Obrigkeit, aus Diensten tritt, ob ein solcher gleich sonsten bey denen vorhandenen Umständen, nicht angestrengt werden mögte, völlig auszdienen, ist derselbe dieserhalben mit einer proportionirlichen Gefängniß-Straffe, von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Diensthote anzutreffen, zubelegen, und ihm der Lohn bloß bis auf die Zeit des geschehenen Austritts zu bezahlen; Gehet aber ein Diensthote aus Frevel und Muhtwillen vor Ablauf der versprochenen Dienst-Zeit aus Diensten, soll derselbe mit einer geschärfseten Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod beleet, auch hiernächst von der Obrigkeit, die seiner oder ihrer mächtig werden kan, auf Verlangen des Brod-Herrn durch hinlängliche Zwang-Mittel genöthiget werden bey Ihm wieder in den Dienst zu kommen und die völlige Dienst-Zeit auszuhalten; Stünde aber derjenige welcher vor Ablauf der Dienst-Zeit eigenmächtig aus Diensten gehet, in Livrée, und nähme solche mit weg, soll derselbe in beiden vorerwähnten Fällen den etwa nachstehenden Lohn verlieren, durch den Straff-Befehl welcher an den Orten, wo keiner vorhanden, zu Bestrafung des muhtwilligen frevelhaften Gesindes, zu solchem Ende eigens aufgerichtet werden soll, oder bey sich häuffenden noch ürgern Umständen, mit Karrenschieben auf willkürliche Zeit bestraffet, auch bey dem allen durch die Obrigkeit des Orts unter deren Jurisdiction er zeit-währendes Dienstes gestanden, zur Zurücklieferung der Livrée, ob er gleich selbige mehrentheils verdienet haben mögte, angehalten werden, und ist auch in diesen Fällen ein Processus ordinarius nicht zu verstaten, sondern Processu summario, ohne Erlegung einiger Gerichts-Sportulen zu verfahren.

XII. Welcher einem andern sein Gesinde es sei durch Versprechung höheren Lohns, oder sonst in andere Wege abwendig machet, soll nach Beschaffenheit seines Vermögens, mit Ein, zwey, sechs bis zehn Thl. auch nach Befinden höher bestraffet, und davon niemand, wes Standes oder Würde er sey, ausbenommen und loßgezählet werden.

XIII. Diejenige, es seyn Angehörige und Fremde oder andere, welche ein Gesinde im Bösen, Widersetzlichkeit und Ungehorsam steiffen oder sonst verführen, wenn es von seiner Herrschaft entlaufft, es wissentlich aufnehmen, oder nur Vorschub thun, soll mit Arbitrarer Geld- oder nach Befinden Leibes-Straffe beleet werden.

XIV. Soltten Diensthoten einander zur Widersetzlichkeit verleiten, ja so gar unter sich gegen die Herrschafft sich verbinden,

sollen dieselbe nach Befinden mit Gefängniß-Straffe zu Wasser und Brod oder dem Karrenschieben, nach grösse des Verbrechen, auf kurze oder längere Zeit bestraffet werden.

XV. Daserne auch Dienstboten allerhand schlimme und straffbare Gewohnheiten (wie öfters zu gechehen pflaget) einzuführen, auch mit der gewöhnlichen bisherigen Speisung künftig nicht friedlich zu seyn, sich untereinander vergleichen, und dadurch veranlassen wolten, daß denen Herrschafften der Dienst nicht wie sich es gebühret geleistet würde, sind dieselbe, und insonderheit der Urheber und Anstifter ernstlich zu bestraffen.

XVI. Dienstboten, welche sich vollsauffen, in Ihrer Herrschafft Wohnungen sich schelten oder schlagen, sollen mit Gefängniß-Straffe, zu Wasser und Brod belegt werden.

XVII. Und da ferner die tägliche Erfahrung lehret, daß das Gesinde mit Feuer und Licht öfters sehr unachtsam umgehe auch mannigmal bey Austrichtung der anbefohlenen Geschäfte aus blossem Frevel und Muhtwillen, an Pferde, Geschirr, Wagens, Haus-Geräthe und dergleichen, seiner Herrschafft Schaden zufüge; So wird hiemit in Krafft dieses, allen und jeden Dienstboten und Domestiquen bey Vermeidung unnachbleiblicher schwehren Straffe anbefohlen, auf Feuer und Licht sorgfältige Acht zugeben, und sonderlich in denen Ställen und auf denen Höfen mit offener Leuchte nicht zu gehen, wie denn angeregte Dienstboten den aus Frevel und Muhtwillen Ihrer Herrschafft verursacheten Schaden wieder gut zu machen, und zu erstatten schuldig seyn sollen, gestalten wenn auch nur durch Verwarlosung des Gesindes ein Unglück entstünde, das Gesinde nicht nur ebenfals den dadurch Ihrer Herrschafft zugezogenen Schaden, so viel sie in des Gesindes Vermögen, zu erstatten schuldig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit derer Umstände mit harter Leibes-Straffe belegt werden solle.

XVIII. Was einem Gesinde in wählenden Dienst zu bewahren anvertraut wird, muß es getreulich wieder liefern oder darthun, daß es ohn sein Verschulden verlohren und abhanden gebracht, im widrigen ist die Herrschafft befugt den Wehrt des Abgängigen an des Gesindes Lohu abzuziehen.

XIX. Betreffend die erforderte Treue des Gesindes und Dienstboten wiederholen Wir, die unterm 19^{ten} Junii 1709. 7^{ten} Jan. 1710 und 8^{ten} Martii 1725 ergangene Verordnungen, und wollen daß in vorkommenden Fällen darnach erkannt, auch was sonst darin befohlen worden, gebührend in obacht genommen werde.

XX. Es sollen die Domestiquen ihre Treue aber nicht nur darinn bezeigen, daß sie nicht wirklich etwas entwenden, sondern auch darinn, daß sie allen Schaden nach Vermögen abwenden, was sie für die Herrschaft zu kauffen oder verkauffen haben, auß genaueste bedingen und bestmöglich versilbern, ohne vor sich oder andere dabey einen Vortheil zu machen; würden sie aber was abgedungen wird, oder von dem gelöseten Gelde etwas, für sich behalten, dem Brod-Herrn mehr oder weniger anrechnen, als sie dafür gegeben oder bekommen, weniger am Gewichte bringen, als Ihnen befohlen- und sie angegeben, oder auf einige andere Wehse die Herrschaft verkürzen, sollen die Uebertreter nebst Erstattung des Schadens mit arbitrariſcher Gefängniß-Straffe und nach Befinden zu Wasser und Brod belegen werden, wie denn auch dem Gesinde verboten wird, wenn es sich bey'm Tische gesättiget, das überbliebene Brod, Speck, Würste zc. mitzunehmen, und solches ihrem Anhang und Freunden zu zustecken, bey willkührlicher ernster Bestrafung.

XXI. Alle Domestiquen männlichen und weiblichen Geschlechts müssen diejenige Arbeit, so bey der Herrschaft, in deren Dienste sie sich begeben haben, vorfallen und zu verrichten von ihr befohlen wird, mit möglichstem Fleiß und vollkommener Treue ausrichten, gestalt sie dann obgedachter massen was sie aus Muhtwillen oder aus Eigensinn verdorben, oder verderben lassen, zu bezahlen schuldig seyn sollen.

XXII. Wir versehen Uns hergegen auch zu denen Herrschaften und wollen sie dazu hiemit ernstlich angewiesen haben, daß sie sich gegen ihre Dienstboten solcher Gestalt bezeigen, wie es Christlich, Recht und gleich ist, und sie es vor Gott und Ihrer Obrigkeit zu verantworten sich getrauen, von denenselben keine übermäßige Arbeit fordern, ihnen gnugsame an jedem Orte übliche und garkochete Speisen reichen, versprochenen Lohn und Kleidung richtig alstets geben, und sie ohn erhebliche Ursache vor der Zeit nicht abschaffen; Würde aber ein Herr sein Gesinde vor gänzlichen Ablauf der Dienst-Zeit ohn erhebliche Ursache abschaffen, soll er schuldig seyn, selbigem den vollen Lohn, wegen der rückständigen Zeit zu geben.

XXIII. Und wie nicht nur durch Drohungen und Straffen, sondern auch durch Belohnungen das Gesinde vom Bösen abgehalten und zu Beobachtung seiner Pflichten bewegeet wird; So wollen Wir daß es bey dem in den mehresten Städten hergebracht Gebrauch, daß denen Domestiquen, wenn Sie gewisse Jahre in einer Reihe bey einem Brod-Herrn gedienet, und sich

tren und wohl verhalten, auf Beybringung eines Attests von demselben, die Bürger-Gelder ganz oder zum Theil erlassen werden, es dabey sein ungeändertes verbleiben haben solle, Wir sind auch nicht abgeneigt, solches in denen Städten, wo es nicht ist, annoch einzuführen.

XXIV. Der zu reichende Lohn, läffet sich so praecise nicht anschlagen und determiniren, weil die pretia rerum nicht überall gleich, mithin das Gesinde an einem Orte eines mehreren benöthiget als am andern, auch die Dienst-Leistung sehr unterschieden, der verrichtenden Arbeit aber die Belohnung billig proportioniret seyn muß; Immittelst wollen Wir dennoch, daß über dasjenige, so in jeder Stadt und District vor drey Jahren von denen meisten Herrschafften dem Gesinde zum Lohn gereicht worden, bey arbitrarer Straffe nichts gefordert, auch zum höchsten an Mieth-Gelde nicht über 24. Mgr. regulariter gegeben werden solle. Wo auch sonderlich in denen kleinen Städten und auf dem platten Lande ein geringeres Mieth-Geld von sechs, neun oder zwölf Mgr. bishero üblich gewesen, dabey soll es künftig verbleiben, und das Gesinde ein mehreres nicht praetendiren können.

XXV. Es soll auch die Darreichung des Linnens und der Schue an das Gesinde, abgestellt seyn, weil eben dadurch die Dienstboten unvermerkt den Lohn steigern, indem entweder das Linnen oder die Schue demselben nicht gut genug gemacht werden, folglich der Haus-Wirth welchem es auf etwas feineres Linnen nicht ankommt, oder der besseres Leder ankauft, als es ein anderer aus dem Haushalt schaffen kan, schon mehrern Zugang von Dienstboten als dieser hat, und derjenige Haus-Wirth darunter leiden muß, welcher nicht dem mehr-bemittelten gleich geben kan.

XXVI. Auch soll ferner hin an denen Orten wo die Dröschler um einen gewissen Himbten gedroschen damit continuiret und von denen Dröschern kein Geld, noch Brandtwein, oder der freye Trund überher gefordert oder denenselben gereicht werden, den wiewielesten Himbten aber die Dröschere haben sollen, mag der Lohn-Herr mit ihnen so gut möglich behandeln.

XXVII. Daserne in einem Hofe mehr Kinder, Schwestern und Brüder vorhanden als der Hof-Herr zu einer Zeit gebrauchen kan; So soll ein Vollmeyer zween Söhne und zwo Töchter, ein Köhler aber, welcher zu seinem Ackerbau eines Knechts- und einer Magd bedarff, einen Sohn und eine Tochter, oder einen Bruder und eine Schwester, bey sich und in seinem Brode behalten; Solten aber die Eltern alt- und unvermögend, oder dieselben oder die Geschwistern, einen dergestalt schwehren Haushalt haben, daß

sie ihren Kindern und Geschwistern völlige Arbeit dabey geben, und selbiger nicht entbehren könnten; so soll die Obrigkeit oder wo es hergebracht der Guhths-Herr eine billigmäßige proportion darinn halten.

XXVIII. Alles was sich von geringen Leuten in Unsern Landen, sowol in denen Städten und Flecken, als auf dem platten Lande findet, und nicht bey denen Eltern, und Geschwistern freywillig oder sonst bey einem Brod-Herrn dienet, noch sich zum Häußling qualificiret hat, oder ein von Unsern Trouppen abgedanckter Invalider-Soldate ist, wird unter die Zahl des Herrlosen Gesindes gerechnet, ratione wessen Wir hiemit und in Kraft dieses verordnen, daß an denen Orten, wo der Licent eingeführet ist, ein Manns-Mensch, wöchentlich Behuef der Armen, des Orts alwo er sich aufhält, (es sey im Dorffe, Flecken oder Stadt) einen Marien Groschen, ein Frauens-Mensch aber sechs Pfennig zahlen, und über dem ein Manns-Mensch monatlich an die Obrigkeit, des Orts, alwo er sich aufhält, es sey im Dorffe, Flecken oder Stadt, drey Marien Groschen, und ein Frauens-Mensch zween Marien Groschen entrichten solle. An denen Orten aber, wo kein Licent ist, ein Manns-Mensch wöchentlich einen guten Groschen und ein Frauens-Mensch einen Marien Groschen Behuef der Armen des Orts alwo sie sich aufhalten erlegen, überdem ein Manns-Mensch Monatlich drey Marien Groschen und ein Frauens-Mensch Monatlich zweene Marien Groschen der Obrigkeit des Orts bezahlen, und endlich der Gemeine daselbst ein Manns-Mensch jährlich achtzehn Marien Groschen, und ein Frauens-Person zwölf Marien Groschen zur Contribution zuschießen, welches alles Quartaliter voraus bezahlet werden soll.

Und da übrigens sich öfters zugetragen, daß Herren-loses Gesinde gegen die Saat- oder Erndte-Zeit auf ein Viertel- oder ein halb Jahr in Dienste zu kommen sich anbiethet, sodann aber diese kurze Zeit über einen ganz jährigen Dienst-Lohn praestendire; so befehlen Wir hiemit daß in solchem Falle ein Acker-Knecht und eine Dienst-Magd mit dem ordinairn Lohn des Orts von viertel- oder halben Jahr sich begnügen, und weder mehr fordern, noch der Brod-Herr mehr geben solle, beydes bey Straffe von drey Thlr. Wir befehlen darauf allen und jeden Befehlshabern, Obrigkeiten und Beamten Ernstlich, hierüber mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, auch auf die Contravenienten sorgfältige Acht zu haben, von denenselben auch das determinirte Geld ein Quartal zum voraus behreiben zu lassen.

Von denen sonst in diesem Unseren Edict benahmten Geld-

Straffen soll ein Drittheil dem Denuncianten, ein Drittheil denen Armen des Orts, und ein Drittheil der ordentlichen Obrigkeit zugewilliget werden.

Damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Unser Edict nicht allein öffentlichen Orten, sondern auch von denen Haus-Vätern in ihrer Gefinde Stube angeschlagen, nicht weniger auch bei Abhaltung derer Land-Gerichte verlesen werden. Gegeben auf Unserem Palatio zu St. James, den 17./28. Martii des 1732. Jahrs, Unseres Reichs im Fünfften.

(L. S.) GEORGE REX.

Hattorff.

Constitution wegen Abschaffung des Hagestolzen-Rechts. 1732.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien &c.

Fügen hiemit zu wissen: Obwol Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung in verschiedenen Lemtern Unserer Teutschen Lande, das sogenannte Hagestolzen-Recht von Alters her hergebracht und exerciret, und Wir daher wol befuegt wären, Uns dessen ferner zu gebrauchen;

So haben Wir dennoch, da Uns jede Gelegenheit, Unseren getreuen Unterthanen einiges Soulagement wiederfahren zu lassen, lieb ist, aus besonderen Gnaden resolviret, nicht allein Uns des Genusses dieses sogenannten Hagestolzen-Rechts zu begeben, sondern dasselbe in Unseren gesamten Teutschen Landen aufzuheben, und zu aboliren.

Thun auch dasselbe hiedurch dergestalt und also: Daß, von nun an bis zu ewigen Zeiten, Uns oder Unseren Aerariis aus dem Hagestolzen-Rechte weiter nichts berechnet oder zur Einnahme gebracht, sondern einem jeden Unserer Unterthanen von was Stand, Alter, oder Würden sie seyn, in Städten oder Dörffern, frey und unverwehret seyn solle von ihren Gütern, sie mögen erbe oder erworben seyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis causa, zu disponiren.

Gestalten Wir Unsern Beamten und Rechnungs-Führern nicht weniger Bürgermeistern und Racht in denen Städten auch allen Gerichts-Zunhabern hiedurch gnädigst anbefehlen, nach dieser Unser Verordnung sich unterthänigst zu achten, und hinführo die Rubric von Hagestolzen aus Unseren Amts- und Cammer-Rechnungen gänzlich herauszulassen, und hinfünftig ex hoc capite nicht den geringsten Anspruch an jemanden zu machen.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Geheimen-Cantley-Siegels. Gegeben auf Unserem Lust-Hause Herrenhausen den 24. Julii 1732.

(L. S.) GEORG RER.

Gattorff.

Duell-Edict für die Universität Göttingen. 1735.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, zc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir bey Unserer Universität zu Göttingen zulängliche Verfügung gemacht, auch ferner zu machen bedacht seyn, daß die alda studirende Jugend in allen Theilen und Arten der Wissenschaften, auch in anständigen Leibes-Exercitien wohl unterwiesen zu werden, bequeme Gelegenheit beständig antreffen möge, und dann dieses zwar der Haupt-Zweck aller Universitäten, dieselbe aber in Aufnahme zu bringen allein nicht genug ist, sondern annehbst erfordert wird, nicht minder dafür zu sorgen, daß bey und unter denen Studiosis eine ihnen nicht allein allda, sondern auch hernach in ihrem ganzen Leben zu statten kommende Sittsamkeit, und gute Lebens-Art eingeführet, und erhalten, mithin dem auf Universitäten nicht ungewöhnlichen Nachtschwärmen, und dem daher entstehenden, oft auf Mord und Todschlag hinauslaufenden, gemeiniglich von der Böllerey herrührenden Berunwilligungen, gleich Anfangs durch heilsame Verordnungen, und scharfe Poenal-Gesetze vorgebuet werde, damit Unsere Universität diesfalls in keinen übeln Ruf gerathen, und niemand seine Kinder, Pfleg-befohlene oder Verwandte dahin zu schicken, aus der Bessorge, ein gegründetes Bedenken haben möge, daß sie leicht zum Bösen verführet, und um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht werden könnten; So hat Uns solches bewogen, Krafft Unserer Landes-Herrlichen Macht und Gewalt nachfolgende Sanction und Constistution wohlbedächtlich zu promulgiren, damit ein jeder, dem daran gelegen ist, wisse, daß die Studiosi zu Göttingen gegen alle Verwahrlosungen ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt wohl gesichert und geschüzet seyn, und ihren Angehörigen keine gegründete Ursache daran zu zweifeln, und sich darüber zu beunruhigen, übrig bleibe.

Art. I.

Wir wollen nun zwar zuorderst hoffen, daß diejenige, welche mit guter Erziehung auf besagte Universität kommen, und von ihrer Kinheit an, sittlich und schicklich zu leben gelernet, oder von Natur dazu geneigt sind, sich vor allem demjenigen, woraus Streit

und Händel entstehen können, sorgfältig hüten, niemand neben sich verachten, grob tractiren, oder sonst beleydigen, auch alles unartigen familiarisirens, und satyrischen Scherzens von selbstem sich enthalten werden.

Zum Zwang und Züchtung derer aber, die übel erzogen und geartet seyn, keine Vorstellungen, Vermahnungen, und Anführungen zum Guten, achten, sondern auf verkehrten Wegen wandeln, und ein wißtes und wildes Leben führen und lieben, wollen Wir nach aller Strenge auf die in nachfolgenden Articulis specificirte Weyse verfahren wissen; Declariren auch hiemit, daß Wir bey Employr- und Beforderung unsrer Landes-Kinder zu geist- und weltlichen Bedienungen genaue Erkundigung, ob sie eines auf Universitäten geführten unsträflichen Wandels beglaubten Beweis aufzuzeigen haben, einziehen lassen, und ihnen sodann vor denen welchen es daran fehlet, allezeit den Vorgang geben wollen.

Art. II.

Alles Nacht-schwärmen, Herumlaufen, Schreyen und Wehen in die Steine mit Degen, wird denen Studiosis zu Göttingen hiemit aufs allerschärfste verboten. Wann aber jemand von ihnen aus erlaubten Ursachen des Nachts ausserhalb Hauses zu verrichten hat, soll er in aller Stille über die Gassen, und nach Hause gehen. Wer dagegen handelt, soll von der Nacht-Wache verfolgt, und eingezogen, und wann schon keine Händel, oder Schlägereyen dabey vorgegangen, so sollen dennoch diejenige, die geschreyen, nebst Erlegung des der Nacht-Wache gebührenden Fang-Geldes, mit Einem Thaler, diejenige aber, die zugleich gewehet, mit Drey Thalern bestraffet, und diese Straffe, wenn das Delictum wiederholet wird, verdoppelt werden. Bey denen aber, die solche Muletam nicht bezahlen können oder wollen, soll dieselbe in eine proportionirte Gefängniß-Straffe verwandelt werden. Auf die Contravenienten dieses Verbotts, wenn sie in flagranti nicht ergriffen worden, insonderheit auch auf diejenigen, die bey Wahrnehmung Lichts in den Häusern, oder ihnen begegneten brennenden Laternen ruffen, daß sie wegzuthun, oder auszulöschen seyn, auch auf die, welche Fenster einzuwerffen, Haus-Thüren zu forciren, oder sonst die nächtliche Ruhe und publicus Sicherheit zu stöhren sich unterstehen, soll der Magistratus Academicus ex officio aufs fleißigste inquiriren, sie zu vollkömlicher Erstattung des verurachten Schadens anhalten, und daneben mit exemplarischer Straffe belegen, auch des Fenster-Einwerffens halber, und wegen gebrauchter Gewalt, nach befinden sie publicè relegiren.

Art. III.

Damit auch niemand, der einen Excess verübet, mit der Trunkenheit sich entschuldigen möge; So declariren und verordnen Wir hiemit, daß, wann jemand in Trunkenheit, dieselbe sey so groß, als sie wolle, etwas criminelles oder sonst straffbares begehret, solches denselben von der ordentlichen Straffe keinesweges frey machen, sondern er damit nicht anderst, als wann er nicht betruncken gewesen wäre, ohne alles Ansehen der Person, belegt werden solle; es möchte dann etwan seyn, daß der Thäter beglaubtes Zeugniß, daß er vorhin ein nüchternes und friedfertiges Leben geführt, und für dasmahl nur zufälliger, und außerordentlicher Wehse zur Überladung mit dem Trunc gekommen, bringenden könnte, welchenfalls, nach Bewandniß der Umstände, auf dasjenige, was die Criminal-Rechte in gewisser Maasse denen betrunckenen Delinquenten zu gute statuiren, billigmässige und rechtliche Reflexion genommen werden soll.

Art. IV.

Es wird hiemit unter der hier nachfolgender Maassen specificirten Straffe ernstlich und gänzlich verboten, jemanden durch Gebärden, Worte oder Werke zu injuriiren, und zu beleidigen. Wann aber ein Studiosus oder anderer Universitäts-Berwandter zu Göttingen auf einige Wehse mit Worten oder Wercken beleidiget wird, oder sich für beleidiget hält; so hat er solches mit Beyseitsetzung aller Selbst-Rache dem dortigen Senatui Academico zu denunciiren, von dem ihm so dann unverweilte und zureichige Satisfaction verschaffet werden soll.

Welche Richterliche öffentliche Satisfaction viel honorabler, sicherer und solider für die Beleidigte ist, und wodurch ihr vermehnter point d'honneur viel besser salviret wird, als durch alle selbst üebende, in göttlichen und weltlichen Gesezen höchst-straffbare privat-Rache, die nicht genommen werden kan, ohne in gleiche Gefahr von Leib und Leben, Seele und Seligkeit mit seinem Widersacher sich zu setzen.

Art. V.

Wir seyn jedoch nicht gemeynet, in denen Fällen, da jemand unversehens mit groben Real-Injurien, oder gar mit mörderlichem Gewehr angegriffen wird, demselben dasjenige abzusprechen, oder zu verwehren, was die göttliche- natürliche- und Civil-Rechte zu Rett- und Bertheidigung Leibes und Lebens denen mörderlich Angegriffenen erlauben und zulassen, sondern in dergleichen Fällen ist es nach denen Principiis und Satzungen der gemeinen Rechte

hierunter zu halten, wenn nur der solchergestalt Angegriffene in denen in Rechten determinirten Schranken einer inculpatæ tutelæ bleibet, und dieselben nicht überschreitet.

Art. VI.

Der Magistratus Academicus zu Göttingen soll so bald jemand bey ihm über empfangene Injurien sich beklaget, die Sache gehörig cognosciren, oder auch, wann ihm sonst von jemandes Injuriirung etwas kund wird, ex officio darauf scharff inquiren, jedoch in beyden Fällen ohne unnöthige Weiläufigkeit und Umschweiff verfahren, und nur dahin vornehmlich sehen, daß das Factum klar gemachet, dem Injuriirten genugsame Satisfaction gegeben, und die That recht- und Ordnungsmäßig bestraffet werde.

Wenn der Injuriirte ein Civis Academicus ist, der Injuriant aber nicht, so hat der Magistratus Academicus mittelst Requirirung der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers, auch allen benötigten fals mittelst Implorirung des mit allem Nachdruck zu leistenden Beytritts Unserß Geheimten-Raths-Collegii, und auf alle andere convenable Art und Weise, dafür Sorge zu tragen, daß der Injuriant nicht frey ausgehen, sondern dem Injuriirten gebührende schleunige Satisfaction wiederfahren, auch der Injuriant nach Verdienst bestraffet werden möge.

Der Magistratus Academicus soll auch mit aller möglichen Wachsamkeit sich beleißigen, die zwischen Studenten vorfallende Strungen, ehe sie zu gefährlichen That-Handlungen ausbrechen, zu erfahren, und alsdenn durch diensames Zureden, und alle bequeme Mittel und Wege dahin sehen, daß die Sache in Güte beigeleget, und alle daher zu besorgende böse und unglückliche Wirkungen und Folgen abgelehnet werden mögen.

Art. VII.

Wann Pasquille affigiret gefunden werden, oder sonst zum Vorschein kommen, sollen solche durch des Nachrichters Knecht öffentlich verbrandt, auf den Urheber ex officio inquiret, und derselbe nach Wichtigkeit des dem andern zugesügten Schimpffs mit drey oder vier monatlicher Gefängniß, auch wol mit ein oder zwey monatlichem Festungs-Bau oder Zucht-Hause bestraffet, andere schriftliche Verunglimpfungen aber, die die Form und Requisita eines Pasquils nicht haben, wie auch bloße Ehrenrührige Worte oder Gebärden, nach Befindung ihrer Beschaffenheit, Enormität und Umstände, mit 14. tägigen, 4, 6. und mehr wöchigen Gefängniß dergestalt geahndet werden, daß der Beleidigte

zugleich durch eine Ehren-Erklärung oder Abbitte und Widerruf des Beleidigers in öffentlichem Gerichte, zu seiner billigmäßigen Satisfaction gelange.

Art. VIII.

Wenn jemand einem andern mit der Hand, oder mit einem Stocke, einer Peitsche, oder anderem Instrument drohet, und ihm Maulschellen, Schläge oder Streiche anbietet, ohne daß es jedoch zu deren Ertheilung wirklich komme, so soll ein solcher Beleidiger, nebst einer dem Beleidigten zu thuenen Gerichtlichen Abbitte, mit 3. monatlicher Gefängniß-Straffe belegt werden.

Wann es aber zu wirklichen Hand-Anlegungen und Schlägen gekommen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob solches auf unvernünftig vorgefallene Verunwilligung in continenti in der ersten Hitze geschehen, oder ob die Gelegenheit dazu vorseßlich gesucht sey. Erstern falls ist der Aggressor mit halbjährigem Gefängniß, oder drey monatlicher Condemnation ad operas nach des Magistratus Academici Wahl zu bestraffen. Zweyten falls aber, wann nemlich die Gelegenheit zur Verunwilligung vorseßlich gesucht worden, und es darüber zu Schlägen gekommen, soll der Aggressor ein ganzes Jahr im Gefängniß, oder auf ein halb Jahr ad opus publicum condemniret werden.

In diesen beyden Fällen soll der Beleidiger annebst gehalten werden, dem Beleidigten eine Abbitte in öffentlichem Gerichte kniend zu thun, auch daselbst sich zu erbieten, daß er von dem Beleidigten eben das Tractament annehmen wolle, was er demselben angethan.

Wer jemanden aufpasset, und ihn mit einem Degen oder Stocke, oder mit einer Peitsche, oder mit einem andern Instrument anfällt und schläget, der soll gleich einem wirklichen Duellanten bestraffet werden.

Wann er solche böse That mit Hülffe anderer ausgeübet, so sollen solche seine Helffere und Helffers-Helffere, wenn sie seine Absicht gewußt, und dazu vorseßlich Beystand und Vorschub geleistet, mit gleicher Straffe angesehen werden.

Art. IX.

Weil oftmals vorseßliche Attaquen und Schlägereyen, welche von vorherigem Groll und nachgetragenen Tücken herrühren, auch wol heimliche Ausforderungen zu Duellen, unter dem Namen einer Ubereilung oder zufälligen Rencontre verstellet werden; so wird dem Magistratui Academico hiemit aufs ernstlichste eingebunden, bey Vorfällenheiten, da vorgewandt wird, daß die Be-

leidigung par Rencontre, und nicht aus praemeditirtem Vorfaß geschehen, aufs genaueste nach allen Umständen zu erforschen, ob solches in der That also sich verhalte, oder nur fälschlich vorgegeben werde. Und wann sich dann findet, daß der Beleidiger mit dem Beleidigten nicht erst zu der Zeit, da die vorgegebene Rencontre geschehen, in Streitigkeit gerathen, sondern durch eine zu anderer Zeit sich zugetragene Sache Anlaß dazu gegeben worden: So soll ein solcher Aggressor ohne Unterscheid, ob die Attaque mit andern Real- oder Verbal-Injurien, oder mit einer Nöthigung, daß der Attaquirte den Degen zücken müssen, begleitet gewesen sey oder nicht, gleich einem würclichen Duellanten und Provocanten zum Duel, Inhalts nachstehenden Articuli XI. bestraffet werden.

Art. X.

Wann aber der vorkommende Casus auf eine wahre unbestellte Rencontre qualificiret zu seyn sich zeigt, und einer von denen, die solchergestalt aneinander gerathen, entleibet, oder so, daß er davon stirbet, verwundet wird, soll zwischen dem Aggressore und Aggresso der gehörige Unterscheid gemacht, ob sie sich intra terminos inculpatæ tutelæ gehalten, beobachtet, und sonst die Sache nach denen gemeinen Rechten entschieden und bestraffet werden.

Art. XI.

Wenn jemand sich gelüsten lästet, seinen Widersacher entweder selbst, oder durch einen andern, zum Duel heraus zu fodern, es sey auf den Degen oder auf Pistolen, zu Fuß, oder zu Pferde, so soll der Herausgeforderte dem Magistratui Academico sofort davon Eröffnung thun, und so dann der Provocant allein, wann aber der Provocirte die Ausforderung, sie geschehe schrift- oder mündlich annimt, so sollen beydes der Provocans und Provocatus, wenn gleich kein Duel darauf erfolget, sondern dasselbe ohne der Partheyen Zuthun, durch Obrigkeitliches Veranstellen abgewandt worden, auf Ein Jahr ad operas publicas bey einem Festungs-Bau, oder in einem Zucht-Hause, oder an statt dessen auf Zwey Jahre zum Gefängniß, wobey sie das Erste Jahr mit blossem Wasser und Brod zu ernehren seyn, condemniret; wenn es aber zum würclichen Duel gekommen, dasselbe jedoch ohne Entleibung oder tödliche Verwundung abgelauffen, beyde mit zweyjähriger Condemnation ad operas publicas, oder vierjähriger Gefängniß bestraffet werden; Der Provocans soll auch nicht die geringste privat Satisfaction für den ihm etwa zugefügten Schimpff, um deswillen die Ausforderung geschehen, zu gewarten haben, sondern

denselben inmerwährend tragen: Sollte jedoch der Provocant nach der von ihm geschenehen, und von dem Provocato angenommenen Ausforderung vor dem würdlichen Duel eines bessern sich besinnen, seinen Unfug des Provocirens erkennen, und mit dessen Vereuung die Sache, ehe sie kund worden, der Academischen Obrigkeit selbst anmelden, so soll er mit vorgelegter Straffe übersehen, und bloß in eine mäßige Geld-Busse condemniret werden.

Art. XII.

Wann der Provocatus die ihm geschenehe Provocation vor dem Duel der Obrigkeit zwar denunciiret, aber zu der Provocation durch eine dem Provocanten zugefügte Beschimpffung Anlaß gegeben, so ist der Provocatus, solches seines Denunciirens ungeachtet, darum, daß er durch Beschimpffung des Provocanten zum Autore rixae sich gemacht, gebührend zu bestraffen; das hebet aber so dann die von dem Provocanten verwürckte oben Art. XI. außgedrückte Straffe nicht auf, sondern dieselbe ist an ihm dennoch zu vollziehen.

Art. XIII.

Diejenige, die wegen gescheneher, oder angenommener Provocation, oder wegen vollbrachten und ohne Todtschlag abgegangenen Duels, mit der Flucht sich zu retten suchen, sollen, wann sie in Unsern Landen betreten werden, zur Haßft und gebührenden Straffe gezogen werden. Wann sie aber entkommen, und auf ergangene peremptorische Edictal-Citation sich nicht einstellen, sollen sie von Unserer Universität publice cum infamia in perpetuum, auß Unsern Landen aber auf gewisse Jahre relegiret, und solche Sententia relegationis der Obrigkeit des Orts, von wannen sie bürtig seyn, ad notitiam zugeschiedet werden.

Art. XIV.

Wann ein Duel in- oder außserhalb Unserer Lande geschiehet, und einer der Duellanten dabey entleibet wird, und entweder sofort auf dem Plage todt bleibet, oder von einer empfangenen absolute lethalen Wunde hernach stirbet, so soll der Thäter, ohne Unterscheid seines Standes, oder Wejens, und ohne alle Begnadigung, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und dessen Leichnam, nicht weniger der Leichnam des Entleibten, an einen Ab-Ort begraben werden.

Desgleichen sollen, wann beyde Duellanten auf der Wahlstatt todt bleiben, ihre Leiber daselbst oder an einem Ab-Orte begraben, auch wann einer der Duellanten verwundet, und die

Wunde zwar nicht lethal befunden wird, er aber dennoch durch Verwahrlosung seines Chirurgi, oder wegen einer andern zufälligen Ursache daran stirbet, sein Körper in der Stille ausserhalb des Kirch-Hofes eingescharret werden.

Wann der Mörder flüchtig wird, so ist derselbe durch Steck-Briefe, und sonst auf alle Weise möglichst zu verfolgen; Wann man aber seiner Person nicht habhaft werden kan, sein Bildniß mit einer Beschreibung der Beschaffenheit seines Delicti an den Galgen zu hängen.

Diese Bestrafung in eskigie soll aber die gesetzte Todes-Straffe nicht aufheben, sondern dieselbe an dem Mörder, wenn er über lang oder kurz erhaschet, und vest gemacht wird, vollzogen werden, ohne daß er dawider mit der Verjährung oder einem andern Vorwand sich schützen könne.

Art. XV.

Damit solche Missethättere desto schwerer entkommen mögen, so sollen Pro-Rector und Senatus Academicus so bald von einem vorgegangenen Duel, Rencontre oder Schlägerey ihnen etwas kund worden, es sey damit abgelauffen, wie es wolle, mit möglichster Geschwindigkeit zu der Captur der Verbrechere eilen, und ihrer Personen in Zeiten sich zu versichern alle erdenkliche Vorkehrung anwenden.

Art. XVI.

Weil bey Schlägereyen und Duellen Leute gemeinlich sich finden, die unter dem Namen von Secundanten, oder Mittelz-Personen in die Sache sich mischen, denen Duellen beywohnen, auch wol, an statt sie die in Streit gerathene zur gütlichen Beylegung ihrer Händel persuadiren solten, die Duelle befördern, und dazu anreizen; So sollen dieselbe nachfolgender massen bestraffet werden.

- 1.) Die Secundanten sollen in allem, den würcklichen Duellanten gleich, und also, wann das Duel ohne Entleibung abgelauffen, mit vierjährigem Gefängniß, und zwar das erste Jahr bey Wasser und Brod, oder mit zweyjähriger Arbeit an einem Festungs-Bau, oder im Zucht-Hause bestraffet, auf dem Fall aber, daß eine Entleibung vorgefallen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.
- 2.) Die Cartel-Träger, oder mündliche Herausforderer, und welche wissenschaftlich Waffen und Gewehr zum Duel hergeben, seyn mit vierjährigem Gefängniß, oder zweyjähriger Condemnation ad operas zu bestraffen.

- 3.) Die Dienere und Domestiquen, so zu Duellen wissenschaftliche Handreichungen, oder andere Dienste leisten, sollen 6. Monate bey einem Festungs-Bau im Karren schieben, oder, wann sie zu schwach dazu seyn, Sechs Monate im Zucht-Hause sitzen, und arbeiten.
- 4.) Wer einem Duel zusiehet, und mit Vorbewußt dabey sich einfindet, aber nicht auf alle Wehse bemühet ist, solches zu verhüten, da er es doch wol gekont, soll Vier Wochen, und nach Befinden, noch länger, im Gefängniß sitzen.
- 5.) Wer einen Duellanten verbirget, oder verhehlet, und dadurch sich schuldig macht, daß die Obrigkeit seiner nicht habhaft werden kan, auch wol gar dem Duellanten zu seiner Flucht mit Raht oder That behülfflich ist, der soll Drey-monatliche Gefängniß-Straffe ausstehen.

Art. XVII.

Wer von einem geschenehen, oder vorsehenden Duel Nachricht bekömt, soll dem jedesmaligen Pro-Rectori solches unverzüglich anmelden, damit letzternfalls die Vollziehung des Duels, wann es möglich ist, verhindert werden könne. Wann aber jemand dieses Anmelden unterlässet, ob er gleich im übrigen des Duels, oder des Streits woraus es hergekomen, sich nicht theilhaftig gemachet, man aber hernach erfähret, daß er darum gewußt, so soll er nach Bewandniß der Umstände mit einer Geld-Buße, oder anderer Willkürlicher Straffe, welche der Magistratus Academicus zu determiniren hat, belegt werden.

Eben das haben auch diejenige verwürdet, und soll an ihnen vollstreckt werden, welche von einer vorsehenden, oder vorgegangenen Rencontre Wissenschaft gehabt, und es dem Pro-Rectori nicht angezeigt. Der Pro-Rector ist aber so dann schuldig, und wird hiemit befehliget, die Person, die ihm dergleichen anzeigt, auf ihr Begehren allerdings zu verschweigen, und ihren Namen zu ihrem Nachtheil und Gefährde nicht kund zu machen.

Art. XVIII.

Einem jeden gebühret, wann in seinem Begehren Leute sich verunwilligen, dieselben so viel möglich zu besänfftigen, und den Ausbruch des Streits zum Handgemenge, so viel ohne Gefahr eigenen Leibes und Lebens geschehen kan, verwehren zu helfen. Wer aber solches nicht thut, und im gegentheil den Ausbruch der Streit-Händel zu Thätlichkeiten auf einige Wehse veranlasset, facilitiret oder befodert, der soll entweder in Vier-monatliche Ge-

fängniß- oder Zwey-monatliche Arbeits-Straffe am Festungs-Bau, oder im Zucht-Hause, wovon die Wahl dem Magistratui Academico zustehet, verfallen seyn.

Dasern jemand sich so weit vergriffe, daß er Leute zu einem Duel zusammen hezete, oder welches einerley ist, zu einer verstellten Rencontre anriehte, oder wann jemand demjenigen, der eine ihm kund gewordene Provocation oder Duel der Obrigkeit denunciiret, oder der selbst provociret wäre, aber für die ihm wiederfahrne Beschimpffungen durch den Weg Rechts Satisfaction gesucht und erlanget, oder noch zu suchen gesonnen wäre, solches verweisslich vorzuhalten, ihn deßhalber von Gesellschaften auszuschließen, ihm bey Tische den Teller umzulehren, oder ihm auf andere Weise verkleinerlich und verächtlich zu beegnen sich unterstünde, um ihn dadurch per indirectum zum Duel, oder zu einer einem Duel gleichenden Rencontre anzutreiben; So soll derselbe Verbrecher denen würeklichen Secundanten gleich, nach Inhalt obigen XVI. Articuli Nro. 1. bestraffet werden, und zwar, so viel die Anhezung zu einem Duel, oder einer Rencontre betrifft, mit der Maaßgebung, daß, wann das Duel, oder die Rencontre ohne Entleibung abgelauffen, die Anhezer mit Zweyjähriger Condemnation ad operas, oder Bierjähriger Gefangenschafft, wann aber einer der Duellanten, oder durch eine verstellte Rencontre aneinander gerathenen, oder auch beyde, ums Leben kommen, der Anhezer, gleich dem, der ihn entleibet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

Art. XIX.

Auf Unserer Universität zu Göttingen soll durchaus niemand geduldet werden, der zwar für einen Studiosum sich ausgiebet, aber denen Studiis oder Exercitien nicht oblieget, sondern die Zeit mit Müßiggehen, Sauffen und Schwelgen zubringet, und andere an ihren Studiis durch zudringliche Besuch- und Beschmausungen hindert, auch wol davon Profession machet, daß er Händel und Plaudereyen zwischen Studiosis anrichte, sie zum Balgen und Rauffen animire, alsdann zum Secundanten sich gebrauchen lasse, oder wann ein Studiosus nicht gern duelliren will, sich zum Unter-Händler aufwerffe, es in die Wege zu richten, daß der, welcher das Duel decliniret, gleichsam pro redimenda vena, durch ein, dem, der ihm ein Duel angeboten, und seinem Anhang zu gebendes kostbares Convivium vom Duelliren sich befreyen möge. Wer dergleichen Dinge eines oder mehrerer sich schuldig machet, und dessen überführet wird, der soll alsofort, ohne

einiges Nachsehen, von Unserer Universität weggeschaffet werden, und zwar wann er niemanden zu Schlägereyen oder Duelliren verleitet, durch ein simplex Consilium abeundi, andernfalls aber nach Unterscheid der Umstände entweder per relegationem publicam, auch nach befinden cum infamia oder nach Inhalt obstehenden Articuli XVIII.

Art. XX.

Gleichwie die Studiosi und übrige Universitäts-Verwandte verbunden sind, sowol unter sich, als gegen andere, die zu der Universität nicht gehören, einer höflichen sitt- und friedsamem Auf- führung sich zu beleißigen, also soll solches auch nicht weniger von denen zu der Universität nicht gehörigen, sie seyn weß Standes, oder Condition sie wollen, gegen jene geschehen. Wer dem zuwider handelt, ob er gleich zu der Universität nicht gehöret, soll deswegen eben so, als wie es in obigen Articulis specificiret ist, bestraffet werden.

Art. XXI.

Das Original dieser Constitution soll in dem Universitäts- Archiv zu Göttingen verwahret von derselben aber eine gedruckte Copey jedem, der igo zu Göttingen befindlichen, auch künftig jedem, der nach Göttingen kommenden Studiosorum, bey dessen Immatriculirung, imgleichen denen Universitäts-Bedienten und Verwandten daselbst, zu ihrer allerseitiger Nachkomm- und Ver- warnung zugestellet, auch sollen aus Unserer Geheimten-Rath- Stube dem dortigen Stadt-Magistrat zu seiner Nachricht, und damit er, so weit es ihn angehet, gelegentlich sich darnach zu richten wissen möge, einige Exemplaria zugestellet werden.

Zu Urkund alles dessen, was obstehet, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bestärcken lassen; So geschehen und gegeben auf Unserem Lust-Schloße zu Herrenhausen den 18. Jul. des 1735ten Jahres, Unseres Reichs im Neunten.

(L. S.)

GEORGE REX.

Verordnung, das Herrnhutische Gesang-Buch betr.
1736.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, &c.

Uns ist referiret worden, daß ein zu Herrnhut gedrucktes Gesang-Buch an einigen Orten Unserer Teutschen Lande öffentlich

feil gebotten werde, und viele Unserer Unterthanen sich selbiges angeschaffet haben, welches folgenden Titul führet:

Sammlung geist- und lieblicher Lieder, eine grosse Anzahl der Kern-vollesten alten und erwecklichsten neuen Gesänge enthaltende, nebst einer Vorrede des Editoris, worin die Ordnung der Titel und zugleich eine zimlich deutliche Einleitung in das ganze Geschäft der Seeligkeit zu befinden.

Und unter dessen Vorrede der Graf Ludwig von Zingendorf benennet ist. Nachdem aber die darin befindliche Lieder von Unserem Consistorio zu Hannover mit Fleiß examiniret und befunden worden, daß in einigen derselben Ausdrückungen und Lehr-Sätze enthalten seyen, welche der Göttlichen heiligen Schrift und den Symbolischen Büchern schnurstracks zu wider lauffen, immassen ermeldtes Consistorium deren einige deutliche Exempel angeführet hat; Und dann zu besorgen stehet, daß bey solcher Bewandniß viele, so keinen vesten Grund und genaue Einsicht in Glaubens-Sachen haben, durch den Gebrauch solches Gesang-Buchs zu irrigen Meynungen verleitet werden könnten; So haben Wir nöthig gefunden, selbiges in Unseren Teutschen Landen überall zu verbieten.

Befehlen demnach allen und jeden Unterthanen und Eingeseffenen ermeldter Unserer Lande hiermit ernstlich, sich des Gebrauchs solches Gesang-Buchs gänzlich zu enthalten, und falls ein oder ander selbiges in Händen hat, es weg zu schaffen; Untersagen anbey männiglich, absonderlich denen Buchführern, solches Gesang-Buch in Unsere Lande zu bringen, und dasselbe heimlich oder öffentlich feil zu bieten, mit der Verwarnung, daß nicht allein diejenige Exemplaria, welche nach Verkündigung dieses, bey jemanden gefunden werden, confisciret seyn, sondern auch die Ubertretere dieser Verordnung mit willkürlicher Straffe belegt werden sollen. Wornach sich jedermann zu achten. Geben Hannover den 21. April. 1736.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

H. Fhr. Grote.

Verordnung gegen das übermäßige Creditiren. 1736.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Erfahrung ergeben, daß durch das übermäßige Creditiren derer Wein- und Caffée-Schender, auch anderer Wirhts-Leute, die Officierer und Soldaten bey Unseren hiesigen teutschen Troupen, zumahlen in ihren jungen Jahren zu Debauchen und unordentlichen Leben veranlasset, um

die Gesundheit dadurch theils gebracht, und von ihren Mitteln entblößet werden;

Wir aber solchem Unwesen durch eine Verordnung vorzukommen der Nothdurfft erachtet haben; So ordnen und wollen Wir, daß instänfftige denenjenigen, welche von dem 1. Martii, des instehenden 1737ten Jahrs anzurechnen, Unsern Officieren und Soldaten, wegen solcher voluptuairien Depensen, als Weine, Soupées, Brantwein und andern Liqueurs, wie auch Caffée, Thée, Chocolate, Carten, Billard und dergleichen, Credit geben, bey Unserer Kriegs- Gerichts-Commission keine Processus verstatet, sondern die solcher Forderung halber sich daselbst angeben Creditores, mit ihrer Klage gänzlich abgewiesen werden sollen.

Und damit sich mit der Unwissenheit niemand entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung überall gewöhnlichermassen publiciret und öffentlich angeschlagen, auch Unseren sämtlichen Regimentern bekannt gemacht werden.

Geben Hannover den 27. Novembr. 1736.

(L. S.)

GEORGE REX.

Hattorf.

Das Fürstentum Calenberg 1495.

„Eodem anno kam Herzog Erich von Kaiser Maximilians Hofe heim (weil sein Vater, Herzog Wilhelm der jüngere, gestorben) und theilte mit seinem Bruder, Herzog Heinrich dem ältern, das Braunschweiger Land, da dem Erich das Land Göttingen und das Land vorm Deister-Walde, an der Leine, mit der Stadt Hannover zugefallen, wobey er sich folgender Worte gebraucht:

„Dat Land twischen Deister un Leine,
Dat is it rechte, dat ic meine.“

(Reb. Chronik S. 385.)

Bischofshole.

„Circa 1460 ward der Thurm zum Bischofsholt gebauet, jetzt ist nur ein Warthaus allda und wird Bischofshole genennet.“
(Redecker S. 365)

Das Knigge'sche Haus an der Osterstraße.

„A. 1521 wird Barthold von Rutenberg sein Wohnhaus in Hannover auf der Osterstraße, an der Nordseite der Köfelerstraße, von neuem erbauet haben. Es stehet an der Seite in der Köfelerstraße an einem Balken folgendes in einer Niese erhöhet gehauen: „Anno Dni. MDXXI Bartelt van Rutenburg.“

Er ist vermuthlich derjenige Barthold von Rutenberg, welcher bis ins Jahr 1519 fürstlicher Droste zu Lauenau gewesen.

Selbiges Haus ist nachher an die von Kniggen gekommen, wie die an der Ostseite des obersten Stockwerks unter den Fenstern in Stein erhöhet gehauene Inscription zeigt, welche also lautet:

Auf Gott mein Trost allein
des Menschen*) Abgunst gehen
wie ich leider befunden
itzund zu allen Stunden
auch bei denen es nicht ver-
schult darum bevel ich
uns in Gottes Hult. —

Was der Allerheste*) will er-
quiken kan kein Mensch unter-
druken. Und hilft witer*)
Gunst noch Abgunst den
menschliche Anschlag sein
umbsonst. Gott wole*) wir
lasen*) walten der wirt uns w-

Jost Knichen. Bol. von Oberg. — ol erhalten.

*) Die Fehler finden sich also in der gehauenen Schrift.“
(Redecker S. 413.)

Entstehung und Jugendzeit der Geographischen Gesellschaft zu Hannover.¹⁾

Von Prof. Dr. Kettler.

Die Entstehung der hiesigen Geographischen Gesellschaft ist auf das Zusammenwirken zweier Bestrebungen zurückzuführen, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Freunde erdkundlicher Studien lebhaft beschäftigten, obwohl sie erst sehr viel später zur Verwirklichung gelangen sollten. Ich meine zunächst die damals nur erst in geographischen Kreisen vertretene Bestrebung, in unserer Volke (und, wie man hinzufügen darf, in unserer Regierung!) das Verständnis für die Notwendigkeit deutschen

¹⁾ Auszug aus dem Vortrage in der Festigung der Geographischen Gesellschaft am 21. Oktober 1903.

Kolonialbesitzes zu wecken; und ich meine sodann die ebenfalls von den geographischen Kreisen ausgegangene Bestrebung, eine systematische Pflege der Heimatkunde, dieser festen Grundlage aller Heimatliebe und damit aller Vaterlandsliebe, anzubahnen und ihr namentlich größere Beachtung im Schulunterrichte zu erringen. Für beide Ziele, für die erstrebte deutsche Kolonialbewegung wie für die Förderung der Heimatkunde, war die Pflege und Verbreitung geographischer Kenntnisse die naturgemäße Vorbedingung; denn wenn die Heimatkunde, also die Landes- und Volkskunde eines engeren Gebietes geradezu ein Zweig der geographischen Wissenschaft ist, so darf die Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, wenn sie auf festem gesundem Boden stehen will, nichts anderes sein als „angewandte Geographie“. *Initium scientiae politicae geographia*, zitiert mit Recht Graf Goeßen, der jetzige Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, in der Vorrede zur Beschreibung seiner erfolgreichen Durchquerung Afrika's!

Um zu genanntem doppelten Zwecke hier eine dauernde Stätte der Förderung und Verbreitung geographischer Interessen und Kenntnisse zu schaffen, ergab sich sozusagen von selbst als geeignetster Weg die Gründung einer erdkundlichen Gesellschaft. Im Juni 1878 besprach ich den Plan für eine solche mit dem wenige Jahre zuvor aus den Tropen zurückgekehrten Konsul Wilhelm y, einem tüchtigen Kenner überseeischer wirtschaftlicher Verhältnisse (namentlich Südamerikas), und mit dem Oberlehrer am Lyceum I, Dr. Mejer, einem eifrigen Forscher auf dem Gebiete niederländischer Heimatkunde. Beide stimmten dem Plane der Gründung einer geographischen Gesellschaft durchaus zu. Um aber zunächst zu prüfen, ob wohl hier genügende Teilnahme vorhanden sein würde, erließ ich auf Vorschlag des Konsuls Wilhelm y im Juli genannten Jahres ein Inserat im „Hannov. Tageblatt“, durch das ich um Adressen von Freunden der Erdkunde bat, die sich für die Gründung eines Vereines interessieren würden. Als erste meldeten sich Premierleutnant Liebert, damals Lehrer an der hiesigen Kriegsschule, der spätere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, und Dr. v. Quintus-Scilius, Professor an der hiesigen Technischen Hochschule. Im August fand eine erste Besprechung der mir bis dahin bekannt gewordenen Freunde des Planes statt. In dieser Versammlung einigte man sich dahin, daß der zu gründende Verein einerseits für die damals ja noch keineswegs überall erfolgte Anerkennung der Geographie als einer selbständigen Wissenschaft hier Verständnis und Teilnahme zu wecken suchen sollte; daß andererseits die praktische Seite der

Geographie zu betonen sei, also ihre Aufgabe, das Verständnis für die überseeischen Interessen Deutschlands und für die Erwerbung deutscher Kolonien zu fördern, von der Ueberzeugung der Notwendigkeit einer nationalen Auswanderungspolitik ausgehend; und daß endlich drittens die niedersächsische Heimatkunde in dem Vereine eine besondere Pflege finden müsse. Die Frage, welches von diesen Zielen jeweils in den Vordergrund der Vereinstätigkeit zu treten habe, wollte man der Entwicklung des Vereines und den wechselnden Zeitbedürfnissen zur Entscheidung überlassen. Um dem Vereine in dieser Richtung volle Bewegungsfreiheit zu sichern, wurde daher als Zweck der Vereinstätigkeit einfach erklärt, „die Geographie zu fördern und das Interesse an derselben zu beleben“.

Da im Laufe des Septembers noch mehrere Freunde der Sache sich bereit erklärten, an der Gründung teilzunehmen, konnte ich gegen zwanzig Herren auf den 27. September zu einer das Nähere beratenden Zusammenkunft einladen, die im Lücking'schen Gesellschaftshause an der Langenlaube stattfand. An dieser Sitzung nahmen folgende zwölf Herren teil: Regierungsrat Bossart, Landes-Ökonomie-Kommissär Culemann, Reallehrer Groß, Professor Dr. Hefß, Hauptmann Liebert, Redakteur Kettler, Oberlehrer Mejer, Schuldirektor Dr. Dehlkers, Professor Dr. v. Quintus-Scilius, Oberlehrer Dr. Rübber, Amtsrat Struckmann und Konsul Wilhelmy. Die genannten erklärten sich nach eingehender Erörterung des Projektes als „Provisorisches Komitee für die Stiftung einer Geographischen Gesellschaft zu Hannover“ und sind somit als die eigentlichen Gründer des Vereins anzusehen. Es wurde dann eine Aufforderung zur Teilnahme an einer bald einzuberufenden öffentlichen Versammlung in den Zeitungen veröffentlicht und zugleich die nächste vorherige Sitzung des provisorischen Komitees auf den 11. Oktober festgesetzt. Bis zu diesem Tage erhielt ich gegen 50 Anmeldungen zur Beteiligung an der geplanten öffentlichen Sitzung; das konnte als ein durchaus befriedigender Erfolg unserer Aufforderung gelten. Das provisorische Komitee, dem inzwischen noch Redakteur Luz beigetreten war, bearbeitete einen Statuten-Entwurf, welcher der öffentlichen Versammlung vorgelegt werden sollte.

Die konstituierende Versammlung fand am 21. Oktober 1878 statt, ebenfalls im Lücking'schen Gesellschaftshause. Den Vorsitz führte Professor v. Quintus-Scilius, Schriftführer war Amtsrat Struckmann. Die Versammlung nahm den Statutenentwurf des provisorischen Komitees mit geringen Aenderungen an und erklärte die geographische Gesellschaft für konstituiert. Die

Namen der Teilnehmer dieser Versammlung, die durch Unterschrift unter das Konstituierungs-Protokoll ihren Beitritt aussprachen, sind: Fabrikant Brackebusch, Rentier A. Brauer, Geometer Dettmering, Apotheker Grünhagen, Medizinalrat Dr. Hahn, Professor Dr. Heß, Redakteur Kettler, Eisenbahn-Betriebssekretär Kees, Seminaradministrator Knoke, Hauptmann Liebert, Buchhändler Lindemann, Lehrer Lüders, Rentier Mackensen, Seminarlehrer Magnus, Seminaradministrator Mahraun, Seminarlehrer Marten, Oberlehrer Mejer, Eisenbahnsekretär Meyer, Medizinalrat Dr. Müller, Buchhändler Othmer, Postdirektor Pralle, Professor Dr. von Quintus-Scilius, Major Schläger, Senator Dr. Schläger, Buchhändler Schmorl, Buchhändler v. Seefeld, Oberst v. Stolzenberg, Amtsrat Dr. Struckmann, Seminarlehrer Vollmer, Fabrikbesitzer Günther Wagner, Konsul Wilhelmy, Regierungsrat Witte. Die Zahl der an der konstituierenden Sitzung sich beteiligenden Herren betrug somit 32. Der Verein wählte den Namen „Geographische Gesellschaft zu Hannover“. In den Vorstand wurden gewählt: Professor Dr. v. Quintus-Scilius als Vorsitzender, Oberlehrer Mejer als dessen Stellvertreter, Redakteur Kettler als Schriftführer, Hauptmann Liebert als dessen Stellvertreter, Konsul Wilhelmy als Schatzmeister.

Der Vorstand beschloß, die erste ordentliche Sitzung des Vereins am 11. November abzuhalten und vorher durch ein an geeignete Adressen zu versendendes Einladungsschreiben weitere Kreise zum Beitritte aufzufordern.

Bis zur 1. ordentlichen Sitzung am 11. November 1878 stieg infolge dieser Einladung die Mitgliederzahl auf 97, bis zur 3. ordentlichen Sitzung am 13. Januar 1879 auf 127. Am Ende des ersten Vereinsjahres betrug die Mitgliederzahl 136, am Ende des zweiten 142.

Unter der geschickten Leitung des Professors v. Quintus-Scilius entwickelte die Gesellschaft bald eine ganz außerordentlich rege und vielseitige Vereinstätigkeit, die sogar gelegentlich noch über den eigentlichen Rahmen des offiziellen Programmes hinausgriff. Im ersten Vereinsjahre fanden (außer der konstituierenden Sitzung) 9 ordentliche Sitzungen statt, ferner 1 außerordentliche Sitzung und 22 Klubabende; im zweiten Vereinsjahre 10 ordentliche oder Monats-Sitzungen, 1 außerordentliche Sitzung (Carl Ritter-Feier) und 30 Klubabende, also im ersten Jahre nicht weniger als 33, im zweiten Jahre sogar 41 Tagungen der Gesellschaft! Als sehr zweckmäßig erwies sich die Einführung der Klubabende, deren erster am 20. Januar 1879 stattfand. Während

größere Vorträge und die geschäftlichen Mitteilungen den Monatsfestungen vorbehalten blieben, bezweckten die Klubabende, die wir Mitglieder die „kleine Geographie“ nannten, ein näheres gegenseitiges Bekanntwerden der Mitglieder, einen sozusagen nichtoffiziellen Meinungsaustausch, eine Darlegung neuer Vorschläge oder Anregungen zunächst im kleineren Kreise. Daher fanden an diesen Klubabenden nur kürzere Vorträge und Referate statt, sowie die Auslegung eingegangener neuer Bücher und Karten. Gerade diese kleinen Klubabende, in denen die eifrigsten Mitglieder der Gesellschaft sich zusammenfanden, gestalteten sich zu überaus arbeitsfreudigen Zusammenkünften, von denen mehrfach schon damals Anregungen ausgegangen sind, die zum Teil erst in unseren Tagen ihre Verwirklichung fanden. So zeitigten heimatkundliche Referate den eingehenden Vorschlag eines „Niedersächsischen Heimatmuseums“, worunter nicht sowohl ein Geschichtsmuseum als vielmehr ein Museum niedersächsischer Landes- und Volkskunde, also eine durchaus auf geographischer Grundlage stehende Sammlung gemeint war. Die Besprechung verschiedener neuer Erscheinungen der geographischen Litteratur und der Meinungsaustausch über handels- und auswanderungswirtschaftliche Ueberseeinteressen Deutschlands führte einmal zur Darlegung der Nützlichkeit einer „Handelsakademie“ für Hannover, deren Programm mein Entwurf durchaus hochschulmäßig vorsah und ganz vorwiegend auf die Grundlage eingehenderer geographischer Kenntnis der wichtigsten Ueberseegebiete gestellt wissen wollte. Andererseits führte jener Meinungsaustausch in den Klubabenden zu einem Eintreten für die Notwendigkeit einer deutschen Kolonial- und Auswanderungspolitik, durch das dem späteren Auftreten der deutschen Kolonialgesellschaft hier erfolgreich der Boden vorbereitet wurde.

Unsere Gesellschaft darf mit Befriedigung sagen, daß sie auch hierbei stets die sichere geographische Grundlage der Kolonialbestrebungen zielbewußt festgehalten hat, die zum Schaden Deutschlands später ja sowohl seitens der amtlichen Kolonialpolitik, wie seitens privater kolonialer Bestrebungen leider oft genug ungenügend erkannt und bewertet wurde. Es ist gerade heute wohl nicht ohne Interesse, sich daran zu erinnern, daß schon damals die Freunde einer deutschen Kolonialbewegung offen betonten, daß im deutschen Bürokratismus die größte Schwierigkeit für die erstrebte Anbahnung einer gesunden Kolonialpolitik zu befürchten sein dürfte. Diese Befürchtung war so allgemein, daß man die Zeit noch nicht für gekommen hielt, kolonialpolitische Ziele direkt im Programme der Vereinsaufgaben namhaft zu machen! Praktisch

erfahrene und geographisch geschulte Uebersee-Kenner, wie besonders Konsul Wilhelm, sprachen geradezu die Befürchtung aus, daß eine zu früh begonnene deutsche Kolonialbewegung diese nur der Bevormundung durch den grünen Tisch preisgeben würde; daß nicht Fachleute, geographisch geschulte Kräfte, sondern Juristen aus weit von der Kolonienkunde entfernt liegenden Tätigkeitsgebieten deutschem Kopfe getreu an die Spitze der erhofften kolonialen Arbeit gestellt werden würden. Diese Befürchtung kam z. B. sehr lebhaft und unter allgemeiner Zustimmung im Anschlusse an ein Referat zum Ausdruck, daß ich am 12. Mai 1879 über den Stand der Kolonienfrage gegeben hatte; gegenüber den damals mancherwärts in der Presse laut werdenden übertrieben vertrauensseligen Hoffnungen nicht nur auf baldiges umfangreichen Kolonienwerb, sondern auch auf baldiges Eintreten einer weitblickenden amtlichen Kolonial- und Auswanderungspolitik hatte ich betont, daß ich die Hoffnung auf ein schnelles Erreichen namentlich des letztgenannten Zieles nicht zu teilen vermöge. In diesem Punkte stimmten alle an der Debatte teilnehmenden Redner überein. Man hielt es deshalb für nützlich, daß die praktische Inangriffnahme kolonialer Ziele noch um einige Jahre verschoben würde, in der Hoffnung, daß solcher Aufschub vielleicht genügen möge, den Bureauftratismus unserer amtlichen Kreise überhaupt durch die aufstrebende Kraft des jungen Reichs allmählich abgestreift werden zu sehen; alsdann könne und werde die Kolonialbewegung sich ungehindert in freier Bahn entfalten. Inzwischen müsse man jede geeignete Gelegenheit benutzen, das Interesse weiter Kreise für diese Fragen zu wecken und so dazu beitragen, der Kolonialbewegung den Boden zu bereiten. Als ich an einem späteren Klubabend desselben Monats ein anderes Referat über diese Fragen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung schloß, daß es geradezu eine Vorbedingung des Erfolges für jede deutsche Kolonialpolitik sein werde, sich an das erfolgreiche englische Prinzip weitgehender Selbstverwaltung der Kolonien und sorgfältiger Vermeidung jeder Bevormundungssucht amtlicher Kreise anzuschließen, zeigte sich wiederum volle Einstimmigkeit der Anwesenden, der namentlich unser verehrter Vorsitzender v. Quintus-Varcius und Schuldirektor Dehlers einbringlich Ausdruck verliehen.

Durch zahlreiche Besprechungen, Anregungen und Vorträge ist hier unsere Gesellschaft die erste Trägerin der nationalen Kolonialbewegung geworden und hat in wirksamer Weise den Boden bereitet, auf dem die hiesige Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft heute so erfolgreich arbeitet, und auf dem vor

einigen Jahren sodann der „Deutsche Verein für Auswandererwohl-
fahrtheit“ entstanden ist.

Unser zweites Ziel, meine Herren, war die Förderung nieder-
sächsischer Heimatkunde; in diesen Bestrebungen war der hoch-
verdiente Altmeister unserer heimatlichen Landeskunde, Oberlehrer
Mejer, unser eifriger Führer. In größeren Vorträgen auf den
Monatsitzungen, wie in zahlreichen Referaten und Diskussionen
an den Klub-Abenden fand dieses Ziel vielfache und eifrige
Förderung. Im Anschlusse an einen inhaltreichen Vortrag Mejers
über die pflanzengeographischen Verhältnisse der Umgebung unserer
Stadt stellten z. B. der Vortragende und der Vorsitzende v. Quintus-
Scilius die Forderung eines genügenden Schutzes dessen, was wir
heute Naturdenkmäler nennen, auf. So ist damals wohl zum
ersten Male in Niedersachsen, vielleicht in Deutschland, die Not-
wendigkeit eines zielbewußten Heimatschutzes ausgesprochen und
näher begründet worden; ohne die Kräftigung des Heimatgefühls,
wie sie die Pflege der Heimatkunde hier und anderwärts die
Geographischen Gesellschaften sich erfolgreich angelegen sein ließen,
hätten sich wohl noch heute keine praktischen Schritte zur Förde-
rung des Heimatschutzes ermöglichen lassen!

Es würde zu weit führen, noch im einzelnen auch auf die
Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Schulgeographie und der
wissenschaftlichen Erdkunde hinzuweisen. Es möge genügen, daß
wir mit gutem Gewissen sagen können, auch in diesen Richtungen
hat unsere Gesellschaft vielfach fördernd und anregend auf ihre
Mitglieder und auf weitere Kreise eingewirkt.

Aufgabe gerade der geographischen Vereine ist es dauernd
geblieben (und ist es wahrlich heute mehr, denn je!), rastlos für
die Verbreitung der Erkenntnis einzutreten, daß die Heimatkunde
der sichere Boden jeder Heimatschutzbestrebung ist und bleiben
muß; daß die Erdkunde die feste Grundlage jeder sachmännischen
Kolonial- und Auswanderungspolitik bilden sollte und daß die
Kenntnis der Völkerkunde, der physischen und wirtschaftlichen
Geographie den Kolonialmächten große Verluste und zahlreiche
vermeidbare Enttäuschungen und unliebsame Ueberraschungen zu
ersparen vermag! So hat auch unsere Gesellschaft neben ihren
wissenschaftlichen Zielen auch heute noch die wichtigsten praktischen
Aufgaben und damit die Garantie ihrer ungeschwächten, ja eher
gesteigerten Daseinsberechtigung, solange sie unter zielbewußter
Leitung ihren Aufgaben gewissenhaft dienen wird.

Meine Herren! Unsere Gesellschaft hat das große Glück
gehabt, sich langer Dauer der Amtsführung hervorragend tüchtiger

Vorsitzender erfreuen zu dürfen. Wie vieles wir der treuen Arbeitsfreudigkeit unserer bisherigen Vorsitzenden Quintus-Scilius, Bojunga und Dehlmann verdanken, das brauche ich hier nicht erst zu betonen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß unser verdienstvoller heutiger Leiter, Herr Prof. Dr. Dehlmann noch recht lange in bisheriger Weise zum Wohle des Vereins seines Amtes walten möge und daß es der Geographischen Gesellschaft zu Hannover auch in der Zukunft nicht an den geeigneteren Männern fehlen werde, ihre Entwicklung in bester Weise zu lenken. Möge das zweite Vierteljahrhundert des Vereins so aussichtsreich beginnen und so arbeitsreich verlaufen, wie es dem ersten in vollem Maße beschieden war!

Bericht der Geographischen Gesellschaft über die Vereinsjahre 1898—1905.

Die Geographische Gesellschaft hat seit dem letzten Jahresberichte, der die Zeit bis zum Herbst 1898 umfaßte, nicht unwesentliche Veränderungen erfahren, auf die jener Bericht schon hinwies. Ihre Bibliothek ist durch Vertrag mit dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt in die Verwaltung der Stadtbibliothek übergegangen; die Gesellschaft selbst ist in engere Beziehungen zu befreundeten wissenschaftlichen Vereinen getreten und hält, wie diese, ihre Vorträge im Saale des Restner-Museums. Die alte freundschaftliche Verbindung mit der hiesigen Kolonialgesellschaft ist auch fernerhin aufrecht erhalten. Wir dürfen jetzt sagen, daß die 1898 gehegten Hoffnungen sich bis heute durchaus erfüllt haben. Die Vorträge erfreuen sich reger Teilnahme; die Mitgliederzahl ist von 47 (1898) auf 161 (1905) gewachsen.

Auch andere Veränderungen aus dieser Zeit sind zu verzeichnen. Der sehr verdiente Vorsitzende der G. G., der nach v. Quintus-Scilius Jahre lang mit großem Interesse und lebhaftester Teilnahme die Gesellschaft leitete, Herr Justizrat Bojunga, hatte den Wunsch, die Leitung in die Hände eines Fachmannes zu legen. Die Empfindung herzlichsten Dankes für die der Gesellschaft geleisteten Dienste wird noch dadurch gesteigert, daß Herr Justizrat Bojunga einwilligte, dem Vorstande der G. G. auch ferner noch anzugehören. Eines anderen Mitgliedes des Vorstandes von 1898 werden sich besonders die älteren Mitglieder in Dankbarkeit für seine eifrige und anregende Arbeit im Inter-

esse der G. G. gern erinnern: Herr Buchhändler Georg sah sich 1902 durch Krankheit gezwungen, sein Amt als Schatzmeister niederzulegen und ist nicht lange darauf seinen Leiden erlegen. Die Gesellschaft ist ihm zu großem Danke verpflichtet.

Seit dem Herbst 1898 liegt die Leitung der G. G. in den Händen des Direktors der Humboldtschule, Herrn Professors Dr. E. Dehlmann.

Die Arbeit der Gesellschaft, die im wesentlichen in den von ihr veranstalteten Vorträgen besteht, hat sich in den alten, bewährten Bahnen bewegt. Sie umfaßte neben Gebieten der allgemeinen Erdkunde die Länderkunde, hauptsächlich Deutschlands, unter besonderer Pflege der Heimatkunde Niedersachsens; ferner fanden unsere Kolonien, sowie Fragen der Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde besondere Beachtung. Eine ständige Einrichtung in den Vortragsabenden sind die Berichte und Uebersichten geworden, die der Vorsitzende über neue Erscheinungen auf dem Gesamtgebiete der Erdkunde, über die Ergebnisse von Forschungsreisen wie über die Fortschritte der Erkenntnis auf allen Gebieten unserer Wissenschaft gibt; gerade auch diese Mitteilungen werden von den Zuhörern mit besonderem Dante aufgenommen und geben Anregung mancherlei Art. — Einer Reihe von Herren, die uns mit Vorträgen erfreuten, ohne daß sie Mitglieder der G. G. sind, gebührt unser ausdrücklicher Dank an dieser Stelle. Es mag auch hervorgehoben werden, daß der Vorstand den Versuch gemacht hat, auswärtige Herren zur Besprechung brennender Tagesfragen heranzuziehen; so berichtete Herr Dr. E. Deckert im Februar 1903 über die Vulkanausbrüche auf Martinique und unterstützte seinen Vortrag durch eine große Zahl von Lichtbildern, die er als der beste Kenner der Westindischen Inseln an Ort und Stelle aufgenommen hatte. In jüngster Zeit ist auch der sehr gelungene Versuch gemacht worden, durch einen Ausflug die im Vortrage gegebenen Anregungen zu vertiefen: im Juni 1905 veranstalteten wir in Gemeinschaft mit der Naturhistorischen Gesellschaft eine Fahrt in das Gebiet der Erdöl-Industrie von Wiehe-Steinförde, nachdem vorher ein Vortrag des Herrn Dipl.-Ingenieurs Dziuk rege Teilnahme für diese Sache geweckt hatte.

Unter den Ereignissen im Leben der G. G. ist aber keins so bedeutungsvoll, als die Feier des 25jährigen Bestehens unserer Vereinigung, die wir am 21. Oktober 1903 begehen konnten. Sie bestand zunächst aus einer Festigung in dem prächtig geschmückten Saale des Resner-Museums, in der unser verehrtes Ehrenmitglied, Herr Professor Kettler, die Geschichte der Gesellschaft und ihrer

Gründung erzählte; es folgte ein Vortrag des Vorsitzenden über „Unsere Heimat“, dem sich eine Reihe herzlich Glückwünsche anschloß, die u. a. Herr Graf Eckbrecht v. Dürckheim für die deutsche Kolonialgesellschaft, Abteilung Hannover, Herr Direktor Dr. Schmidt für den deutschen Sprachverein und den Verein für Geschichte der Stadt Hannover, Herr Oberlehrer Dr. Nagel für den neuphilologischen Verein, Herr Archivar Dr. Jürgens für die Verwaltung des Restner-Museums überbrachte. Den zweiten Teil der Feier bildete unter zahlreicher Teilnahme ein Festessen im Ratsweinkeller, dessen fröhliche Stunden allen Beteiligten unvergessen bleiben.

Vom Herbst 1898 bis zum März 1905 sind 38 Vorträge aus folgenden Gebieten gehalten worden:

- I. Allgemeine Erdkunde: Direktor Dr. Dehlmann: Ueber Vulkanismus. Oberlehrer Dr. Erdmann: Wie entstand unsere heutige Anschauung über Gestalt und Größe der Erde? Oberlehrer Goebel: Schnee und Eis im Hochgebirge. Oberlehrer Dr. Keutel: Ueber klimatische Verhältnisse, besonders Norddeutschlands.
- II. Länderkunde: Dr. Pfeil: Die wichtigsten Wasserstraßen in Nordwest-Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung des Rhein-Wejer-Elbe-Kanals. Prof. Dr. Rohrmann: Geographie der Hafenstädte des deutschen Reiches I. und II. Oberlehrer Dr. Erdmann: Gestalt und Entstehung des norddeutschen Tieflandes. — Was lehrt uns die Entdeckungsgeschichte von Amerika? Direktor Dr. Dehlmann: Rechts und links der Eisenbahn. — Die Boerenstaaten in Südafrika. Professor Dr. Brackebusch: Meine Reise nach Westindien. Oberlehrer Steinvorth: Anmerkungen zu einer Reise durch Sizilien nach Tunis und Karthago. Dr. E. Deckert: Die Vulkanausbrüche auf Martinique. F. Herzfeld: Rothenburg ob der Tauber; Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart I. und II. Archivar Dr. Jürgens: Geschichtliche Baudenkmäler Italiens.
- III. Heimatkunde: Lehrer Asche: Pflege der Heimatkunde in Schule und Haus, am Beispiel einer Heimatkunde der Stadt Linden. Archivar Dr. Jürgens: Beiträge zur Landeskunde Niedersachsens. — Sprach- und Stammesgrenzen Niedersachsens. Direktor Dr. Dehlmann: Unsere Heimat. Professor Dr. Brackebusch: Einfluß geologischer Verhältnisse auf die Besiedlung Niedersachsens. Dipl.-Ingenieur Dziuk: Die Erdöl-Industrie von Wieke-Steinförde.

- IV. Koloniales: Stabsarzt Dr. Arning: Unsere Kolonie Ostafrika. Pastor Otto: Arbeit, Erziehung und Schule in unsern Schutzgebieten.
- V. Wirtschaftsgeographie und Völkertunde: Prof. Dr. Schaefer: Geographie der großen Industrien in Deutschland. — Raffentheorie in Chamberlains „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“. Lehrer Asche: Steinkohle und Eisen, ihre Verbreitung, Gewinnung und Bedeutung für die Industrie. Prof. Dr. Brackebusch: Argentinische Gauchos. Hofrat Dr. Boehling: Charaktereigenschaften des russischen Volkes. Oberlehrer Goebel: Italienisches Volkstum.
- VI. Didaktisches: Prof. Dr. Kettler: Geschichte der G. G. Lehrer Asche: Landesvermessung und Herstellung von Landkarten. Direktor Dr. Dehlmann: Bericht über den Geographischen Kongreß Berlin 1899. — Berichte über die Fortschritte unseres geographischen Wissens. G. E.

Zahl der Häuser in Hannover im Jahre 1750.

„In der Alten Stadt sind, wann die Auslage am Aegidienthor völlig bebauet seyn wird, 1026 Häuser und auf der Neustadt 474. Das Centrum der Stadt ist das Haus auf dem Holzmarke, so gegen dem Leinthor über steht und jetzt, A. 1750, dem Gewürzhändler Winkelmann zugehört.“

(Redekers Chronik S. 14.)

Mitteilungen des Museums-Vereins zu Harburg.

Ein vorgeschichtlicher Fund aus der Bronze- und Steinzeit. Unser Museum erhielt ferner eine sehr wertvolle Schenkung durch den Hofbesitzer Herrn Heinrich Knupper in Steinbeck in Gestalt von zwei prachtvoll erhaltenen, vollständig gleichartigen Armringen aus Bronze. Jeder Ring ist oval geformt, sein größter Durchmesser beträgt 11 cm, der kleinste 7½ cm. Die Stärke der Ringe ist 1½ cm. Sie wiegen zusammen 240 gr. Die Außenseite ist mit wundervollen Ornamenten bedeckt. Die zweite Schenkung besteht in einem mächtigen 28 cm langen Dolchmesser aus Feuerstein. Es ist haarscharf auf beiden Seiten ab-

geschliffen. Nach vorne zu ist es zugespitzt. Seine größte Breite mißt 4 cm. Diese Sachen aus grauer Vorzeit wurden vom Spender auf seinem Acker merkwürdiger Weise beide in ein und demselben Hünengrave, allerdings in verschiedener Tiefe, gefunden. Es handelte sich um eine große Steinkammer. Das Grab war rundherum mit Felsblöcken ausgelegt, darüber lagen als Deckel große Steinplatten in natürlicher unbehauener Form. Oben fand man im Grave die beiden Bronzearmringe, weiter unten in rötlichen Aschenteilen das Dolchmesser. Die dort stehenden Urnen wurden leider nicht heil herausgehoben. Der Besitzer holte aus diesem Grave allein 20 Fuder Steine. — Der an der Chaussee von Tostedt nach hier tief im Tale liegende Ort Steinbeck ist wohl das an großen Findlingen reichhaltigste Dorf unseres Kreises. Alle Höfe sind mit Felsblöcken mauerartig eingefriedigt, so daß dieser mit Recht den Namen „Stein“beck tragende Ort einem großen Steingarten gleicht. Am Ausgange des Dorfes, von Harburg aus rechts, befindet sich auf dem jetzt Kengstorff'schen Hofe ein gewaltiges Grabgewölbe, das „Hünenschloß“ genannt, das gewiß die größte allgemeine Aufmerksamkeit verdiente, aber bisher nur wenig Beachtung gefunden hat. Nächst dem Hünengrave im Kleckermalbe nimmt dieses Grab unter den Heidengräbern unseres Landkreises ohne Zweifel den ersten Rang ein. Das Grabgewölbe war ehemals ca. 64 m lang und 3 1/2 m breit. Es ging von dem Kengstorff'schen Hause quer über die Bremer Chaussee nach dem auf jener Seite belegenen Grundstück. Leider hat Napoleon I., als er zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Bremer Chaussee bauen ließ, die Hälfte dieses gewaltigen Grabes vollständig zerstören lassen. Die größten Felsblöcke sind teils zu Schwellern an Bachüberbrückungen, teils zerschlagen und zum Straßenpflaster benutzt. An dieser Stelle ist der Boden mehrere Meter tief ausgehoben worden. Der Rest des mächtigen Steingewölbes weist noch neun große Findlinge auf, die jedenfalls ebenso tief in der Erde stecken, wie sie daraus hervorragen. Der größte erratische Block neben dem Kengstorff'schen Wohnhause ist über der Erde 2,40 m hoch, 2 m breit und 1 m dick, der größte an der Chaussee 1,60 m hoch und 1,90 m breit. Daneben liegt eine große Steinplatte, jedenfalls einer der Deckel des Grabgewölbes; sie ist ziemlich abgerundet und hat einen Durchmesser von 1,84 m. Ohne Zweifel stecken in der Erde ebenfalls noch viele Blöcke. Ein alter knorriger Eichenbaum beschattet diese gewiß althistorische Stätte. Jedenfalls diente dieses Gewölbe als Grabstelle für einen „Edlen“ der alten Germanen, daher heute noch

der Name im Volksmunde Hünen„schloß“. Der Sage nach soll es das Grabmal Arminius', des Befreiers Deutschlands von den Römern, sein. Auch läßt die Sage dort eine goldene Wiege verborgen sein, die tief unten im Grunde vom Teufel bewacht wird. — Von großer Bedeutung ist noch, daß direkt im Eichhagen dieses Grundstückes nahe dem „Schloß“ acht große Hünengräber vorhanden sind, von denen die meisten schon teilweise geöffnet und ihrer Felsblöcke beraubt sind. Eins ist noch vollständig geschlossen. Daß bisher noch nicht an dieser Stätte in rationeller Weise ein Hünengrab geöffnet ist, steht außer Frage. Der Vorstand des Museumsvereins, von dem einige Herren in Steinbeck waren, wird Veranlassung nehmen, im Einverständnis mit dem Besitzer nach Einholung der behördlichen Genehmigung demnächst dort Nachgrabungen anzustellen; er hofft, auf weitere wertvolle Funde zu stoßen. Bemerkenswert sei, daß sich das Hünengrab, in dem oben genanntes Dolchmesser, sowie die Bronzeringe gefunden sind, in der Nähe dieses Schlosses mitten im Felde befand, ca. 1000 m von der Chaussee. Dringend zu wünschen wäre es, wenn der Staat auch auf diese Heidegräber ein wachsameres Auge werfen würde; denn sonst steht zu befürchten, daß in einigen Jahrzehnten auch der letzte Rest dieses gewaltigen Steinfriedhofs — denn um nichts anderes kann es sich um ganz Steinbeck handeln — verschwunden sein wird. Vor einigen Jahren schon handelte ein Hamburger auf den größten erratischen Block des Hünenschlosses. Zum Glück wurde er aber vom Besitzer, der übrigens mit Recht stolz auf sein Gut ist und nicht duldet, daß fremde Hände die Grabstätten mutwillig zerstören, wohl aber sie stets jedermann gern zeigt, abgewiesen.

Wir bemerken noch, daß seitens des hiesigen königlichen Landratsamtes schon die nötigen Schritte in dieser Angelegenheit getan sind. Auch hat der Herr Geh. Regierungs- und Landrat v. Goeßen bereits der Kommission zur Pflege und Erhaltung von Denkmälern Mitteilung über diese Steingräber und die daraus gemachten Funde zugehen lassen. Daraufhin ist dem Museumsverein jetzt, nach Anhörung des Provinzialkonservators Dr. Heimers, vom Landesdirektorium zu Hannover die Genehmigung zur Nachgrabung in den noch nicht geöffneten Hünengräbern erteilt worden.

Vorgeschichtlicher Fund. Etwa 3 km von Jesteburg, im sogenannten Ramerun, stieß der Fischer Georg Meyer gelegentlich der Urbarmachung von öden Heideländereien etwa einen Meter

tief auf einen festen Granitstein. Er grub ihn heraus und fand an ihm ganz eigentümliche Formen. Der aus festem Granit bestehende Stein ist ca. 40 cm lang, 30 cm breit und 20 cm dick. In der Mitte ist er etwa 10 cm tief ausgehöhlt. Man glaubt nun annehmen zu dürfen, daß es sich um einen uralten Mühlenstein handelt, in welchem das Korn mörserartig durch einen abgerundeten Stein zerquetscht wurde. Man erkennt in der Höhlung noch deutlich die scharfen Kanten, die infolge der Reibung in den Stein hineingetrieben sind. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß man in unmittelbarer Nähe der Fundstelle eine mehrere Quadratmeter große Feuerstelle in der Erde unter der Heide fand, die vollständig mit Asche gefüllt war. In dieser Asche entdeckte Herr Meyer ein leider etwas beschädigtes Steinbeil. Rund um die Feuerstelle herum hatten Urnen gestanden, wie zahlreiche Urnenscherben zur Genüge beweisen. Man sieht also, daß es sich hier um eine altgermanische Niederlassung handelt. Es ist daher auch nicht unmöglich, daß jener merkwürdige Stein, von dem leider nur eine Hälfte gefunden wurde, ein altgermanischer Mühlenstein ist. — Beide Funde hat Herr Meyer dem hiesigen Museum überwiesen, woselbst der Mühlenstein einen würdigen Platz neben den beiden im vorigen Jahre in Todtglüsingern bei Tostedt ausgegrabenen über 2000 Jahre alten römischen Handmühlsteinen gefunden hat.

Der letzte Rest unserer einstigen herzoglichen Hofhaltung ist in der Mühlenstraße mit dem Abbruch des Kaufmann P. H. Peper'schen Hauses (Mühlenstraße 32) jetzt verschwunden. Ueberlieferungen nach sollen sich in diesem Hause die fürstlichen Brau- und Backräume befunden haben. Es kann dies jedoch nicht mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden, zumal jegliche Urkunden, die derartige Angaben enthalten könnten, fehlen. Daß aber dieses Haus sowohl, als auch das neben demselben vorhanden gewesene, im vorigen Jahre abgerissene Haus Mühlenstraße 31 (jetzt Peper's Neubau), zu den sich um das Fürstenhaus gruppierenden herzoglichen Gebäuden gehörten, steht fest. Ein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß das jetzt dem Abbruche verfallene Haus Nr. 32 das ehemalige Backhaus war, ist der, daß man dort in früheren Jahren gelegentlich bei Umbauten auf große backofenähnliche Anlagen stieß. Ebenso entdeckte man jetzt im Kellergeschosß einen großen kuppelartig geformten Backofen, der tabellos erhalten war. Der Ofen war 3 m lang, 2,75 m breit und ca. 1,50 m hoch. Er befand sich in einem ca. 3¹/₂ m im

Quadrat messenden Raum. An drei Seiten waren große Kellerräume. Der Ofen selbst war bei späteren Umbauten zugemauert und vermauert worden. Sein Fundament bestand aus rohen, unbehauenen Feldsteinen; im übrigen war er aus keilsförmigen roten Backsteinen kuppelförmig, ähnlich wie man heute noch die Backöfen auf dem platten Lande vielfach antrifft, aufgemauert. Das Feuerloch befand sich nach der Mühlenstraße zu. Darüber lag ein großer eiserner Bügel mit vier Löchern, die als Qualmlöcher gedient haben werden. Auch waren die Rauchabzugs- und Aschenlöcher noch sehr wohl zu erkennen. Selbstverständlich war das Gebäude früher ein Rauchhaus; einen Schornstein hatte es nicht. An der Seite des Backofens waren die Balkenlagen stark angeräuchert. Durch diesen Fund ist zur Evidenz bewiesen, daß das Peper'sche Gebäude wirklich das alte herzogliche Backhaus gewesen ist. Da der Ofen nicht wohl erhalten werden konnte, so wurde, nachdem die Stätte gut gesäubert war, von Herrn Photograph Karl Timm in liebenswürdiger Weise für das Museum eine Aufnahme gemacht. Den Rauchabzugsbügel schenkte Herr Peper dem Museum. Ein weiterer Beweis dafür ist die noch bis ca. 1890 benutzte alte Wasserleitung, welche vom Höhler in der Ludwigstraße (jetzt Spritzenhaus) ausgeht und das ehemalige Fürstenhaus (jetzt Wöllner), das jetzt abgebrochene Peper'sche und die Ratsapotheke mit Wasser versah. Auch fand man im Hause Mühlenstraße Nr. 32 große Kornböden, die ehemals zur Aufspeicherung von Getreide zu Back- und Brauzwecken dienten. Endlich sei noch erwähnt, daß der Vater des Herrn Peper in früheren Jahren auf dem Boden eine antike Truhe mit dem herzoglichen Wappen fand, die dem Welfenmuseum in Hannover überwiesen wurde. In der großen Kugel, die vom Giebel heruntergenommen wurde, befanden sich leider keine wichtigen Dokumente, die über die ehemalige Bedeutung dieses Grundstückes Aufschluß hätten geben können. Sie enthielt nur ein Schriftstück, das in kurzen Worten besagt, daß die Kugel im Jahre 1868 von dem Vater des jetzigen Besitzers gelegentlich vorgenommener Anstreicherarbeiten heruntergenommen worden ist. — Ein zweites Haus von „Alt-Harburg“ fällt gegenwärtig an der Ecke der Deichstraße, gegenüber der Post.

Lh. Benecke.